II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2021/1471 DER KOMMISSION

vom 18. August 2021

zur Änderung und Berichtigung der Durchführungsverordnungen (EU) 2020/2235 und (EU) 2020/2236 hinsichtlich der Bezugnahmen auf nationale Maßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen bestimmter Wassertierseuchen und in Bezug auf Listen von Drittländern, Gebieten oder Zonen derselben, aus denen der Eingang von Tieren und Waren in die Union zulässig ist

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) ([1]), insbesondere auf Artikel 168 Absatz 4, Artikel 213 Absatz 2, Artikel 224 Absatz 4, Artikel 238 Absatz 3 und Artikel 239 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) ([2]), insbesondere auf Artikel 90 und Artikel 126 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In den Durchführungsverordnungen (EU) 2020/2235 ([3]) und (EU) 2020/2236 ([4]) der Kommission sind Muster für Veterinärbescheinigungen, Veterinär-/amtliche Bescheinigungen und amtliche Bescheinigungen festgelegt, die Sendungen von Tieren und Waren bei Verbringungen innerhalb der Union und beim Eingang in die Union begleiten müssen. Die veröffentlichten Fassungen der Durchführungsverordnungen (EU) 2020/2235 und (EU) 2020/2236 enthalten einige offensichtliche Fehler und unbeabsichtigte Auslassungen. Durch eine entsprechende Änderung der Durchführungsverordnungen (EU) 2020/2235 und (EU) 2020/2236 sollten diese Fehler und Auslassungen berichtigt und es sollten Änderungen eingefügt werden.

([1]) ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1.

([2]) ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1.

([3]) Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission vom 16. Dezember 2020 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EU) 2016/429 und (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Muster für Veterinärbescheinigungen, der Muster für amtliche Bescheinigungen und der Muster für Veterinär-/amtliche Bescheinigungen für den Eingang in die Union von Sendungen bestimmter Kategorien von Tieren und Waren und für deren Verbringungen innerhalb der Union, hinsichtlich der amtlichen Bescheinigungstätigkeit im Zusammenhang mit derartigen Bescheinigungen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 599/2004, der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 636/2014 und (EU) 2019/628, der Richtlinie 98/68/EG und der Entscheidungen 2000/572/EG, 2003/779/EG und 2007/240/EG (ABl. L 442 vom 30.12.2020, S. 1).

([4]) Durchführungsverordnung (EU) 2020/2236 der Kommission vom 16. Dezember 2020 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EU) 2016/429 und (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Muster für Veterinärbescheinigungen für den Eingang in die Union von Sendungen von Wassertieren und von bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Wassertieren und für deren Verbringungen innerhalb der Union sowie hinsichtlich der amtlichen Bescheinigungstätigkeit im Zusammenhang mit derartigen Bescheinigungen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1251/2008 (ABl. L 442 vom 30.12.2020, S. 410).

(2) In Anhang V der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 ist das Muster der privaten Bestätigung festgelegt, die Sendungen von haltbaren zusammengesetzten Erzeugnissen begleiten muss, die zum Zeitpunkt des Eingangs in die Union oder zum Zeitpunkt ihres Inverkehrbringens kein anderes verarbeitetes Fleisch als Gelatine, Kollagen oder hochverarbeitete Erzeugnisse enthalten. Gemäß dieser Bestätigung muss der Einführer den prozentualen Anteil jeder Zutat pflanzlichen Ursprungs und der verarbeiteten Erzeugnisse tierischen Ursprungs angeben, die in den zusammengesetzten Erzeugnissen enthalten sind. Diese Angaben sind für die Kontrolle zusammengesetzter Erzeugnisse nicht erforderlich, da diese nicht mehr auf der Menge der darin enthaltenen Erzeugnisse tierischen Ursprungs beruht. Darüber hinaus kann dadurch das Rezepturgeheimnis verletzt werden. Diese Anforderung sollte daher geändert werden.

(3) Gemäß Artikel 226 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/429 muss die Kommission nationale Maßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen bestimmter Wassertierseuchen genehmigen und erforderlichenfalls ändern, soweit solche nationalen Maßnahmen Verbringungen von Wassertieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Wassertieren innerhalb der Union betreffen können. Im Einklang mit dieser Bestimmung wurden solche nationalen Maßnahmen mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2021/260 der Kommission ([5]) genehmigt. Daher sollten in den Veterinärbescheinigungen und den Veterinär-/amtlichen Bescheinigungen die Bezugnahmen auf Artikel 226 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/429 durch Bezugnahmen auf den Durchführungsbeschluss (EU) 2021/260 ersetzt werden. Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 und die Anhänge I und II der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2236 sollten entsprechend geändert werden.

(4) Die Listen von Drittländern, Gebieten und Zonen derselben, aus denen der Eingang in die Union von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 zulässig ist, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission ([6]) festgelegt. Daher sollten die Bezugnahmen auf die von der Kommission gemäß Artikel 230 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429 angenommenen Listen der Drittländer und Gebiete in Veterinärbescheinigungen und Veterinär-/amtlichen Bescheinigungen durch Bezugnahmen auf die einschlägigen, in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 festgelegten Listen von Drittländern, Gebieten oder Zonen derselben ersetzt werden. Die Anhänge II und V der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 und Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2236 sollten entsprechend geändert werden.

(5) In der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 der Kommission ([7]) sind die Listen der Drittländer oder Gebiete festgelegt, aus denen der Eingang bestimmter für den menschlichen Verzehr bestimmter Tiere und Waren in die Union gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 zulässig ist. Daher sollten die Bezugnahmen auf die von der Kommission gemäß Artikel 127 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/625 angenommenen Listen der Drittländer und Gebiete derselben in Veterinär-/amtlichen Bescheinigungen und amtlichen Bescheinigungen durch Bezugnahmen auf die einschlägigen, in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 festgelegten Listen von Drittländern oder Gebieten ersetzt werden. Die Anhänge II, III und V der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 sollten entsprechend geändert werden.

(6) Die Anhänge I, II, III und V der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 und die Anhänge I und II der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2236 sollten daher entsprechend geändert werden.

(7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I, II, III und V der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 werden gemäß dem Teil 1 des Anhangs der vorliegenden Verordnung geändert.

([5]) Durchführungsbeschluss (EU) 2021/260 der Kommission vom 11. Februar 2021 über die Genehmigung nationaler Maßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen bestimmter Wassertierseuchen gemäß Artikel 226 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 2010/221/EU der Kommission (ABl. L 59 vom 19.2.2021, S. 1).

([6]) Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission vom 24. März 2021 zur Festlegung der Listen von Drittländern, Gebieten und Zonen derselben, aus denen der Eingang in die Union von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zulässig ist (ABl. L 114 vom 31.3.2021, S. 1).

([7]) Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 der Kommission vom 24. März 2021 zur Festlegung der Listen der Drittländer oder Drittlandsgebiete, aus denen gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates der Eingang bestimmter für den menschlichen Verzehr bestimmter Tiere und Waren in die Union zulässig ist (ABl. L 114 vom 31.3.2021, S. 118).

Artikel 2

Die Anhänge I und II der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2236 werden gemäß dem Teil 2 des Anhangs der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. August 2021

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

TEIL 1

Die Anhänge I, II, III und V der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission werden wie folgt geändert:

(1) Anhang I Kapitel 4 Feld I.20 erhält folgende Fassung:

„I.20.	**Zertifiziert als/für**
	Wählen Sie den Zweck der Verbringung von Tieren, den Verwendungszweck der Waren oder die Kategorie gemäß den einschlägigen Unionsvorschriften aus: Futtermittel: betrifft nur tierische Nebenprodukte, die nach Maßgabe des Artikels 31 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates [A] als Futter für Farmtiere vorgesehen sind. Heimtierfutter: betrifft nur tierische Nebenprodukte, die als Futter für Haustiere oder zur Herstellung solchen Futters gemäß Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 bestimmt sind. Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel: betrifft bestimmte tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte gemäß Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009. Technische Verwendung: Für den menschlichen Verzehr und als Futtermittel ungeeignete tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte gemäß Artikel 36 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009. Pharmazeutische Verwendung: für den menschlichen Verzehr und als Futtermittel ungeeignete tierische Nebenprodukte gemäß Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009. Handelsmuster: im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang I Nummer 39 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission [B]. Ausstellung: betrifft Tiere, die für Ausstellungen und Sport-, kulturelle oder ähnliche Ereignisse bestimmt oder Ausstellungsstücke im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang I Nummer 34 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 sind. Konservenindustrie: betrifft für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse (z. B. Thunfisch), die spezifisch ausschließlich für die Konservenindustrie bestimmt sind. Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr: Betrifft nur für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs, für die gemäß den Unionsvorschriften eine Veterinärbescheinigung, eine amtliche Bescheinigung oder eine Veterinär-/amtliche Bescheinigung erforderlich ist. Weiterverarbeitung: Betrifft Erzeugnisse, die weiterverarbeitet werden müssen, bevor sie in Verkehr gebracht werden, sowie lebende Wassertiere und Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus Wassertieren, ausgenommen lebende Wassertiere, die für Betriebe im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 4 Nummer 52 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates bestimmt sind, die Lebensmittel aus Wassertieren herstellen und Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchführen.

[A] Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1).

[B] Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren (ABl. L 54 vom 26.2.2011, S. 1).

	Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere Für den unmittelbaren menschlichen Verzehr bestimmte Wassertiere, z. B. Wassertiere, die lebend an die Endverbraucher geliefert oder lebend verzehrt werden. Geschlossener Betrieb: Im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 4 Nummer 48 der Verordnung (EU) 2016/429. Quarantänebetrieb: Für Landtiere gemäß Artikel 14 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission [C] und für Aquakulturtiere gemäß Artikel 15 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691 der Kommission [D]. Wanderzirkus/Dressurnummern: Im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 2 Nummern 34 und 35 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035. Freisetzung in offenen Gewässern: Betrifft nur für die Freisetzung in offenen Gewässern am Bestimmungsort bestimmte lebende Tiere. Registrierter Equide: Im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 2 Nummer 30 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035. Weitere Haltung: Tiere, die für Betriebe, in denen lebende Tiere gehalten werden, oder für Heimtierhalter bestimmt sind, sofern kein spezifischerer Zweck oder keine spezifischere Kategorie von I.20. zutrifft (z. B. Quarantäne, geschlossene Betriebe usw.). Dazu gehören auch Tiere, die zur Wiederaufstockung von Wildbeständen oder zur Freisetzung in offenen Gewässern bestimmt sind, wenn diese vor der Freisetzung einen Betrieb durchlaufen sollen. Reinigungszentrum: Im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 2 Nummer 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691. Versandzentrum: Im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 2 Nummer 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691. Umsetzgebiet: Im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 2 Nummer 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691. Aquakulturbetrieb für Ziertiere: Gemäß Artikel 17 oder Artikel 18 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691. Schlachtung: Für Tiere, die für einen Schlachtbetrieb bestimmt sind, entweder direkt oder über einen für Auftriebe zugelassenen Betrieb. Zuchtmaterial: Im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 4 Nummer 28 der Verordnung (EU) 2016/429. Sonstiges: Für andere Zwecke, die nicht an anderer Stelle in dieser Klassifizierung aufgeführt sind, z. B. als Fischköder bestimmte Wassertiere.“

(2) Anhang II wird wie folgt geändert:

a) Der erste Satz erhält folgende Fassung:

„Anhang II enthält die folgenden Muster für eine Veterinärbescheinigung und eine amtliche Bescheinigung:“

[C] Delegierte Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission vom 28. Juni 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für Betriebe, in denen Landtiere gehalten werden, und für Brütereien sowie zur Rückverfolgbarkeit von bestimmten gehaltenen Landtieren und von Bruteiern (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 115).

[D] Delegierte Verordnung (EU) 2020/691 der Kommission vom 30. Januar 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für Aquakulturbetriebe und Transportunternehmer, die Wassertiere befördern (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 345).

b) Kapitel 1 erhält folgende Fassung:

„KAPITEL 1

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG INNERHALB DER UNION VON ERZEUGNISSEN TIERISCHEN URSPRUNGS, DEREN VERBRINGUNG AUS EINER SPERRZONE, DIE SOFORTMAßNAHMEN ODER SEUCHENBEKÄMPFUNGSMAßNAHMEN UNTERLIEGT, ODER DIE VON TIEREN JENER ARTEN STAMMEN, DIE DIESEN MAßNAHMEN UNTERLIEGEN, GESTATTET IST (MUSTER INTRA-EMERGENCY)

EUROPÄISCHE UNION					**INTRA**
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1. Versender** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.2. IMSOC-Bezugsnummer** **I.2a. Lokale Bezugsnummer** **I.3. Zuständige oberste Behörde** **I.4. Zuständige örtliche Behörde**		**QR-Code**
	I.5. Empfänger Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.6. Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt** Name Registrierungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		
	I.7. Ursprungsland ISO-Ländercode		**I.9. Bestimmungsland** ISO-Ländercode		
	I.8. Ursprungsregion Code		**I.10. Bestimmungsregion** Code		
	I.11. Versandort Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.12. Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		
	I.13. Verladeort		**I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports**		
	I.15. Transportmittel □ Schiff □ Flugzeug □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen □ Sonstiges Dokument		**I.16. Transportunternehmen** Name Registrierungs-/Zulassungsnummer Anschrift Land ISO-Ländercode **I.17. Begleitdokumente** Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers		
	I.18. Beförderungsbedingungen □ Umgebungstemperatur		□ Gekühlt	□ Gefroren	
	I.19. Transportbehälter-/Containernummer/Plombennummer Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer				

I.20.	**Zertifiziert als/für**		
□ Weitere Haltung	□ Schlachtung	□ Geschlossener Betrieb	□ Zuchtmaterial
□ Registrierter Equide	□ Wanderzirkus/Dressurnummer	□ Ausstellung	□ Grenznahe/r Veranstaltung oder Einsatz
□ Freisetzung in offenen Gewässern	□ Versandzentrum	□ Umsetzgebiet/Reinigungszentrum	□ Aquakulturbetrieb für Ziertiere
□ Weiterverarbeitung	□ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel	□ Technische Verwendung	□ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb
□ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr	□ Bestäubung	□ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere	□ Sonstiges

I.21.	**□ Für die Durchfuhr durch ein Drittland**	
	Drittland	ISO-Ländercode
	Ausgangsort	GKS-Code
	Eingangsort	GKS-Code

I.22.	**□ Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)**		**I.23.**	**□ Für die Ausfuhr**	
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Drittland	ISO-Ländercode
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Ausgangsort	GKS-Code
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode			

I.24.	**Geschätzte Beförderungsdauer**	**I.25.**	**Fahrtenbuch**	□ Ja □ Nein
I.26.	**Gesamtzahl der Packstücke**	**I.27.**	**Gesamtmenge**	
I.28.	**Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**	**I.29.**	**Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche**	

I.30. Beschreibung der Sendung

KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art
Ursprungsregion		Kühllager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.
		Datum der Gewinnung/Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage/des Betriebs/Zentrums/Depots	Test	

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung INTRA-EMERGENCY**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a.**	**Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b.**	**IMSOC-Bezugsnummer**

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt, dass die in Teil I bezeichneten Erzeugnisse tierischen Ursprungs folgende Anforderungen erfüllen:

II.1. die Anforderungen gemäß ……...[(1)],

II.2. betreffend die Seuchenbekämpfungsmaßnahmen gegen: ….……..[(2)],

[(3)][II.3. und, insbesondere ……[(4)].]

Erläuterungen

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Europäische Union in dieser Bescheinigung auch das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Diese Veterinärbescheinigung ist für Verbringungen von Erzeugnissen tierischen Ursprungs bestimmt, die in Betrieben, Lebensmittelunternehmen oder Zonen erzeugt oder verarbeitet werden, die Sofortmaßnahmen oder Verbringungsbeschränkungen gemäß Artikel 166 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/429 [A] unterliegen und im Einklang mit der Delegierten Verordnung (EU) 2020/2154 [B] stehen.

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen der Bescheinigungen nach Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 auszufüllen.

Teil II:

(1) Angabe von Artikel, Titel, Nummer und Datum der Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* des/der einschlägigen von der Kommission angenommenen Rechtsakts/Rechtsakte, mit dem/denen diese Bedingungen festgelegt wurden, oder des/der Rechtsakts/Rechtsakte oder Anweisung(en), der/die von der zuständigen Behörde, die diese Bedingungen stellt, angenommen und veröffentlicht wurde(n).

(2) Name der relevanten gelisteten Seuche(n) angeben.

(3) Nichtzutreffendes streichen.

(4) Die spezifische(n) Bestätigung(en) der Erfüllung der erforderlichen Anforderungen gemäß dem/den einschlägigen(n) Rechtsakt(en) der Kommission gemäß Nummer II.1 zur Festlegung besonderer Seuchenbekämpfungsmaßnahmen für die in Nummer II.2 genannte(n) gelistete(n) Seuche(n) gemäß Artikel 166 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/429 einfügen, sofern diese Rechtsakte dies ausdrücklich vorsehen.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung
Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit
Datum	
Stempel	Unterschrift

[A] Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1).

[B] Delegierte Verordnung (EU) 2020/2154 der Kommission vom 14. Oktober 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Tiergesundheits-, Bescheinigungs- und Meldeanforderungen bei Verbringungen von Erzeugnissen tierischen Ursprungs, die von Landtieren stammen, innerhalb der Union (ABl. L 431 vom 21.12.2020, S. 5).“

(3) Anhang III wird wie folgt geändert:

a) Der erste Satz von Anhang III erhält folgende Fassung:

„Anhang III enthält die Muster der folgenden Veterinär-/amtlichen Bescheinigungen und der folgenden amtlichen Bescheinigungen für den Eingang in die Union:“

b) Die Kapitel 1 bis 13 erhalten folgende Fassung:

„KAPITEL 1

MUSTER DER VETERINÄR-/AMTLICHEN BESCHEINIGUNG FÜR DEN EINGANG IN DIE UNION VON FRISCHEM FLEISCH VON HAUSRINDERN, DAS FÜR DEN MENSCHLICHEN VERZEHR BESTIMMT IST, AUSGENOMMEN SEPARATORENFLEISCH (MUSTER BOV)

LAND					**Veterinär-/amtliche Bescheinigung für die EU**	
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1.**	**Versender/Ausführer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.2.**	**Bezugsnummer der Bescheinigung**	**I.2a.**	**IMSOC-Bezugsnummer**
			I.3.	**Zuständige oberste Behörde**		**QR-Code**
			I.4.	**Zuständige örtliche Behörde**		
	I.5.	**Empfänger/Einführer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.6.**	**Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		
	I.7.	**Ursprungsland** ISO-Ländercode	**I.9.**	**Bestimmungsland** ISO-Ländercode		
	I.8.	**Ursprungsregion** Code	**I.10.**	**Bestimmungsregion** Code		
	I.11.	**Versandort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.12.**	**Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		
	I.13.	**Verladeort**	**I.14.**	**Datum und Uhrzeit des Abtransports**		
	I.15.	**Transportmittel** □ Flugzeug □ Schiff □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen	**I.16.**	**Eingangsgrenzkontrollstelle**		
			I.17.	**Begleitdokumente** Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers		
	I.18.	**Beförderungsbedingungen**	□ Umgebungstemperatur	□ Gekühlt	□ Gefroren	
	I.19.	**Transportbehälter-/Containernummer/Plombennummer** Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer				
	I.20.	**Zertifiziert als/für** □ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr				
	I.21.	**□ Zur Durchfuhr** Drittland ISO-Ländercode	**I.22.**	**□ Für den Binnenmarkt**		
			I.23.			

I.24. Gesamtzahl der Packstücke	**I.25. Gesamtmenge**	**I.26. Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**

I.27. Beschreibung der Sendung

KN-Code	Art			
	Kühllager	Identitätskennzeichen	Art der Verpackung	Nettogewicht
Schlachtbetrieb	Art der Behandlung	Art der Ware	Anzahl Packstücke	Chargen-Nr.
□ Endverbraucher	Datum der Gewinnung/Erzeugung	Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage/des Betriebs/Zentrums/Depots	

LAND **Muster der Bescheinigung BOV**

Teil II: Bescheinigung	**II. Gesundheitsinformationen**	**II.a.**	**Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b.**	**IMSOC-Bezugsnummer**

II.1. Genusstauglichkeitsbescheinigung [zu streichen, wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort des frischen Fleisches ist]

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin erklärt, mit den einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates [A], der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates [B], der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates [C], der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 der Kommission sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission [D] vertraut zu sein, bescheinigt hiermit, dass das in Teil I bezeichnete frische Fleisch(2) von Hausrindern (einschließlich Bison und Bubalus sp. sowie ihrer Kreuzungen) in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erzeugt wurde, und bescheinigt insbesondere Folgendes:

II.1.1. Das [Fleisch] [Hackfleisch/Faschierte](1) kommt aus einem Betrieb/Betrieben, der/die allgemeine Hygieneanforderungen befolgt/befolgen und ein auf dem System der Gefahrenanalyse und kritischen Kontrollpunkte (HACCP) basierendes Programm gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 durchführt/durchführen, regelmäßig von den zuständigen Behörden kontrolliert wird/werden und als in der EU zugelassener Betrieb geführt ist/sind.

II.1.2. Das Fleisch wurde gemäß Anhang III Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gewonnen.

([1]) II.1.3. [Das Hackfleisch/Faschierte wurde gemäß Anhang III Abschnitt V der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 hergestellt und auf eine Kerntemperatur von höchstens –18 °C gefroren.]

II.1.4. Das Fleisch wurde nach der Schlachttier- und der Fleischuntersuchung gemäß den Artikeln 8 bis 19, 24, 29, 30, 33 bis 35, 37 und 38 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 sowie den Artikeln 3, 4, 5, 7 und 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 für genusstauglich befunden.

II.1.5. ([1]) *Entweder:* [Der Schlachtkörper bzw. die Schlachtkörperteile wurde(n) gemäß Artikel 48 und Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 mit einem Genusstauglichkeitskennzeichen versehen.]

A Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1).

B Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1).

C Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1).

D Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission vom 15. März 2019 zur Festlegung einheitlicher praktischer Modalitäten für die Durchführung der amtlichen Kontrollen in Bezug auf für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 der Kommission in Bezug auf amtliche Kontrollen (ABl. L 131 vom 17.5.2019, S. 51).

LAND **Muster der Bescheinigung BOV**

	([1]) *Oder:* [Die Verpackungen des [Fleisches] [Hackfleisches/Faschierten] ([1]) wurden gemäß Anhang II Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit einem Identitätskennzeichen versehen.] II.1.6. Das [Fleisch] [Hackfleisch/Faschierte] ([1]) erfüllt die einschlägigen Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission [E]. II.1.7. Die von den gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG des Rates [F] vorgelegten Rückstandsüberwachungsplänen vorgesehenen Garantien für lebende Tiere und tierische Erzeugnisse sind gegeben, und die betreffenden Tiere und Erzeugnisse sind in dem Beschluss 2011/163/EU der Kommission [G] für das betreffende Ursprungsland gelistet. II.1.8. Das [Fleisch] [Hackfleisch/Faschierte] ([1]) wurde unter Bedingungen hergestellt, bei denen gewährleistet war, dass die in der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates [H] festgelegten Rückstandshöchstgehalte für Pestizide und die in der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission [I] festgelegten Höchstgehalte für Kontaminanten nicht überschritten wurden. II.1.9. Das [Fleisch] [Hackfleisch/Faschierte] ([1]) wurde gemäß den einschlägigen Anforderungen in Anhang III Abschnitte I und V der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gelagert und befördert. II.1.10. In Bezug auf die spongiforme Rinderenzephalopathie (BSE) gilt: ([1]) *Entweder:* [Das Ursprungsland oder -gebiet ist gemäß der Entscheidung 2007/453/EG der Kommission [J] als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft. Und: ([1]) *Entweder:* [Die Tiere, von denen das Fleisch bzw. Hackfleisch/Faschierte gewonnen wurde, wurden in einem Land bzw. Gebiet geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist.] ([1]) *Oder:* [Die Tiere, von denen das Fleisch bzw. Hackfleisch/Faschierte gewonnen wurde, stammen aus einem Land oder einem Gebiet, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit unbestimmtem BSE-Risiko eingestuft ist. Und: ([1]) *Entweder:* [i] Das Fleisch bzw. Hackfleisch/Faschierte enthält kein spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 999/2001, und wurde auch nicht aus solchem Material gewonnen.]

[E] Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission vom 15. November 2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel (ABl. L 338 vom 22.12.2005, S. 1).

[F] Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinien 85/358/EWG und 86/469/EWG und der Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG (ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 10).

[G] Beschluss 2011/163/EU der Kommission vom 16. März 2011 zur Genehmigung der von Drittländern gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG des Rates vorgelegten Pläne (ABl. L 70 vom 17.3.2011, S. 40).

[H] Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1).

[I] Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission vom 19. Dezember 2006 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln (ABl. L 364 vom 20.12.2006, S. 5).

[J] Entscheidung 2007/453/EG der Kommission vom 29. Juni 2007 zur Festlegung des BSE-Status von Mitgliedstaaten, Drittländern oder Gebieten davon nach ihrem BSE-Risiko (ABl. L 172 vom 30.6.2007, S. 84).

LAND	Muster der Bescheinigung BOV

(1) *Oder:* [i) Die Schlachtkörper, Schlachtkörperhälften oder in höchstens drei Teile zerteilten Schlachtkörperhälften und Schlachtkörperviertel enthalten außer der Wirbelsäule einschließlich Spinalganglien kein spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 999/2001, und die Schlachtkörper oder Schlachtkörperteile von über 30 Monate alten Tieren, die Wirbelsäule enthalten, sind auf dem in Artikel 13 oder 15 der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates [K] ([3]) genannten Etikett durch einen deutlich sichtbaren roten Streifen gekennzeichnet.]

ii) Die Tiere, von denen das Fleisch bzw. Hackfleisch/Faschierte gewonnen wurde, wurden weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet oder nach demselben Verfahren getötet noch nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet.]

(1) *Oder:* [Die Tiere, von denen das Fleisch bzw. Hackfleisch/Faschierte gewonnen wurde, stammen aus einem Land oder einem Gebiet, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit unbestimmtem BSE-Risiko eingestuft ist. Und:

(1) *Entweder:* [i) Das Fleisch bzw. Hackfleisch/Faschierte enthält kein spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 999/2001, und wurde auch nicht aus solchem Material gewonnen.]

(1) *Oder:* [i) Die Schlachtkörper, Schlachtkörperhälften oder in höchstens drei Teile zerteilten Schlachtkörperhälften und Schlachtkörperviertel enthalten außer der Wirbelsäule einschließlich Spinalganglien kein spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 999/2001, und die Schlachtkörper oder Schlachtkörperteile von über 30 Monate alten Tieren, die Wirbelsäule enthalten, sind auf dem in Artikel 13 oder 15 der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 genannten Etikett durch einen deutlich sichtbaren roten Streifen gekennzeichnet.(3)]

ii) Die Tiere, von denen das Fleisch bzw. das Hackfleisch/Faschierte gewonnen wurde, wurden weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet oder nach demselben Verfahren getötet noch nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe durch Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet.]

iii) An die Tiere, von denen das Fleisch bzw. Hackfleisch/Faschierte gewonnen wurde, wurden keine Tiermehle oder Grieben im Sinne der Begriffsbestimmung nach dem Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit [L] verfüttert.

K Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates (ABl. L 204 vom 11.8.2000, S. 1).

L https://www.oie.int/en/standard-setting/terrestrial-code/access-online/

LAND	Muster der Bescheinigung BOV
	iv) Bei der Produktion und Handhabung des Fleisches bzw. Hackfleisches/Faschierten war sichergestellt, dass es kein bei der Entbeinung exponiertes Nerven- und Lymphgewebe enthielt und nicht damit verunreinigt wurde.]] ([1]) *Oder*: [Das Ursprungsland oder -gebiet ist gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit kontrolliertem BSE-Risiko eingestuft. Und: a) Die Tiere, von denen das Fleisch bzw. das Hackfleisch/Faschierte gewonnen wurde, wurden weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet oder nach demselben Verfahren getötet noch nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe durch Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet. Und: ([1]) *Entweder:* [b) Das Fleisch bzw. Hackfleisch/Faschierte enthält kein spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 999/2001, und wurde auch nicht aus solchem Material gewonnen.] ([1]) *Oder:* [b) Die Schlachtkörper, Schlachtkörperhälften oder in höchstens drei Teile zerteilten Schlachtkörperhälften und Schlachtkörperviertel enthalten außer der Wirbelsäule einschließlich Spinalganglien kein spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 999/2001, und die Schlachtkörper oder Schlachtkörperteile von über 30 Monate alten Tieren, die Wirbelsäule enthalten, sind auf dem in Artikel 13 oder 15 der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 genannten Etikett durch einen deutlich sichtbaren roten Streifen gekennzeichnet.[(3)]]] ([1]) *Oder*: [Das Ursprungsland oder -gebiet wurde nicht gemäß der Entscheidung 2007/453/EG eingestuft oder ist als Land bzw. Gebiet mit unbestimmtem BSE-Risiko eingestuft. Und: a) Die Tiere, von denen das Fleisch bzw. Hackfleisch/Faschierte gewonnen wurde, wurden: i) weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet oder nach demselben Verfahren getötet noch nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet; ii) nicht mit aus Wiederkäuern gewonnenen Tiermehlen oder Grieben im Sinne der Begriffsbestimmung nach dem Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit gefüttert. ([1]) *Entweder:* [b) Das Fleisch bzw. Hackfleisch/Faschierte enthält kein spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 999/2001, und wurde auch nicht aus solchem Material gewonnen.]

LAND **Muster der Bescheinigung BOV**

([1]) *Oder:* [b) Die Schlachtkörper, Schlachtkörperhälften oder in höchstens drei Teile zerteilten Schlachtkörperhälften und Schlachtkörperviertel enthalten außer der Wirbelsäule einschließlich Spinalganglien kein spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 999/2001, und die Schlachtkörper oder Schlachtkörperteile von über 30 Monate alten Tieren, die Wirbelsäule enthalten, sind auf dem in Artikel 13 oder 15 der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 genannten Etikett durch einen deutlich sichtbaren roten Streifen gekennzeichnet.[(3)]]

c) Das Fleisch bzw. Hackfleisch/Faschierte enthält kein bei der Entbeinung exponiertes Nerven- und Lymphgewebe und wurde auch nicht aus solchem gewonnen.]

([4]) [II.1.11. Es erfüllt die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1688/2005 der Kommission [M].]

II.2. Tiergesundheitsbescheinigung

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt, dass das in Teil I bezeichnete **frische Fleisch** folgende Anforderungen erfüllt:

II.2.1. Es wurde in der/den **Zone(n)** mit dem/den Code(s):[(5)] gewonnen, aus der/denen zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung der Eingang von **frischem Rindfleisch** in die Union zulässig ist und die in Anhang XIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission [N] gelistet ist/sind. Und:

a) In ihr/ihnen wurde in den letzten 12 Monaten vor dem Datum der Schlachtung der Tiere, von denen das frische Fleisch gewonnen wurde, keine Infektion mit dem Rinderpest-Virus gemeldet und im selben Zeitraum nicht gegen diese Seuche geimpft. Und:

(1) *Entweder:* [b)In ihr/ihnen wurde in den letzten 12 Monaten vor dem Datum der Schlachtung der Tiere, von denen das frische Fleisch gewonnen wurde, keine Maul- und Klauenseuche gemeldet und im selben Zeitraum nicht gegen diese Seuche geimpft.]

(1)(6) Oder: [b) In ihr/ihnen wurde die Maul- und Klauenseuche seit dem ___/___/____ (TT.MM.JJJJ) nicht gemeldet.]

(1)(7) Oder: [b) In ihr/ihnen wurde in den letzten 12 Monaten vor dem Datum der Schlachtung der Tiere, von denen das frische Fleisch gewonnen wurde, keine Maul- und Klauenseuche gemeldet und bei gehaltenen Rindern unter Aufsicht der zuständigen Behörde des Drittlandes oder Gebiets ein Impfprogramm gegen die Maul- und Klauenseuche durchgeführt.]

(1)(8) Oder: [b) In ihr/ihnen wurde in den letzten 12 Monaten vor dem Datum der Schlachtung der Tiere, von denen das frische Fleisch gewonnen wurde, keine Maul- und Klauenseuche gemeldet und bei gehaltenen Rindern unter Aufsicht der zuständigen Behörde des Drittlandes oder Gebiets ein Impfprogramm gegen die Maul- und Klauenseuche durchgeführt. Diese Aufsicht umfasst die Kontrolle der Wirksamkeit des Impfprogramms durch eine regelmäßige serologische Überwachung, bei der der erforderliche Antikörperspiegel in den Tieren festgestellt wird und nachgewiesen wird, dass das Virus der Maul- und Klauenseuche nicht in der Zone zirkuliert.]

M Verordnung (EG) Nr. 1688/2005 der Kommission vom 14. Oktober 2005 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich zusätzlicher Garantien betreffend Salmonellen bei Sendungen bestimmten Fleischs und bestimmter Eier nach Finnland und Schweden (ABl. L 271 vom 15.10.2005, S. 17).

N Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission vom 24. März 2021 zur Festlegung der Listen von Drittländern, Gebieten und Zonen derselben, aus denen der Eingang in die Union von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zulässig ist (ABl. L 114 vom 31.3.2021, S. 1).

LAND **Muster der Bescheinigung BOV**

(1)(9) Oder: [b) In ihr/ihnen wurde in den letzten 12 Monaten vor dem Datum der Schlachtung der Tiere, von denen das frische Fleisch gewonnen wurde, keine Maul- und Klauenseuche gemeldet und im selben Zeitraum nicht gegen diese Seuche geimpft und das Nichtauftreten der Seuche wird von der zuständigen Behörde des Drittlandes oder Gebiets durch eine regelmäßige serologische Überwachung kontrolliert, bei der nachgewiesen wird, dass das Virus der Maul- und Klauenseuche nicht zirkuliert.]

II.2.2. Es wurde von **Tieren** gewonnen, die folgende Anforderungen erfüllen:

(1) *Entweder:* [Sie wurden von Geburt an oder zumindest in den letzten 3 Monaten vor der Schlachtung in der/den in Nummer II.2.1 genannten Zone(n) gehalten.]

(1) *Oder:* [Sie wurden am ___/___/____(TT/MM/JJJJ) in die in Nummer II.2.1. genannte Zone aus der Zone mit dem Code ___ — __ (5) verbracht, die an diesem Datum für den Eingang von frischem Fleisch von Rindern in die Union zugelassen war und in der sie von Geburt an oder zumindest in den letzten 3 Monaten vor der Schlachtung gehalten wurden.]

(1) *Oder:* [Sie wurden am ___/___/___ (TT.MM.JJJJ) aus dem Mitgliedstaat mit dem ISO-Ländercode ___ in die unter Nummer II.2.1. genannte Zone eingeführt.]

II.2.3. Es wurde von Tieren gewonnen, die aus **Betrieben** kommen, die folgende Anforderungen erfüllen:

a) Sie sind von der zuständigen Behörde des Drittlandes oder Gebiets registriert und stehen unter deren Aufsicht und verfügen über ein System, das Aufzeichnungen gemäß Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission [O] bereithält und speichert.

b) Sie werden regelmäßig von einem Tierarzt/einer Tierärztin besucht, um Anzeichen für das Auftreten von Seuchen, einschließlich der relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und neu auftretender Seuchen, festzustellen und darüber zu informieren.

c) Sie unterlagen zum Zeitpunkt der Versendung an den Schlachtbetrieb keinen nationalen Beschränkungen aus tierseuchenrechtlichen Gründen, einschließlich aufgrund der relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und neu auftretender Seuchen.

d) In ihnen wurde keines der darin gehaltenen Tiere gegen [Maul- und Klauenseuche und](10) eine Infektion mit dem Rinderpest-Virus geimpft.

(1) Entweder: [e)In ihnen und in einem Umkreis von 10 km um sie herum, der ggf. auch das Gebiet eines Nachbarlandes einschließen kann, wurden mindestens in den letzten 30 Tagen vor dem Datum der Schlachtung weder Maul- und Klauenseuche noch eine Infektion mit dem Rinderpest-Virus gemeldet.]

(1)(7) *Oder:* [e) In ihnen und in einem Umkreis von 25 km um sie herum, der ggf. auch das Gebiet eines Nachbarlandes einschließen kann, wurden mindestens in den letzten 60 Tagen vor dem Datum der Schlachtung weder Maul- und Klauenseuche noch eine Infektion mit dem Rinderpest-Virus gemeldet.]

[O] Delegierte Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission vom 30. Januar 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für den Eingang von Sendungen von bestimmten Tieren, bestimmtem Zuchtmaterial und bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union und für deren anschließende Verbringung und Handhabung (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 379).

LAND **Muster der Bescheinigung BOV**

(1)(9) *Oder:* [e) In ihnen und in einem Umkreis von 10 km um sie herum, der ggf. auch das Gebiet eines Nachbarlandes einschließen kann, wurden mindestens in den letzten 12 Monaten vor dem Datum der Schlachtung weder Maul- und Klauenseuche noch eine Infektion mit dem Rinderpest-Virus gemeldet.]

(1)(7) *Entweder* [(f) Die Tiere sind während eines Zeitraums von mindestens 40 Tagen vor dem unmittelbaren Versand zum Schlachtbetrieb in ihnen verblieben.]

(1)(7)(11) *Oder:* [f)Die Tiere sind während eines Zeitraums von mindestens 40 Tagen, bevor sie durch eine einzige, von der zuständigen Behörde in Übereinstimmung mit Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 zugelassene Sammelstelle geführt wurden, in ihnen verblieben, und sie sind vor dem unmittelbaren Versand an einen Schlachtbetrieb nicht mit Tieren mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.]

(1)(12) [g) In ihnen: i) wurden während der letzte drei Monate keine Tiere aus Zonen eingeführt, die für den Eingang von frischem Fleisch von Rindern in die Union nicht zugelassen sind; ii) sind die Tiere im nationalen System zur Identifizierung von Rindern und zur Bescheinigung des Ursprungs von Rindern identifiziert und registriert.

h) Sie sind nach dem positiven Ergebnis einer Inspektion durch die zuständige Behörde des Drittlandes oder Gebiets, das in einem amtlichen Bericht im IMSOC festgehalten ist, als zugelassene Betriebe gelistet und werden regelmäßig von der zuständigen Behörde inspiziert, um sicherzustellen, dass die einschlägigen Anforderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 eingehalten werden.]

II.2.4. Es wurde von **Tieren** gewonnen:

a) die von ihrem Ursprungsbetrieb zu einem Schlachtbetrieb in einem Transportmittel versandt wurden: i) das so gebaut ist, dass die Tiere nicht entweichen oder herausfallen können; ii) bei dem eine visuelle Überprüfung des Haltungsbereichs der Tiere möglich ist; iii) bei dem das Austreten von Tierexkrementen, Einstreu oder Tierfutter vermieden oder minimiert wird, und iv) das mit einem von der zuständigen Behörde des Drittlands oder Gebiets zugelassenen Desinfektionsmittel unmittelbar vor dem Transport der Tiere ohne Berührung mit anderen Tieren, die die Bedingungen gemäß den Nummern II.2.1., II.2.2. und II.2.3. nicht erfüllten, gereinigt und desinfiziert wurde;

b) die während des Transports zum Schlachtbetrieb kein(e) Drittland, Gebiet oder Zone hiervon passiert haben, die/das nicht für den Eingang von frischem Fleisch von Rindern in die Union gelistet ist, und sie sind nicht mit Tieren mit niedrigerem Gesundheitsstatus in Berührung gekommen;

c) die [[am___/___/____ (TT/MM/JJJJ)][(1)][zwischen dem ___/___/____ (TT/MM/JJJJ) und dem ___/___/____ (TT/MM/JJJJ)][(1)][(13)] geschlachtet wurden;

d) die während der Schlachtung nicht mit Tieren mit niedrigerem Gesundheitsstatus in Berührung gekommen sind;

LAND	Muster der Bescheinigung BOV

(1)(12) [e) die im Schlachtbetrieb vor der Schlachtung streng getrennt von Tieren gehalten wurden, deren Fleisch nicht für die Union bestimmt ist.]

II.2.5. Es wurde in einem Schlachtbetrieb gewonnen, in dem und um den herum in einem Umkreis von 10 km, der auch das Gebiet eines Nachbarlandes einschließen kann, innerhalb von 30 Tagen vor dem Datum der Schlachtung der Tiere keine der in Nummer II.2.1. genannten Seuchen gemeldet wurde.

II.2.6. Es wurde streng von frischem Fleisch getrennt, das die Tiergesundheitsanforderungen für den Eingang in die Union von frischem Fleisch von Rindern nicht erfüllt, und zwar während der gesamten Vorgänge der Schlachtung und Zerlegung und bis:

(1) *Entweder:* [zur Verpackung zwecks weiterer Lagerung.]

(1) *Oder:* [zur Verladung als unverpacktes frisches Fleisch auf das Transportmittel des Versands in die Union.]

(1) [II.2.7. Es handelt sich um **entbeintes frisches Fleisch, ausgenommen Nebenprodukte der Schlachtung**, das von Schlachtkörpern gewonnen wurde:

(1)(7) [i) aus denen die wichtigsten zugänglichen Lymphknoten entfernt wurden; ii) die vor dem Entbeinen mindestens 24 Stunden bei einer Temperatur von über +2 °C gereift wurden; und iii) bei denen der pH-Wert des Fleisches, elektronisch nach der Reifung und vor dem Entbeinen in der Mitte des Muskels *Longissimus dorsi* gemessen, unter 6,0 lag.]

(1)(14) [i) aus denen die wichtigsten zugänglichen Lymphknoten entfernt wurden; und ii) die vor dem Entbeinen mindestens 24 Stunden bei einer Temperatur von über +2 °C gereift wurden.]]

II.3. Tierschutzbescheinigung [zu streichen, wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort ist]

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit, dass das in Teil I bezeichnete Fleisch von Tieren stammt, die im Schlachtbetrieb gemäß den Anforderungen der Unionsvorschriften an den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung oder gemäß zumindest gleichwertigen Anforderungen behandelt wurden.

Erläuterungen

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Europäische Union in dieser Bescheinigung auch das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Diese Bescheinigung ist bestimmt für den Eingang in die Union von frischem Fleisch und Hackfleisch/Faschiertem (im Sinne der Begriffsbestimmungen nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004) von Hausrindern (im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 2 Nummer 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692), auch wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort dieses frischen Fleisches ist.

Im Titel ist ausdrücklich erwähnt, dass Separatorenfleisch ausgenommen ist, um Unklarheiten zu vermeiden, da dieses Erzeugnis nicht unter Verwendung dieser Bescheinigung für frisches Fleisch eingeführt werden darf.

Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen der Bescheinigungen nach Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 auszufüllen.

LAND **Muster der Bescheinigung BOV**

Teil I

Feld I.8.:	Den Code der Zone gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang XIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 angeben.
Feld I.27.:	Den/Die entsprechenden Code/s des Harmonisierten Systems (HS) angeben, wie 02.01, 02.02, 02.06, 05.04 oder 15.02.
Feld I.27.:	Beschreibung der Sendung: „*Art der Ware*“: „Schlachtkörper“, „Schlachtkörperhälfte“, „Schlachtkörperviertel“ oder „Teile“ angeben. „*Art der Behandlung*“: Geben Sie ggf. „entbeint“, „mit Knochen“ und/oder „gereift“ an. Bei Gefrierfleisch geben Sie das Datum (MM.JJJJ) an, an dem die Schlachtkörperteile/Teilstücke eingefroren wurden.

Teil II:

(1) Nichtzutreffendes streichen.

(2) Frisches Fleisch im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang I Nummer 1.10 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.

(3) Die Zahl der Rinderschlachtkörper oder Rinderschlachtkörperteile, bei denen die Entfernung der Wirbelsäule erforderlich ist, ist dem Gemeinsamen Gesundheitseingangsdokument (GGED) gemäß Artikel 56 der Verordnung (EU) 2017/625 hinzuzufügen.

(4) Streichen, falls die Sendung nicht zum Eingang in Finnland oder Schweden bestimmt ist.

(5) Den Code der Zone gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang XIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 angeben.

(6) Nur für Zonen mit einem Anfangsdatum in Spalte 8 der Tabelle in Anhang XIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404.

(7) Für Zonen mit dem Eintrag „*Reifung, pH-Wert und Entbeinen*“ unter „Spezifische Bedingungen“ in Spalte 5 der Tabelle in Anhang XIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404.

(8) Für Zonen mit dem Eintrag „*Kontrolliertes Impfprogramm*“ zusätzlich zu dem Eintrag „*Reifung, pH-Wert und Entbeinen*“ unter „Spezifische Bedingungen“ in Spalte 5 der Tabelle in Anhang XIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404.

(9) Für Zonen mit dem Eintrag „*Keine Impfung*“ zusätzlich zum Eintrag „*Reifung, pH-Wert und Entbeinen*“ unter „Spezifische Bedingungen“ in Spalte 5 der Tabelle in Anhang XIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404.

LAND **Muster der Bescheinigung BOV**

(10) Zu streichen für Zonen mit dem Eintrag „*Reifung, pH-Wert und Entbeinen“* unter „Spezifische Bedingungen“ in Spalte 5 der Tabelle in Anhang XIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404, in denen ein Impfprogramm gegen Maul- und Klauenseuche mit den Serotypen A, O oder C durchgeführt wird.

(11) Nur für Zonen mit dem Eintrag „*Sammelstelle*“ unter „Tiergesundheitsgarantien“ in Spalte 6 der Tabelle in Anhang XIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404.

(12) Für Zonen mit dem Eintrag „*Zusätzliche Rückverfolgbarkeit*“ unter „Spezifische Bedingungen“ in Spalte 5 der Tabelle in Anhang XIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404.

(13) Datum/Daten der Schlachtung. Der Eingang dieses Fleischs in die Union ist nur dann gestattet, wenn das Fleisch von Tieren gewonnen wurde, die nach dem Datum der Zulassung der in Nummer II.2.1. genannten Zone(n) für den Eingang in die Union von frischem Fleisch von Rindern oder während eines Zeitraums, in dem keine tierseuchenrechtlichen Beschränkungen der Union für den Eingang von solchem Fleisch aus dieser/diesen Zone(n) in Kraft waren, oder während eines Zeitraums, in dem die Zulassung dieser Zone(n) für den Eingang in die Union nicht aufgehoben war, getötet wurden.

(14) Für Zonen mit dem Eintrag „*Reifung und Entbeinen*“ unter „Spezifische Bedingungen“ in Spalte 5 der Tabelle in Anhang XIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404. Das gereifte entbeinte Fleisch darf frühestens 21 Tage nach dem Datum der Schlachtung der Tiere in die Union verbracht werden.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)

Datum

Qualifikation und Amtsbezeichnung

Stempel

Unterschrift

KAPITEL 2

MUSTER DER VETERINÄR-/AMTLICHEN BESCHEINIGUNG FÜR DEN EINGANG IN DIE UNION VON FRISCHEM FLEISCH VON HAUSSCHAFEN UND HAUSZIEGEN, DAS FÜR DEN MENSCHLICHEN VERZEHR BESTIMMT IST, AUSGENOMMEN SEPARATORENFLEISCH (MUSTER OVI)

<table>
<tr><td colspan="3">LAND</td><td colspan="3">Veterinär-/amtliche Bescheinigung für die EU</td></tr>
<tr><td rowspan="11">Teil I: Beschreibung der Sendung</td><td colspan="2" rowspan="3">I.1. Versender/Ausführer
Name
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td>I.2. Bezugsnummer der Bescheinigung</td><td>I.2a. IMSOC-Bezugsnummer</td></tr>
<tr><td>I.3. Zuständige oberste Behörde</td><td rowspan="2">QR-Code</td></tr>
<tr><td>I.4. Zuständige örtliche Behörde</td></tr>
<tr><td colspan="2">I.5. Empfänger/Einführer
Name
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td colspan="2">I.6. Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer
Name
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td colspan="2">I.7. Ursprungsland ISO-Ländercode</td><td colspan="2">I.9. Bestimmungsland ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td colspan="2">I.8. Ursprungsregion Code</td><td colspan="2">I.10. Bestimmungsregion Code</td></tr>
<tr><td colspan="2">I.11. Versandort
Name Registrierungs-/Zulassungsnr.
Anschrift
Land ISO-Ländercode</td><td colspan="2">I.12. Bestimmungsort
Name Registrierungs-/Zulassungsnr.
Anschrift
Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td colspan="2">I.13. Verladeort</td><td colspan="2">I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports</td></tr>
<tr><td colspan="2">I.15. Transportmittel
□ Flugzeug □ Schiff
□ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug
Kennzeichen</td><td colspan="2">I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle
I.17. Begleitdokumente
Art Code
Land ISO-Ländercode
Bezugsnummer des Handelspapiers</td></tr>
<tr><td colspan="2">I.18. Beförderungsbedingungen</td><td>□ Umgebungstemperatur</td><td>□ Gekühlt</td><td>□ Gefroren</td></tr>
<tr><td colspan="5">I.19. Transportbehälter-/Containernummer/Plombennummer
Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer</td></tr>
<tr><td colspan="5">I.20. Zertifiziert als/für
□ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr</td></tr>
<tr><td colspan="2">I.21. □ Zur Durchfuhr
Drittland ISO-Ländercode</td><td colspan="3">I.22. □ Für den Binnenmarkt
I.23.</td></tr>
</table>

I.24. Gesamtzahl der Packstücke	**I.25. Gesamtmenge**	**I.26. Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**

I.27. Beschreibung der Sendung

KN-Code	Art			
	Kühllager	Identitätskennzeichen	Art der Verpackung	Nettogewicht
Schlachtbetrieb	Art der Behandlung	Art der Ware	Anzahl Packstücke	Chargen-Nr.
□ Endverbraucher	Datum der Gewinnung/Erzeugung	Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage/des Betriebs/Zentrums/Depots	

LAND **Musterbescheinigung OVI**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen

II.a.	**Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b.**	**IMSOC-Bezugsnummer**

II.1. Genusstauglichkeitsbescheinigung [zu streichen, wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort des frischen Fleisches ist]

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin erklärt, mit den einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates [A], der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates [B], der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates [C], der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 der Kommission sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission [D] vertraut zu sein, bescheinigt hiermit, dass das in Teil I bezeichnete frische Fleisch[(2)] von Hausschafen und Hausziegen (*Ovis aries und Capra hircus*) in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erzeugt wurde, und bescheinigt insbesondere Folgendes:

II.1.1. Das [Fleisch] [Hackfleisch/Faschierte]([1]) kommt aus einem Betrieb/Betrieben, der/die allgemeine Hygieneanforderungen befolgt/befolgen und ein auf dem System der Gefahrenanalyse und kritischen Kontrollpunkte (HACCP) basierendes Programm gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 durchführt/durchführen, regelmäßig von den zuständigen Behörden kontrolliert wird/werden und als in der EU zugelassener Betrieb geführt ist/sind.

([1]) II.1.2. Das Fleisch wurde gemäß Anhang III Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gewonnen.

([1]) II.1.3. [Das Hackfleisch/Faschierte wurde gemäß Anhang III Abschnitt V der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 hergestellt und auf eine Kerntemperatur von höchstens –18 °C gefroren.]

II.1.4. Das Fleisch wurde nach der Schlachttier- und der Fleischuntersuchung gemäß den Artikeln 8 bis 14, 16, 17, 20, 21, 24, 29, 33 bis 35, 37, 38 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 und den Artikeln 3, 4, 5, 7 und 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 für genusstauglich befunden.

II.1.5. ([1]) *Entweder:* [Der Schlachtkörper bzw. die Schlachtkörperteile wurde(n) gemäß Artikel 48 und Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 mit einem Genusstauglichkeitskennzeichen versehen.]

([1]) *Oder:* [Die Verpackungen des [Fleisches] [Hackfleisches/Faschierten] ([1]) wurden gemäß Anhang II Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit einem Identitätskennzeichen versehen.]

A Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1).

B Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1).

C Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1).

D Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission vom 15. März 2019 zur Festlegung einheitlicher praktischer Modalitäten für die Durchführung der amtlichen Kontrollen in Bezug auf für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 der Kommission in Bezug auf amtliche Kontrollen (ABl. L 131 vom 17.5.2019, S. 51).

LAND **Musterbescheinigung OVI**

	II.1.6. Das [Fleisch] [Hackfleisch/Faschierte] ([1]) erfüllt die einschlägigen Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission [E]. II.1.7. Die von den gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG des Rates [F] vorgelegten Rückstandsüberwachungsplänen vorgesehenen Garantien für lebende Tiere und tierische Erzeugnisse sind gegeben, und die betreffenden Tiere und Erzeugnisse sind in dem Beschluss 2011/163/EU der Kommission [G] für das betreffende Ursprungsland gelistet. II.1.8. Das [Fleisch] [Hackfleisch/Faschierte] ([1]) wurde unter Bedingungen hergestellt, bei denen gewährleistet war, dass die in der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates [H] festgelegten Rückstandshöchstgehalte für Pestizide und die in der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission [I] festgelegten Höchstgehalte für Kontaminanten nicht überschritten wurden. II.1.9. Das [Fleisch] [Hackfleisch/Faschierte] ([1]) wurde gemäß den einschlägigen Anforderungen in Anhang III Abschnitte I und V der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gelagert und befördert. II.1.10. In Bezug auf die spongiforme Rinderenzephalopathie (BSE) gilt: ([1]) *Entweder:* [Das Ursprungsland oder -gebiet ist gemäß der Entscheidung 2007/453/EG der Kommission [J] als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft. Und: ([1]) *Entweder:* [Die Tiere, von denen das Fleisch bzw. Hackfleisch/Faschierte gewonnen wurde, wurden in einem Land bzw. Gebiet geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist.] ([1]) *Oder:* [Die Tiere, von denen das Fleisch bzw. Hackfleisch/Faschierte gewonnen wurde, stammen aus einem Land oder einem Gebiet, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit unbestimmtem BSE-Risiko eingestuft ist. Und: i) Das Fleisch bzw. Hackfleisch/Faschierte enthält kein spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 999/2001, und wurde auch nicht aus solchem Material gewonnen.

E Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission vom 15. November 2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel (ABl. L 338 vom 22.12.2005, S. 1).

F Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinien 85/358/EWG und 86/469/EWG und der Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG (ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 10).

G Beschluss 2011/163/EU der Kommission vom 16. März 2011 zur Genehmigung der von Drittländern gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG des Rates vorgelegten Pläne (ABl. L 70 vom 17.3.2011, S. 40).

H Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1).

I Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission vom 19. Dezember 2006 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln (ABl. L 364 vom 20.12.2006, S. 5).

J Entscheidung 2007/453/EG der Kommission vom 29. Juni 2007 zur Festlegung des BSE-Status von Mitgliedstaaten, Drittländern oder Gebieten davon nach ihrem BSE-Risiko (ABl. L 172 vom 30.6.2007, S. 84).

	ii) Die Tiere, von denen das Fleisch bzw. Hackfleisch/Faschierte gewonnen wurde, wurden weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet oder nach demselben Verfahren getötet noch nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet.] ([1]) *Oder:* [Die Tiere, von denen das Fleisch bzw. Hackfleisch/Faschierte gewonnen wurde, stammen aus einem Land oder einem Gebiet, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit unbestimmtem BSE-Risiko eingestuft ist. Und: i) Das Fleisch bzw. Hackfleisch/Faschierte enthält kein spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 999/2001, und wurde auch nicht aus solchem Material gewonnen. ii) Die Tiere, von denen das Fleisch bzw. das Hackfleisch/Faschierte gewonnen wurde, wurden weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet oder nach demselben Verfahren getötet noch nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe durch Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet. iii) An die Tiere, von denen das Fleisch bzw. Hackfleisch/Faschierte gewonnen wurde, wurden keine Tiermehle oder Grieben im Sinne der Begriffsbestimmung nach dem Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit [K] verfüttert. iv) Bei der Produktion und Handhabung des Fleisches bzw. Hackfleisches/Faschierten war sichergestellt, dass es kein bei der Entbeinung exponiertes Nerven- und Lymphgewebe enthielt und nicht damit verunreinigt wurde.] ([1]) *Oder*: [Das Ursprungsland oder -gebiet ist gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit kontrolliertem BSE-Risiko eingestuft. Und: a) Die Tiere, von denen das Fleisch bzw. das Hackfleisch/Faschierte gewonnen wurde, wurden weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet oder nach demselben Verfahren getötet noch nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe durch Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet. Und: b) Das Fleisch bzw. Hackfleisch/Faschierte enthält kein spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 999/2001, und wurde auch nicht aus solchem Material gewonnen.]

[K] https://www.oie.int/en/standard-setting/terrestrial-code/access-online/

LAND **Musterbescheinigung OVI**

([1]) *Oder*: [Das Ursprungsland oder -gebiet wurde nicht gemäß der Entscheidung 2007/453/EG eingestuft oder ist als Land bzw. Gebiet mit unbestimmtem BSE-Risiko eingestuft. Und:

a) Die Tiere, von denen das Fleisch bzw. Hackfleisch/Faschierte gewonnen wurde, wurden:

i) weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet oder nach demselben Verfahren getötet noch nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet;

ii) nicht mit aus Wiederkäuern gewonnenen Tiermehlen oder Grieben im Sinne der Begriffsbestimmung nach dem Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit gefüttert.

b) Das Fleisch bzw. Hackfleisch/Faschierte enthält nicht folgende Materialien und wurde auch nicht aus diesen gewonnen:

i) spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 999/2001;

ii) bei der Entbeinung exponiertes Nerven- und Lymphgewebe.]

II.2. Tiergesundheitsbescheinigung

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt, dass das in Teil I bezeichnete **frische Fleisch** folgende Anforderungen erfüllt:

II.2.1. Es wurde in der/den **Zone(n)** mit dem/den Code(s):[(3)] gewonnen, aus der/denen zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung der Eingang von **frischem Fleisch von Schafen und Ziegen** in die Union zulässig ist und die in Anhang XIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission [L] gelistet ist/sind. Und:

a) In ihr/ihnen wurde in den letzten 12 Monaten vor dem Datum der Schlachtung der Tiere, von denen das frische Fleisch gewonnen wurde, keine Infektion mit dem Rinderpest-Virus gemeldet und im selben Zeitraum nicht gegen diese Seuche geimpft. Und:

(1) *Entweder:* [b)In ihr/ihnen wurde in den letzten 12 Monaten vor dem Datum der Schlachtung der Tiere, von denen das frische Fleisch gewonnen wurde, keine Maul- und Klauenseuche gemeldet und im selben Zeitraum nicht gegen diese Seuche geimpft.]

(1)(4) *Oder*: [b) In ihr/ihnen wurde die Maul- und Klauenseuche seit dem ___/___/____ (TT.MM.JJJJ) nicht gemeldet.]

L Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission vom 24. März 2021 zur Festlegung der Listen von Drittländern, Gebieten und Zonen derselben, aus denen der Eingang in die Union von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zulässig ist (ABl. L 114 vom 31.3.2021, S. 1).

LAND **Musterbescheinigung OVI**

(1)(5) Oder: [b) In ihr/ihnen wurde in den letzten 12 Monaten vor dem Datum der Schlachtung der Tiere, von denen das frische Fleisch gewonnen wurde, keine Maul- und Klauenseuche gemeldet und bei gehaltenen Rindern unter Aufsicht der zuständigen Behörde des Drittlandes oder Gebiets ein Impfprogramm gegen die Maul- und Klauenseuche durchgeführt.]

(1)(6) Oder: [b) In ihr/ihnen wurde in den letzten 12 Monaten vor dem Datum der Schlachtung der Tiere, von denen das frische Fleisch gewonnen wurde, keine Maul- und Klauenseuche gemeldet und bei gehaltenen Rindern unter Aufsicht der zuständigen Behörde des Drittlandes oder Gebiets ein Impfprogramm gegen die Maul- und Klauenseuche durchgeführt. Diese Aufsicht umfasst die Kontrolle der Wirksamkeit des Impfprogramms durch eine regelmäßige serologische Überwachung, bei der der erforderliche Antikörperspiegel festgestellt wird und nachgewiesen wird, dass das Virus der Maul- und Klauenseuche nicht zirkuliert.]

(1)(7) Oder: [b) In ihr/ihnen wurde in den letzten 12 Monaten vor dem Datum der Schlachtung der Tiere, von denen das frische Fleisch gewonnen wurde, keine Maul- und Klauenseuche gemeldet und im selben Zeitraum nicht gegen diese Seuche geimpft und das Nichtauftreten der Seuche wird von der zuständigen Behörde des Drittlandes oder Gebiets durch eine regelmäßige serologische Überwachung kontrolliert, bei der nachgewiesen wird, dass das Virus der Maul- und Klauenseuche nicht zirkuliert.]

II.2.2. Es wurde von **Tieren** gewonnen, die folgende Anforderungen erfüllen:

(1) *Entweder:* [Sie wurden von Geburt an oder zumindest in den letzten 3 Monaten vor der Schlachtung in der/den in Nummer II.2.1 genannten Zone(n) gehalten.]

(1) *Oder:* [Sie wurden am ___/___/____(TT/MM/JJJJ) in die in Nummer II.2.1. genannte Zone aus der Zone mit dem Code ___ — __ [3] verbracht, die an diesem Datum für den Eingang von frischem Fleisch von Schafen und Ziegen in die Union zugelassen war und in der sie von Geburt an oder zumindest in den letzten 3 Monaten vor der Schlachtung gehalten wurden.]

(1) *Oder:* [Sie wurden am ___/___/___ (TT.MM.JJJJ) aus dem Mitgliedstaat mit dem ISO-Ländercode ___ in die unter Nummer II.2.1. genannte Zone eingeführt.]

II.2.3. Es wurde von Tieren gewonnen, die aus **Betrieben** kommen, die folgende Anforderungen erfüllen:

a) Sie sind von der zuständigen Behörde des Drittlandes oder Gebiets registriert und stehen unter deren Aufsicht und verfügen über ein System, das Aufzeichnungen gemäß Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission [M] bereithält und speichert.

b) Sie werden regelmäßig von einem Tierarzt/einer Tierärztin besucht, um Anzeichen für das Auftreten von Seuchen, einschließlich der relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und neu auftretender Seuchen, festzustellen und darüber zu informieren.

c) Sie unterliegen zum Zeitpunkt der Versendung an den Schlachtbetrieb keinen nationalen Beschränkungen aus tierseuchenrechtlichen Gründen, einschließlich der relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und neu auftretender Seuchen.

d) In ihnen wurde keines der darin gehaltenen Tiere gegen [Maul- und Klauenseuche und][8] eine Infektion mit dem Rinderpest-Virus geimpft.

M Delegierte Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission vom 30. Januar 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für den Eingang von Sendungen von bestimmten Tieren, bestimmtem Zuchtmaterial und bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union und für deren anschließende Verbringung und Handhabung (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 379).

LAND **Musterbescheinigung OVI**

(1) Entweder: [e]In ihnen und in einem Umkreis von 10 km um sie herum, der ggf. auch das Gebiet eines Nachbarlandes einschließen kann, wurden mindestens in den letzten 30 Tagen vor dem Datum der Schlachtung weder Maul- und Klauenseuche noch eine Infektion mit dem Rinderpest-Virus gemeldet.]

(1)(5) Oder: [e] In ihnen und in einem Umkreis von 25 km um sie herum, der ggf. auch das Gebiet eines Nachbarlandes einschließen kann, wurden mindestens in den letzten 60 Tagen vor dem Datum der Schlachtung weder Maul- und Klauenseuche noch eine Infektion mit dem Rinderpest-Virus gemeldet.]

(1)(7) Oder: [e] In ihnen und in einem Umkreis von 10 km um sie herum, der ggf. auch das Gebiet eines Nachbarlandes einschließen kann, wurden mindestens in den letzten 12 Monaten vor dem Datum der Schlachtung weder Maul- und Klauenseuche noch eine Infektion mit dem Rinderpest-Virus gemeldet.]

(1)(5) Entweder: [f]Die Tiere sind während eines Zeitraums von mindestens 40 Tagen vor dem unmittelbaren Versand zum Schlachtbetrieb in ihnen verblieben.]

(1)(5)(9) *Oder:* [f]Die Tiere sind während eines Zeitraums von mindestens 40 Tagen, bevor sie durch eine einzige, von der zuständigen Behörde in Übereinstimmung mit Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 zugelassene Sammelstelle geführt wurden, in ihnen verblieben, und sie sind vor dem unmittelbaren Versand an einen Schlachtbetrieb nicht mit Tieren mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.]

II.2.4. Es wurde von **Tieren** gewonnen:

a) die von ihrem Ursprungsbetrieb zu einem zugelassenen Schlachtbetrieb in einem Transportmittel versandt wurden: i) das so gebaut ist, dass die Tiere nicht entweichen oder herausfallen können; ii) bei dem eine visuelle Überprüfung des Haltungsbereichs der Tiere möglich ist; iii) bei dem das Austreten von Tierexkrementen, Einstreu oder Tierfutter vermieden oder minimiert wird, und iv) das mit einem von der zuständigen Behörde des Drittlands oder Gebiets zugelassenen Desinfektionsmittel unmittelbar vor dem Transport der Tiere ohne Berührung mit anderen Tieren, die die Bedingungen gemäß den Nummern II.2.1., II.2.2. und II.2.3. nicht erfüllten, gereinigt und desinfiziert wurde;

b) die während des Transports zum Schlachtbetrieb kein(e) Drittland, Gebiet oder Zone hiervon passiert haben, die/das nicht für den Eingang in die Union von frischem Fleisch von Rindern gelistet ist, und sie sind nicht mit Tieren mit niedrigerem Gesundheitsstatus in Berührung gekommen;

c) die [[am___/___/____ (TT/MM/JJJJ)][(1)][zwischen dem ___/___/____ (TT/MM/JJJJ) und dem ___/___/____ (TT/MM/JJJJ)][(1)]][(10)] geschlachtet wurden;

d) die während der Schlachtung nicht mit Tieren mit niedrigerem Gesundheitsstatus in Berührung gekommen sind.

II.2.5. Es wurde in einem **Schlachtbetrieb** gewonnen, in dem und um den herum in einem Umkreis von 10 km, der auch das Gebiet eines Nachbarlandes einschließen kann, innerhalb von 30 Tagen vor dem Datum der Schlachtung der Tiere keine der in Nummer II.2.1. genannten Seuchen gemeldet wurde.

LAND	Musterbescheinigung OVI

II.2.6. Es wurde streng von frischem Fleisch getrennt, das die Tiergesundheitsanforderungen für den Eingang in die Union von frischem Fleisch von Schafen und Ziegen nicht erfüllt, und zwar während der gesamten Vorgänge der Schlachtung und Zerlegung und bis:

(1) *Entweder:* [zur Verpackung zwecks weiterer Lagerung.]

(1) *Oder:* [zur Verladung als unverpacktes frisches Fleisch auf das Transportmittel des Versands in die Union.]

[II.2.7. Es handelt sich um **entbeintes frisches Fleisch, ausgenommen Nebenprodukte der Schlachtung**, das von Schlachtkörpern gewonnen wurde:

(1)(5) [i) aus denen die wichtigsten zugänglichen Lymphknoten entfernt wurden; ii) die vor dem Entbeinen mindestens 24 Stunden lang bei einer Temperatur von über +2 °C gereift wurden; und iii) bei denen der pH-Wert des Fleisches, elektronisch nach der Reifung und vor dem Entbeinen in der Mitte des Muskels *Longissimus dorsi* gemessen, unter 6,0 lag.]

(1)(11) [i) aus denen die wichtigsten zugänglichen Lymphknoten entfernt wurden; und ii) die vor dem Entbeinen mindestens 24 Stunden bei einer Temperatur von über +2 °C gereift wurden.]](1)

II.3. Tierschutzbescheinigung [zu streichen, wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort ist]

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit, dass das in Teil I bezeichnete Fleisch von Tieren stammt, die im Schlachtbetrieb gemäß den Anforderungen der Unionsvorschriften an den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung oder gemäß zumindest gleichwertigen Anforderungen behandelt wurden.

Erläuterungen

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Europäische Union in dieser Bescheinigung auch das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Diese Bescheinigung ist bestimmt für den Eingang in die Union von frischem Fleisch und Hackfleisch/Faschiertem (im Sinne der Begriffsbestimmungen in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004) von Hausschafen und Hausziegen (im Sinne der Begriffsbestimmungen des Artikels 2 Nummern 6 bzw. 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692), auch wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort dieses frischen Fleisches ist.

Im Titel ist ausdrücklich erwähnt, dass Separatorenfleisch ausgenommen ist, um Unklarheiten zu vermeiden, da dieses Erzeugnis nicht unter Verwendung dieser Bescheinigung für frisches Fleisch eingeführt werden darf.

Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen der Bescheinigungen nach Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 auszufüllen.

LAND **Musterbescheinigung OVI**

Teil I

Feld I.8.:	Den Code der Zone gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang XIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 angeben.
Feld I.27.:	Den/Die entsprechenden Code/s des Harmonisierten Systems (HS) angeben, wie 02,04, 02,06, 05,04 oder 15,02.
Feld I.27.:	Beschreibung der Sendung: „*Art der Ware*“: „Schlachtkörper“, „Schlachtkörperhälfte“, „Schlachtkörperviertel“ oder „Teile“ angeben. „*Art der Behandlung*“: Geben Sie ggf. „entbeint“, „mit Knochen“ und/oder „gereift“ an. Bei Gefrierfleisch geben Sie das Datum (MM.JJJJ) an, an dem die Schlachtkörperteile/Teilstücke eingefroren wurden.

Teil II:

(1) Nichtzutreffendes streichen.

(2) Frisches Fleisch im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang I Nummer 1.10 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.

(3) Den Code der Zone gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang XIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 angeben.

(4) Nur für Zonen mit einem Anfangsdatum in Spalte 8 der Tabelle in Anhang XIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404.

(5) Für Zonen mit dem Eintrag „*Reifung, pH-Wert und Entbeinen*“ unter „Spezifische Bedingungen“ in Spalte 5 der Tabelle in Anhang XIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404.

(6) Für Zonen mit dem Eintrag „*Kontrolliertes Impfprogramm*“ zusätzlich zu dem Eintrag „*Reifung, pH-Wert und Entbeinen*“ unter „Spezifische Bedingungen“ in Spalte 5 der Tabelle in Anhang XIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404.

(7) Für Zonen mit dem Eintrag „*Keine Impfung*“ zusätzlich zum Eintrag „*Reifung, pH-Wert und Entbeinen*“ unter „Spezifische Bedingungen“ in Spalte 5 der Tabelle in Anhang XIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404.

(8) Zu streichen für Zonen mit dem Eintrag „*Reifung, pH-Wert und Entbeinen“* unter „Spezifische Bedingungen“ in Spalte 5 der Tabelle in Anhang XIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404, in denen ein Impfprogramm gegen Maul- und Klauenseuche mit den Serotypen A, O oder C durchgeführt wird.

(9) Nur für Zonen mit dem Eintrag „*Reifung, pH-Wert und Entbeinung*“ unter „Spezifische Bedingungen“ in Spalte 6 der Tabelle in Anhang XIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404.

LAND **Musterbescheinigung OVI**

	(10) Datum/Daten der Schlachtung. Der Eingang dieses Fleischs in die Union ist nur dann gestattet, wenn das Fleisch von Tieren gewonnen wurde, die nach dem Datum der Zulassung der in Nummer I.2.1. genannten Zone(n) für den Eingang in die Union von frischem Fleisch von Schafen und Ziegen oder während eines Zeitraums, in dem keine tierseuchenrechtlichen Beschränkungen der Union für den Eingang von solchem Fleisch aus dieser/diesen Zone(n) in Kraft waren, oder während eines Zeitraums, in dem die Zulassung dieser Zone(n) für den Eingang in die Union nicht aufgehoben war, getötet wurden.. (11) Für Zonen mit dem Eintrag „Reifung und Entbeinen“ unter „Spezifische Bedingungen“ in Spalte 5 der Tabelle in Anhang XIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404. Das gereifte entbeinte Fleisch darf frühestens 21 Tage nach dem Datum der Schlachtung der Tiere in die Union verbracht werden.
	Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin Name (in Großbuchstaben) Datum — Qualifikation und Amtsbezeichnung Stempel — Unterschrift

KAPITEL 3

MUSTER DER VETERINÄR-/AMTLICHEN BESCHEINIGUNG FÜR DEN EINGANG IN DIE UNION VON FRISCHEM FLEISCH VON HAUSSCHWEINEN, DAS FÜR DEN MENSCHLICHEN VERZEHR BESTIMMT IST, AUSGENOMMEN SEPARATORENFLEISCH (MUSTER POR)

LAND							**Veterinär-/amtliche Bescheinigung für die EU**	
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1.**	**Versender/Ausführer** Name Anschrift Land	ISO-Ländercode	**I.2.**	**Bezugsnummer der Bescheinigung**	**I.2a.**	**IMSOC-Bezugsnummer** **QR-Code**	
				I.3.	**Zuständige oberste Behörde**			
				I.4.	**Zuständige örtliche Behörde**			
	I.5.	**Empfänger/Einführer** Name Anschrift Land	ISO-Ländercode	**I.6.**	**Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer** Name Anschrift Land		ISO-Ländercode	
	I.7.	**Ursprungsland**	ISO-Ländercode	**I.9.**	**Bestimmungsland**		ISO-Ländercode	
	I.8.	**Ursprungsregion**	Code	**I.10.**	**Bestimmungsregion**		Code	
	I.11.	**Versandort** Name Anschrift Land	Registrierungs-/Zulassungsnr. ISO-Ländercode	**I.12.**	**Bestimmungsort** Name Anschrift Land		Registrierungs-/Zulassungsnr. ISO-Ländercode	
	I.13.	**Verladeort**		**I.14.**	**Datum und Uhrzeit des Abtransports**			
	I.15.	**Transportmittel** □ Flugzeug □ Schiff □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen		**I.16.**	**Eingangsgrenzkontrollstelle**			
				I.17.	**Begleitdokumente** Art Land Bezugsnummer des Handelspapiers		Code ISO-Ländercode	
	I.18.	**Beförderungsbedingungen**	□ Umgebungstemperatur		□ Gekühlt		□ Gefroren	
	I.19.	**Transportbehälter-/Containernummer/Plombennummer** Transportbehälter-/Container-Nr.			Plombennummer			
	I.20.	**Zertifiziert als/für** □ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr						
	I.21.	**□ Zur Durchfuhr** Drittland	ISO-Ländercode	**I.22.**	**□ Für den Binnenmarkt**			
				I.23.				

I.24. Gesamtzahl der Packstücke	**I.25. Gesamtmenge**	**I.26. Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**

I.27. Beschreibung der Sendung				
KN-Code	Art			
	Kühllager	Identitätskennzeichen	Art der Verpackung	Nettogewicht
Schlachtbetrieb	Art der Behandlung	Art der Ware	Anzahl Packstücke	Chargen-Nr.
□ Endverbraucher	Datum der Gewinnung/Erzeugung	Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage/des Betriebs/Zentrums/Depots	

LAND **Musterbescheinigung POR**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen

II.a.	**Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b.**	**IMSOC-Bezugsnummer**

II.1. Genusstauglichkeitsbescheinigung [zu streichen, wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort des frischen Fleisches ist]

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin erklärt, mit den einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates [A], der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates [B], der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 der Kommission sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission [C] vertraut zu sein, bescheinigt hiermit, dass das in Teil I bezeichnete frische Fleisch(2) von Hausschweinen (*Sus scrofa*) in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erzeugt wurde, und bescheinigt insbesondere Folgendes:

II.1.1. Das [Fleisch] [Hackfleisch/Faschierte](1) kommt aus einem Betrieb/Betrieben, der/die allgemeine Hygieneanforderungen befolgt/befolgen und ein auf dem System der Gefahrenanalyse und kritischen Kontrollpunkte (HACCP) basierendes Programm gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 durchführt/durchführen, regelmäßig von den zuständigen Behörden kontrolliert wird/werden und als in der EU zugelassener Betrieb geführt ist/sind.

II.1.2. Das Fleisch wurde gemäß Anhang III Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gewonnen.

II.1.3. Das Fleisch erfüllt die Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 der Kommission [D], insbesondere gilt Folgendes:

(1) *Entweder:* [Es wurde nach einer Verdauungsmethode mit Negativbefund auf Trichinen untersucht.]

(1) *Oder:* [Es wurde einer Gefrierbehandlung gemäß Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 unterzogen.]

(1)(7) *Oder:* [Es wurde von Hausschweinen gewonnen, die entweder aus einem amtlich als Haltungsbetrieb mit kontrollierten Haltungsbedingungen anerkannten Betrieb gemäß Artikel 8 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 stammen oder die nicht abgesetzt und weniger als fünf Wochen alt sind.]

(1) II.1.4. [Das Hackfleisch/Faschierte wurde gemäß Anhang III Abschnitt V der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 hergestellt und auf eine Kerntemperatur von höchstens –18 °C gefroren.]

A Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1).

B Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1).

C Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission vom 15. März 2019 zur Festlegung einheitlicher praktischer Modalitäten für die Durchführung der amtlichen Kontrollen in Bezug auf für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 der Kommission in Bezug auf amtliche Kontrollen (ABl. L 131 vom 17.5.2019, S. 51).

D Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 der Kommission vom 10. August 2015 mit spezifischen Vorschriften für die amtlichen Fleischuntersuchungen auf Trichinen (ABl. L 212 vom 11.8.2015, S. 7).

LAND	Musterbescheinigung POR
	II.1.5. Das Fleisch wurde nach der Schlachttier- und der Fleischuntersuchung gemäß den Artikeln 8 bis 17, 23, 24, 30, 31, 33 bis 35, 37, 38 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 und den Artikeln 3, 4, 5, 7 und 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 für genusstauglich befunden. II.1.6. ([1]) *Entweder:* [Der Schlachtkörper bzw. die Schlachtkörperteile wurde(n) gemäß Artikel 48 und Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 mit einem Genusstauglichkeitskennzeichen versehen.] ([1]) *Oder:* [Die Verpackungen des [Fleisches] [Hackfleisches/Faschierten] ([1]) wurden gemäß Anhang II Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit einem Identitätskennzeichen versehen.] II.1.7. Das [Fleisch] [Hackfleisch/Faschierte] ([1]) erfüllt die einschlägigen Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission [E]. II.1.8. Die von den gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG des Rates [F] vorgelegten Rückstandsüberwachungsplänen vorgesehenen Garantien für lebende Tiere und tierische Erzeugnisse sind gegeben, und die betreffenden Tiere und Erzeugnisse sind in dem Beschluss 2011/163/EU der Kommission [G] für das betreffende Ursprungsland gelistet. II.1.9. Das [Fleisch] [Hackfleisch/Faschierte] ([1]) wurde unter Bedingungen hergestellt, bei denen gewährleistet war, dass die in der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates [H] festgelegten Rückstandshöchstgehalte für Pestizide und die in der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission [I] festgelegten Höchstgehalte für Kontaminanten nicht überschritten wurden. II.1.10. Das [Fleisch] [Hackfleisch/Faschierte] (1) wurde gemäß den einschlägigen Anforderungen in Anhang III Abschnitte I und V der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gelagert und befördert. ([3]) [II.1.11. Es erfüllt die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1688/2005 der Kommission [J].]

E Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission vom 15. November 2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel (ABl. L 338 vom 22.12.2005, S. 1).

F Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinien 85/358/EWG und 86/469/EWG und der Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG (ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 10).

G Beschluss 2011/163/EU der Kommission vom 16. März 2011 zur Genehmigung der von Drittländern gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG des Rates vorgelegten Pläne (ABl. L 70 vom 17.3.2011, S. 40).

H Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1).

I Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission vom 19. Dezember 2006 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln (ABl. L 364 vom 20.12.2006, S. 5).

J Verordnung (EG) Nr. 1688/2005 der Kommission vom 14. Oktober 2005 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich zusätzlicher Garantien betreffend Salmonellen bei Sendungen bestimmten Fleischs und bestimmter Eier nach Finnland und Schweden (ABl. L 271 vom 15.10.2005, S. 17).

LAND **Musterbescheinigung POR**

II.2. Tiergesundheitsbescheinigung

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt, dass das in Teil I bezeichnete **frische Fleisch** folgende Anforderungen erfüllt:

II.2.1. Es wurde in der/den **Zone(n)** mit dem/den Code(s):[4] gewonnen, die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung für den Eingang von **frischem Schweinefleisch** in die Union zugelassen und in Anhang XIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission [K] gelistet ist/sind. Und:

a) In ihr/ihnen wurde in den letzten 12 Monaten vor dem Datum der Schlachtung der Tiere, von denen das frische Fleisch gewonnen wurde, keine Infektion mit dem Rinderpest-Virus oder der Afrikanischen Schweinepest gemeldet und im selben Zeitraum nicht gegen diese Seuche geimpft. Und:

(1) *Entweder:* [b)In ihr/ihnen wurde in den letzten 12 Monaten vor dem Datum der Schlachtung der Tiere, von denen das frische Fleisch gewonnen wurde, keine Maul- und Klauenseuche gemeldet und im selben Zeitraum nicht gegen diese Seuche geimpft]

(1)(5) *Oder:* [b) In ihr/ihnen wurde die Maul- und Klauenseuche seit dem ___/___/____ (TT.MM.JJJJ) nicht gemeldet.]

(1) *Entweder:* [(c)In ihnen wurde in den letzten 12 Monaten vor dem Datum der Schlachtung der Tiere, von denen das frische Fleisch gewonnen wurde, keine klassische Schweinepest gemeldet und im selben Zeitraum nicht gegen diese Seuche geimpft.]

(1)(5) Oder: [(c) In ihnen wurde seit dem ___/___/____ (TT/MM/JJJJ) keine klassische Schweinepest gemeldet und in den letzten 12 Monaten vor dem Datum der Schlachtung der Tiere, von denen das frische Fleisch gewonnen wurde, nicht gegen diese Seuche geimpft].

II.2.2. Es wurde von **Tieren** gewonnen, die folgende Anforderungen erfüllen:

(1) *Entweder:* [Sie wurden von Geburt an oder zumindest in den letzten 3 Monaten vor der Schlachtung in der/den in Nummer II.2.1 genannten Zone(n) gehalten.]

(1) *Oder:* [Sie wurden am ___/___/____(TT/MM/JJJJ) in die in Nummer II.2.1. genannte Zone aus der Zone mit dem Code ___ — __ [4] verbracht, die an diesem Datum für den Eingang von frischem Fleisch von Schweinen in die Union zugelassen war und in der sie von Geburt an oder zumindest in den letzten 3 Monaten vor der Schlachtung gehalten wurden.]

(1) *Oder:* [Sie wurden am ___/___/___ (TT.MM.JJJJ) aus dem Mitgliedstaat mit dem ISO-Ländercode ___ in die unter Nummer II.2.1. genannte Zone eingeführt.]

II.2.3. Es wurde von Tieren gewonnen, die aus **Betrieben** kommen, die folgende Anforderungen erfüllen:

a) Sie sind von der zuständigen Behörde des Drittlandes oder Gebiets registriert und stehen unter deren Aufsicht und verfügen über ein System, das Aufzeichnungen gemäß Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission [L] bereithält und speichert.

K Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission vom 24. März 2021 zur Festlegung der Listen von Drittländern, Gebieten und Zonen derselben, aus denen der Eingang in die Union von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zulässig ist (ABl. L 114 vom 31.3.2021, S. 1).

L Delegierte Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission vom 30. Januar 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für den Eingang von Sendungen von bestimmten Tieren, bestimmtem Zuchtmaterial und bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union und für deren anschließende Verbringung und Handhabung (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 379).

LAND	Musterbescheinigung POR

b) Sie werden regelmäßig von einem Tierarzt/einer Tierärztin besucht, um Anzeichen für das Auftreten von Seuchen, einschließlich der relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und neu auftretender Seuchen, festzustellen und darüber zu informieren.

c) Sie unterliegen zum Zeitpunkt der Versendung an den Schlachtbetrieb keinen nationalen Beschränkungen aus tierseuchenrechtlichen Gründen, einschließlich der relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und neu auftretender Seuchen.

d) In ihnen wurde keines der dort gehaltenen Tiere gegen Maul- und Klauenseuche, Infektion mit dem Rinderpest-Virus, Afrikanische Schweinepest und klassische Schweinepest geimpft.

e) In ihnen und in einem Umkreis von 10 km um sie, der ggf. auch das Gebiet eines Nachbarlandes einschließen kann, wurden mindestens in den letzten 30 Tagen vor dem Datum der Schlachtung weder eine Infektion mit dem Rinderpest-Virus noch mit der Afrikanischen Schweinepest oder der klassischen Schweinepest gemeldet.]

II.2.4. Es wurde von **Tieren** gewonnen:

a) die seit ihrer Geburt von wild lebenden Huftieren getrennt gehalten wurden;

b) die von ihrem Ursprungsbetrieb zu einem zugelassenen Schlachtbetrieb in einem Transportmittel versandt wurden: i) das so gebaut ist, dass die Tiere nicht entweichen oder herausfallen können; ii) bei dem eine visuelle Überprüfung des Haltungsbereichs der Tiere möglich ist; iii) bei dem das Austreten von Tierexkrementen, Einstreu oder Tierfutter vermieden oder minimiert wird, und iv) das mit einem von der zuständigen Behörde des Drittlands oder Gebiets zugelassenen Desinfektionsmittel unmittelbar vor dem Transport der Tiere ohne Berührung mit anderen Tieren, die die Bedingungen gemäß den Nummern II.2.1., II.2.2. und II.2.3. nicht erfüllten, gereinigt und desinfiziert wurde;

c) die während des Transports zum Schlachtbetrieb kein(e) Drittland, Gebiet oder Zone hiervon passiert haben, die/das nicht für den Eingang von frischem Fleisch von Schweinen in die Union gelistet ist, und sie sind nicht mit Tieren mit niedrigerem Gesundheitsstatus in Berührung gekommen;

d) die [[am___/___/____ (TT/MM/JJJJ)][(1)][zwischen dem ___/___/____ (TT/MM/JJJJ) und dem ___/___/____ (TT/MM/JJJJ) geschlachtet wurden][(1)]][(6)];

e) die während der Schlachtung nicht mit Tieren mit niedrigerem Gesundheitsstatus in Berührung gekommen sind.

II.2.5. Es wurde in einem **Schlachtbetrieb** gewonnen, in dem und um den herum in einem Umkreis von 10 km, der gegebenenfalls auch das Gebiet eines Nachbarlandes einschließen kann, innerhalb von 30 Tagen vor dem Datum der Schlachtung der Tiere keine der in Nummer II.2.1. genannten Seuchen gemeldet wurde.

LAND	Musterbescheinigung POR

II.2.6. Es wurde streng von frischem Fleisch getrennt, das die Tiergesundheitsanforderungen für den Eingang in die Union von frischem Fleisch von Schweinen nicht erfüllt, und zwar während der gesamten Vorgänge der Schlachtung und Zerlegung und bis:

(1) *Entweder:* [zur Verpackung zwecks weiterer Lagerung.]

(1) *Oder:* [zur Verladung als unverpacktes frisches Fleisch auf das Transportmittel des Versands in die Union.]

II.3. Tierschutzbescheinigung [zu streichen, wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort ist]

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit, dass das in Teil I bezeichnete Fleisch von Tieren stammt, die im Schlachtbetrieb gemäß den Anforderungen der Unionsvorschriften an den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung oder gemäß zumindest gleichwertigen Anforderungen behandelt wurden.

Erläuterungen

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Europäische Union in dieser Bescheinigung auch das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Diese Bescheinigung ist bestimmt für den Eingang in die Union von frischem Fleisch und Hackfleisch/Faschiertem (im Sinne der Begriffsbestimmungen in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004) von gehaltenen Tieren von Hausschweinerassen (im Sinne der Begriffsbestimmungen des Artikels 2 Nummer 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692), auch wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort dieses frischen Fleisches ist.

Im Titel ist ausdrücklich erwähnt, dass Separatorenfleisch ausgenommen ist, um Unklarheiten zu vermeiden, da dieses Erzeugnis nicht unter Verwendung dieser Bescheinigung für frisches Fleisch eingeführt werden darf.

Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen der Bescheinigungen nach Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 auszufüllen.

Teil I

Feld I.8.:	Den Code der Zone gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang XIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 angeben.
Feld I.27.:	Den/Die entsprechenden Code/s des Harmonisierten Systems (HS) angeben, wie 02.03, 02.06, 02.09, 05.04 oder 15.01.
Feld I.27.:	Beschreibung der Sendung: „*Art der Ware*“: „Schlachtkörper“, „Schlachtkörperhälfte“, „Schlachtkörperviertel“ oder „Teile“ angeben. „*Art der Behandlung*“: Geben Sie ggf. „entbeint“, „mit Knochen“ und/oder „gereift“ an. Bei Gefrierfleisch geben Sie das Datum (MM.JJJJ) an, an dem die Schlachtkörperteile/Teilstücke eingefroren wurden.

Teil II:

(1) Nichtzutreffendes streichen.

(2) Frisches Fleisch im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang I Nummer 1.10 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.

LAND **Musterbescheinigung POR**

	(3) Streichen, falls die Sendung nicht zum Eingang in Finnland oder Schweden bestimmt ist. (4) Den Code der Zone gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang XIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 angeben. (5) Nur für Zonen mit einem Anfangsdatum in Spalte 8 der Tabelle in Anhang XIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404. (6) Datum/Daten der Schlachtung. Der Eingang dieses Fleischs in die Union ist nur dann gestattet, wenn das Fleisch von Tieren gewonnen wurde, die nach dem Datum der Zulassung der in Nummer II.2.1. genannten Zone(n) für den Eingang in die Union von frischem Fleisch von Schweinen oder während eines Zeitraums, in dem keine tierseuchenrechtlichen Beschränkungen der Union für den Eingang von solchem Fleisch aus dieser/diesen Zone(n) in Kraft waren, oder während eines Zeitraums, in dem die Zulassung dieser Zone(n) für den Eingang in die Union nicht aufgehoben war, geschlachtet wurden. (7) Die Ausnahmeregelung für Hausschweine aus Betrieben, die amtlich anerkannt kontrollierte Haltungsbedingungen anwenden, darf nur in den Ländern angewendet werden, die in Anhang VII der Verordnung (EU) 2015/1375 gelistet sind.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)

Datum — Qualifikation und Amtsbezeichnung

Stempel — Unterschrift

KAPITEL 4

MUSTER DER AMTLICHEN BESCHEINIGUNG FÜR DEN EINGANG IN DIE UNION VON FRISCHEM FLEISCH VON ALS HAUSTIEREN GEHALTENEN EINHUFERN (EQUUS CABALLUS, EQUUS ASINUS UND IHRE KREUZUNGEN), DAS FÜR DEN MENSCHLICHEN VERZEHR BESTIMMT IST, AUSGENOMMEN HACKFLEISCH/FASCHIERTES UND SEPARATORENFLEISCH (MUSTER EQU)

LAND			**Veterinär-/amtliche Bescheinigung für die EU**	
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1. Versender/Ausführer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.2. Bezugsnummer der Bescheinigung** **I.3. Zuständige oberste Behörde** **I.4. Zuständige örtliche Behörde**	**I.2a. IMSOC-Bezugsnummer** **QR-Code**
	I.5. Empfänger/Einführer Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.6. Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.7. Ursprungsland ISO-Ländercode		**I.9. Bestimmungsland** ISO-Ländercode	
	I.8. Ursprungsregion Code		**I.10. Bestimmungsregion** Code	
	I.11. Versandort Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.12. Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.13. Verladeort		**I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports**	
	I.15. Transportmittel □ Flugzeug □ Schiff □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen		**I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle** **I.17. Begleitdokumente** Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers	
	I.18. Beförderungsbedingungen	□ Umgebungstemperatur	□ Gekühlt	□ Gefroren
	I.19. Transportbehälter-/Containernummer/Plombennummer Transportbehälter-/Container-Nr.		Plombennummer	
	I.20. Zertifiziert als/für			
	□ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr			
	I.21.		**I.22. □ Für den Binnenmarkt** **I.23.**	

I.24. Gesamtzahl der Packstücke	**I.25. Gesamtmenge**	**I.26. Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**

I.27. Beschreibung der Sendung				
KN-Code	Art			
	Kühllager	Identitätskennzeichen	Art der Verpackung	Nettogewicht
Schlachtbetrieb	Art der Behandlung	Art der Ware	Anzahl Packstücke	Chargen-Nr.
□ Endverbraucher	Datum der Gewinnung/Erzeugung	Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage/des Betriebs/Zentrums/Depots	

LAND **Musterbescheinigung EQU**

Teil II: Bescheinigung	**II. Gesundheitsinformationen**	**II.a.**	**Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b.** **IMSOC-Bezugsnummer**

II.1. Genusstauglichkeitsbescheinigung

Der/Die Unterzeichnete erklärt, mit den einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates [A], der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates [B], der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 der Kommission sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission [C] vertraut zu sein, bescheinigt hiermit, dass das in Teil I bezeichnete frische Fleisch von als Haustiere gehaltenen Einhufern (*Equus caballus, Equus asinus* und ihre Kreuzungen) in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erzeugt wurde, und bescheinigt insbesondere Folgendes:

II.1.1. Das Fleisch kommt aus einem Betrieb/Betrieben, der/die allgemeine Hygieneanforderungen befolgt/befolgen und ein auf dem System der Gefahrenanalyse und kritischen Kontrollpunkte (HACCP) basierendes Programm gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 durchführt/durchführen, regelmäßig von den zuständigen Behörden kontrolliert wird/werden und als in der EU zugelassener Betrieb geführt ist/sind.

II.1.2. Das Fleisch wurde gemäß Anhang III Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gewonnen.

II.1.3. Das Fleisch entspricht den Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 der Kommission [D], und insbesondere wurde es nach einer Verdauungsmethode mit Negativbefund auf Trichinen untersucht.

II.1.4. Das Fleisch wurde nach der Schlachttier- und der Fleischuntersuchung gemäß den Artikeln 8 bis 17, 22, 24, 31 bis 35, 37, 38 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 und den Artikeln 3, 4, 5, 7 und 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 für genusstauglich befunden.

[(1)] II.1.5. [(1)] *Entweder*: [Der Schlachtkörper bzw. die Schlachtkörperteile wurde(n) gemäß Artikel 48 und Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 gekennzeichnet.]

([1]) *Oder:* [Die Verpackungen des Fleisches wurden gemäß Anhang II Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit einem Identitätskennzeichen versehen.]

A Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1).

B Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1).

C Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission vom 15. März 2019 zur Festlegung einheitlicher praktischer Modalitäten für die Durchführung der amtlichen Kontrollen in Bezug auf für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 der Kommission in Bezug auf amtliche Kontrollen (ABl. L 131 vom 17.5.2019, S. 51).

D Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 der Kommission vom 10. August 2015 mit spezifischen Vorschriften für die amtlichen Fleischuntersuchungen auf Trichinen (ABl. L 212 vom 11.8.2015, S. 7).

LAND **Musterbescheinigung EQU**

II.1.6. Das Fleisch erfüllt die einschlägigen Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission [E].

II.1.7. Das Fleisch stammt von als Haustiere gehaltenen Einhufern, die unmittelbar vor der Schlachtung mindestens sechs Monate oder — bei einem Schlachtalter unter sechs Monaten — seit ihrer Geburt — oder — sofern die Einfuhr zur Schlachtung weniger als sechs Monate zurückliegt — seit ihrer Einfuhr als Equiden zur Lebensmittelgewinnung aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem Drittland gehalten worden sind:

a) in dem für als Haustiere gehaltene Einhufer Folgendes gilt:

i) Stoffe mit thyreostatischer Wirkung, Stilbene, Stilbenderivate und deren Salze und Ester sowie 17-β-Östradiol und seine esterartigen Derivate dürfen nicht verabreicht werden;

ii) sonstige Stoffe mit östrogener, androgener oder gestagener Wirkung und β-Agonisten dürfen nur verabreicht werden

- zur therapeutischen Behandlung gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 96/22/EG des Rates [F], sofern sie in Übereinstimmung mit deren Artikel 4 Absatz 2 angewandt werden, oder

- zur tierzüchterischen Behandlung gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 96/22/EG, sofern sie in Übereinstimmung mit deren Artikel 5 angewandt werden, und

b) in dem es mindestens sechs Monate vor der Schlachtung der Tiere einen Plan zur Überwachung der Rückstandsgruppen und Stoffe gemäß Anhang I der Richtlinie 96/23/EG des Rates [G]gab, der in dem Drittland geborene und dorthin eingeführte Equiden umfasst und gemäß Artikel 29 Absatz 1 Unterabsatz 4 der Richtlinie 96/23/EG genehmigt worden ist; die betreffenden Tiere und Erzeugnisse sind im Beschluss 2011/163/EU der Kommission [H] für das betreffende Ursprungsland gelistet.

E Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission vom 15. November 2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel (ABl. L 338 vom 22.12.2005, S. 1).

F Richtlinie 96/22/EG des Rates vom 29. April 1996 über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von β-Agonisten in der tierischen Erzeugung und zur Aufhebung der Richtlinien 81/602/EWG, 88/146/EWG und 88/299/EWG (ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 3).

G Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinien 85/358/EWG und 86/469/EWG und der Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG (ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 10).

H Beschluss 2011/163/EU der Kommission vom 16. März 2011 zur Genehmigung der von Drittländern gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG des Rates vorgelegten Pläne (ABl. L 70 vom 17.3.2011, S. 40).

LAND **Musterbescheinigung EQU**

	II.1.8. Das Fleisch wurde unter Bedingungen hergestellt, bei denen gewährleistet war, dass die in der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates [I] festgelegten Rückstandshöchstgehalte für Pestizide und die in der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission [J] festgelegten Höchstgehalte für Kontaminanten nicht überschritten wurden. II.1.9. Das Fleisch wurde gemäß den einschlägigen Anforderungen in Anhang III Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gelagert und befördert. **II.2. Tierschutzbescheinigung** Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit, dass das in Teil I bezeichnete Fleisch von Tieren stammt, die im Schlachtbetrieb gemäß den Anforderungen der Unionsvorschriften an den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung oder gemäß zumindest gleichwertigen Anforderungen behandelt wurden. **Erläuterungen** Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Europäische Union in dieser Bescheinigung auch das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein. Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen der Bescheinigungen nach Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 auszufüllen. Im Titel ist ausdrücklich erwähnt, dass Hackfleisch/Faschiertes und Separatorenfleisch ausgenommen sind, um Unklarheiten zu vermeiden, da diese Erzeugnisse nicht unter Verwendung dieser Bescheinigung für frisches Fleisch eingeführt werden dürfen. Diese Bescheinigung ist für frisches Fleisch, ausgenommen Hackfleisch/Faschiertes und Separatorenfleisch, von als Haustiere gehaltenen Einhufern (Equus caballus, Equus asinus and their cross-breeds) bestimmt. Frisches Fleisch im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang I Nummer 1.10 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.

[I] Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1).

[J] Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission vom 19. Dezember 2006 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln (ABl. L 364 vom 20.12.2006, S. 5).

LAND **Musterbescheinigung EQU**

Teil I:

Feld I.27.:	Den/Die entsprechenden Code/s des Harmonisierten Systems (HS) angeben, wie 02.05, 02.06 oder 05.04.
Feld I.27.:	Beschreibung der Sendung: „*Art der Ware*“: „Schlachtkörper“, „Schlachtkörperhälfte“, „Schlachtkörperviertel“ oder „Teile“ angeben. „*Art der Behandlung*“: Geben Sie ggf. „entbeint“, „mit Knochen“ und/oder „gereift“ an. Bei Gefrierfleisch geben Sie das Datum (MM.JJJJ) an, an dem die Schlachtkörperteile/Teilstücke eingefroren wurden.

Teil II:

(1) Nichtzutreffendes streichen.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)

Datum

Qualifikation und Amtsbezeichnung

Stempel

Unterschrift

KAPITEL 5

MUSTER DER AMTLICHEN BESCHEINIGUNG FÜR DEN EINGANG IN DIE UNION VON FRISCHEM FLEISCH VON ALS FARMWILD GEHALTENEN TIEREN DER FAMILIE BOVIDAE (AUSGENOMMEN HAUSRINDER, HAUSSCHAFE UND HAUSZIEGEN), VON CAMELIDAE UND CERVIDAE, DAS FÜR DEN MENSCHLICHEN VERZEHR BESTIMMT IST, AUSGENOMMEN NEBENPRODUKTE DER SCHLACHTUNG, HACKFLEISCH/FASCHIERTES UND SEPARATORENFLEISCH (MUSTER RUF)

LAND					**Veterinär-/amtliche Bescheinigung für die EU**		
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1.**	**Versender/Ausführer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode			**I.2.** **Bezugsnummer der Bescheinigung** **I.3.** **Zuständige oberste Behörde** **I.4.** **Zuständige örtliche Behörde**	**I.2a.** **IMSOC-Bezugsnummer** **QR-Code**	
	I.5.	**Empfänger/Einführer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode			**I.6.** **Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		
	I.7.	**Ursprungsland** ISO-Ländercode			**I.9.** **Bestimmungsland** ISO-Ländercode		
	I.8.	**Ursprungsregion** Code			**I.10.** **Bestimmungsregion** Code		
	I.11.	**Versandort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode			**I.12.** **Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		
	I.13.	**Verladeort**			**I.14.** **Datum und Uhrzeit des Abtransports**		
	I.15.	**Transportmittel** □ Flugzeug □ Schiff □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen			**I.16.** **Eingangsgrenzkontrollstelle** **I.17.** **Begleitdokumente** Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers		
	I.18.	**Beförderungsbedingungen**	□ Umgebungstemperatur	□ Gekühlt	□ Gefroren		
	I.19.	**Transportbehälter-/Containernummer/Plombennummer** Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer					
	I.20.	**Zertifiziert als/für**					
		□ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr					
	I.21.	**□ Zur Durchfuhr** Drittland ISO-Ländercode			**I.22.** **□ Für den Binnenmarkt** **I.23.**		

I.24. Gesamtzahl der Packstücke	**I.25. Gesamtmenge**	**I.26. Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**

I.27. Beschreibung der Sendung				
KN-Code	Art			
	Kühllager	Identitätskennzeichen	Art der Verpackung	Nettogewicht
Schlachtbetrieb	Art der Behandlung	Art der Ware	Anzahl Packstücke	Chargen-Nr.
□ Endverbraucher	Datum der Gewinnung/Erzeugung	Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage/des Betriebs/Zentrums/Depots	

LAND **Musterbescheinigung RUF**

Teil II: Bescheinigung	**II. Gesundheitsinformationen**	**II.a.**	**Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b.** **IMSOC-Bezugsnummer**

II.1. Genusstauglichkeitsbescheinigung [zu streichen, wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort des frischen Fleisches ist]

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin erklärt, mit den einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates [A], der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates [B], der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates [C], der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 der Kommission sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission [D] vertraut zu sein, bescheinigt hiermit, dass das in Teil I bezeichnete frische Fleisch[(2)] von Tieren der Familie Bovidae (ausgenommen Hausrinder, Hausschafe und Hausziegen), Camelidae und Cervidae, die als Farmwild gehalten wurden, in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erzeugt wurde, und bescheinigt insbesondere Folgendes:

II.1.1. Das Fleisch kommt aus einem Betrieb/Betrieben, der/die allgemeine Hygieneanforderungen befolgt/befolgen und ein auf dem System der Gefahrenanalyse und kritischen Kontrollpunkte (HACCP) basierendes Programm gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 durchführt/durchführen, regelmäßig von den zuständigen Behörden kontrolliert wird/werden und als in der EU zugelassener Betrieb geführt ist/sind.

II.1.2. Das Fleisch wurde gemäß Anhang III Abschnitt III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gewonnen.

II.1.3 Es wurde nach der Schlachttier- und der Fleischuntersuchung gemäß den Artikeln 8 bis 14, 16, 27, 29, 33, 34, 37 und 38 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 und den Artikeln 3 bis 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 für genusstauglich befunden.

II.1.4. [(1)] *Entweder:* [Der Schlachtkörper bzw. die Schlachtkörperteile wurde(n) gemäß Artikel 48 und Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 mit einem Genusstauglichkeitskennzeichen versehen.]

([1]) *Oder:* [Die Verpackungen des Fleisches wurden gemäß Anhang II Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit einem Identitätskennzeichen versehen.]

A Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1).

B Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1).

C Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1).

D Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission vom 15. März 2019 zur Festlegung einheitlicher praktischer Modalitäten für die Durchführung der amtlichen Kontrollen in Bezug auf für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 der Kommission in Bezug auf amtliche Kontrollen (ABl. L 131 vom 17.5.2019, S. 51).

LAND	Musterbescheinigung RUF
	II.1.5. Das Fleisch erfüllt die einschlägigen Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission [E]. II.1.6. Die von den gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG des Rates [F] vorgelegten Rückstandsüberwachungsplänen vorgesehenen Garantien für lebende Tiere und tierische Erzeugnisse sind gegeben, und die betreffenden Tiere und Erzeugnisse sind in dem Beschluss 2011/163/EU der Kommission [G] für das betreffende Ursprungsland gelistet. II.1.7. Das Fleisch wurde unter Bedingungen hergestellt, bei denen gewährleistet war, dass die in der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates [H] festgelegten Rückstandshöchstgehalte für Pestizide nicht überschritten wurden. (1)(3) [II.1.8. In Bezug auf die Chronic Wasting Disease gilt: Das vorliegende Erzeugnis besteht ausschließlich aus Fleisch (ausgenommen Innereien und Wirbelsäule) von Nutztieren der Familie *Cervidae* oder wurde ausschließlich aus Fleisch von Nutztieren der Familie Cervidae hergestellt, die mit histopathologischen, immunhistochemischen oder sonstigen von der zuständigen Behörde anerkannten Diagnoseverfahren auf die Chronic Wasting Disease untersucht wurden, wobei das Ergebnis negativ war, und das Erzeugnis stammt nicht von Tieren eines Bestands, bei dem das Auftreten der Chronic Wasting Disease bestätigt wurde oder ein entsprechender amtlicher Verdacht besteht.] II.1.9. Das Fleisch wurde gemäß den einschlägigen Anforderungen in Anhang III Kapitel VII Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gelagert und befördert. (1) [II.1.10. Das Fleisch wurde von Tieren gewonnen, die folgende Anforderungen erfüllten: a) Sie wurden im Ursprungsbetrieb mit Genehmigung des für den Betrieb zuständigen amtlichen Tierarztes geschlachtet, der eine schriftliche Erklärung dahin gehend abgegeben hat, dass – seiner/ihrer Ansicht nach die Beförderung zum Schlachthof ein unannehmbares Risiko für das Wohlbefinden der Tiere oder die mit ihnen umgehenden Personen geborgen hätte, – der Betrieb von der zuständigen Behörde kontrolliert und für die Schlachtung wildlebender Tiere zugelassen worden war, – die Tiere innerhalb von 24 Stunden vor der Schlachtung einer Schlachttieruntersuchung unterzogen und insbesondere für frei von Anzeichen der Seuchen gemäß Nummer II.2.1 befunden wurden,

E Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission vom 15. November 2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel (ABl. L 338 vom 22.12.2005, S. 1).

F Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinien 85/358/EWG und 86/469/EWG und der Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG (ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 10).

G Beschluss 2011/163/EU der Kommission vom 16. März 2011 zur Genehmigung der von Drittländern gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG des Rates vorgelegten Pläne (ABl. L 70 vom 17.3.2011, S. 40).

H Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1).

LAND **Musterbescheinigung RUF**

– die Tiere zwischen dem……. (TT/MM/JJJJ) und; (TT/MM/JJJJ) geschlachtet wurden, (4)

– die Tiere ordnungsgemäß entblutet wurden, und dass

– die Schlachtkörper innerhalb drei Stunden nach der Schlachtung ausgeweidet wurden. Und:

b) Die Körper wurden unter hygienisch einwandfreien Bedingungen zum zugelassenen Schlachthof befördert und, falls die Schlachtung früher als eine Stunde zuvor erfolgt war, wurde bei der Ankunft des Transportmittels auf diesem eine Temperatur zwischen 0 °C und 4 °C gemessen.]

II.2. Tiergesundheitsbescheinigung

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt, dass das in Teil I bezeichnete **frische Fleisch** folgende Anforderungen erfüllt:

II.2.1. Es wurde in der/den **Zone(n)** mit dem/den Code(s): ……(5) gewonnen, aus der/denen zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung der Eingang in die Union von **frischem Fleisch von Tieren der Familie Bovidae (ausgenommen Hausrinder, -schafe und -ziegen), von Camelidae und von Cervidae, die als Farmwild gehalten wurden,** zulässig ist und die in Anhang XIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission [I] gelistet ist/sind. Und:

a) In ihr/ihnen wurde in den letzten 12 Monaten vor dem Datum der [Schlachtung](1) [Tötung](1) der Tiere, von denen das frische Fleisch gewonnen wurde, keine Infektion mit dem Rinderpest-Virus gemeldet und im selben Zeitraum nicht gegen diese Seuche geimpft. Und:

(1) *Entweder:* [b)In ihr/ihnen wurde in den letzten 12 Monaten vor dem Datum der [Schlachtung](1) [Tötung](1) der Tiere, von denen das frische Fleisch gewonnen wurde, keine Maul- und Klauenseuche gemeldet und im selben Zeitraum nicht gegen diese Seuche geimpft.]

(1)(6) Oder: [b) In ihr/ihnen wurde die Maul- und Klauenseuche seit dem ___/___/____ (TT.MM.JJJJ) nicht gemeldet.]

(1)(7) Oder: [b) In ihr/ihnen wurde in den letzten 12 Monaten vor dem Datum der [Schlachtung](1) [Tötung](1) der Tiere, von denen das frische Fleisch gewonnen wurde, keine Maul- und Klauenseuche gemeldet, und bei gehaltenen Rindern wird unter Aufsicht der zuständigen Behörde des Drittlandes oder Gebiets ein Impfprogramm gegen die Maul- und Klauenseuche durchgeführt.]

[I] Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission vom 24. März 2021 zur Festlegung der Listen von Drittländern, Gebieten und Zonen derselben, aus denen der Eingang in die Union von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zulässig ist (ABl. L 114 vom 31.3.2021, S. 1).

	(1)(8) Oder: [b) In ihr/ihnen wurde in den letzten 12 Monaten vor dem Datum der [Schlachtung][(1)] [Tötung][(1)] der Tiere, von denen das frische Fleisch gewonnen wurde, keine Maul- und Klauenseuche gemeldet, und bei gehaltenen Rindern wird unter Aufsicht der zuständigen Behörde des Drittlandes oder Gebiets ein Impfprogramm gegen die Maul- und Klauenseuche durchgeführt. Diese Aufsicht umfasst die Kontrolle der Wirksamkeit des Impfprogramms durch eine regelmäßige serologische Überwachung, bei der der erforderliche Antikörperspiegel festgestellt wird und nachgewiesen wird, dass das Virus der Maul- und Klauenseuche nicht zirkuliert.] (1)(9) Oder: [b) In ihr/ihnen wurde in den letzten 12 Monaten vor dem Datum der [Schlachtung][(1)] [Tötung][(1)] der Tiere, von denen das frische Fleisch gewonnen wurde, keine Maul- und Klauenseuche gemeldet und im selben Zeitraum nicht gegen diese Seuche geimpft, und das Nichtauftreten der Seuche wird von der zuständigen Behörde des Drittlandes oder Gebiets durch eine regelmäßige serologische Überwachung kontrolliert, bei der nachgewiesen wird, dass das Virus der Maul- und Klauenseuche nicht zirkuliert.] II.2.2. Es wurde von **Tieren** gewonnen, die folgende Anforderungen erfüllen: (1) *Entweder:* [Sie wurden von Geburt an oder zumindest in den letzten 3 Monaten vor der [Schlachtung][(1)] [Tötung][(1)] in der/den unter Nummer II.2.1. genannten Zone(n) gehalten.] (1) *Oder:* [Sie wurden am ___/___/____(TT/MM/JJJJ) in die in Nummer II.2.1. genannte Zone aus der Zone mit dem Code ___ — __ [(4)] verbracht, die an diesem Datum für den Eingang von frischem Fleisch von Tieren der Familie Bovidae (ausgenommen Hausrinder, -schafe und -ziegen), Camelidae und Cervidae in die Union zugelassen war und in der sie von Geburt an oder zumindest in den letzten 3 Monaten vor der Schlachtung als Farmwild gehalten wurden.] (1) *Oder:* [Sie wurden am ___/___/___ (TT.MM.JJJJ) aus dem Mitgliedstaat mit dem ISO-Ländercode ___ in die unter Nummer II.2.1. genannte Zone eingeführt.] II.2.3. Es wurde von Tieren gewonnen, die aus **Betrieben** kommen, die folgende Anforderungen erfüllen: a) Sie sind von der zuständigen Behörde des Drittlandes oder Gebiets registriert und stehen unter deren Aufsicht und verfügen über ein System, das Aufzeichnungen gemäß Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission [J] bereithält und speichert. b) Sie werden regelmäßig von einem Tierarzt/einer Tierärztin besucht, um Anzeichen für das Auftreten von Seuchen, einschließlich der relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und neu auftretender Seuchen, festzustellen und darüber zu informieren. c) Sie unterliegen zum Zeitpunkt der [Versendung an den Schlachtbetrieb][(1)] [Tötung][(1)] keinen nationalen Beschränkungen aus tierseuchenrechtlichen Gründen, einschließlich der relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und neu auftretender Seuchen. d) In ihnen wurde keines der darin gehaltenen Tiere gegen [Maul- und Klauenseuche und][(10)] eine Infektion mit dem Rinderpest-Virus geimpft.

[J] Delegierte Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission vom 30. Januar 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für den Eingang von Sendungen von bestimmten Tieren, bestimmtem Zuchtmaterial und bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union und für deren anschließende Verbringung und Handhabung (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 379).

LAND **Musterbescheinigung RUF**

(1) Entweder: [e)In ihnen und in einem Umkreis von 10 km um sie, der ggf. auch das Gebiet eines Nachbarlandes einschließen kann, wurden mindestens in den letzten 30 Tagen vor dem Datum der [Schlachtung](1) [Tötung](1) weder Maul- und Klauenseuche noch eine Infektion mit dem Rinderpest-Virus gemeldet.]

(1)(7) Oder: [e) In ihnen und in einem Umkreis von 50 km um sie, der ggf. auch das Gebiet eines Nachbarlandes einschließen kann, wurden mindestens in den letzten 90 Tagen vor dem Datum der [Schlachtung](1) [Tötung](1) weder Maul- und Klauenseuche noch eine Infektion mit dem Rinderpest-Virus gemeldet.]

(1)(9) Oder: [e) In ihnen und in einem Umkreis von 10 km um sie, der ggf. auch das Gebiet eines Nachbarlandes einschließen kann, wurden mindestens in den letzten 12 Monaten vor dem Datum der [Schlachtung](1) [Tötung](1) weder Maul- und Klauenseuche noch eine Infektion mit dem Rinderpest-Virus gemeldet.]

(1)(7) [f) Die Tiere sind während eines Zeitraums von mindestens 40 Tagen vor [dem unmittelbaren Versand zum Schlachtbetrieb](1) [der Tötung](1) in ihnen verblieben.]

II.2.4. Es wurde von **Tieren** gewonnen:

(1) Entweder: a) die von ihrem Ursprungsbetrieb zu einem zugelassenen Schlachtbetrieb versandt wurden:

— in einem Transportmittel: i) das so gebaut ist, dass die Tiere nicht entweichen oder herausfallen können; ii) bei dem eine visuelle Überprüfung des Haltungsbereichs der Tiere möglich ist; iii) bei dem das Austreten von Tierexkrementen, Einstreu oder Tierfutter vermieden oder minimiert wird, und iv) das mit einem von der zuständigen Behörde des Drittlands oder Gebiets zugelassenen Desinfektionsmittel unmittelbar vor dem Transport der Tiere ohne Berührung mit anderen Tieren, die die Bedingungen gemäß den Nummern II.2.1., II.2.2. und II.2.3. nicht erfüllten, gereinigt und desinfiziert wurde;

— ohne eine Zone zu passieren, die nicht für den Eingang in die Union von frischem Fleisch von Tieren der Familie Bovidae (ausgenommen Hausrinder, -schafe und -ziegen), von Camelidae und Cervidae, die als Farmwild gehalten werden, gelistet ist, und sie sind nicht mit Tieren mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.]

(1) Oder: [a) deren Schlachtkörper, nachdem sie an Ort und Stelle getötet wurden, unmittelbar vom Ort der Tötung an einen Schlachtbetrieb versandt wurden,

— der in der in Nummer II.2.1. genannten Zone liegt;

— in Transportmitteln und Transportbehältern/Containern: i) die vor dem Verladen der Körper mit einem von der zuständigen Behörde des Ursprungsdrittlands oder Ursprungsgebiets zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert wurden; ii) die so gebaut sind, dass der Gesundheitsstatus der Körper während des Transports nicht gefährdet wurde;

— ohne eine Zone zu passieren, die nicht für den Eingang in die Union von frischem Fleisch von Tieren der Familie Bovidae (ausgenommen Hausrinder, -schafe und -ziegen), von Camelidae und Cervidae, die als Farmwild gehalten werden, gelistet ist, und sie sind nicht mit Tieren mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus oder mit den Schlachtkörpern solcher Tiere in Berührung gekommen.]

LAND **Musterbescheinigung RUF**

b) die [[am ___/___/____ (TT/MM/JJJJ)](1) [zwischen dem ___/___/____ (TT/MM/JJJJ) und dem ___/___/____ (TT/MM/JJJJ)](1)](4) [getötet](1) [geschlachtet](1) wurden;

c) die während der [Schlachtung](1) [Tötung](1) nicht mit Tieren mit niedrigerem Gesundheitsstatus in Berührung gekommen sind;

(1)(9) [d) die [während der Tötung](1) [im Schlachtbetrieb](1) vor der [Tötung](1) [Schlachtung](1) streng getrennt von Tieren gehalten wurden, deren Fleisch nicht für die Union bestimmt ist.

II.2.5. Es wurde in einem **Schlachtbetrieb** gewonnen, in dem und um den herum in einem Umkreis von 10 km, der ggf. das Gebiet eines Nachbarlandes einschließen kann, innerhalb von 30 Tagen vor dem Datum der [Schlachtung](1) [Tötung](1) der Tiere keine der in Nummer II.2.1. genannten Seuchen gemeldet wurde.

II.2.6. Es wurde streng von frischem Fleisch getrennt, das die Tiergesundheitsanforderungen für den Eingang in die Union von frischem Fleisch von Tieren der Familie Bovidae ((ausgenommen Hausrinder, -schafe und -ziegen), von Camelidae und Cervidae, nicht erfüllt, und zwar während der gesamten Vorgänge der Schlachtung und Zerlegung und bis:

(1) *Entweder:* [zur Verpackung zwecks weiterer Lagerung.]

(1) *Oder:* [zur Verladung als unverpacktes frisches Fleisch auf das Transportmittel des Versands in die Union.]

[II.2.7. Es handelt sich um **entbeintes frisches Fleisch, ausgenommen Nebenprodukte der Schlachtung**, das von Schlachtkörpern gewonnen wurde:

(1)(7) [i) aus denen die wichtigsten zugänglichen Lymphknoten entfernt wurden; ii) die vor dem Entbeinen mindestens 24 Stunden lang bei einer Temperatur von über +2 °C gereift wurden; und iii) bei denen der pH-Wert des Fleisches, elektronisch nach der Reifung und vor dem Entbeinen in der Mitte des Muskels *Longissimus dorsi* gemessen, unter 6,0 lag.]

(1)(11) [i) aus denen die wichtigsten zugänglichen Lymphknoten entfernt wurden; und ii) die vor dem Entbeinen mindestens 24 Stunden bei einer Temperatur von über +2 °C gereift wurden.]] (1)

II.3. Tierschutzbescheinigung [zu streichen, wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort ist]

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit, dass das in Teil I bezeichnete Fleisch von Tieren stammt, die im Schlachtbetrieb gemäß den Anforderungen der Unionsvorschriften an den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung oder gemäß zumindest gleichwertigen Anforderungen behandelt wurden.

Erläuterungen

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Europäische Union in dieser Bescheinigung auch das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Diese Bescheinigung ist bestimmt für den Eingang in die Union von frischem Fleisch (im Sinne der Begriffsbestimmung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004) als Farmwild gehaltener, in einem Schlachtbetrieb oder in ihrem Ursprungsbetrieb geschlachteter Tiere der Familie Bovidae (ausgenommen Hausrinder, -schafe und -ziegen im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission), Camelidae und Cervidae (im Sinne der Begriffsbestimmung des Artikels 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission), ausgenommen Nebenprodukte der Schlachtung, Hackfleisch/Faschiertes und Separatorenfleisch, auch wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort dieses frischen Fleisches ist.

LAND **Musterbescheinigung RUF**

Im Titel ist ausdrücklich erwähnt, dass Nebenprodukte der Schlachtung, Hackfleisch/Faschiertes und Separatorenfleisch ausgenommen sind, um Unklarheiten zu vermeiden, da diese Erzeugnisse nicht unter Verwendung dieser Bescheinigung für frisches Fleisch in die Union gelangen dürfen.

Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen der Bescheinigungen nach Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 auszufüllen.

Teil I:

Feld I.8.:	Den Code der Zone gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang XIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 angeben.
Feld I.11.:	„*Versandort*“: Name und Anschrift des Versandbetriebs.
Feld I.15.:	Geben Sie die Registrierungsnummer (Eisenbahnwaggons oder Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder den Namen (Schiff) an. Im Fall des Entladens und Umladens muss der Versender die Eingangsgrenzkontrollstelle der Union darüber informieren.
Feld I.19.:	Bei Containern oder Kisten sollte die Containernummer und (ggf.) die Plombennummer angegeben werden.
Feld I.27.:	Den/Die entsprechenden Code/s des Harmonisierten Systems (HS) angeben, wie 02.06, 02.08.90 oder 05.04.
Feld I.27.:	Beschreibung der Sendung: „*Art der Ware*“: „Schlachtkörper“, „Schlachtkörperhälfte“, „Schlachtkörperviertel“ oder „Teile“ angeben. „*Art der Behandlung*“: Geben Sie ggf. „entbeint“, „mit Knochen“ und/oder „gereift“ an. Bei Gefrierfleisch geben Sie das Datum (MM.JJJJ) an, an dem die Schlachtkörperteile/Teilstücke eingefroren wurden.

Teil II:

(1) Nichtzutreffendes streichen.

(2) Frisches Fleisch im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang I Nummer 1.10 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.

(3) Anwendbar, wenn das Fleisch aus einem in Anhang IX Kapitel F Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 genannten Land kommt.

(4) Datum/Daten der Schlachtung. Der Eingang dieses Fleischs in die Union ist nur dann gestattet, wenn das Fleisch von Tieren gewonnen wurde, die nach dem Datum der Zulassung der in Nummer II.2.1. genannten Zone(n) für den Eingang in die Union von frischem Fleisch von Tieren der Familie Bovidae (ausgenommen Hausrinder, Hausschafe und Hausziegen), Camelidae und Cervidae, die als Farmwild gehalten werden, oder während eines Zeitraums, in dem keine tierseuchenrechtlichen Beschränkungen der Union für den Eingang von solchem Fleisch aus dieser/diesen Zone(n) in Kraft waren, oder während eines Zeitraums, in dem die Zulassung dieser Zone(n) für den Eingang in die Union nicht aufgehoben war, geschlachtet wurden.

(5) Den Code der Zone gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang XIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 angeben.

(6) Nur für Zonen mit einem Anfangsdatum in Spalte 8 der Tabelle in Anhang XIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404.

(7) Für Zonen mit dem Eintrag hinsichtlich spezifischer Bedingungen „*Reifung, pH-Wert und Entbeinen*“ in Spalte 5 der Tabelle in Anhang XIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404.

LAND **Musterbescheinigung RUF**

	(8) Für Zonen mit dem Eintrag „*Kontrolliertes Impfprogramm*“ zusätzlich zu dem Eintrag hinsichtlich spezifischer Bedingungen „*Reifung, pH-Wert und Entbeinen*“ in Spalte 5 der Tabelle in Anhang XIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404. (9) Für Zonen mit dem Eintrag hinsichtlich spezifischer Bedingungen „*Keine Impfung*“ zusätzlich zum Eintrag „*Reifung, pH-Wert und Entbeinen*“ in Spalte 5 der Tabelle in Anhang XIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404. (10) Zu streichen für Zonen mit dem Eintrag hinsichtlich spezifischer Bedingungen „*Reifung, pH-Wert und Entbeinen“* in Spalte 5 der Tabelle in Anhang XIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404, in denen ein Impfprogramm gegen Maul- und Klauenseuche mit den Serotypen A, O oder C durchgeführt wird. (11) Für Zonen mit dem Eintrag hinsichtlich spezifischer Bedingungen „*Reifung und Entbeinen*“ in Spalte 5 der Tabelle in Anhang XIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404. Das gereifte entbeinte Fleisch darf frühestens 21 Tage nach dem Datum der Schlachtung der Tiere in die Union verbracht werden.
	Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin Name (in Großbuchstaben) Datum — Qualifikation und Amtsbezeichnung Stempel — Unterschrift

KAPITEL 6

MUSTER DER VETERINÄR-/AMTLICHEN BESCHEINIGUNG FÜR DEN EINGANG IN DIE UNION VON FRISCHEM FLEISCH, AUSGENOMMEN NEBENPRODUKTE DER SCHLACHTUNG, HACKFLEISCH/FASCHIERTES UND SEPARATORENFLEISCH, DAS FÜR DEN MENSCHLICHEN VERZEHR BESTIMMT IST, VON WILD LEBENDEN TIEREN DER FAMILIE BOVIDAE (AUSSER HAUSRINDERN, HAUSSCHAFEN UND HAUSZIEGEN), VON WILD LEBENDEN CAMELIDAE UND WILD LEBENDEN CERVIDAE (MUSTER RUW)

LAND			**Veterinär-/amtliche Bescheinigung für die EU**	
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1. Versender/Ausführer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.2. Bezugsnummer der Bescheinigung** **I.3. Zuständige oberste Behörde** **I.4. Zuständige örtliche Behörde**	**I.2a. IMSOC-Bezugsnummer** **QR-Code**
	I.5. Empfänger/Einführer Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.6. Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.7. Ursprungsland ISO-Ländercode		**I.9. Bestimmungsland** ISO-Ländercode	
	I.8. Ursprungsregion Code		**I.10. Bestimmungsregion** Code	
	I.11. Versandort Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.12. Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.13. Verladeort		**I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports**	
	I.15. Transportmittel □ Flugzeug □ Schiff □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen		**I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle** **I.17. Begleitdokumente** Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers	
	I.18. Beförderungsbedingungen	□ Umgebungstemperatur	□ Gekühlt	□ Gefroren
	I.19. Transportbehälter-/Containernummer/Plombennummer Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer			
	I.20. Zertifiziert als/für □ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr			
	I.21. □ Zur Durchfuhr Drittland ISO-Ländercode		**I.22. □ Für den Binnenmarkt** **I.23.**	

I.24. Gesamtzahl der Packstücke	**I.25. Gesamtmenge**	**I.26. Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**

I.27. Beschreibung der Sendung				
KN-Code	Art			
	Kühllager	Identitätskennzeichen	Art der Verpackung	Nettogewicht
Schlachtbetrieb	Art der Behandlung	Art der Ware	Anzahl Packstücke	Chargen-Nr.
□ Endverbraucher	Datum der Gewinnung/Erzeugung	Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage/des Betriebs/Zentrums/Depots	

LAND **Musterbescheinigung RUW**

Teil II: Bescheinigung	**II. Gesundheitsinformationen**	**II.a**	**Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b.** **IMSOC-Bezugsnummer**

II.1. Genusstauglichkeitsbescheinigung [zu streichen, wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort des frischen Fleisches ist]

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin erklärt, mit den einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates [A], der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates [B], der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates [C], der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 der Kommission sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission [D] vertraut zu sein, bescheinigt hiermit, dass das in Teil I bezeichnete frische Fleisch(2) von wild lebenden Tieren der Familie Bovidae (außer Hausrindern, Hauschafen und Hausziegen), wild lebenden Camelidae und wild lebenden Cervidae in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erzeugt wurde, und bescheinigt insbesondere Folgendes:

II.1.1. Das Fleisch kommt aus einem Betrieb/Betrieben, der/die allgemeine Hygieneanforderungen befolgt/befolgen und ein auf dem System der Gefahrenanalyse und kritischen Kontrollpunkte (HACCP) basierendes Programm gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 durchführt/durchführen, regelmäßig von den zuständigen Behörden kontrolliert wird/werden und als in der EU zugelassener Betrieb geführt ist/sind.

II.1.2. Das Fleisch wurde gemäß den Bedingungen von Anhang III Abschnitt IV Kapitel I und II der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gewonnen, insbesondere erfüllt es folgende Anforderungen:

i) Vor der Enthäutung wurde es getrennt von anderen Lebensmitteln gelagert und behandelt und nicht gefroren.

Und:

ii) Nach der Enthäutung wurde es einer Endkontrolle gemäß Nummer II.1.3 unterzogen.

II.1.3. Das Fleisch wurde nach der Fleischuntersuchung gemäß den Artikeln 8, 10, 12 bis 15, 28, 29, 33, 34 und 37 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 und den Artikeln 7 und 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 für genusstauglich befunden.

A Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1).

B Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1).

C Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1).

D Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission vom 15. März 2019 zur Festlegung einheitlicher praktischer Modalitäten für die Durchführung der amtlichen Kontrollen in Bezug auf für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 der Kommission in Bezug auf amtliche Kontrollen (ABl. L 131 vom 17.5.2019, S. 51).

[1] II.1.4. [1] *Entweder:* [Der Schlachtkörper bzw. die Schlachtkörperteile wurde(n) gemäß Artikel 48 und Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 mit einem Genusstauglichkeitskennzeichen versehen.]

[1] *Oder:* [Die Verpackungen des Fleisches wurden gemäß Anhang II Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit einem Identitätskennzeichen versehen.]

II.1.5. Das Fleisch erfüllt die einschlägigen Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission [E].

II.1.6. Die von den gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG des Rates [F] vorgelegten Rückstandsüberwachungsplänen vorgesehenen Garantien für lebende Tiere und tierische Erzeugnisse sind gegeben, und die betreffenden Tiere und Erzeugnisse sind in dem Beschluss 2011/163/EU der Kommission [G] für das betreffende Ursprungsland gelistet.

[1][3] [II.1.7. In Bezug auf die Chronic Wasting Disease gilt Folgendes:

Dieses Erzeugnis enthält ausschließlich Fleisch (ausgenommen Innereien und Wirbelsäule) von frei lebenden Cervidae oder wurde ausschließlich aus Fleisch von frei lebenden Cervidae gewonnen, die mittels histopathologischer, immunhistochemischer oder sonstiger von der zuständigen Behörde anerkannter Diagnoseverfahren mit negativem Befund auf die Chronic Wasting Disease untersucht wurden, und das Erzeugnis wurde nicht von Tieren aus einem Gebiet gewonnen, in dem innerhalb der letzten drei Jahre die Chronic Wasting Disease bestätigt wurde oder in dem ein entsprechender amtlicher Verdacht besteht.]

II.1.8. Das Fleisch wurde gemäß den einschlägigen Anforderungen in Anhang III Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gelagert und befördert.

II.2. Tiergesundheitsbescheinigung

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt, dass das in Teil I bezeichnete **frische Fleisch** folgende Anforderungen erfüllt:

II.2.1. Es wurde in der/den **Zone(n)** mit dem/den Code(s): ……[4] gewonnen, aus der/denen zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung der Eingang in die Union von **frischem Fleisch von wild lebenden Tieren der Familie Bovidae (ausgenommen Hausrinder, Hausschafe und Hausziegen), wild lebenden Camelidae und wild lebenden Cervidae** zulässig ist und die in Anhang XIII Teil 1 der Verordnung (EU) 2021/404 der Kommission [H] gelistet ist/sind. Und:

a) In ihr/ihnen wurde in den letzten 12 Monaten vor dem Datum der Tötung der Tiere, von denen das frische Fleisch gewonnen wurde, keine Infektion mit dem Rinderpest-Virus gemeldet und im selben Zeitraum nicht gegen diese Seuche geimpft. Und:

E Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission vom 15. November 2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel (ABl. L 338 vom 22.12.2005, S. 1).

F Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinien 85/358/EWG und 86/469/EWG und der Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG (ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 10).

G Beschluss 2011/163/EU der Kommission vom 16. März 2011 zur Genehmigung der von Drittländern gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG des Rates vorgelegten Pläne (ABl. L 70 vom 17.3.2011, S. 40).

H Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission vom 24. März 2021 zur Festlegung der Listen von Drittländern, Gebieten und Zonen derselben, aus denen der Eingang in die Union von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zulässig ist (ABl. L 114 vom 31.3.2021, S. 1).

LAND **Musterbescheinigung RUW**

(1) *Entweder:* [b]In ihr/ihnen wurde in den letzten 12 Monaten vor dem Datum der Tötung der Tiere, von denen das frische Fleisch gewonnen wurde, keine Infektion mit der Maul- und Klauenseuche gemeldet und im selben Zeitraum nicht gegen diese Seuche geimpft.]

(1)(5) Oder: [b] In ihr/ihnen wurde die Maul- und Klauenseuche seit dem ___/___/____ (TT.MM.JJJJ) nicht gemeldet.]

(1)(6) Oder: [b] In ihr/ihnen wurde in den 12 Monaten vor dem Datum der Tötung der Tiere, von denen das frische Fleisch gewonnen wurde, keine Maul- und Klauenseuche gemeldet, und bei gehaltenen Rindern wird unter Aufsicht der zuständigen Behörde des Drittlandes oder Gebiets ein Impfprogramm gegen die Maul- und Klauenseuche durchgeführt.]

(1)(7) Oder: [b] In ihr/ihnen wurde in den 12 Monaten letzten vor dem Datum der Tötung der Tiere, von denen das frische Fleisch gewonnen wurde, keine Maul- und Klauenseuche gemeldet, und bei gehaltenen Rindern wird unter Aufsicht der zuständigen Behörde des Drittlandes oder Gebiets ein Impfprogramm gegen die Maul- und Klauenseuche durchgeführt. Diese Aufsicht umfasst die Kontrolle der Wirksamkeit des Impfprogramms durch eine regelmäßige serologische Überwachung, bei der der erforderliche Antikörperspiegel festgestellt wird und nachgewiesen wird, dass das Virus der Maul- und Klauenseuche nicht zirkuliert.]

(1)(8) Oder: [b] In ihr/ihnen wurde in den letzten 12 Monaten vor dem Datum der Tötung der Tiere, von denen das frische Fleisch gewonnen wurde, keine Maul- und Klauenseuche gemeldet und im selben Zeitraum nicht gegen diese Seuche geimpft und das Nichtauftreten der Seuche wird von der zuständigen Behörde des Drittlandes oder Gebiets durch eine regelmäßige serologische Überwachung kontrolliert, bei der nachgewiesen wird, dass das Virus der Maul- und Klauenseuche nicht zirkuliert.]

II.2.2. Es wurde von **Tieren** gewonnen, die unter folgenden Bedingungen getötet wurden:

a) [am___/___/____ (TT/MM/JJJJ)][(1)] [zwischen dem ___/___/____ (TT/MM/JJJJ) und dem ___/___/____ (TT/MM/JJJJ)][(1)]][(9)];

b) in einer Entfernung von mindestens 20 km von der Grenze jeder Zone, die zum Zeitpunkt der Tötung nicht für den Eingang in die Union von frischem Fleisch von wild lebenden Tieren der Familie Bovidae (ausgenommen Rinder, Schafe und Ziegen), wild lebenden Camelidae und wild lebenden Cervidae gelistet war;

c) während der vorhergehenden 60 Tage war in einem Umkreis von 20 km weder Maul- und Klauenseuche noch eine Infektion mit dem Rinderpest-Virus gemeldet worden.

II.2.3. Es wurde in einem **Wildbearbeitungsbetrieb** gewonnen, in dem und in einem Umkreis von 10 km um ihn in den 30 Tagen vor der Tötung keine Maul- und Klauenseuche und keine Infektion mit dem Rinderpest-Virus gemeldet wurde.

II.2.4. Es wurde streng von frischem Fleisch getrennt, das die Tiergesundheitsanforderungen für den Eingang in die Union von frischem Fleisch von wild lebenden Tieren der Familie Bovidae (ausgenommen Rinder, Schafe und Ziegen), wild lebenden Camelidae und wild lebenden Cervidae nicht erfüllt, und zwar während der gesamten Vorgänge der Schlachtung und Zerlegung und bis:

(1) *Entweder:* [zur Verpackung zwecks weiterer Lagerung.]

(1) *Oder:* [zur Verladung als unverpacktes frisches Fleisch auf das Transportmittel des Versands in die Union.]

LAND **Musterbescheinigung RUW**

[II.2.5. Es handelt sich um **entbeintes frisches Fleisch, ausgenommen Nebenprodukte der Schlachtung**, das von Schlachtkörpern gewonnen wurde:

(1)(6) [i) aus denen die wichtigsten zugänglichen Lymphknoten entfernt wurden; ii) die vor dem Entbeinen mindestens 24 Stunden lang bei einer Temperatur von über +2 °C gereift wurden; und iii) bei denen der pH-Wert des Fleisches, elektronisch nach der Reifung und vor dem Entbeinen in der Mitte des Muskels *Longissimus dorsi* gemessen, unter 6,0 lag.]

(1)(10) [i) aus denen die wichtigsten zugänglichen Lymphknoten entfernt wurden; und ii) die vor dem Entbeinen mindestens 24 Stunden bei einer Temperatur von über +2 °C gereift wurden.]] (1)

Erläuterungen

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Europäische Union in dieser Bescheinigung auch das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Diese Bescheinigung ist bestimmt für den Eingang in die Union von frischem Fleisch (im Sinne der Begriffsbestimmung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004) wild lebender Tiere der Familie Bovidae (ausgenommen Rinder, Schafe und Ziegen im Sinne der Begriffsbestimmung des Artikels 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission [I]), wild lebender Camelidae und wild lebender Cervidae (im Sinne der Begriffsbestimmung des Artikels 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission), die als freilebendes Wild getötet werden, ausgenommen Nebenprodukte der Schlachtung, Hackfleisch/Faschiertes und Separatorenfleisch, auch wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort dieses frischen Fleisches ist. Im Titel ist ausdrücklich erwähnt, dass Nebenprodukte der Schlachtung, Hackfleisch/Faschiertes und Separatorenfleisch ausgenommen sind, um Unklarheiten zu vermeiden, da diese Erzeugnisse nicht unter Verwendung dieser Bescheinigung für frisches Fleisch in die Union eingeführt werden dürfen.

Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen der Bescheinigungen nach Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 auszufüllen.

Teil I:

Feld I.8.:	Den Code der Zone gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang XIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 angeben.
Feld I.11.:	„*Versandort*“: Name und Anschrift des Versandbetriebs.
Feld I.15.:	Geben Sie die Registrierungsnummer (Eisenbahnwaggons oder Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder den Namen (Schiff) an. Im Fall des Entladens und Umladens muss der Versender die Eingangsgrenzkontrollstelle der Union darüber informieren.
Feld I.19.:	Bei Containern oder Kisten sollte die Containernummer und (ggf.) die Plombennummer angegeben werden.
Feld I.27.:	Den/Die entsprechenden Code/s des Harmonisierten Systems (HS) angeben, wie 02.01, 02.02, 02.04, 02.06, 02.08.90 oder 05.04.
Feld I.27.:	Beschreibung der Sendung: „*Art der Ware*“: „Schlachtkörper“, „Schlachtkörperhälfte“, „Schlachtkörperviertel“ oder „Teile“ angeben. „*Art der Behandlung*“: Geben Sie ggf. „gereift“ oder „nicht gehäutet“ an. Bei Gefrierfleisch geben Sie das Datum (MM.JJJJ) an, an dem die Schlachtkörperteile/Teilstücke eingefroren wurden. „*Schlachtbetrieb*“: Wildbearbeitungsbetrieb.

[I] Delegierte Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission vom 30. Januar 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für den Eingang von Sendungen von bestimmten Tieren, bestimmtem Zuchtmaterial und bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union und für deren anschließende Verbringung und Handhabung (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 379).

LAND **Musterbescheinigung RUW**

Teil II:

(1) Nichtzutreffendes streichen.

(2) Frisches Fleisch im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang I Nummer 1.10 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.

(3) Anwendbar, wenn das Fleisch aus einem in Anhang IX Kapitel F Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 genannten Land kommt.

(4) Den Code der Zone gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang XIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 angeben.

(5) Nur für Zonen mit einem Anfangsdatum in Spalte 8 der Tabelle in Anhang XIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404.

(6) Für Zonen mit dem Eintrag hinsichtlich spezifischer Bedingungen „*Reifung, pH-Wert und Entbeinen*“ in Spalte 5 der Tabelle in Anhang XIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404.

(7) Für Zonen mit dem Eintrag „*Kontrolliertes Impfprogramm*“ zusätzlich zu dem Eintrag hinsichtlich spezifischer Bedingungen „*Reifung, pH-Wert und Entbeinen*“ in Spalte 5 der Tabelle in Anhang XIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404.

(8) Für Zonen mit dem Eintrag hinsichtlich spezifischer Bedingungen „*Keine Impfung*“ zusätzlich zum Eintrag „*Reifung, pH-Wert und Entbeinen*“ in Spalte 5 der Tabelle in Anhang XIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404.

(9) Datum/Daten der Tötung. Der Eingang dieses Fleischs in die Union ist nur dann gestattet, wenn das Fleisch von Tieren gewonnen wurde, die nach dem Datum der Zulassung der in Nummer II.2.1. genannten Zone(n) für den Eingang in die Union von frischem Fleisch wild lebender Tiere der Familie Bovidae (ausgenommen Rinder, Schafe und Ziegen), wild lebender Camelidae und wild lebender Cervidae, die als freilebendes Wild getötet werden, oder während eines Zeitraums, in dem keine tierseuchenrechtlichen Beschränkungen der Union für den Eingang von Fleisch aus dieser/diesen Zone(n) in Kraft waren, oder während eines Zeitraums, in dem die Zulassung dieser Zone(n) für den Eingang in die Union nicht aufgehoben war, getötet wurden.

(10) Für Zonen mit dem Eintrag hinsichtlich spezifischer Bedingungen „*Reifung, pH-Wert und Entbeinen*“ in Spalte 5 der Tabelle in Anhang XIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404. Das gereifte entbeinte Fleisch darf frühestens 21 Tage nach dem Datum der Schlachtung der Tiere in die Union verbracht werden.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)

Datum

Qualifikation und Amtsbezeichnung

Stempel

Unterschrift

KAPITEL 7

MUSTER DER VETERINÄR-/AMTLICHEN BESCHEINIGUNG FÜR DEN EINGANG IN DIE UNION VON FRISCHEM FLEISCH VON ALS FARMWILD GEHALTENEN TIEREN VON WILDSCHWEINRASSEN UND VON TIEREN DER FAMILIE TAYASSUIDAE, DAS FÜR DEN MENSCHLICHEN VERZEHR BESTIMMT IST, AUSGENOMMEN NEBENPRODUKTE DER SCHLACHTUNG, HACKFLEISCH/FASCHIERTES UND SEPARATORENFLEISCH (MUSTER SUF)

LAND								
					Veterinär-/amtliche Bescheinigung für die EU			
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1.**	**Versender/Ausführer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode			**I.2.**	**Bezugsnummer der Bescheinigung**	**I.2a.**	**IMSOC-Bezugsnummer**
					I.3.	**Zuständige oberste Behörde**		**QR-Code**
					I.4.	**Zuständige örtliche Behörde**		
	I.5.	**Empfänger/Einführer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode			**I.6.**	**Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		
	I.7.	**Ursprungsland** ISO-Ländercode			**I.9.**	**Bestimmungsland** ISO-Ländercode		
	I.8.	**Ursprungsregion** Code			**I.10.**	**Bestimmungsregion** Code		
	I.11.	**Versandort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode			**I.12.**	**Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		
	I.13.	**Verladeort**			**I.14.**	**Datum und Uhrzeit des Abtransports**		
	I.15.	**Transportmittel** □ Flugzeug □ Schiff □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen			**I.16.**	**Eingangsgrenzkontrollstelle**		
					I.17.	**Begleitdokumente** Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers		
	I.18.	**Beförderungsbedingungen**	□ Umgebungstemperatur	□ Gekühlt	□ Gefroren			
	I.19.	**Transportbehälter-/Containernummer/Plombennummer** Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer						
	I.20.	**Zertifiziert als/für**						
		□ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr						
	I.21.	**□ Zur Durchfuhr** Drittland ISO-Ländercode			**I.22.**	**□ Für den Binnenmarkt**		
					I.23.			

I.24. Gesamtzahl der Packstücke	**I.25. Gesamtmenge**	**I.26. Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**

I.27. Beschreibung der Sendung				
KN-Code	Art			
	Kühllager	Identitätskennzeichen	Art der Verpackung	Nettogewicht
Schlachtbetrieb	Art der Behandlung	Art der Ware	Anzahl Packstücke	Chargen-Nr.
□ Endverbraucher	Datum der Gewinnung/Erzeugung	Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage/des Betriebs/Zentrums/Depots	

LAND **Musterbescheinigung SUF**

Teil II: Bescheinigung	**II. Gesundheitsinformationen**	**II.a.**	**Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b.** **IMSOC-Bezugsnummer**

II.1. Genusstauglichkeitsbescheinigung [zu streichen, wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort des frischen Fleisches ist]

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin erklärt, mit den einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates [A], der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates [B], der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 der Kommission sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission [C] vertraut zu sein, bescheinigt hiermit, dass das in Teil I bezeichnete frische Fleisch(2) von als Farmwild gehaltenen Wildschweinrassen oder von Tieren der Familie Tayassuidae in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erzeugt wurde, und bescheinigt insbesondere Folgendes:

II.1.1. Das Fleisch kommt aus einem Betrieb/Betrieben, der/die allgemeine Hygieneanforderungen befolgt/befolgen und ein auf dem System der Gefahrenanalyse und kritischen Kontrollpunkte (HACCP) basierendes Programm gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 durchführt/durchführen, regelmäßig von den zuständigen Behörden kontrolliert wird/werden und als in der EU zugelassener Betrieb geführt ist/sind.

II.1.2. Das Fleisch wurde gemäß den Bedingungen von Anhang III Abschnitt III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gewonnen.

II.1.3. Das Fleisch entspricht den Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 der Kommission [D], und insbesondere wurde es nach einer Verdauungsmethode mit Negativbefund auf Trichinen untersucht.

II.1.4. Das Fleisch wurde nach der Schlachttier- und der Fleischuntersuchung gemäß den Artikeln 8 bis 14, 16, 27, 30, 31, 33, 34, 37, 38 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 und den Artikeln 3 bis 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 für genusstauglich befunden.

II.1.5. ([1]) Entweder: Der Schlachtkörper bzw. die Schlachtkörperteile wurde(n) gemäß Artikel 48 und Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 mit einem Genusstauglichkeitskennzeichen versehen.]

([1]) Oder: [Die Verpackungen des Fleisches wurden gemäß Anhang II Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit einem Identitätskennzeichen versehen.]

A Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1).

B Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1).

C Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission vom 15. März 2019 zur Festlegung einheitlicher praktischer Modalitäten für die Durchführung der amtlichen Kontrollen in Bezug auf für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 der Kommission in Bezug auf amtliche Kontrollen (ABl. L 131 vom 17.5.2019, S. 51).

D Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 der Kommission vom 10. August 2015 mit spezifischen Vorschriften für die amtlichen Fleischuntersuchungen auf Trichinen (ABl. L 212 vom 11.8.2015, S. 7).

LAND	Musterbescheinigung SUF

II.1.6. Das Fleisch erfüllt die einschlägigen Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission [E].

II.1.7. Die von den gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG des Rates [F] vorgelegten Rückstandsüberwachungsplänen vorgesehenen Garantien für lebende Tiere und tierische Erzeugnisse sind gegeben.

II.1.8. Das Fleisch wurde unter Bedingungen hergestellt, bei denen gewährleistet war, dass die in der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates [G] festgelegten Rückstandshöchstgehalte für Pestizide und die in der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission [H] festgelegten Höchstgehalte für Kontaminanten nicht überschritten wurden.

II.1.9. Das Fleisch wurde gemäß den einschlägigen Anforderungen in Anhang III Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gelagert und befördert.

II.2. Tiergesundheitsbescheinigung

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt, dass das in Teil I bezeichnete **frische Fleisch** folgende Anforderungen erfüllt:

II.2.1. Es wurde in der/den **Zone(n)** mit dem/den Code(s):[(3)] gewonnen, die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung für den Eingang von **frischem Fleisch von als Farmwild gehaltenen Tieren von Wildschweinrassen und von Tieren der Familie Tayassuidae** in die Union zugelassen und in Anhang XIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission [I] gelistet ist/sind. Und:

a) In ihr/ihnen wurde in den letzten 12 Monaten vor dem Datum der [Schlachtung][(1)] [Tötung][(1)] der Tiere, von denen das frische Fleisch gewonnen wurde, keine Infektion mit dem Rinderpest-Virus gemeldet und im selben Zeitraum nicht gegen diese Seuche geimpft.

[(1)(4)] [b) In ihr/ihnen wurde in den letzten 12 Monaten vor dem Datum der [Schlachtung][(1)] [Tötung][(1)] der Tiere, von denen das frische Fleisch gewonnen wurde, keine Afrikanische Schweinepest gemeldet und im selben Zeitraum nicht gegen diese Seuche geimpft.]

E Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission vom 15. November 2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel (ABl. L 338 vom 22.12.2005, S. 1).

F Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinien 85/358/EWG und 86/469/EWG und der Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG (ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 10).

G Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1).

H Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission vom 19. Dezember 2006 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln (ABl. L 364 vom 20.12.2006, S. 5).

I Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission vom 24. März 2021 zur Festlegung der Listen von Drittländern, Gebieten und Zonen derselben, aus denen der Eingang in die Union von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zulässig ist (ABl. L 114 vom 31.3.2021, S. 1).

LAND **Musterbescheinigung SUF**

(1) *Entweder:* [b) In ihr/ihnen wurde in den letzten 12 Monaten vor dem Datum der [Schlachtung](1) [Tötung](1) der Tiere, von denen das frische Fleisch gewonnen wurde, keine Maul- und Klauenseuche gemeldet und im selben Zeitraum nicht gegen diese Seuche geimpft.]

(1)(5) Oder: [b) In ihr/ihnen wurde die Maul- und Klauenseuche seit dem ___/___/____ (TT.MM.JJJJ) nicht gemeldet.]

(1) *Entweder:* [c) In ihr/ihnen wurde in den letzten 12 Monaten vor dem Datum der [Schlachtung](1) [Tötung](1) der Tiere, von denen das frische Fleisch gewonnen wurde, keine klassische Schweinepest gemeldet und im selben Zeitraum nicht gegen diese Seuche geimpft.]

(1)(5) Oder: [(c) In ihr/ihnen wurde seit dem ___/___/____ (TT/MM/JJJJ) keine klassische Schweinepest gemeldet und in den letzten 12 Monaten vor dem Datum der [Schlachtung](1) [Tötung](1) der Tiere, von denen das frische Fleisch gewonnen wurde, nicht gegen diese Seuche geimpft].

II.2.2. Es wurde von **Tieren** gewonnen, die folgende Anforderungen erfüllen:

(1) *Entweder:* [Sie wurden von Geburt an oder zumindest in den letzten 3 Monaten vor der [Schlachtung](1) [Tötung](1) in der/den unter Nummer II.2.1. genannten Zone(n) gehalten.]

(1) *Oder:* [Sie wurden am ___/___/____(TT/MM/JJJJ) in die in Nummer II.2.1. genannte Zone aus der Zone mit dem Code ___ — __ (3) verbracht, die an diesem Datum für den Eingang von frischem Fleisch von als Farmwild gehaltenen Tieren von Wildschweinrassen und von Tieren der Familie Tayassuidae in die Union zugelassen ist und in der sie von Geburt an oder zumindest in den letzten 3 Monaten vor der [Schlachtung](1) [Tötung](1) gehalten wurden.]

(1) *Oder:* [Sie wurden am ___/___/___ (TT.MM.JJJJ) aus dem Mitgliedstaat mit dem ISO-Ländercode ___ in die unter Nummer II.2.1. genannte Zone eingeführt.]

II.2.3. Es wurde von Tieren gewonnen, die aus **Betrieben** kommen, die folgende Anforderungen erfüllen:

a) Sie sind von der zuständigen Behörde des Drittlandes oder Gebiets registriert und stehen unter deren Aufsicht und verfügen über ein System, das Aufzeichnungen gemäß Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission [J] bereithält und speichert.

b) Sie werden regelmäßig von einem Tierarzt/einer Tierärztin besucht, um Anzeichen für das Auftreten von Seuchen, einschließlich der relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und neu auftretender Seuchen, festzustellen und darüber zu informieren.

c) Sie unterliegen zum Zeitpunkt der [Versendung an den Schlachtbetrieb](1) [Tötung](1) keinen nationalen Beschränkungen aus tierseuchenrechtlichen Gründen, einschließlich der relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und neu auftretender Seuchen.

[J] Delegierte Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission vom 30. Januar 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für den Eingang von Sendungen von bestimmten Tieren, bestimmtem Zuchtmaterial und bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union und für deren anschließende Verbringung und Handhabung (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 379).

LAND **Musterbescheinigung SUF**

d) In ihnen wurde keines der dort gehaltenen Tiere gegen Maul- und Klauenseuche, Infektion mit dem Rinderpest-Virus, Afrikanische Schweinepest und klassische Schweinepest geimpft.

e) In ihnen und in einem Umkreis von 10 km um sie, der ggf. auch das Gebiet eines Nachbarlandes einschließen kann, wurden mindestens in den letzten 30 Tagen vor dem Datum der [Schlachtung](1) [Tötung](1) weder eine Infektion mit dem Rinderpest-Virus noch mit der Afrikanischen Schweinepest oder der klassischen Schweinepest gemeldet.

II.2.4. Es wurde von **Tieren** gewonnen:

a) die seit ihrer Geburt von wild lebenden Huftieren getrennt gehalten wurden;

b) die während der [Schlachtung](1) [Tötung](1) nicht mit Tieren mit niedrigerem Gesundheitsstatus in Berührung gekommen sind;

(1) Entweder: [c) die von ihrem Ursprungsbetrieb zu einem zugelassenen Schlachtbetrieb versandt wurden:

- in einem Transportmittel: i) das so gebaut ist, dass die Tiere nicht entweichen oder herausfallen können; ii) bei dem eine visuelle Überprüfung des Haltungsbereichs der Tiere möglich ist; iii) bei dem das Austreten von Tierexkrementen, Einstreu oder Tierfutter vermieden oder minimiert wird, und iv) das mit einem von der zuständigen Behörde des Drittlands oder Gebiets zugelassenen Desinfektionsmittel unmittelbar vor dem Transport der Tiere ohne Berührung mit anderen Tieren, die die Bedingungen gemäß den Nummern II.2.1, II.2.2 und II.2.3 nicht erfüllten, gereinigt und desinfiziert wurde;

- ohne eine Zone zu passieren, die nicht für den Eingang in die Union von frischem Fleisch von Tieren von Wildschweinrassen und Tieren der Familie Tayassuidae, die als Farmwild gehalten werden, gelistet ist, und ohne mit Tieren mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung zu kommen;]

(1) Oder: [(c) deren Körper, nachdem sie an Ort und Stelle getötet wurden, unmittelbar vom Ort der Tötung an einen Schlachtbetrieb versandt wurden,

- der in der in Nummer II.2.1. genannten Zone liegt;

- in Transportmitteln und Transportbehältern/Containern: i) die vor dem Verladen der Körper mit einem von der zuständigen Behörde des Ursprungsdrittlands oder Ursprungsgebiets zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert wurden; ii) die so gebaut sind, dass der Gesundheitsstatus der Körper während des Transports nicht gefährdet wurde;

- ohne eine Zone zu passieren, die nicht für den Eingang in die Union von frischem Fleisch von Tieren von Wildschweinrassen und Tieren der Familie Tayassuidae, die als Farmwild gehalten werden, gelistet ist, und ohne mit Tieren oder Körpern von Tieren mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung zu kommen;]

d) die [[am ___/___/____ (TT/MM/JJJJ)](1) [zwischen dem ___/___/____ (TT/MM/JJJJ) und dem ___/___/____ (TT/MM/JJJJ)](1)](6) [geschlachtet](1) [getötet](1) wurden.

LAND **Musterbescheinigung SUF**

II.2.5. Es wurde in einem **Schlachtbetrieb** gewonnen, in dem und um den herum in einem Umkreis von 10 km, der auch das Gebiet eines Nachbarlandes einschließen kann, innerhalb von 30 Tagen vor dem Datum der Schlachtung der Tiere keine der in Nummer II.2.1. genannten Seuchen gemeldet wurde.

II.2.6. Es wurde streng von frischem Fleisch getrennt, das die Tiergesundheitsanforderungen für den Eingang in die Union von frischem Fleisch von Tieren von Wildschweinrassen, die als Farmwild gehalten werden, und Tieren der Familie Tayassuidae, nicht erfüllt, und zwar während der gesamten Vorgänge der [Schlachtung und](1) Zerlegung und bis:

(1) *Entweder:* [zur Verpackung zwecks weiterer Lagerung.]

(1) *Oder:* [zur Verladung als unverpacktes frisches Fleisch auf das Transportmittel des Versands in die Union.]

II.3. Tierschutzbescheinigung [zu streichen, wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort ist]

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit, dass das in Teil I bezeichnete Fleisch von Tieren stammt, die im Schlachtbetrieb gemäß den Anforderungen der Unionsvorschriften an den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung oder gemäß zumindest gleichwertigen Anforderungen behandelt wurden.

Erläuterungen

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Europäische Union in dieser Bescheinigung auch das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Diese Bescheinigung ist bestimmt für den Eingang in die Union von frischem Fleisch (im Sinne der Begriffsbestimmungen in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004), ausgenommen Nebenprodukte der Schlachtung, Hackfleisch/Faschiertes und Separatorenfleisch, von Tieren von Wildschweinrassen, die als Farmwild gehalten werden (im Sinne der Begriffsbestimmungen des Artikels 2 Nummer 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692) und Tieren der Familie Tayassuidae, die in einem Schlachtbetrieb oder in ihrem Ursprungsbetrieb geschlachtet werden, auch wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort dieses frischen Fleisches ist.

Im Titel ist ausdrücklich erwähnt, dass Nebenprodukte der Schlachtung, Hackfleisch/Faschiertes und Separatorenfleisch ausgenommen sind, um Unklarheiten zu vermeiden, da diese Erzeugnisse nicht unter Verwendung dieser Bescheinigung für frisches Fleisch in die Union gelangen dürfen.

Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen der Bescheinigungen nach Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 auszufüllen.

Teil I:

- Feld I.8.: Den Code der Zone gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang XIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 angeben.

- Feld I.11.: Versandort: Name und Anschrift des Versandbetriebs.

- Feld I.15.: Geben Sie die Registrierungsnummer (Eisenbahnwaggons oder Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder den Namen (Schiff) an. Im Fall des Entladens und Umladens muss der Versender die Eingangsgrenzkontrollstelle der Union darüber informieren.

- Feld I.27.: Den/Die entsprechenden Code/s des Harmonisierten Systems (HS) angeben, wie 02.03, 02.08.90 oder 05.04.

LAND **Musterbescheinigung SUF**

	- Feld I.19.: Bei Containern oder Kisten sollte die Containernummer und (ggf.) die Plombennummer angegeben werden. - Feld I.27.: Art der Ware: „Schlachtkörper“, „Schlachtkörperhälfte“, „Schlachtkörperviertel“ oder „Teile“ angeben. - Feld I.27.: Art der Behandlung: Ggf. „entbeint“ oder „mit Knochen“ angeben. Bei Gefrierfleisch geben Sie das Datum (MM.JJJJ) an, an dem die Schlachtkörperteile/Teilstücke eingefroren wurden. **Teil II:** (1) Nichtzutreffendes streichen. (2) Frisches Fleisch im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang I Nummer 1.10 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004. (3) Den Code der Zone gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang XIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 angeben. (4) Gilt nicht für Tiere der Familie Tayassuidae. (5) Nur für Zonen mit einem Anfangsdatum in Spalte 8 der Tabelle in Anhang XIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404. (6) Datum/Daten der Schlachtung oder Tötung. Der Eingang dieses Fleischs in die Union ist nur dann gestattet, wenn das Fleisch von Tieren gewonnen wurde, die nach dem Datum der Zulassung der in Nummer II.2.1. genannten Zone(n) für den Eingang in die Union von frischem Fleisch von Tieren von Wildschweinrassen, die als Farmwild gehalten werden und Tieren der Familie Tayassuidae, oder während eines Zeitraums, in dem keine tierseuchenrechtlichen Beschränkungen der Union für den Eingang von Fleisch aus dieser/diesen Zone(n) in Kraft waren, oder während eines Zeitraums, in dem die Zulassung dieser Zone(n) für den Eingang in die Union nicht aufgehoben war, geschlachtet oder getötet wurden..
	Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin Name (in Großbuchstaben) Datum — Qualifikation und Amtsbezeichnung Stempel — Unterschrift

KAPITEL 8

MUSTER DER VETERINÄR-/AMTLICHEN BESCHEINIGUNG FÜR DEN EINGANG IN DIE UNION VON FRISCHEM FLEISCH WILD LEBENDER TIERE VON WILDSCHWEINRASSEN UND VON TIEREN DER FAMILIE TAYASSUIDAE, DAS FÜR DEN MENSCHLICHEN VERZEHR BESTIMMT IST, AUSGENOMMEN NEBENPRODUKTE DER SCHLACHTUNG, HACKFLEISCH/FASCHIERTES UND SEPARATORENFLEISCH (MUSTER SUW)

LAND					**Veterinär-/amtliche Bescheinigung für die EU**		
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1.**	**Versender/Ausführer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.2.**	**Bezugsnummer der Bescheinigung**	**I.2a.**	**IMSOC-Bezugsnummer**
				I.3.	**Zuständige oberste Behörde**		
				I.4.	**Zuständige örtliche Behörde**		
	I.5.	**Empfänger/Einführer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.6.**	**Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		
	I.7.	**Ursprungsland** ISO-Ländercode		**I.9.**	**Bestimmungsland** ISO-Ländercode		
	I.8.	**Ursprungsregion** Code		**I.10.**	**Bestimmungsregion** Code		
	I.11.	**Versandort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.12.**	**Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		
	I.13.	**Verladeort**		**I.14.**	**Datum und Uhrzeit des Abtransports**		
	I.15.	**Transportmittel** □ Flugzeug □ Schiff □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen		**I.16.**	**Eingangsgrenzkontrollstelle**		
				I.17.	**Begleitdokumente** Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers		
	I.18.	**Beförderungsbedingungen**	□ Umgebungstemperatur		□ Gekühlt		□ Gefroren
	I.19.	**Transportbehälter-/Containernummer/Plombennummer** Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer					
	I.20.	**Zertifiziert als/für**					
		□ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr					
	I.21.	**□ Zur Durchfuhr** Drittland ISO-Ländercode		**I.22.**	**□ Für den Binnenmarkt**		
				I.23.			

I.24. Gesamtzahl der Packstücke	**I.25. Gesamtmenge**	**I.26. Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**

I.27. Beschreibung der Sendung

KN-Code	Art			
	Kühllager	Identitätskennzeichen	Art der Verpackung	Nettogewicht
Schlachtbetrieb	Art der Behandlung	Art der Ware	Anzahl Packstücke	Chargen-Nr.
□ Endverbraucher	Datum der Gewinnung/Erzeugung	Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage/des Betriebs/Zentrums/Depots	

LAND **Musterbescheinigung SUW**

Teil II: Bescheinigung	**II. Gesundheitsinformationen**	**II.a.**	**Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b.** **IMSOC-Bezugsnummer**

II.1. Genusstauglichkeitsbescheinigung [zu streichen, wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort des frischen Fleisches ist]

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin erklärt, mit den einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates [A], der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates [B], der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 der Kommission sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission [C] vertraut zu sein, bescheinigt hiermit, dass das in Teil I bezeichnete frische Fleisch(2) von wild lebenden Tieren von Wildschweinrassen oder Tieren der Familie Tayassuidae in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erzeugt wurde, und bescheinigt insbesondere Folgendes:

II.1.1. Das Fleisch kommt aus einem Betrieb/Betrieben, der/die allgemeine Hygieneanforderungen befolgt/befolgen und ein auf dem System der Gefahrenanalyse und kritischen Kontrollpunkte (HACCP) basierendes Programm gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 durchführt/durchführen, regelmäßig von den zuständigen Behörden kontrolliert wird/werden und als in der EU zugelassener Betrieb geführt ist/sind.

II.1.2. Es wurde gemäß Anhang III Abschnitt IV der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gewonnen und erfüllt insbesondere folgende Anforderungen:

i) Vor der Enthäutung wurde es getrennt von anderen Lebensmitteln gelagert und behandelt und nicht gefroren.

Und:

ii) Nach der Enthäutung wurde es einer Endkontrolle gemäß Nummer II.1.4. unterzogen;

II.1.3. Das Fleisch entspricht den Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 der Kommission [D], und insbesondere wurde es nach einer Verdauungsmethode mit Negativbefund auf Trichinen untersucht.

II.1.4. Das Fleisch wurde nach der Fleischuntersuchung gemäß den Artikeln 10, 12 bis 15, 28, 30, 31, 33, 34 und 37 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 und den Artikeln 7 und 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 für genusstauglich befunden.

([1]) II.1.5. ([1]) Entweder: [Der Schlachtkörper bzw. die Schlachtkörperteile wurde(n) gemäß Artikel 48 und Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 mit einem Genusstauglichkeitskennzeichen versehen.]

A Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1).

B Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1).

C Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission vom 15. März 2019 zur Festlegung einheitlicher praktischer Modalitäten für die Durchführung der amtlichen Kontrollen in Bezug auf für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 der Kommission in Bezug auf amtliche Kontrollen (ABl. L 131 vom 17.5.2019, S. 51).

D Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 der Kommission vom 10. August 2015 mit spezifischen Vorschriften für die amtlichen Fleischuntersuchungen auf Trichinen (ABl. L 212 vom 11.8.2015, S. 7).

LAND **Musterbescheinigung SUW**

([1]) Oder: [Die Verpackungen des Fleisches wurden gemäß Anhang II Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit einem Identitätskennzeichen versehen.]

II.1.6. Das Fleisch erfüllt die einschlägigen Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission [E].

II.1.7. Die von den gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG des Rates [F] vorgelegten Rückstandsüberwachungsplänen vorgesehenen Garantien für lebende Tiere und tierische Erzeugnisse sind gegeben, und die betreffenden Tiere und Erzeugnisse sind in dem Beschluss 2011/163/EU der Kommission [G] für das betreffende Ursprungsland gelistet.

II.1.8. Das Fleisch wurde unter Bedingungen hergestellt, bei denen gewährleistet war, dass die in der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates [H] festgelegten Rückstandshöchstgehalte für Pestizide und die in der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission [I] festgelegten Höchstgehalte für Kontaminanten nicht überschritten wurden.

II.1.9. Das Fleisch wurde gemäß den einschlägigen Anforderungen in Anhang III Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gelagert und befördert.

II.2. Tiergesundheitsbescheinigung

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt, dass das in Teil I bezeichnete **frische Fleisch** folgende Anforderungen erfüllt:

II.2.1. Es wurde in der/den **Zone(n)** mit dem/den Code(s): ……[(3)] gewonnen, die am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung in Anhang XIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission [J] für den Eingang in die Union von **frischem Fleisch von wild lebenden Tieren von Wildschweinrassen und Tieren der Familie Tayassuidae** gelistet ist(sind). Und:

a) In ihr/ihnen wurde in den letzten 12 Monaten vor dem Datum der Tötung der Tiere, von denen das frische Fleisch gewonnen wurde, keine Infektion mit dem Rinderpest-Virus gemeldet und im selben Zeitraum nicht gegen diese Seuche geimpft. Und:

(1) Entweder: [b)In ihr/ihnen wurde in den letzten 12 Monaten vor dem Datum der Tötung der Tiere, von denen das frische Fleisch gewonnen wurde, keine Maul- und Klauenseuche gemeldet und im selben Zeitraum nicht gegen diese Seuche geimpft.]

E Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission vom 15. November 2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel (ABl. L 338 vom 22.12.2005, S. 1).

F Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinien 85/358/EWG und 86/469/EWG und der Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG (ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 10).

G Beschluss 2011/163/EU der Kommission vom 16. März 2011 zur Genehmigung der von Drittländern gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG des Rates vorgelegten Pläne (ABl. L 70 vom 17.3.2011, S. 40).

H Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1).

I Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission vom 19. Dezember 2006 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln (ABl. L 364 vom 20.12.2006, S. 5).

J Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission vom 24. März 2021 zur Festlegung der Listen von Drittländern, Gebieten und Zonen derselben, aus denen der Eingang in die Union von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zulässig ist (ABl. L 114 vom 31.3.2021, S. 1).

LAND **Musterbescheinigung SUW**

(1)(4) Oder [b) In ihr/ihnen wurde die Maul- und Klauenseuche seit dem ___/___/____ (TT.MM.JJJJ) nicht gemeldet.]

(1)(4) Entweder: [(c)In ihr/ihnen wurde in den letzten 12 Monaten vor dem Datum der Tötung der Tiere, von denen das frische Fleisch gewonnen wurde, keine klassische Schweinepest gemeldet und im selben Zeitraum nicht gegen diese Seuche geimpft.]

(1)(4) Oder [(c) In ihr/ihnen wurde seit dem ___/___/____ (TT/MM/JJJJ) keine klassische Schweinepest gemeldet und in den letzten 12 Monaten vor dem Datum der [Schlachtung](1) [Tötung](1) der Tiere, von denen das frische Fleisch gewonnen wurde, nicht gegen diese Seuche geimpft].

(1)(5) [d) In ihr/ihnen wurde in den letzten 12 Monaten vor dem Datum der Tötung der Tiere, von denen das frische Fleisch gewonnen wurde, keine Afrikanische Schweinepest gemeldet.]

II.2.2. Es wurde von **Tieren** gewonnen, die unter folgenden Bedingungen getötet wurden:

a) [am___/___/____ (TT/MM/JJJJ)](1) [zwischen dem ___/___/____ (TT/MM/JJJJ) und dem ___/___/____ (TT/MM/JJJJ)](1)](6);

b) in einer Entfernung von mindestens 20 km von der Grenze jeder Zone, die zum Zeitpunkt der Tötung nicht für den Eingang in die Union von frischem Fleisch von wild lebenden Huftieren gelistet war;

c) während der 60 Tage vor der Tötung war in einem Umkreis von 20 km weder Maul- und Klauenseuche noch eine Infektion mit dem Rinderpest-Virus gemeldet worden.

II.2.3. Es wurde in einem **Wildbearbeitungsbetrieb** gewonnen, in dem und um den herum in einem Umkreis von 10 km in den 30 Tagen vor der Tötung keine Maul- und Klauenseuche, keine Infektion mit dem Rinderpest-Virus oder der klassischen Schweinepest (1)(10)[oder der Afrikanischen Schweinepest] gemeldet wurde.

II.2.4. Es wurde streng von frischem Fleisch getrennt, das die Tiergesundheitsanforderungen für den Eingang in die Union von frischem Fleisch von wild lebenden Tieren von Wildschweinrassen und Tieren der Familie Tayassuidae nicht erfüllt, und zwar während der gesamten Vorgänge der Zerlegung und bis:

(1) Entweder: [zur Verpackung zwecks weiterer Lagerung.]

(1) Oder: [zur Verladung als unverpacktes frisches Fleisch auf das Transportmittel des Versands in die Union.]

Erläuterungen

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Europäische Union in dieser Bescheinigung auch das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Diese Bescheinigung ist bestimmt für den Eingang in die Union von frischem Fleisch von wild lebenden Tieren von Wildschweinrassen (im Sinne der Begriffsbestimmungen des Artikels 2 Nummer 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission) und Tieren der Familie Tayassuidae, die als freilebendes Wild getötet werden, auch wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort dieses frischen Fleisches ist. Im Titel ist ausdrücklich erwähnt, dass Nebenprodukte der Schlachtung, Hackfleisch/Faschiertes und Separatorenfleisch ausgenommen sind, um Unklarheiten zu vermeiden, da diese Erzeugnisse nicht unter Verwendung dieser Bescheinigung für frisches Fleisch in die Union gelangen dürfen.

LAND **Musterbescheinigung SUW**

Nicht gehäutete Schlachtkörper müssen nach dem Eingang unverzüglich zum Verarbeitungsbetrieb am Bestimmungsort befördert werden.

Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen der Bescheinigungen nach Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 auszufüllen.

Teil I:

Feld I.8.:	Den Code der Zone gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang XIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 angeben.
Feld I.11.:	Versandort: Name und Anschrift des Versandbetriebs.
Feld I.15.:	Geben Sie die Registrierungsnummer (Eisenbahnwaggons oder Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder den Namen (Schiff) an. Im Fall des Entladens und Umladens muss der Versender die Eingangsgrenzkontrollstelle der Union darüber informieren.
Feld I.19.:	Bei Containern oder Kisten sollte die Containernummer und (ggf.) die Plombennummer angegeben werden.
Feld I.27.:	Den/Die entsprechenden Code/s des Harmonisierten Systems (HS) angeben, wie 02.03, 02.08.90 oder 05.04.
Feld I.27.:	Art der Ware: „Schlachtkörper“, „Schlachtkörperhälfte“, „Schlachtkörperviertel“ oder „Teile“ angeben.
Feld I.27.:	Art der Behandlung: Geben Sie ggf. „gereift“ oder „nicht gehäutet“ an. Bei Gefrierfleisch geben Sie das Datum (MM.JJJJ) an, an dem die Schlachtkörperteile/Teilstücke eingefroren wurden.
Feld I.27.:	„*Schlachtbetrieb*“: Wildbearbeitungsbetrieb.

Teil II:

(1) Nichtzutreffendes streichen.

(2) Frisches Fleisch im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang I Nummer 1.10 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.

(3) Den Code der Zone gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang XIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 angeben.

(4) Nur für Zonen mit einem Anfangsdatum in Spalte 8 der Tabelle in Anhang XIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404.

(5) Gilt nicht für Tiere der Familie Tayassuidae.

(6) Datum/Daten der Tötung. Der Eingang dieses Fleischs in die Union ist nur dann gestattet, wenn das Fleisch von Tieren gewonnen wurde, die nach dem Datum der Zulassung der in Nummer II.2.1. genannten Zone(n) für den Eingang in die Union von frischem Fleisch von Tieren von Wildschweinrassen, die als Farmwild gehalten werden, und Tieren der Familie Tayassuidae, die als frei lebendes Wild getötet werden, oder während eines Zeitraums, in dem keine tierseuchenrechtlichen Beschränkungen der Union für den Eingang von solchem Fleisch aus dieser/diesen Zone(n) in Kraft waren, oder während eines Zeitraums, in dem die Zulassung dieser Zone(n) für den Eingang in die Union nicht aufgehoben war, getötet wurden.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)

Datum

Qualifikation und Amtsbezeichnung

Stempel

Unterschrift

KAPITEL 9

MUSTER DER AMTLICHEN BESCHEINIGUNG FÜR DEN EINGANG IN DIE UNION VON FRISCHEM FLEISCH WILD LEBENDER EINHUFER DER UNTERGATTUNG HIPPOTIGRIS (ZEBRA), DAS FÜR DEN MENSCHLICHEN VERZEHR BESTIMMT IST, AUSGENOMMEN NEBENPRODUKTE DER SCHLACHTUNG, HACKFLEISCH/FASCHIERTES UND SEPARATORENFLEISCH (MUSTER EQW)

<table>
<tr><td colspan="2">LAND</td><td colspan="3">Amtliche Bescheinigung für den Eingang in die EU</td></tr>
<tr><td rowspan="11">Teil I: Beschreibung der Sendung</td><td>I.1. Versender/Ausführer
Name
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td>I.2. Bezugsnummer der Bescheinigung

I.3. Zuständige oberste Behörde

I.4. Zuständige örtliche Behörde</td><td>I.2a. IMSOC-Bezugsnummer

QR-Code</td></tr>
<tr><td>I.5. Empfänger/Einführer
Name

Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td colspan="2">I.6. Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer

Name

Anschrift

Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.7. Ursprungsland ISO-Ländercode</td><td colspan="2">I.9. Bestimmungsland ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.8. Ursprungsregion Code</td><td colspan="2">I.10. Bestimmungsregion Code</td></tr>
<tr><td>I.11. Versandort
Name Registrierungs-/Zulassungsnr.

Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td colspan="2">I.12. Bestimmungsort
Name Registrierungs-/Zulassungsnr.

Anschrift

Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.13. Verladeort</td><td colspan="2">I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports</td></tr>
<tr><td rowspan="2">I.15. Transportmittel

□ Flugzeug □ Schiff

□ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug

Kennzeichen</td><td colspan="2">I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle</td></tr>
<tr><td colspan="2">I.17. Begleitdokumente

Art Code

Land ISO-Ländercode
Bezugsnummer des Handelspapiers</td></tr>
<tr><td colspan="3">I.18. Beförderungsbedingungen □ Umgebungstemperatur □ Gekühlt □ Gefroren</td></tr>
<tr><td colspan="3">I.19. Transportbehälter-/Containernummer/Plombennummer
Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer</td></tr>
<tr><td colspan="3">I.20. Zertifiziert als/für

□ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr</td></tr>
</table>

I.21.			**I.22.** □ **Für den Binnenmarkt**		
			I.23.		
I.24. Gesamtzahl der Packstücke		**I.25. Gesamtmenge**		**I.26. Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**	
I.27. Beschreibung der Sendung					
KN-Code	Art	Kühllager	Identitätskennzeichen	Art der Verpackung	Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung	Art der Ware	Anzahl Packstücke	Chargen-Nr.
□ Endverbraucher		Datum der Gewinnung/Erzeugung	Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage/des Betriebs/Zentrums/Depots	

LAND **Musterbescheinigung EQW**

Teil II: Bescheinigung	**II. Gesundheitsinformationen**	**II.a.**	**Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b.** **IMSOC-Bezugsnummer**

II.1. Genusstauglichkeitsbescheinigung

Der/Die Unterzeichnete erklärt, mit den einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates [A], der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates [B], der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 der Kommission sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission [C] vertraut zu sein, bescheinigt hiermit, dass das in Teil I bezeichnete frische Fleisch von wild lebenden Einhufern der Untergattung *Hippotigris* (Zebra) in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erzeugt wurde, und bescheinigt insbesondere Folgendes:

II.1.1. Das Fleisch kommt aus einem Betrieb/Betrieben, der/die allgemeine Hygieneanforderungen befolgt/befolgen und ein auf dem System der Gefahrenanalyse und kritischen Kontrollpunkte (HACCP) basierendes Programm gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 durchführt/durchführen, regelmäßig von den zuständigen Behörden kontrolliert wird/werden und als in der EU zugelassener Betrieb geführt ist/sind.

II.1.2. Das Fleisch wurde gemäß Anhang III Abschnitt IV Kapitel I und II der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gewonnen.

II.1.3. Das Fleisch entspricht den Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 der Kommission [D], und insbesondere wurde es nach einer Verdauungsmethode mit Negativbefund auf Trichinen untersucht.

II.1.4. Das Fleisch wurde nach der Fleischuntersuchung gemäß den Artikeln 10, 12 bis 15, 28, 31 bis 34, und 37 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 und den Artikeln 7 und 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 für genusstauglich befunden.

([1]) II.1.5. Entweder: [Der Schlachtkörper bzw. die Schlachtkörperteile wurde(n) gemäß Artikel 48 und Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 mit einem Genusstauglichkeitskennzeichen versehen.]

([1]) *Oder:* [Die Verpackungen des Fleisches wurden gemäß Anhang II Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit einem Identitätskennzeichen versehen.]

A Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1).

B Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1).

C Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission vom 15. März 2019 zur Festlegung einheitlicher praktischer Modalitäten für die Durchführung der amtlichen Kontrollen in Bezug auf für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 der Kommission in Bezug auf amtliche Kontrollen (ABl. L 131 vom 17.5.2019, S. 51).

D Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 der Kommission vom 10. August 2015 mit spezifischen Vorschriften für die amtlichen Fleischuntersuchungen auf Trichinen (ABl. L 212 vom 11.8.2015, S. 7).

LAND	Musterbescheinigung EQW

II.1.6. Das Fleisch erfüllt die einschlägigen Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission [E].

II.1.7. Die von den gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG des Rates [F] vorgelegten Rückstandsüberwachungsplänen vorgesehenen Garantien für lebende Tiere und tierische Erzeugnisse sind gegeben, und die betreffenden Tiere und Erzeugnisse sind in dem Beschluss 2011/163/EU der Kommission [G] für das betreffende Ursprungsland gelistet.

II.1.8. Das Fleisch wurde gemäß den einschlägigen Anforderungen in Anhang III Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gelagert und befördert.

Erläuterungen

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Europäische Union in dieser Bescheinigung auch das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Diese Bescheinigung ist bestimmt für den Eingang in die Union von frischem Fleisch wild lebender Einhufer der Untergattung *Hippotigris* (Zebra), ausgenommen Nebenprodukte der Schlachtung, Hackfleisch/Faschiertes und Separatorenfleisch.

Im Titel ist ausdrücklich erwähnt, dass Nebenprodukte der Schlachtung, Hackfleisch/Faschiertes und Separatorenfleisch ausgenommen sind, um Unklarheiten zu vermeiden, da diese Erzeugnisse nicht unter Verwendung dieser Bescheinigung für frisches Fleisch in die Union gelangen dürfen

Frisches Fleisch ist im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang I Nummer 1.10 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 zu verstehen.

Nicht gehäutete Körper müssen nach dem Eingang in die Union unverzüglich zum Verarbeitungsbetrieb am Bestimmungsort befördert werden.

Diese amtliche Bescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen der Bescheinigungen nach Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 auszufüllen.

Teil I:

Feld I.11.:	„*Versandort*“: Name und Anschrift des Versandbetriebs.
Feld I.15.:	Geben Sie die Registrierungsnummer (Eisenbahnwaggons oder Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder den Namen (Schiff) an. Im Fall des Entladens und Umladens muss der Versender die Eingangsgrenzkontrollstelle der Union darüber informieren.
Feld I.19.:	Bei Containern oder Kisten sollte die Containernummer und (ggf.) die Plombennummer angegeben werden.
Feld I.27.:	Den/Die entsprechenden Code/s des Harmonisierten Systems (HS) angeben, wie 02.08.90 oder 05.04.

E Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission vom 15. November 2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel (ABl. L 338 vom 22.12.2005, S. 1).

F Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinien 85/358/EWG und 86/469/EWG und der Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG (ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 10).

G Beschluss 2011/163/EU der Kommission vom 16. März 2011 zur Genehmigung der von Drittländern gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG des Rates vorgelegten Pläne (ABl. L 70 vom 17.3.2011, S. 40).

LAND **Musterbescheinigung EQW**

Feld I.27.:	Beschreibung der Sendung: „*Art der Ware*“: „Schlachtkörper“, „Schlachtkörperhälfte“, „Schlachtkörperviertel“ oder „Teile“ angeben. „*Art der Behandlung*“: Geben Sie ggf. „gereift“ oder „nicht gehäutet“ an. Bei Gefrierfleisch geben Sie das Datum (MM.JJJJ) an, an dem die Schlachtkörperteile/Teilstücke eingefroren wurden. „*Schlachtbetrieb*“: Wildbearbeitungsbetrieb.
Teil II:	
(1) Nichtzutreffendes streichen.	

Bescheinigungsbefugte(r)

Name (in Großbuchstaben)

Datum

Qualifikation und Amtsbezeichnung

Stempel

Unterschrift

KAPITEL 10

MUSTER DER VETERINÄR-/AMTLICHEN BESCHEINIGUNG FÜR DEN EINGANG IN DIE UNION VON SEPARATORENFLEISCH VON HAUSWIEDERKÄUERN, DAS FÜR DEN MENSCHLICHEN VERZEHR BESTIMMT IST (MUSTER RUM-MSM)

<table>
<tr><td colspan="2">LAND</td><td colspan="4">Veterinär-/amtliche Bescheinigung für die EU</td></tr>
<tr><td rowspan="11">Teil I: Beschreibung der Sendung</td><td colspan="2" rowspan="3">I.1. Versender/Ausführer
Name
Anschrift
Land ISO-Ländercode</td><td>I.2. Bezugsnummer der Bescheinigung</td><td>I.2a. IMSOC-Bezugsnummer</td></tr>
<tr><td>I.3. Zuständige oberste Behörde</td><td rowspan="2">QR-Code</td></tr>
<tr><td>I.4. Zuständige örtliche Behörde</td></tr>
<tr><td colspan="2">I.5. Empfänger/Einführer
Name
Anschrift
Land ISO-Ländercode</td><td colspan="2">I.6. Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer
Name
Anschrift
Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td colspan="2">I.7. Ursprungsland ISO-Ländercode</td><td colspan="2">I.9. Bestimmungsland ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td colspan="2">I.8. Ursprungsregion Code</td><td colspan="2">I.10. Bestimmungsregion Code</td></tr>
<tr><td colspan="2">I.11. Versandort
Name Registrierungs-/Zulassungsnr.
Anschrift
Land ISO-Ländercode</td><td colspan="2">I.12. Bestimmungsort
Name Registrierungs-/Zulassungsnr.
Anschrift
Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td colspan="2">I.13. Verladeort</td><td colspan="2">I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports</td></tr>
<tr><td colspan="2" rowspan="2">I.15. Transportmittel
□ Flugzeug □ Schiff
□ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug
Kennzeichen</td><td colspan="2">I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle</td></tr>
<tr><td colspan="2">I.17. Begleitdokumente
Art Code
Land ISO-Ländercode
Bezugsnummer des Handelspapiers</td></tr>
<tr><td colspan="2">I.18. Beförderungsbedingungen</td><td>□ Umgebungstemperatur</td><td>□ Gekühlt</td><td>□ Gefroren</td></tr>
<tr><td colspan="5">I.19. Transportbehälter-/Containernummer/Plombennummer
Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer</td></tr>
<tr><td colspan="5">I.20. Zertifiziert als/für
□ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr □ Weiterverarbeitung</td></tr>
<tr><td colspan="2">I.21. □ Zur Durchfuhr
Drittland ISO-Ländercode</td><td colspan="3">I.22. □ Für den Binnenmarkt
I.23.</td></tr>
</table>

I.24. **Gesamtzahl der Packstücke**	**I.25. Gesamtmenge**	**I.26. Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**

I.27. **Beschreibung der Sendung**				
KN-Code	Art			
	Kühllager	Identitätskennzeichen	Art der Verpackung	Nettogewicht
Schlachtbetrieb	Art der Behandlung	Art der Ware	Anzahl Packstücke	Chargen-Nr.
	Datum der Gewinnung/Erzeugung	Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage/des Betriebs/Zentrums/Depots	

LAND **Muster der Bescheinigung RUM-MSM**

Teil II: Bescheinigung	**II. Gesundheitsinformationen**	**II.a**	**Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b.**	**IMSOC-Bezugsnummer**

II.1. Genusstauglichkeitsbescheinigung [zu streichen, wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort des Separatorenfleisches ist]

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin erklärt, mit den einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates [A], der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates [B], der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates [C], der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 der Kommission sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission [D] vertraut zu sein, bescheinigt hiermit, dass das in Teil I bezeichnete Separatorenfleisch von Hauswiederkäuern in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erzeugt wurde, und bescheinigt insbesondere Folgendes:

II.1.1. Das Separatorenfleisch kommt aus einem Betrieb/Betrieben, der/die allgemeine Hygieneanforderungen befolgt/befolgen und ein auf dem System der Gefahrenanalyse und kritischen Kontrollpunkte (HACCP) basierendes Programm gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 durchführt/durchführen, regelmäßig von den zuständigen Behörden kontrolliert wird/werden und als in der EU zugelassener Betrieb geführt ist/sind.

II.1.2. Das Separatorenfleisch wurde gemäß den Bedingungen des Anhangs III Abschnitt V der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gewonnen und auf eine Kerntemperatur von höchstens –18 °C gefroren.

II.1.3. Das Separatorenfleisch wurde aus Fleisch gewonnen, das nach der Schlachttier- und der Fleischuntersuchung gemäß den Artikeln 8 bis 14, 16, 17, 20, 21, 24, 29, 33 bis 35, 37 und 38 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 und den Artikeln 3, 4, 5, 7 und 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 für genusstauglich befunden wurde.

II.1.4. Die Verpackungen des Separatorenfleisches wurden gemäß Anhang II Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit einem Identitätskennzeichen versehen.

II.1.5. Das Separatorenfleisch erfüllt die einschlägigen Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission [E].

A Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1).

B Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1).

C Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1).

D Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission vom 15. März 2019 zur Festlegung einheitlicher praktischer Modalitäten für die Durchführung der amtlichen Kontrollen in Bezug auf für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 der Kommission in Bezug auf amtliche Kontrollen (ABl. L 131 vom 17.5.2019, S. 51).

E Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission vom 15. November 2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel (ABl. L 338 vom 22.12.2005, S. 1).

II.1.6. Die von den gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG des Rates [F] vorgelegten Rückstandsüberwachungsplänen vorgesehenen Garantien für lebende Tiere und tierische Erzeugnisse sind gegeben, und die betreffenden Tiere und Erzeugnisse sind in dem Beschluss 2011/163/EU der Kommission [G] für das betreffende Ursprungsland gelistet.

II.1.7. Das Separatorenfleisch wurde unter Bedingungen hergestellt, bei denen gewährleistet war, dass die in der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates [H] festgelegten Rückstandshöchstgehalte für Pestizide und die in der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission [I] festgelegten Höchstgehalte für Kontaminanten nicht überschritten wurden.

II.1.8. Das Separatorenfleisch wurde gemäß den einschlägigen Anforderungen in Anhang III Abschnitt V der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gelagert und befördert.

II.1.9. In Bezug auf die spongiforme Rinderenzephalopathie (BSE) gilt:

a) Das Ursprungsland oder -gebiet ist gemäß der Entscheidung 2007/453/EG der Kommission [J] als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft.

b) Das Separatorenfleisch wurde aus Knochen von Rindern, Schafen oder Ziegen gewonnen, die in einem Land oder einem Gebiet geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet wurden, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist und in dem keine Fälle von einheimischer BSE aufgetreten sind.

II.2. Tiergesundheitsbescheinigung

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt, dass das in Teil I bezeichnete **Separatorenfleisch** folgende Anforderungen erfüllt:

II.2.1. Es wurde aus frischem Fleisch(2) zubereitet und enthält nur solches, das in der/den **Zone/n** mit dem/den Code/s:(3) gewonnen wurde, aus der/denen zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung **frisches Fleisch** der in Nummer II.2.2. bezeichneten Art(en) in die Union verbracht werden darf, von denen das frische Fleisch gewonnen wurde und die in Anhang XIII Teil 1 der Verordnung (EU) 2021/404 der Kommission [K] gelistet ist/sind, ohne den Eintrag hinsichtlich spezifischer Bedingungen „*Reifung, pH-Wert und Entbeinen*“ in Spalte 5 dieser Tabelle.

F Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinien 85/358/EWG und 86/469/EWG und der Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG (ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 10).

G Beschluss 2011/163/EU der Kommission vom 16. März 2011 zur Genehmigung der von Drittländern gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG des Rates vorgelegten Pläne (ABl. L 70 vom 17.3.2011, S. 40).

H Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1).

I Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission vom 19. Dezember 2006 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln (ABl. L 364 vom 20.12.2006, S. 5).

J Entscheidung 2007/453/EG der Kommission vom 29. Juni 2007 zur Festlegung des BSE-Status von Mitgliedstaaten, Drittländern oder Gebieten davon nach ihrem BSE-Risiko (ABl. L 172 vom 30.6.2007, S. 84).

K Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission vom 24. März 2021 zur Festlegung der Listen von Drittländern, Gebieten und Zonen derselben, aus denen der Eingang in die Union von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zulässig ist (ABl. L 114 vom 31.3.2021, S. 1).

LAND **Muster der Bescheinigung RUM-MSM**

II.2.2. Es enthält frisches Fleisch, das alle in der relevanten Musterbescheinigung angegebenen Tiergesundheitsanforderungen für den Eingang in die Union von frischem Fleisch(4) erfüllt und daher für den Eingang in die Union zulässig ist, von gehaltenen Tieren der folgenden Arten: [Rinder](1)(5), [Schafe und/oder Ziegen](1)(5), [Camelidae und/oder Cervidae und/oder Tiere der Familie Bovidae (ausgenommen Rinder, Schafe und Ziegen)](1)(5).

II.3. Tierschutzbescheinigung [zu streichen, wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort ist]

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit, dass das in Teil I bezeichnete Fleisch von Tieren stammt, die im Schlachtbetrieb gemäß den Anforderungen der Unionsvorschriften an den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung oder gemäß zumindest gleichwertigen Anforderungen behandelt wurden.

Erläuterungen

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Europäische Union in dieser Bescheinigung auch das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Die Bescheinigung ist bestimmt für den Eingang in die Union von Separatorenfleisch (im Sinne der Begriffsbestimmung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004) aus frischem Fleisch von Hausrindern, Hausschafen und/oder Hausziegen, Camelidae und/oder Cervidae und/oder Tieren der Familie Bovidae (ausgenommen Rinder, Schafe und Ziegen), auch wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort dieser Fleischzubereitungen ist.

Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen der Bescheinigungen nach Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 auszufüllen.

Teil II:

(1) Nichtzutreffendes streichen.

(2) Frisches Fleisch im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 2 Nummer 41 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2020/692 der Kommission [L].

(3) Den Code der Zone gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang XIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 angeben.

(4) In den Anhängen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 enthaltene Musterbescheinigungen: BOV für frisches Fleisch und Hackfleisch/Faschiertes von Rindern; OVI für frisches Fleisch und Hackfleisch/Faschiertes von Schafen und Ziegen; RUF für frisches Fleisch von Tieren der Familie Bovidae (ausgenommen Rinder, Schafe und Ziegen), Camelidae und Cervidae, die als Farmwild gehalten werden.

(5) Nur aus Zonen, die ohne spezifische Bedingungen hinsichtlich „*Reifung, pH-Wert und Entbeinen*“ in Anhang XIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 gelistet sind.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)

Datum

Qualifikation und Amtsbezeichnung

Stempel

Unterschrift

[L] Delegierte Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission vom 30. Januar 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für den Eingang von Sendungen von bestimmten Tieren, bestimmtem Zuchtmaterial und bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union und für deren anschließende Verbringung und Handhabung (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 379).

KAPITEL 11

MUSTER DER VETERINÄR-/AMTLICHEN BESCHEINIGUNG FÜR DEN EINGANG IN DIE UNION VON SEPARATORENFLEISCH VON HAUSSCHWEINEN, DAS FÜR DEN MENSCHLICHEN VERZEHR BESTIMMT IST (MUSTER SUI-MSM)

LAND									
						Veterinär-/amtliche Bescheinigung für die EU			
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1.**	**Versender/Ausführer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode				**I.2.**	**Bezugsnummer der Bescheinigung**	**I.2a.**	**IMSOC-Bezugsnummer**
						I.3.	**Zuständige oberste Behörde**		**QR-Code**
						I.4.	**Zuständige örtliche Behörde**		
	I.5.	**Empfänger/Einführer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode				**I.6.**	**Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		
	I.7.	**Ursprungsland** ISO-Ländercode				**I.9.**	**Bestimmungsland** ISO-Ländercode		
	I.8.	**Ursprungsregion** Code				**I.10.**	**Bestimmungsregion** Code		
	I.11.	**Versandort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode				**I.12.**	**Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		
	I.13.	**Verladeort**				**I.14.**	**Datum und Uhrzeit des Abtransports**		
	I.15.	**Transportmittel** □ Flugzeug □ Schiff □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen				**I.16.**	**Eingangsgrenzkontrollstelle**		
						I.17.	**Begleitdokumente** Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers		
	I.18.	**Beförderungsbedingungen**	□ Umgebungstemperatur		□ Gekühlt		□ Gefroren		
	I.19.	**Transportbehälter-/Containernummer/Plombennummer** Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer							
	I.20.	**Zertifiziert als/für**							
		□ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr						□ Weiterverarbeitung	
	I.21.	**□ Zur Durchfuhr** Drittland ISO-Ländercode				**I.22.**	**□ Für den Binnenmarkt**		
						I.23.			

I.24.	**Gesamtzahl der Packstücke**	**I.25.**	**Gesamtmenge**	**I.26.**	**Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**	
I.27.	**Beschreibung der Sendung**					
KN-Code	Art	Unterart/Kategorie				
		Kühllager	Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung	Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.
		Datum der Gewinnung/Erzeugung	Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage/des Betriebs/Zentrums/Depots		

LAND **Muster der Bescheinigung SUI-MSM**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a.** **Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b.** **IMSOC-Bezugsnummer**

II.1. Genusstauglichkeitsbescheinigung [zu streichen, wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort des Separatorenfleisches ist]

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin erklärt, mit den einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates [A], der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates [B], der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 der Kommission sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission [C] vertraut zu sein, bescheinigt hiermit, dass das in Teil I bezeichnete Separatorenfleisch von Hausschweinen in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erzeugt wurde, und bescheinigt insbesondere Folgendes:

II.1.1. Das Separatorenfleisch kommt aus einem Betrieb/Betrieben, der/die allgemeine Hygieneanforderungen befolgt/befolgen und ein auf dem System der Gefahrenanalyse und kritischen Kontrollpunkte (HACCP) basierendes Programm gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 durchführt/durchführen, regelmäßig von den zuständigen Behörden kontrolliert wird/werden und als in der EU zugelassener Betrieb geführt ist/sind.

II.1.2. Das Separatorenfleisch wurde gemäß den Bedingungen des Anhangs III Abschnitt V der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gewonnen und auf eine Kerntemperatur von höchstens –18 °C gefroren.

II.1.3. Das Separatorenfleisch wurde von Fleisch gewonnen, das die Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 der Kommission [D] erfüllt, insbesondere gilt Folgendes:

([1]) *Entweder:* [Es wurde nach einer Verdauungsmethode mit Negativbefund auf Trichinen untersucht.]

([1]) *Oder:* [Es wurde einer Gefrierbehandlung gemäß Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 unterzogen.]

([1])([5]) *Oder:* [Es wurde von Hausschweinen gewonnen, die entweder aus einem amtlich als Haltungsbetrieb mit kontrollierten Haltungsbedingungen anerkannten Betrieb gemäß Artikel 8 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 stammen oder die nicht abgesetzt und weniger als fünf Wochen alt sind.]

II.1.4. Das Separatorenfleisch wurde aus Fleisch gewonnen, das nach der Schlachttier- und der Fleischuntersuchung gemäß den Artikeln 8 bis 17, 23, 24, 30, 31, 33 bis 35, 37 und 38 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 und den Artikeln 3, 4, 5, 7 und 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 für genusstauglich befunden wurde.

A Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1).

B Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1).

C Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission vom 15. März 2019 zur Festlegung einheitlicher praktischer Modalitäten für die Durchführung der amtlichen Kontrollen in Bezug auf für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 der Kommission in Bezug auf amtliche Kontrollen (ABl. L 131 vom 17.5.2019, S. 51).

D Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 der Kommission vom 10. August 2015 mit spezifischen Vorschriften für die amtlichen Fleischuntersuchungen auf Trichinen (ABl. L 212 vom 11.8.2015, S. 7).

LAND **Muster der Bescheinigung SUI-MSM**

II.1.5. Die Verpackungen des Separatorenfleisches wurden gemäß Anhang II Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit einem Identitätskennzeichen versehen.

II.1.6. Das Separatorenfleisch erfüllt die einschlägigen Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission [E].

II.1.7. Die von den gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG des Rates [F] vorgelegten Rückstandsüberwachungsplänen vorgesehenen Garantien für lebende Tiere und tierische Erzeugnisse sind gegeben, und die betreffenden Tiere und Erzeugnisse sind in dem Beschluss 2011/163/EU der Kommission [G] für das betreffende Ursprungsland gelistet.

II.1.8. Das Separatorenfleisch wurde unter Bedingungen erzeugt, bei denen gewährleistet war, dass die in der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates [H] festgelegten Rückstandshöchstgehalte für Pestizide und die in der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission [I] festgelegten Höchstgehalte für Kontaminanten nicht überschritten wurden.

II.1.9. Das Separatorenfleisch wurde gemäß den einschlägigen Anforderungen in Anhang III Abschnitt V der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gelagert und befördert.

II.2. Tiergesundheitsbescheinigung

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt, dass das in Teil I bezeichnete **Separatorenfleisch** folgende Anforderungen erfüllt:

II.2.1. Es wurde aus frischem Fleisch(2) zubereitet und enthält nur solches, das in der/den **Zone/n** mit dem/den Code/s:(3) gewonnen wurde, aus der/denen zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung **frisches Fleisch** der in Nummer II.2.2. bezeichneten Art(en) in die Union verbracht werden darf, von denen das frische Fleisch gewonnen wurde und die in Anhang XIII Teil 1 der Verordnung (EU) 2021/404 der Kommission [J] gelistet ist/sind, ohne den Eintrag hinsichtlich spezifischer Bedingungen „*Reifung, pH-Wert und Entbeinen*“ in Spalte 5 dieser Tabelle.

II.2.2. Es enthält frisches Fleisch, das alle in dem relevanten Muster der amtlichen Bescheinigung(4) angegebenen Tiergesundheitsanforderungen für den Eingang von frischem Fleisch in die Union erfüllt und daher für den Eingang in die Union in Frage kommt, von Hausschweinen oder als Farmwild gehaltenen Tieren von Wildschweinrassen und Tieren der Familie Tayassuidae.

E Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission vom 15. November 2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel (ABl. L 338 vom 22.12.2005, S. 1).

F Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinien 85/358/EWG und 86/469/EWG und der Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG (ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 10).

G Beschluss 2011/163/EU der Kommission vom 16. März 2011 zur Genehmigung der von Drittländern gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG des Rates vorgelegten Pläne (ABl. L 70 vom 17.3.2011, S. 40).

H Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1).

I Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission vom 19. Dezember 2006 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln (ABl. L 364 vom 20.12.2006, S. 5).

J Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission vom 24. März 2021 zur Festlegung der Listen von Drittländern, Gebieten und Zonen derselben, aus denen der Eingang in die Union von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zulässig ist (ABl. L 114 vom 31.3.2021, S. 1).

LAND **Muster der Bescheinigung SUI-MSM**

II.3. Tierschutzbescheinigung [zu streichen, wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort ist]

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit, dass das in Teil I bezeichnete Fleisch von Tieren stammt, die im Schlachtbetrieb gemäß den Anforderungen der Unionsvorschriften an den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung oder gemäß zumindest gleichwertigen Anforderungen behandelt wurden.

Erläuterungen

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Europäische Union in dieser Bescheinigung auch das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Diese Bescheinigung ist bestimmt für den Eingang in die Union von Separatorenfleisch (im Sinne der Begriffsbestimmungen in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004) von gehaltenen Hausschweinen und gehaltenen Tieren von Wildschweinrassen, auch wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort dieses frischen Fleisches ist.

Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen der Bescheinigungen nach Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 auszufüllen.

Teil II:

(1) Nichtzutreffendes streichen.

(2) Frisches Fleisch im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 2 Nummer 41 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2020/692 der Kommission [K].

(3) Den Code der Zone gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang XIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 angeben.

(4) In den Anhängen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 enthaltene Musterbescheinigungen: POR für frisches Fleisch und Hackfleisch/Faschiertes von gehaltenen Hausschweinen; SUF für frisches Fleisch von gehaltenen Tieren von Wildschweinrassen und Tieren der Familie Tayassuidae, die als Farmwild gehalten werden.

(5) Die Ausnahmeregelung für Hausschweine aus Betrieben, die amtlich anerkannt kontrollierte Haltungsbedingungen anwenden, darf nur in den Ländern angewendet werden, die in Anhang VII der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 gelistet sind.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)

Datum

Qualifikation und Amtsbezeichnung

Stempel

Unterschrift

[K] Delegierte Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission vom 30. Januar 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für den Eingang von Sendungen von bestimmten Tieren, bestimmtem Zuchtmaterial und bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union und für deren anschließende Verbringung und Handhabung (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 379).

KAPITEL 12

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DEN EINGANG IN DIE UNION VON FRISCHEM FLEISCH, DAS FÜR DEN MENSCHLICHEN VERZEHR BESTIMT IST, MIT URSPRUNG IN NEUSEELAND UND DURCHFUHR DURCH SINGAPUR MIT ENTLADUNG, MÖGLICHER LAGERUNG UND NEULADUNG VOR DEM EINGANG IN DIE UNION (MUSTER NZ-TRANSIT-SG)

LAND			**Veterinärbescheinigung für die EU**	
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1.** **Versender/Ausführer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.2.** **Bezugsnummer der Bescheinigung** **I.3.** **Zuständige oberste Behörde** **I.4.** **Zuständige örtliche Behörde**	**I.2a.** **IMSOC-Bezugsnummer** **QR-Code**
	I.5. **Empfänger/Einführer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.6.** **Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.7. **Ursprungsland** ISO-Ländercode		**I.9.** **Bestimmungsland** ISO-Ländercode	
	I.8. **Ursprungsregion** Code		**I.10.** **Bestimmungsregion** Code	
	I.11. **Versandort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.12.** **Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.13. **Verladeort**		**I.14.** **Datum und Uhrzeit des Abtransports**	
	I.15. **Transportmittel** □ Flugzeug □ Schiff □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen		**I.16.** **Eingangsgrenzkontrollstelle** **I.17.** **Begleitdokumente** Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers	
	I.18. **Beförderungsbedingungen**	□ Umgebungstemperatur	□ Gekühlt	□ Gefroren
	I.19. **Transportbehälter-/Containernummer/Plombennummer** Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer			
	I.20. **Zertifiziert als/für** □ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr			
	I.21. □ **Zur Durchfuhr** Drittland ISO-Ländercode		**I.22.** □ **Für den Binnenmarkt** **I.23.**	

I.24. **Gesamtzahl der Packstücke**	**I.25. Gesamtmenge**	**I.26. Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**		
I.27. Beschreibung der Sendung				
KN-Code Art Unterart/Kategorie				
	Kühllager	Identitätskennzeichen	Art der Verpackung	Nettogewicht
Schlachtbetrieb	Art der Behandlung	Art der Ware	Anzahl Packstücke	Chargen-Nr.
□ Endverbraucher	Datum der Gewinnung/Erzeugung	Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage/des Betriebs/Zentrums/Depots	

LAND **Muster der Bescheinigung NZ-TRANSIT-SG**

Teil II: Bescheinigung	**II. Gesundheitsinformationen**	**II.a.**	**Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b.**	**IMSOC-Bezugsnummer**

II.1. Tiergesundheitsbescheinigung

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt, dass das in Teil I bezeichnete **frische Fleisch**(2) folgende Anforderungen erfüllt:

II.1.1. Es stammt aus Neuseeland und ist gemäß Anhang XXII Teil 1 der Verordnung (EU) 2021/404 der Kommission [A] zum Eingang in die Union als durch Singapur durchgeführtes Fleisch zugelassen. Und:

II.1.2. Es ist für die Union bestimmt und wird von einer nach dem Muster in Anhang I des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/1901 der Kommission [B] von der zuständigen Behörde Neuseelands unter Nummer …… ausgestellten Veterinärbescheinigung begleitet. Und:

II.1.3. Es wurde während der Durchfuhr gemäß den einschlägigen Anforderungen in Anhang III Abschnitt I bzw. V der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates entladen, gelagert und umgeladen.

II.1.4. Es wurde zu jedem Zeitpunkt der Durchfuhr von Erzeugnissen tierischen Ursprungs getrennt gehalten, die nicht zum Eingang in die Union zulässig sind.

II.1.5. Es ist zum Eingang in die Union zulässig.

II.2. **Durchfuhrbescheinigung**

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt, dass die in Teil I bezeichnete Sendung von **frischem Fleisch** folgende Anforderungen erfüllt:

II.2.1. Sie erreichte den Zollbereich des Flughafens Singapur in Kartons mit mindestens einer Entnahmesicherung auf der Umverpackung eines jeden Kartons, sodass die Kartons nicht geöffnet werden können, ohne dass mindestens eine Sicherung zerstört oder beschädigt wird.

II.2.2. Sie wurde unmittelbar nach dem Ausladen aus dem Flugzeug von der zuständigen Behörde Singapurs einer Dokumentenprüfung und einer Nämlichkeitskontrolle sowie, falls angezeigt, einer Warenkontrolle(3) unterzogen.

II.2.3. Sie wurde in einem zugelassenen Betrieb im Zollbereich von Singapur(4) gelagert.

A Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission vom 24. März 2021 zur Festlegung der Listen von Drittländern, Gebieten und Zonen derselben, aus denen der Eingang in die Union von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zulässig ist (ABl. L 114 vom 31.3.2021, S. 1).

B Durchführungsbeschluss (EU) 2015/1901 der Kommission vom 20. Oktober 2015 zur Festlegung von Vorschriften für Bescheinigungen sowie einer Mustergesundheitsbescheinigung für die Einfuhr von Sendungen mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen aus Neuseeland in die Union sowie zur Aufhebung der Entscheidung 2003/56/EG (ABl. L 277 vom 22.10. 2015, S. 32).

LAND	Muster der Bescheinigung NZ-TRANSIT-SG

II.2.4. Sie wurde in einem zugelassenen Betrieb im Zollbereich von Singapur unter Aufsicht der zuständigen Behörde Singapurs in einen Kühlschiffcontainer umgeladen. Und:

Der Kühlschiffcontainer wurde

II.2.5. von der Zollbehörde Singapurs für die Beförderung vom zugelassenen Betrieb zum Seehafen von Singapur verplombt und

II.2.6. von der zuständigen Behörde Singapurs für die Beförderung vom zugelassenen Betrieb bis zur Eingangsgrenzkontrollstelle in der Union verplombt.

Erläuterungen

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Europäische Union in dieser Bescheinigung auch das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Diese Bescheinigung ist für Sendungen folgender Waren mit Ursprung in Neuseeland vorgesehen, die von Neuseeland in die Union verbracht werden dürfen, von der durch die zuständige Behörde Neuseelands nach dem entsprechenden Muster ausgestellten Veterinärbescheinigung begleitet werden, für die Union bestimmt sind und in Singapur, mit oder ohne Lagerung, entladen und umgeladen und durch Singapur durchgeführt werden:

Frisches Fleisch, einschließlich Hackfleisch/Faschiertes, der folgenden Arten (im Sinne der Begriffsbestimmungen nach Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission [C]):

(1) Rinder;

(2) Schafe und Ziegen;

(3) Hausschweine;

(4) Equiden;

Frisches Fleisch, ausgenommen Nebenprodukte der Schlachtung und Hackfleisch/Faschiertes, der folgenden Arten (im Sinne der Begriffsbestimmungen des Artikels 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692:

(1) Tiere der Familie Bovidae (ausgenommen Rinder, Schafe, Ziegen), Camelidae und Cervidae, die als Farmwild gehalten werden;

(2) wild lebende Tiere der Familie Bovidae (ausgenommen Rinder, Schafe, Ziegen), wild lebende Camelidae und wild lebende Cervidae;

(3) als Farmwild gehaltene Tiere von Wildschweinrassen und der Familie Tayassuidae;

(4) wild lebende Tiere von Wildschweinrassen und wild lebende Tiere der Familie Tayassuidae;

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen der Bescheinigungen nach Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 auszufüllen.

[C] Delegierte Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission vom 30. Januar 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für den Eingang von Sendungen von bestimmten Tieren, bestimmtem Zuchtmaterial und bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union und für deren anschließende Verbringung und Handhabung (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 379).

LAND **Muster der Bescheinigung NZ-TRANSIT-SG**

Teil I:

Feld I.7.: „Ursprungsland“ bezeichnet hier das Versandland: Singapur.

Feld I.27.: Beschreibung der Sendung:

Art der Ware: „Schlachtkörper“, „Schlachtkörperhälfte“, „Schlachtkörperviertel“, „Teile“ oder „Hackfleisch/Faschiertes“ angeben. Zulassungsnummer: zugelassene Betriebe in Neuseeland angeben.

Teil II:

(1) Für Sendungen von frischem Fleisch, für das gemäß dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Neuseeland (Beschluss 97/132/EG des Rates [D]) Gleichwertigkeit festgestellt wurde, ist die zutreffende Musterveterinärbescheinigung in Anhang I des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/1901 der Kommission [E] angegeben.

(2) Frisches Fleisch im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang I Nummer 1.10 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.

(3) In Ausnahmefällen, in denen eine Gefahr für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder ein Verdacht auf Unregelmäßigkeiten besteht, sind zusätzliche Warenkontrollen durchzuführen.

(4) Streichen, wenn die Sendung ohne Lagerung umgeladen wurde.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)

Datum

Qualifikation und Amtsbezeichnung

Stempel

Unterschrift

D Beschluss 97/132/EG des Rates vom 17. Dezember 1996 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Neuseeland über veterinärhygienische Maßnahmen im Handel mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen (ABl. L 57 vom 26.2.1997, S. 4).

E Durchführungsbeschluss (EU) 2015/1901 der Kommission vom 20. Oktober 2015 zur Festlegung von Vorschriften für Bescheinigungen sowie einer Mustergesundheitsbescheinigung für die Einfuhr von Sendungen mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen aus Neuseeland in die Union sowie zur Aufhebung der Entscheidung 2003/56/EG (ABl. L 277 vom 22.10.2015, S. 32).

KAPITEL 13

MUSTER DER VETERINÄR-/AMTLICHEN BESCHEINIGUNG FÜR DEN EINGANG IN DIE UNION VON FRISCHEM FLEISCH VON GEFLÜGEL, AUSGENOMMEN LAUFVÖGEL, DAS FÜR DEN MENSCHLICHEN VERZEHR BESTIMMT IST, AUSGENOMMEN HACKFLEISCH/FASCHIERTES UND SEPARATORENFLEISCH (MUSTER POU)

LAND								**Veterinär-/amtliche Bescheinigung für die EU**	
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1.**	**Versender/Ausführer** Name Anschrift Land	ISO-Ländercode		**I.2.**	**Bezugsnummer der Bescheinigung**		**I.2a.**	**IMSOC-Bezugsnummer**
					I.3.	**Zuständige oberste Behörde**			**QR-Code**
					I.4.	**Zuständige örtliche Behörde**			
	I.5.	**Empfänger/Einführer** Name Anschrift Land	ISO-Ländercode		**I.6.**	**Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer** Name Anschrift Land	ISO-Ländercode		
	I.7.	**Ursprungsland**	ISO-Ländercode		**I.9.**	**Bestimmungsland**	ISO-Ländercode		
	I.8.	**Ursprungsregion**	Code		**I.10.**	**Bestimmungsregion**	Code		
	I.11.	**Versandort** Name Anschrift Land	Registrierungs-/Zulassungsnr. ISO-Ländercode		**I.12.**	**Bestimmungsort** Name Anschrift Land	Registrierungs-/Zulassungsnr. ISO-Ländercode		
	I.13.	**Verladeort**			**I.14.**	**Datum und Uhrzeit des Abtransports**			
	I.15.	**Transportmittel** □ Flugzeug □ Schiff □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen			**I.16.**	**Eingangsgrenzkontrollstelle**			
					I.17.	**Begleitdokumente** Art Land Bezugsnummer des Handelspapiers	Code ISO-Ländercode		
	I.18.	**Beförderungsbedingungen**	□ Umgebungstemperatur	□ Gekühlt	□ Gefroren				
	I.19.	**Transportbehälter-/Containernummer/Plombennummer** Transportbehälter-/Container-Nr.		Plombennummer					
	I.20.	**Zertifiziert als/für**							
		□ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr							
	I.21.	**□ Zur Durchfuhr** Drittland	ISO-Ländercode		**I.22.**	**□ Für den Binnenmarkt**			
					I.23.				

I.24. **Gesamtzahl der Packstücke**	**I.25.** **Gesamtmenge**	**I.26.** **Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**
I.27. **Beschreibung der Sendung**		
KN-Code Art Unterart/Kategorie		
	Kühllager Identitätskennzeichen	Nettogewicht
Schlachtbetrieb	Anzahl Packstücke	Chargen-Nr.
	Datum der Gewinnung/Erzeugung	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage/des Betriebs/Zentrums/Depots

LAND **Musterbescheinigung POU**

Teil II: Bescheinigung	**II. Gesundheitsinformationen**	**II.a.**	**Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b.**	**IMSOC-Bezugsnummer**

II.1. Genusstauglichkeitsbescheinigung [zu streichen, wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort des frischen Fleisches ist]

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin erklärt, mit den einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates [A], der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates [B], der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 der Kommission sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission [C] vertraut zu sein, bescheinigt hiermit, dass das in Teil I bezeichnete frische Fleisch(1) von Geflügel, ausgenommen Laufvögel, in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erzeugt wurde, und bescheinigt insbesondere Folgendes:

a) Das Fleisch kommt aus einem Betrieb/Betrieben, der/die allgemeine Hygieneanforderungen befolgt/befolgen und ein auf dem System der Gefahrenanalyse und kritischen Kontrollpunkte (HACCP) basierendes Programm gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 durchführt/durchführen, regelmäßig von den zuständigen Behörden kontrolliert wird/werden und als in der EU zugelassener Betrieb geführt ist/sind.

b) Es wurde gemäß den Anforderungen in Anhang III Abschnitte II und V der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 erzeugt.

c) Es wurde nach der Schlachttier- und der Fleischuntersuchung gemäß den Artikeln 8 bis 14, 25, 33, 35 bis 38 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 und den Artikeln 3, 5 bis 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 für genusstauglich befunden.

d) Es wurde gemäß Anhang II Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit einem Identitätskennzeichen versehen.

e) Das Fleisch erfüllt die einschlägigen Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission [D].

A Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1).

B Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1).

C Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission vom 15. März 2019 zur Festlegung einheitlicher praktischer Modalitäten für die Durchführung der amtlichen Kontrollen in Bezug auf für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 der Kommission in Bezug auf amtliche Kontrollen (ABl. L 131 vom 17.5.2019, S. 51).

D Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission vom 15. November 2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel (ABl. L 338 vom 22.12.2005, S. 1).

LAND **Musterbescheinigung POU**

f) Die von den gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG des Rates [E] vorgelegten Rückstandsüberwachungsplänen vorgesehenen Garantien für lebende Tiere und tierische Erzeugnisse sind gegeben, und die betreffenden Tiere und Erzeugnisse sind in dem Beschluss 2011/163/EU der Kommission [F] für das betreffende Ursprungsland gelistet.

g) Es wurde unter Bedingungen hergestellt, bei denen gewährleistet war, dass die in der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates [G] festgelegten Rückstandshöchstgehalte für Pestizide und die in der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission [H] festgelegten Höchstgehalte für Kontaminanten nicht überschritten wurden.

[(2)][h] Es erfüllt die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1688/2005 der Kommission [I].]

II.2. Tiergesundheitsbescheinigung

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt, dass das vorstehend bezeichnete frische Fleisch[(1)] von Geflügel, ausgenommen Laufvögel, folgende Anforderungen erfüllt:

II.2.1. Es wurde in der Zone mit dem Code ……[(3)] gewonnen, die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung:

a) für den Eingang in die Union von frischem Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel, zugelassen und in Anhang XIV Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission [J] gelistet ist;

b) ein Seuchenüberwachungsprogramm für die hochpathogene Aviäre Influenza gemäß Artikel 141 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission [K] durchführt;

c) gemäß Artikel 38 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 als frei von der hochpathogenen Aviären Influenza gilt;

d) gemäß Artikel 39 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der als frei vom Virus der Newcastle-Krankheit gilt.

E Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinien 85/358/EWG und 86/469/EWG und der Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG (ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 10).

F Beschluss 2011/163/EU der Kommission vom 16. März 2011 zur Genehmigung der von Drittländern gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG des Rates vorgelegten Pläne (ABl. L 70 vom 17.3.2011, S. 40).

G Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1).

H Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission vom 19. Dezember 2006 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln (ABl. L 364 vom 20.12.2006, S. 5).

I Verordnung (EG) Nr. 1688/2005 der Kommission vom 14. Oktober 2005 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich zusätzlicher Garantien betreffend Salmonellen bei Sendungen bestimmten Fleischs und bestimmter Eier nach Finnland und Schweden (ABl. L 271 vom 15.10.2005, S. 17).

J Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission vom 24. März 2021 zur Festlegung der Listen von Drittländern, Gebieten und Zonen derselben, aus denen der Eingang in die Union von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zulässig ist (ABl. L 114 vom 31.3.2021, S. 1).

K Delegierte Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission vom 30. Januar 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für den Eingang von Sendungen von bestimmten Tieren, bestimmtem Zuchtmaterial und bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union und für deren anschließende Verbringung und Handhabung (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 379).

LAND **Musterbescheinigung POU**

	II.2.2. Es wurde in der unter Nummer II.2.1. genannten Zone gewonnen, die folgende Anforderungen erfüllt: [4]*Entweder:* [a) Es wird nicht gegen die hochpathogene Aviäre Influenza geimpft.] [4][5]*Oder* [a) Es wird gemäß einem Impfprogramm gegen die hochpathogene Aviäre Influenza geimpft, das die Anforderungen in Anhang XIII der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 erfüllt.] [4]*Entweder*: [(b) Die Impfung gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit mit Impfstoffen, die weder die allgemeinen noch die spezifischen Kriterien des Anhangs XV der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 erfüllen, ist verboten.] [4][6]*Oder* [b) Die Impfung gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit mit Impfstoffen, die lediglich die allgemeinen Kriterien des Anhangs XV der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 erfüllen, ist nicht verboten, und das frische Fleisch wurde von Geflügel gewonnen, das: i) in dem Zeitraum von 30 Tagen vor dem Datum der Schlachtung nicht mit attenuierten Lebendimpfstoffen geimpft wurde, die aus einem Originalsaatvirus (Master Seed) der Newcastle-Krankheit hergestellt wurden, dessen Pathogenität höher ist als die lentogener Stämme dieses Virus; ii) zum Zeitpunkt der Schlachtung anhand einer Zufallsstichprobe aus Kloakenabstrichen von mindestens 60 Vögeln jedes betroffenen Bestands mittels Virusisolationstest[7] auf eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit untersucht wurde, wobei keine aviären Paramyxoviren nachgewiesen wurden, die einen ICPI von über 0,4 ergaben; iii) in dem Zeitraum von 30 Tagen vor dem Datum der Schlachtung nicht mit Geflügel in Berührung gekommen ist, das die unter Ziffer i und ii genannten Bedingungen nicht erfüllt.] II.2.3. Es wurde von Tieren gewonnen, die aus Betrieben kommen, die folgende Anforderungen erfüllen: a) Sie sind von der zuständigen Behörde des Ursprungslandes oder -gebiets registriert und stehen unter deren Aufsicht und verfügen über ein System, das Aufzeichnungen gemäß Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 bereithält und speichert. b) Sie werden regelmäßig von einem Tierarzt/einer Tierärztin besucht, um Anzeichen für das Auftreten von Seuchen, einschließlich der relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und neu auftretender Seuchen, festzustellen und darüber zu informieren. c) In ihnen und um sie herum in einem Umkreis von 10 km, der auch das Gebiet eines Nachbarlandes einschließen kann, ist mindestens in den letzten 30 Tagen vor dem Datum der Schlachtung weder ein Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza noch einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit aufgetreten.

LAND	Musterbescheinigung POU

d) Die Tiere unterliegen zum Zeitpunkt der Schlachtung keinen nationalen Beschränkungen aus tierseuchenrechtlichen Gründen, einschließlich der relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und neu auftretender Seuchen.

II.2.4. Es wurde von Tieren gewonnen, die folgende Anforderungen erfüllen:

(4) *Entweder:* [a) Sie wurden seit dem Schlupf und bis zum Datum der Schlachtung in der in Nummer II.2.1. genannten Zone gehalten.]

(4) *Oder:* [a) Sie wurden als Eintagsküken, Zuchtgeflügel, Nutzgeflügel oder Schlachtgeflügel in die in Nummer II.2.1. genannte Zone unter Tiergesundheitsanforderungen, die mindestens ebenso streng sind wie die einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692, eingeführt aus:

(4) *Entweder:*[einer Zone, die in Anhang V Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 für den Eingang dieser Waren in die Union gelistet ist.]

(4) *Oder*: [einem Mitgliedstaat.]]

(4) *Entweder:* [b) Sie wurden nicht gegen die hochpathogene Aviäre Influenza geimpft.]

(4)(5) *Oder:* [b)Sie wurden gemäß einem Impfprogramm gegen die hochpathogene Aviäre Influenza geimpft, das die Anforderungen in Anhang XIII der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 erfüllt.]

(4) *Entweder:* [c)Sie wurden in dem Zeitraum von 30 Tagen vor dem Datum der Schlachtung nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.]

(4) *Oder* [c) Sie wurden in dem Zeitraum von 30 Tagen vor dem Datum der Schlachtung gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit mit Impfstoffen geimpft, die sowohl die allgemeinen als auch die spezifischen Kriterien des Anhangs XV der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 erfüllen.]

d) Sie zeigten zum Zeitpunkt der Schlachtung keine Symptome übertragbarer Seuchen.

e) Sie wurden von ihrem Ursprungsbetrieb auf direktem Weg in den Schlachtbetrieb versandt.

f) Während des Transports zum Schlachtbetrieb:

i) haben sie keine Zone durchquert, die nicht für den Eingang von frischem Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel, in die Union gelistet ist;

ii) sind sie nicht mit Tieren mit niedrigerem Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.

g) Sie wurden von ihrem Ursprungsbetrieb zu einem zugelassenen Schlachtbetrieb in einem Transportmittel versandt:

i) das so gebaut ist, dass die Tiere nicht entweichen oder herausfallen können;

ii) bei dem eine visuelle Überprüfung des Haltungsbereichs der Tiere möglich ist;

iii) bei dem das Austreten von Tierexkrementen, Einstreu, Tierfutter oder Federn vermieden oder minimiert wird;

LAND **Musterbescheinigung POU**

	iv) das unmittelbar vor jedem Verladen von Tieren, die für den Eingang in die Union bestimmt sind, mit einem von der zuständigen Behörde des Versanddrittlands oder -gebiets zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert und sofort getrocknet oder trocknen gelassen wurde. II.2.5. Es wurde von Tieren gewonnen, die [am___/___/____ (TT/MM/JJJJ)][4][8] [zwischen dem ___/___/____(TT/MM/JJJJ) und dem ___/___/____(TT/MM/JJJJ)] [4][8] geschlachtet wurden. II.2.6. Es wurde nicht von Tieren gewonnen, die im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogramms geschlachtet wurden. II.2.7. Es wurde in einem Schlachtbetrieb gewonnen: a) der zum Zeitpunkt der Schlachtung weder Beschränkungen wegen eines Ausbruchs der hochpathogenen Aviären Influenza oder der Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit noch amtlichen Beschränkungen aus tierseuchenrechtlichen Gründen nach nationalem Recht unterlag; b) um den in einem Umkreis von 10 km, der auch das Gebiet eines Nachbarlandes einschließen kann, mindestens in den letzten 30 Tagen vor dem Datum der Schlachtung weder ein Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza noch der Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit aufgetreten ist. II.2.8. Es wurde streng von frischem Fleisch getrennt, das die Tiergesundheitsanforderungen für den Eingang in die Union von frischem Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel, nicht erfüllt, und zwar während der gesamten Vorgänge der Schlachtung und Zerlegung und bis: [4] *Entweder:* [zur Verpackung zwecks weiterer Lagerung.] [4] *Oder:* [zur Verladung als unverpacktes frisches Fleisch auf das Transportmittel des Versands in die Union.] II.2.9. Es wurde in die Union versandt: a) in einem Transportmittel, das so konzipiert und konstruiert ist und so gewartet wird, dass der Gesundheitsstatus der Erzeugnisse während des Transports in die Union nicht gefährdet wird; b) getrennt von Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs, die die für den Eingang in die Union relevanten Tiergesundheitsanforderungen gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der nicht erfüllen. [9][II.2.10. Es ist für einen Mitgliedstaat bestimmt, dem der Status „seuchenfrei“ bezüglich der Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission [L] gewährt wurde, und es wurde von Geflügel gewonnen, das nicht während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Datum der Schlachtung mit einem Lebendimpfstoff gegen die Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft wurde.]

[L] Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 211).

LAND **Musterbescheinigung POU**

II.3. Tierschutzbescheinigung [zu streichen, wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort ist]

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit, dass das in Teil I bezeichnete Fleisch von Tieren stammt, die im Schlachtbetrieb gemäß den Anforderungen der Unionsvorschriften an den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung oder gemäß zumindest gleichwertigen Anforderungen behandelt wurden.

Erläuterungen

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Europäische Union in dieser Bescheinigung auch das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Diese Bescheinigung ist für den Eingang in die Union von frischem Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel, bestimmt, auch wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort dieses Erzeugnisses ist.

Im Titel ist ausdrücklich erwähnt, dass Hackfleisch/Faschiertes und Separatorenfleisch ausgenommen sind, um Unklarheiten zu vermeiden, da diese Erzeugnisse nicht unter Verwendung dieser Bescheinigung für frisches Fleisch eingeführt werden dürfen.

Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen der Bescheinigungen nach Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 auszufüllen.

Teil I:

Feld I.8.: Den Code der Zone gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang XIV Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 angeben.

Feld I.11.: Geben Sie Name, Anschrift und Zulassungsnummer des Versandbetriebs an.

Feld I.15.: Geben Sie die Registrierungsnummer(n) von Eisenbahnwaggons oder LKW bzw. den/die Schiffsnamen und, falls bekannt, die Flugnummer(n) an. Bei Beförderung in Containern ist in Feld I.19. ihre Registrierungsnummer und, sofern vorhanden, die Seriennummer der Plombe anzugeben.

Feld I.27.: Beschreibung der Sendung:

„*KN-Code*“: Verwenden Sie den zutreffenden Code des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation: 02.07, 02.08 oder 05.04.

Teil II:

(1) Frisches Fleisch im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang I Nummer 1.10 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.

(2) Streichen, falls die Sendung nicht zum Eingang in Schweden oder Finnland bestimmt ist.

(3) Den Code der Zone gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang XIV Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 angeben.

(4) Nichtzutreffendes streichen.

(5) Nur für Zonen, in denen im Einklang mit einem Impfprogramm gegen die hochpathogene Aviäre Influenza geimpft wird, das die Anforderungen in Anhang XIII der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 erfüllt, und die in Anhang XIV Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 mit dem Eintrag „A“ in Spalte 6 der Tabelle gelistet sind.

LAND **Musterbescheinigung POU**

(6)	Diese Garantie ist nur für Geflügel aus Zonen erforderlich, in denen die Anwendung von Impfstoffen gegen die Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit, die nur die allgemeinen Anforderungen des Anhangs XV der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 erfüllen, im Einklang mit Artikel 141 Buchstabe e Ziffer ii der genannten Verordnung nicht verboten ist, und die in Anhang XIV Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 mit dem Eintrag „B“ in Spalte 6 der Tabelle gelistet sind.
(7)	Es sollten Proben untersucht werden, die von den zuständigen Behörden des Ursprungslandes oder -gebiets oder unter ihrer Aufsicht genommen wurden, und die Untersuchung sollte in einem gemäß Artikel 37 der Verordnung (EU) 2017/625 benannten amtlichen Labor durchgeführt werden.
(8)	Der Eingang dieses Fleischs in die Union ist nur dann gestattet, wenn das Fleisch von Tieren gewonnen wurde, die nach dem Datum der Zulassung der in Nummer II.2.1. genannten Zone für den Eingang in die Union von frischem Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel, oder während eines Zeitraums, in dem keine tierseuchenrechtlichen Beschränkungen der Union für den Eingang von solchem Fleisch aus dieser Zone in Kraft waren, oder während eines Zeitraums, in dem die Zulassung dieser Zone für den Eingang in die Union nicht aufgehoben war, geschlachtet wurden.
(9)	Diese Garantie ist nur für Sendungen erforderlich, die für einen Mitgliedstaat bestimmt sind, dem der Status „seuchenfrei“ bezüglich der Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 gewährt wurde.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)

Datum

Qualifikation und Amtsbezeichnung

Stempel

Unterschrift“

c) Kapitel 15 erhält folgende Fassung:

„KAPITEL 15

MUSTER DER VETERINÄR-/AMTLICHEN BESCHEINIGUNG FÜR DEN EINGANG IN DIE UNION VON FRISCHEM FLEISCH VON LAUFVÖGELN, DAS FÜR DEN MENSCHLICHEN VERZEHR BESTIMMT IST, AUSGENOMMEN HACKFLEISCH/FASCHIERTES UND SEPARATORENFLEISCH (MUSTER RAT)

<table>
<tr><td colspan="2">LAND</td><td colspan="3">Veterinär-/amtliche Bescheinigung für die EU</td></tr>
<tr><td rowspan="15">Teil I: Beschreibung der Sendung</td><td>I.1. Versender/Ausführer
Name
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td>I.2. Bezugsnummer der Bescheinigung

I.3. Zuständige oberste Behörde

I.4. Zuständige örtliche Behörde</td><td>I.2a. IMSOC-Bezugsnummer

QR-Code</td></tr>
<tr><td>I.5. Empfänger/Einführer
Name
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td colspan="2">I.6. Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer
Name
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.7. Ursprungsland ISO-Ländercode</td><td colspan="2">I.9. Bestimmungsland ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.8. Ursprungsregion Code</td><td colspan="2">I.10. Bestimmungsregion Code</td></tr>
<tr><td>I.11. Versandort
Name Registrierungs-/Zulassungsnr.
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td colspan="2">I.12. Bestimmungsort
Name Registrierungs-/Zulassungsnr.
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.13. Verladeort</td><td colspan="2">I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports</td></tr>
<tr><td rowspan="2">I.15. Transportmittel
□ Flugzeug □ Schiff
□ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug
Kennzeichen</td><td colspan="2">I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle</td></tr>
<tr><td colspan="2">I.17. Begleitdokumente
Art Code
Land ISO-Ländercode
Bezugsnummer des Handelspapiers</td></tr>
<tr><td colspan="3">I.18. Beförderungsbedingungen □ Umgebungstemperatur □ Gekühlt □ Gefroren</td></tr>
<tr><td colspan="3">I.19. Transportbehälter-/Containernummer/Plombennummer
Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer</td></tr>
<tr><td colspan="3">I.20. Zertifiziert als/für
□ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr</td></tr>
<tr><td>I.21. □ Zur Durchfuhr

Drittland ISO-Ländercode</td><td colspan="2">I.22. □ Für den Binnenmarkt

I.23.</td></tr>
</table>

I.24. **Gesamtzahl der Packstücke**	**I.25.** **Gesamtmenge**	**I.26.** **Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**
I.27. **Beschreibung der Sendung**		
KN-Code Art Unterart/Kategorie		
Kühllager	Identitätskennzeichen	Nettogewicht
Schlachtbetrieb	Anzahl Packstücke	Chargen-Nr.
Datum der Gewinnung/Erzeugung	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage/des Betriebs/Zentrums/Depots	

LAND **Musterbescheinigung RAT**

Teil II: Bescheinigung	**II. Gesundheitsinformationen**	**II.a.**	**Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b.** **IMSOC-Bezugsnummer**

II.1. Genusstauglichkeitsbescheinigung [zu streichen, wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort des frischen Fleisches ist]

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin erklärt, mit den einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates [A], der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates [B], der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 der Kommission sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission [C] vertraut zu sein, bescheinigt hiermit, dass das in Teil I bezeichnete frische Fleisch(1) von Laufvögeln in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erzeugt wurde, und bescheinigt insbesondere Folgendes:

a) Das Fleisch kommt aus einem Betrieb/Betrieben, der/die allgemeine Hygieneanforderungen befolgt/befolgen und ein auf dem System der Gefahrenanalyse und kritischen Kontrollpunkte (HACCP) basierendes Programm gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 durchführt/durchführen, regelmäßig von den zuständigen Behörden kontrolliert wird/werden und als in der EU zugelassener Betrieb geführt ist/sind.

b) Das Fleisch wurde gemäß Anhang III Abschnitt III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 erzeugt.

c) Es wurde nach der Schlachttier- und der Fleischuntersuchung gemäß den Artikeln 8 bis 14, 27, 33, 37 und: 38 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 und den Artikeln 3, 5 bis 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 für genusstauglich befunden.

d) Es wurde gemäß Anhang II Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit einem Identitätskennzeichen versehen.

e) Die von den gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG des Rates [D] vorgelegten Rückstandsüberwachungsplänen vorgesehenen Garantien für lebende Tiere und tierische Erzeugnisse sind gegeben, und die betreffenden Tiere und Erzeugnisse sind in dem Beschluss 2011/163/EU der Kommission [E] für das betreffende Ursprungsland gelistet.

f) Das Fleisch wurde unter Bedingungen hergestellt, bei denen gewährleistet war, dass die in der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates [F] festgelegten Rückstandshöchstgehalte für Pestizide nicht überschritten wurden.

A Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1).

B Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1).

C Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission vom 15. März 2019 zur Festlegung einheitlicher praktischer Modalitäten für die Durchführung der amtlichen Kontrollen in Bezug auf für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 der Kommission in Bezug auf amtliche Kontrollen (ABl. L 131 vom 17.5.2019, S. 51).

D Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinien 85/358/EWG und 86/469/EWG und der Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG (ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 10).

E Beschluss 2011/163/EU der Kommission vom 16. März 2011 zur Genehmigung der von Drittländern gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG des Rates vorgelegten Pläne (ABl. L 70 vom 17.3.2011, S. 40).

F Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1).

LAND **Musterbescheinigung RAT**

II.2. Tiergesundheitsbescheinigung

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt, dass das in dieser Bescheinigung bezeichnete frische Fleisch(1) von Laufvögeln folgende Anforderungen erfüllt:

II.2.1. Es wurde in der Zone mit dem Code ……(2) gewonnen, die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung:

a) für den Eingang in die Union von frischem Fleisch von Laufvögeln zugelassen und in Anhang XIV Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission [G] gelistet ist;

b) ein Seuchenüberwachungsprogramm für die hochpathogene Aviäre Influenza gemäß Artikel 141 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission [H] durchführt;

c) gemäß Artikel 38 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 als frei von der hochpathogenen Aviären Influenza gilt.

II.2.2. Es wurde in der in Nummer II.2.1. genannten Zone gewonnen, die am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung:

(3) *Entweder:* [gemäß Artikel 39 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der als frei von Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit gilt;]

(3)(4)*Oder:* [gemäß Artikel 39 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 nicht als frei vom Virus der Newcastle-Krankheit gilt, und das frische Fleisch von Laufvögeln:

a) wurde entbeint und gehäutet;

b) wurde von Laufvögeln gewonnen, die für einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten vor dem Datum der Schlachtung in Betrieben gehalten wurden:

i) in denen in den 6 Monaten vor dem Datum der Schlachtung kein Ausbruch einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit oder der Hochpathogenen Aviären Influenza aufgetreten ist;

ii) um die während eines Zeitraums von mindestens 3 Monaten vor dem Datum der Schlachtung in einem Umkreis von 10 km um den Teil des Betriebs, in dem die Laufvögel gehalten werden, der ggf. auch das Gebiet eines Nachbarmitgliedstaats oder -drittlands einschließen kann, keine Ausbrüche der hochpathogenen Aviären Influenza oder von Infektionen mit dem Virus der Newcastle-Krankheit aufgetreten sind;

G Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission vom 24. März 2021 zur Festlegung der Listen von Drittländern, Gebieten und Zonen derselben, aus denen der Eingang in die Union von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zulässig ist (ABl. L 114 vom 31.3.2021, S. 1).

H Delegierte Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission vom 30. Januar 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für den Eingang von Sendungen von bestimmten Tieren, bestimmtem Zuchtmaterial und bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union und für deren anschließende Verbringung und Handhabung (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 379).

LAND **Musterbescheinigung RAT**

[3]*Entweder:* [c) wurde von Laufvögeln gewonnen, die nicht gegen die Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft wurden und die in Betrieben gehalten wurden, in denen eine serologische[5] Überwachung der Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit auf der Grundlage eines statistischen Probenahmeplans durchgeführt wurde, die während eines Zeitraums von wenigstens sechs Monaten vor dem Datum der Schlachtung negative Ergebnisse auswies.]

[3]*Oder:* [c) wurde von Laufvögeln gewonnen, die

i) gegen die Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft wurden und die in Betrieben gehalten wurden, in denen eine Überwachung der Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit anhand von Luftröhrenabstrichen[5] auf der Grundlage eines statistischen Probenahmeplans durchgeführt wurde, die während eines Zeitraums von wenigstens sechs Monaten vor dem Datum der Schlachtung negative Ergebnisse auswies;

ii) während eines Zeitraums von wenigstens 30 Tagen vor der Schlachtung:

[3]*Entweder:* [nicht gegen die Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft wurden.]

[3]*Oder:* [gegen die Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit mit Impfstoffen, die sowohl die allgemeinen als auch die spezifischen Kriterien des Anhangs XV der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 erfüllen, geimpft wurden.]]]

II.2.3. Es wurde in der unter Nummer II.2.1. genannten Zone gewonnen, die folgende Anforderungen erfüllt:

[3]*Entweder:* [a) In ihr wird nicht gegen die hochpathogene Aviäre Influenza geimpft.]

[3][6]*Oder:* [a) Es wird gemäß einem Impfprogramm gegen die hochpathogene Aviäre Influenza geimpft, das die Anforderungen in Anhang XIII der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 erfüllt.]

[3]*Entweder:* [b) Die Impfung gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit mit Impfstoffen, die weder die allgemeinen noch die spezifischen Kriterien des Anhangs XV der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 erfüllen, ist verboten.]

[3][7]*Oder:* [b) Die Impfung gegen die Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit mit Impfstoffen, die lediglich die allgemeinen Kriterien des Anhangs XV der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 erfüllen, ist nicht verboten, und das frische Fleisch wurde von Laufvögeln gewonnen, die:

i) in dem Zeitraum von 30 Tagen vor dem Datum der Schlachtung nicht mit attenuierten Lebendimpfstoffen geimpft wurden, die aus einem Originalsaatvirus (Master Seed) der Newcastle-Krankheit hergestellt wurden, dessen Pathogenität höher ist als die lentogener Stämme dieses Virus;

ii) zum Zeitpunkt der Schlachtung anhand einer Zufallsstichprobe aus Kloakenabstrichen von mindestens 60 Vögeln jedes betroffenen Bestands mittels Virusisolationstest[5] auf eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit untersucht wurde, wobei keine aviären Paramyxoviren nachgewiesen wurden, die einen ICPI von über 0,4 ergaben;

LAND **Musterbescheinigung RAT**

iii) in dem Zeitraum von 30 Tagen vor dem Datum der Schlachtung nicht mit Geflügel in Berührung gekommen sind, das die unter Ziffer i und ii genannten Bedingungen nicht erfüllt.]

II.2.4. Es wurde von Tieren gewonnen, die aus Betrieben kommen, die folgende Anforderungen erfüllen:

a) Sie sind von der zuständigen Behörde des Ursprungslandes oder -gebiets registriert und stehen unter deren Aufsicht und verfügen über ein System, das Aufzeichnungen gemäß Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 bereithält und speichert.

b) Sie werden regelmäßig von einem Tierarzt/einer Tierärztin besucht, um Anzeichen für das Auftreten von Seuchen, einschließlich der relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und neu auftretender Seuchen, festzustellen und darüber zu informieren.

c) In ihm und um ihn herum in einem Umkreis von 10 km, der auch das Gebiet eines Nachbarlandes einschließen kann, ist mindestens in den letzten 30 Tagen vor dem Datum der Schlachtung weder ein Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza noch einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit aufgetreten.

d) Die Tiere unterliegen zum Zeitpunkt der Schlachtung keinen nationalen Beschränkungen aus tierseuchenrechtlichen Gründen, einschließlich der relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und neu auftretender Seuchen.

II.2.5. Es wurde von Tieren gewonnen, die folgende Anforderungen erfüllen:

(3) *Entweder:* [a)Sie wurden seit dem Schlupf und bis zum Datum der Schlachtung in der in Nummer II.2.1. genannten Zone gehalten.]

(3) *Oder:* [a) Sie wurden als Eintagsküken, Zuchtgeflügel, Nutzgeflügel oder Schlachtgeflügel in die in Nummer II.2.1. genannte Zone unter Tiergesundheitsanforderungen, die mindestens ebenso streng sind wie die einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692, eingeführt aus:

(3) *Entweder:*[einer Zone, die in Anhang V Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 für den Eingang dieser Waren in die Union gelistet ist.]

(3) *Oder:* [einem Mitgliedstaat.]]

(3) *Entweder:* [b) Sie wurden nicht gegen die hochpathogene Aviäre Influenza geimpft.]

(3)(6) *Oder:* [b)Sie wurden gemäß einem Impfprogramm gegen die hochpathogene Aviäre Influenza geimpft, das die Anforderungen in Anhang XIII der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der erfüllt.]

(3) *Entweder:* [c)Sie wurden in dem Zeitraum von 30 Tagen vor dem Datum der Schlachtung nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.]

(3) *Oder* [c) Sie wurden in dem Zeitraum von 30 Tagen vor dem Datum der Schlachtung gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit mit Impfstoffen geimpft, die sowohl die allgemeinen als auch die spezifischen Kriterien des Anhangs XV der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 erfüllen.]

LAND	Musterbescheinigung RAT

d) Sie zeigten zum Zeitpunkt der Schlachtung keine Symptome übertragbarer Seuchen.

e) Sie wurden von ihrem Ursprungsbetrieb auf direktem Weg in den Schlachtbetrieb versandt.

f) Während des Transports zum Schlachtbetrieb:

i) haben sie keine Zone durchquert, die nicht für den Eingang von frischem Fleisch von Laufvögeln in die Union gelistet ist;

ii) sind sie nicht mit Tieren mit niedrigerem Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.

g) Sie wurden von ihrem Ursprungsbetrieb zu einem zugelassenen Schlachtbetrieb in einem Transportmittel versandt:

i) das so gebaut ist, dass die Tiere nicht entweichen oder herausfallen können;

ii) bei dem eine visuelle Überprüfung des Haltungsbereichs der Tiere möglich ist;

iii) bei dem das Austreten von Tierexkrementen, Einstreu, Tierfutter oder Federn vermieden oder minimiert wird;

iv) das unmittelbar vor jedem Verladen von Tieren, die für den Eingang in die Union bestimmt sind, mit einem von der zuständigen Behörde des Versanddrittlands oder -gebiets zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert und sofort getrocknet oder trocknen gelassen wurde.

II.2.6. Es wurde von Tieren gewonnen, die [am___/___/____ (TT/MM/JJJJ)][3][8] [zwischen dem ___/___/____(TT/MM/JJJJ) und dem ___/___/____(TT/MM/JJJJ)][3][8] geschlachtet wurden.

II.2.7. Es wurde nicht von Tieren gewonnen, die im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogramms geschlachtet wurden.

II.2.8. Es wurde in einem Schlachtbetrieb gewonnen:

a) der zum Zeitpunkt der Schlachtung weder Beschränkungen wegen eines Ausbruchs der hochpathogenen Aviären Influenza oder der Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit noch amtlichen Beschränkungen aus tierseuchenrechtlichen Gründen nach nationalem Recht unterlag;

b) um den in einem Umkreis von 10 km, der auch das Gebiet eines Nachbarlandes einschließen kann, mindestens in den letzten 30 Tagen vor dem Datum der Schlachtung weder ein Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza noch der Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit aufgetreten ist.

II.2.9. Es wurde streng von frischem Fleisch getrennt, das die Tiergesundheitsanforderungen für den Eingang in die Union von frischem Fleisch von Laufvögeln nicht erfüllt, und zwar während der gesamten Vorgänge der Schlachtung und Zerlegung und bis:

[3] *Entweder*: [zur Verpackung zwecks weiterer Lagerung.]

[3] *Oder:* [zur Verladung als unverpacktes frisches Fleisch auf das Transportmittel des Versands in die Union.]

II.2.10. Es wurde in die Union versandt:

a) in einem Transportmittel, das so konzipiert und konstruiert ist und so gewartet wird, dass der Gesundheitsstatus der Erzeugnisse während des Transports in die Union nicht gefährdet wird;

LAND **Musterbescheinigung RAT**

b) getrennt von Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs, die die für den Eingang in die Union relevanten Tiergesundheitsanforderungen gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 nicht erfüllen.

(9) [II.2.11. Es ist für einen Mitgliedstaat bestimmt, dem der Status „seuchenfrei" bezüglich der Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission [I] gewährt wurde, und es wurde von Laufvögeln gewonnen, die nicht während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Datum der Schlachtung mit einem Lebendimpfstoff gegen die Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft wurden.]

II.3. Tierschutzbescheinigung [zu streichen, wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort ist]

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit, dass das in Teil I bezeichnete Fleisch von Tieren stammt, die im Schlachtbetrieb gemäß den Anforderungen der Unionsvorschriften an den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung oder gemäß zumindest gleichwertigen Anforderungen behandelt wurden.

Erläuterungen

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Europäische Union in dieser Bescheinigung auch das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Diese Bescheinigung ist für den Eingang in die Union von frischem Fleisch von Laufvögeln bestimmt, auch wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort dieses Erzeugnisses ist.

Im Titel ist ausdrücklich erwähnt, dass Hackfleisch/Faschiertes und Separatorenfleisch ausgenommen sind, um Unklarheiten zu vermeiden, da diese Erzeugnisse nicht unter Verwendung dieser Bescheinigung für frisches Fleisch eingeführt werden dürfen.

Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen der Bescheinigungen nach Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 auszufüllen.

Teil I:

Feld I.8.: Den Code der Zone gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang XIV Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 angeben.

Feld I.11.: Geben Sie Name, Anschrift und Zulassungsnummer des Versandbetriebs an.

Feld I.15.: Geben Sie die Registrierungsnummer(n) von Eisenbahnwaggons oder LKW bzw. den/die Schiffsnamen und, falls bekannt, die Flugnummer(n) an. Bei Beförderung in Containern ist in Feld I.19. ihre Registrierungsnummer und, sofern vorhanden, die Seriennummer der Plombe anzugeben.

Feld I.27.: Beschreibung der Sendung:

„KN-Code": Verwenden Sie den zutreffenden Code des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation: 02.08.90.

[I] Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei" für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 211).

LAND **Musterbescheinigung RAT**

Teil II:

(1) „Frisches Fleisch“ im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang I Nummer 1.10 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.

(2) Den Code der Zone gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang XIV Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 angeben.

(3) Nichtzutreffendes streichen.

(4) Diese Garantie ist nur für Sendungen aus Zonen erforderlich, die gemäß Artikel 39 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 nicht als frei vom Virus der Newcastle-Krankheit gelten und die in Anhang XIV Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 mit dem Eintrag „C“ in Spalte 6 der Tabelle gelistet sind.

(5) Es sollten Proben untersucht werden, die von den zuständigen Behörden des Ursprungslandes oder -gebiets oder unter ihrer Aufsicht genommen wurden, und die Untersuchung sollte in einem gemäß Artikel 37 der Verordnung (EU) 2017/625 benannten amtlichen Labor durchgeführt werden.

(6) Nur für Zonen, in denen im Einklang mit einem Impfprogramm gegen die hochpathogene Aviäre Influenza geimpft wird, das die Anforderungen in Anhang XIII der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 erfüllt, und die in Anhang XIV Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 mit dem Eintrag „A“ in Spalte 6 der Tabelle gelistet sind.

(7) Diese Garantie ist nur für Geflügel aus Zonen erforderlich, in denen die Anwendung von Impfstoffen gegen die Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit, die nur die allgemeinen Anforderungen des Anhangs XV der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 erfüllen, im Einklang mit Artikel 141 Buchstabe e Ziffer ii der genannten Verordnung nicht verboten ist, und die in Anhang XIV Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 mit dem Eintrag „B“ in Spalte 6 der Tabelle gelistet sind.

(8) Der Eingang dieses Fleischs in die Union ist nur dann gestattet, wenn das Fleisch von Tieren gewonnen wurde, die nach dem Datum der Zulassung der in Nummer II.2.1. genannten Zone(n) für den Eingang in die Union von frischem Fleisch von Laufvögeln, oder während eines Zeitraums, in dem keine tierseuchenrechtlichen Beschränkungen der Union für den Eingang von solchem Fleisch aus dieser/diesen Zone(n) in Kraft waren, oder während eines Zeitraums, in dem die Zulassung dieser Zone(n) für den Eingang in die Union nicht aufgehoben war, geschlachtet wurden.

(9) Diese Garantie ist nur für Sendungen erforderlich, die für einen Mitgliedstaat bestimmt sind, dem der Status „seuchenfrei“ bezüglich der Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 gewährt wurde.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)

Datum

Qualifikation und Amtsbezeichnung

Stempel

Unterschrift“

d) Kapitel 17 erhält folgende Fassung:

„KAPITEL 17

MUSTER DER VETERINÄR-/AMTLICHEN BESCHEINIGUNG FÜR DEN EINGANG IN DIE UNION VON FRISCHEM FLEISCH VON WILDGEFLÜGEL, DAS FÜR DEN MENSCHLICHEN VERZEHR BESTIMMT IST, AUSGENOMMEN HACKFLEISCH/FASCHIERTES UND SEPARATORENFLEISCH (MUSTER GBM)

<table>
<tr><td colspan="2">LAND</td><td colspan="3">Veterinär-/amtliche Bescheinigung für die EU</td></tr>
<tr><td rowspan="13">Teil I: Beschreibung der Sendung</td><td>I.1. Versender/Ausführer
Name
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td>I.2. Bezugsnummer der Bescheinigung

I.3. Zuständige oberste Behörde

I.4. Zuständige örtliche Behörde</td><td>I.2a. IMSOC-Bezugsnummer

QR-Code</td></tr>
<tr><td>I.5. Empfänger/Einführer
Name

Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td colspan="2">I.6. Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer
Name

Anschrift

Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.7. Ursprungsland ISO-Ländercode</td><td colspan="2">I.9. Bestimmungsland ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.8. Ursprungsregion Code</td><td colspan="2">I.10. Bestimmungsregion Code</td></tr>
<tr><td>I.11. Versandort
Name Registrierungs-/Zulassungsnr.
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td colspan="2">I.12. Bestimmungsort
Name Registrierungs-/Zulassungsnr.
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.13. Verladeort</td><td colspan="2">I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports</td></tr>
<tr><td rowspan="2">I.15. Transportmittel

□ Flugzeug □ Schiff

□ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug

Kennzeichen</td><td colspan="2">I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle</td></tr>
<tr><td colspan="2">I.17. Begleitdokumente

Art Code

Land ISO-Ländercode
Bezugsnummer des Handelspapiers</td></tr>
<tr><td colspan="3">I.18. Beförderungsbedingungen □ Umgebungstemperatur □ Gekühlt □ Gefroren</td></tr>
<tr><td colspan="3">I.19. Transportbehälter-/Containernummer/Plombennummer
Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer</td></tr>
<tr><td colspan="3">I.20. Zertifiziert als/für</td></tr>
<tr><td colspan="3">□ Zum menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse</td></tr>
<tr><td>I.21. □ Zur Durchfuhr

Drittland ISO-Ländercode</td><td colspan="2">I.22. □ Für den Binnenmarkt

I.23.</td></tr>
</table>

I.24. **Gesamtzahl der Packstücke**	**I.25.** **Gesamtmenge**	**I.26.** **Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**
I.27. **Beschreibung der Sendung**		
KN-Code Art		
	Kühllager	Identitätskennzeichen
Schlachtbetrieb		Art der Ware
	Datum der Gewinnung/Erzeugung	Herstellungsbetrieb

		Nettogewicht
Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.
Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage/des Betriebs/Zentrums/Depots		

LAND **Musterbescheinigung GBM**

Teil II: Bescheinigung	**II. Gesundheitsinformationen**	**II.a.**	**Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b.**	**IMSOC-Bezugsnummer**

II.1. Genusstauglichkeitsbescheinigung [zu streichen, wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort des frischen Fleisches ist]

II.1.1. Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin erklärt, mit den einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates [A], der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates [B], der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 der Kommission sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission [C] vertraut zu sein, bescheinigt hiermit, dass das in Teil I bezeichnete frische Fleisch[(1)] von Wildgeflügel in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erzeugt wurde, und bescheinigt insbesondere Folgendes:

a) Das Fleisch kommt aus einem Betrieb/Betrieben, der/die allgemeine Hygieneanforderungen befolgt/befolgen und ein auf dem System der Gefahrenanalyse und kritischen Kontrollpunkte (HACCP) basierendes Programm gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 durchführt/durchführen, regelmäßig von den zuständigen Behörden kontrolliert wird/werden und als in der EU zugelassener Betrieb geführt ist/sind.

b) Das Fleisch wurde gemäß den Bedingungen in Anhang III Abschnitt IV Kapitel I und III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 erzeugt.

c) Das Fleisch wurde nach der Fleischuntersuchung gemäß den Artikeln 12 bis 14, 28, 33 und 37 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 und den Artikeln 7 und 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 für genusstauglich befunden.

d) Die Verpackungen des Fleisches wurden gemäß Anhang II Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit einem Identitätskennzeichen versehen.

e) Die von den gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG des Rates [D] vorgelegten Rückstandsüberwachungsplänen vorgesehenen Garantien für lebende Tiere und tierische Erzeugnisse sind gegeben, und die betreffenden Tiere und Erzeugnisse sind in dem Beschluss 2011/163/EU der Kommission [E] für das betreffende Ursprungsland gelistet.

A Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1).

B Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1).

C Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission vom 15. März 2019 zur Festlegung einheitlicher praktischer Modalitäten für die Durchführung der amtlichen Kontrollen in Bezug auf für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 der Kommission in Bezug auf amtliche Kontrollen (ABl. L 131 vom 17.5.2019, S. 51).

D Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinien 85/358/EWG und 86/469/EWG und der Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG (ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 10).

E Beschluss 2011/163/EU der Kommission vom 16. März 2011 zur Genehmigung der von Drittländern gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG des Rates vorgelegten Pläne (ABl. L 70 vom 17.3.2011, S. 40).

LAND **Musterbescheinigung GBM**

	[3] [II.1.2. Im Falle nicht gerupften und nicht ausgeweideten Wildgeflügels: a) Es wurde vor der beabsichtigten Einfuhr höchstens 10 Tage lang auf + 4 °C oder weniger gekühlt, jedoch nicht gefroren oder tiefgefroren. b) Ein amtlicher Tierarzt hat eine Fleischuntersuchung einer repräsentativen Stichprobe der Tiere aus derselben Quelle durchgeführt. Sofern die Untersuchung eine auf Menschen übertragbare Seuche oder Anzeichen dafür ergab, dass das Fleisch eine Gefahr für die Gesundheit darstellt, hat der amtliche Tierarzt weitere Untersuchungen der gesamten Partie durchgeführt, bevor das Fleisch für den menschlichen Verzehr für tauglich erklärt wurde. c) Das Fleisch wurde durch Aufbringung einer amtlichen Ursprungsbezeichnung gekennzeichnet, deren Einzelheiten in Feld I.27. angegeben sind.] **II.2. Tiergesundheitsbescheinigung** Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt, dass das in dieser Bescheinigung bezeichnete frische Fleisch[1] von Wildgeflügel folgende Anforderungen erfüllt: II.2.1. Es wurde in der Zone mit dem Code ……[2] gewonnen, die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung: a) für den Eingang in die Union von frischem Fleisch von Wildgeflügel zugelassen und in Anhang XIV Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission [F] gelistet ist; b) ein Seuchenüberwachungsprogramm für die hochpathogene Aviäre Influenza gemäß Artikel 145 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission [G] durchführt. II.2.2. Es wurde in der unter Nummer II.2.1. genannten Zone gewonnen, in der mindestens während eines Zeitraums von 30 Tagen vor der Tötung des Wildgeflügels keine Tiergesundheitsbeschränkungen wegen eines Ausbruchs der hochpathogenen Aviären Influenza oder der Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit bestanden. II.2.3. Es wurde in einem Betrieb gewonnen: a) der zum Zeitpunkt der Verarbeitung weder Beschränkungen wegen eines Ausbruchs der hochpathogenen Aviären Influenza oder der Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit noch amtlichen Beschränkungen aus tierseuchenrechtlichen Gründen unterlag; b) um den in einem Umkreis von 10 km, der auch das Gebiet eines Nachbarlandes einschließen kann, mindestens in den letzten 30 Tagen vor dem Datum des Empfangs der Schlachtkörper weder ein Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza noch eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit aufgetreten ist.

F Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission vom 24. März 2021 zur Festlegung der Listen von Drittländern, Gebieten und Zonen derselben, aus denen der Eingang in die Union von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zulässig ist (ABl. L 114 vom 31.3.2021, S. 1).

G Delegierte Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission vom 30. Januar 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für den Eingang von Sendungen von bestimmten Tieren, bestimmtem Zuchtmaterial und bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union und für deren anschließende Verbringung und Handhabung (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 379).

LAND **Musterbescheinigung GBM**

	II.2.4. Es wurde von Tieren gewonnen, die zum Zeitpunkt der Tötung keine Anzeichen übertragbarer Seuchen aufwiesen. II.2.5. Es wurde nicht von Tieren gewonnen, die im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogramms getötet wurden. II.2.6. Es wurde von Tieren gewonnen, die [am ___/___/____ (TT/MM/JJJJ)][3][4] [zwischen dem ___/___/____ (TT/MM/JJJJ) und dem ___/___/____ (TT/MM/JJJJ)][3][4] getötet wurden. II.2.7. Es wurde von Schlachtkörpern gewonnen, die folgende Anforderungen erfüllen: a) Sie wurden unmittelbar vom Ort der Tötung an einen Wildbearbeitungsbetrieb in der in Nummer II.2.1. genannten Zone versandt. b) Sie wurden an den in Buchstabe a genannten Wildbearbeitungsbetrieb in Transportmitteln und Transportbehältern/Containern versandt, die folgende Anforderungen erfüllen: i) Sie wurden vor dem Verladen der Schlachtkörper zum Versand in die Union mit einem von der zuständigen Behörde des Ursprungslands oder -gebiets zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert. ii) Sie waren so konstruiert, dass der Gesundheitsstatus der Schlachtkörper während des Transports nicht gefährdet wurde. c) Während des Transports zu dem unter Buchstabe a genannten Wildverarbeitungsbetrieb wurden die Schlachtkörper: i) nicht durch ein Drittland, Gebiet oder eine Zone desselben durchgeführt, die nicht für den Eingang in die Union von frischem Fleisch von Wildgeflügel gelistet ist; ii) sind die Schlachtkörper nicht mit Tieren oder Schlachtkörpern mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen. II.2.8. Es wurde streng von frischem Fleisch getrennt, das die Tiergesundheitsanforderungen für den Eingang in die Union von frischem Fleisch von Wildgeflügel nicht erfüllt, und zwar während der gesamten Vorgänge der Schlachtung und Zerlegung und bis: [3] *Entweder:* [zur Verpackung zwecks weiterer Lagerung.] [3] *Oder:* [zur Verladung als unverpacktes frisches Fleisch auf das Transportmittel des Versands in die Union.] II.2.9. Es wurde in die Union versandt: a) in einem Transportmittel, das so konzipiert und konstruiert ist und so gewartet wird, dass der Gesundheitsstatus der Erzeugnisse während des Transports in die Union nicht gefährdet wird; b) getrennt von Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs, die die für den Eingang in die Union relevanten Tiergesundheitsanforderungen gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 nicht erfüllen.

LAND **Musterbescheinigung GBM**

Erläuterungen

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Europäische Union in dieser Bescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Diese Bescheinigung ist für den Eingang in die Union von frischem Fleisch von Wildgeflügel bestimmt, auch wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort dieses Erzeugnisses ist.

Im Titel ist ausdrücklich erwähnt, dass Hackfleisch/Faschiertes und Separatorenfleisch ausgenommen sind, um Unklarheiten zu vermeiden, da diese Erzeugnisse nicht unter Verwendung dieser Bescheinigung für frisches Fleisch eingeführt werden dürfen.

Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen der Bescheinigungen nach Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 auszufüllen.

Teil I:

Feld I.8.: Den Code der Zone gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang XIV Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 angeben.

Feld I.27.: Beschreibung der Sendung:

KN-Code: Verwenden Sie den zutreffenden Code des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation: 02.08.90.

Feld I.27.: „*Schlachtbetrieb*“: Wildbearbeitungsbetrieb.

Teil II:

(1) „Frisches Fleisch“ im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang I Nummer 1.10 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.

(2) Den Code der Zone gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang XIV Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 angeben.

(3) Nichtzutreffendes streichen.

(4) Der Eingang dieses Fleischs in die Union ist nur dann gestattet, wenn das Fleisch von Tieren gewonnen wurde, die nach dem Datum der Zulassung der in Nummer II.2.1. genannten Zone(n) für den Eingang in die Union von frischem Fleisch von Wildgeflügel, oder während eines Zeitraums, in dem keine tierseuchenrechtlichen Beschränkungen der Union für den Eingang von solchem Fleisch aus dieser/diesen Zone(n) in Kraft waren, oder während eines Zeitraums, in dem die Zulassung dieser Zone(n) für den Eingang in die Union nicht aufgehoben war, getötet wurden.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)

Datum

Qualifikation und Amtsbezeichnung

Stempel

Unterschrift“

e) Die Kapitel 19 bis 28 erhalten folgende Fassung:

„KAPITEL 19

MUSTER DER VETERINÄR-/AMTLICHEN BESCHEINIGUNG FÜR DEN EINGANG IN DIE UNION VON EIERN, DIE FÜR DEN MENSCHLICHEN VERZEHR BESTIMMT SIND (MUSTER E)

LAND					**Veterinär-/amtliche Bescheinigung für die EU**		
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1.**	**Versender/Ausführer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode			**I.2.** **Bezugsnummer der Bescheinigung** **I.3.** **Zuständige oberste Behörde** **I.4.** **Zuständige örtliche Behörde**	**I.2a.** **IMSOC-Bezugsnummer** **QR-Code**	
	I.5.	**Empfänger/Einführer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode			**I.6.** **Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		
	I.7.	**Ursprungsland** ISO-Ländercode			**I.9.** **Bestimmungsland** ISO-Ländercode		
	I.8.	**Ursprungsregion** Code			**I.10.** **Bestimmungsregion** Code		
	I.11.	**Versandort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode			**I.12.** **Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		
	I.13.	**Verladeort**			**I.14.** **Datum und Uhrzeit des Abtransports**		
	I.15.	**Transportmittel** □ Flugzeug □ Schiff □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen			**I.16.** **Eingangsgrenzkontrollstelle** **I.17.** **Begleitdokumente** Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers		
	I.18.	**Beförderungsbedingungen**	□ Umgebungstemperatur	□ Gekühlt	□ Gefroren		
	I.19.	**Transportbehälter-/Containernummer/Plombennummer** Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer					
	I.20.	**Zertifiziert als/für**					
		□ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr					
	I.21.	**□ Zur Durchfuhr** Drittland ISO-Ländercode			**I.22.** **□ Für den Binnenmarkt** **I.23.**		

I.24. Gesamtzahl der Packstücke	**I.25. Gesamtmenge**	**I.26. Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**

I.27. Beschreibung der Sendung

KN-Code	Art	Unterart/Kategorie			
		Kühllager	Identitätskennzeichen		Nettogewicht
				Anzahl Packstücke	Chargen-Nr.
		Datum der Gewinnung/Erzeugung		Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage/des Betriebs/Zentrums/Depots	

LAND **Muster der Bescheinigung E**

Teil II: Bescheinigung	**II. Gesundheitsinformationen**	**II.a.**	**Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b.** **IMSOC-Bezugsnummer**

II.1. **Genusstauglichkeitsbescheinigung** [zu streichen, wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort der Eier ist]

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin erklärt, mit den einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates [A], der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates [B], der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates [C] vertraut zu sein, bescheinigt hiermit, dass die in Teil I bezeichneten Eier in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen gewonnen wurden, und bescheinigt insbesondere Folgendes:

II.1.1. Sie kommen aus einem Betrieb/Betrieben, der/die allgemeine Hygieneanforderungen befolgt/befolgen und ein auf dem System der Gefahrenanalyse und kritischen Kontrollpunkte (HACCP) basierendes Programm gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 durchführt/durchführen, regelmäßig von den zuständigen Behörden kontrolliert wird/werden und als in der EU zugelassener Betrieb geführt ist/sind.

II.1.2. Sie wurden gemäß den einschlägigen Bedingungen in Anhang III Kapitel I Abschnitt X der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 aufbewahrt, gelagert, befördert und geliefert.

(3)[II.1.3. Sie erfüllen — falls für Finnland oder Schweden bestimmt — die Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1688/2005 der Kommission [D] oder — falls für Dänemark bestimmt — die Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 427/2012 der Kommission [E].]

II.1.4. Die von den gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG des Rates [F] vorgelegten Rückstandsüberwachungsplänen vorgesehenen Garantien für lebende Tiere und daraus gewonnene Erzeugnisse sind gegeben, und Eier sind in dem Beschluss 2011/163/EU der Kommission [G] für das betreffende Ursprungsland gelistet.

A Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1).

B Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1).

C Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zur Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen durch Lebensmittel übertragbaren Zoonoseerregern (ABl. L 325 vom 12.12.2003, S. 1).

D Verordnung (EG) Nr. 1688/2005 der Kommission vom 14. Oktober 2005 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich zusätzlicher Garantien betreffend Salmonellen bei Sendungen bestimmten Fleischs und bestimmter Eier nach Finnland und Schweden (ABl. L 271 vom 15.10.2005, S. 17).

E Durchführungsverordnung (EU) Nr. 427/2012 der Kommission vom 22. Mai 2012 über die Ausdehnung der in der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vorgesehenen besonderen Garantien betreffend Salmonellen auf Eier, die in Dänemark in Verkehr gebracht werden sollen (ABl. L 132 vom 23.5.2012, S. 8).

F Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinien 85/358/EWG und 86/469/EWG und der Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG (ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 10).

G Beschluss 2011/163/EU der Kommission vom 16. März 2011 zur Genehmigung der von Drittländern gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG des Rates vorgelegten Pläne (ABl. L 70 vom 17.3.2011, S. 40).

LAND **Muster der Bescheinigung E**

II.1.5. Sie wurden unter Bedingungen erzeugt, bei denen gewährleistet war, dass die in der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates [H] festgelegten Rückstandshöchstgehalte für Pestizide und die in der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission [I] festgelegten Höchstgehalte für Kontaminanten nicht überschritten wurden.

II.1.6. Sie erfüllen die Anforderungen gemäß Artikel 10 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003. Insbesondere gilt:

i) Eier von Legehennenbeständen, in denen bei der epidemiologischen Untersuchung eines durch Lebensmittel verursachten Auftretens Salmonella spp. festgestellt wurde bzw. für die keine gleichwertigen Garantien gegeben wurden, dürfen nicht eingeführt werden, es sei denn, sie sind als Eier der Klasse B gekennzeichnet.

ii) Folgende Eier dürfen nicht eingeführt werden, es sei denn, sie sind als Eier der Klasse B gekennzeichnet: Eier aus Legehennenbeständen mit unbekanntem Gesundheitsstatus; Eier mit Verdacht auf eine Infektion; Eier aus Beständen, die mit *Salmonella enteritidis* und/oder *Salmonella typhimurium* infiziert sind, für die in Unionsvorschriften ein Ziel zur Eindämmung des Vorkommens festgelegt wurde und die nicht in einer Weise überwacht werden, die der im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 517/2011 der Kommission [J] vorgesehenen Überwachung gleichwertig ist; außerdem Eier, für die keine gleichwertigen Garantien gegeben wurden.

II.2. Tiergesundheitsbescheinigung

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt, dass die in dieser Bescheinigung bezeichneten Eier folgende Anforderungen erfüllen:

II.2.1. Sie kommen aus der Zone mit dem Code _ _ — _ [(1)], die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung:

a) für den Eingang in die Union von Eiern zugelassen und in Anhang XIX Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission [K] gelistet ist;

b) ein Seuchenüberwachungsprogramm für die hochpathogene Aviäre Influenza gemäß Artikel 158 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission [L] durchführt.

H Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1).

I Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission vom 19. Dezember 2006 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln (ABl. L 364 vom 20.12.2006, S. 5).

J Verordnung (EU) Nr. 517/2011 der Kommission vom 25. Mai 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf ein Ziel der Europäischen Union zur Senkung der Prävalenz bestimmter Salmonella -Serotypen bei Legehennen der Spezies Gallus gallus sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 und der Verordnung (EU) Nr. 200/2010 der Kommission (ABl. L 138 vom 26.5.2011, S. 45).

K Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission vom 24. März 2021 zur Festlegung der Listen von Drittländern, Gebieten und Zonen derselben, aus denen der Eingang in die Union von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zulässig ist (ABl. L 114 vom 31.3.2021, S. 1).

L Delegierte Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission vom 30. Januar 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für den Eingang von Sendungen von bestimmten Tieren, bestimmtem Zuchtmaterial und bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union und für deren anschließende Verbringung und Handhabung (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 379).

LAND **Muster der Bescheinigung E**

II.2.2. Sie wurden von Tieren gewonnen, die in einem Betrieb gehalten wurden, der folgende Anforderungen erfüllt:

a) Er ist von der zuständigen Behörde des Ursprungslandes oder -gebiets registriert und steht unter deren Aufsicht und verfügt über ein System, das Aufzeichnungen gemäß Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 bereithält und speichert.

b) Er wird regelmäßig von einem Tierarzt/einer Tierärztin besucht, um Anzeichen für das Auftreten von Seuchen, einschließlich der relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und neu auftretender Seuchen, festzustellen und darüber zu informieren.

c) Die Tiere unterliegen zum Zeitpunkt der Sammlung der Eier keinen nationalen Beschränkungen aus tierseuchenrechtlichen Gründen, einschließlich der relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und neu auftretender Seuchen.

d) In den letzten 30 Tagen vor dem Datum der Sammlung der Eier gab es in dem Betrieb weder einen Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza noch der Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit.

e) Im Umkreis von 10 km, der auch das Gebiet eines Nachbarlandes einschließen kann, ist mindestens in den letzten 30 Tagen vor dem Datum der Sammlung der Eier weder ein Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza noch eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit aufgetreten.

II.2.3. Sie wurden von Tieren gewonnen, die zum Zeitpunkt der Sammlung keine Anzeichen übertragbarer Seuchen aufwiesen.

II.2.4. Sie wurden am ___/___/____ (TT/MM/JJJJ) oder zwischen dem ___/___/____ (TT/MM/JJJJ) und dem ___/___/____ (TT/MM/JJJJ)[(2)] gesammelt.

II.2.5. Sie werden in die Union versandt:

a) in einem Transportmittel, das so konzipiert und konstruiert ist und so gewartet wird, dass der Gesundheitsstatus der Eier während des Transports von ihrem Ursprungsort in die Union nicht gefährdet wird;

b) getrennt von Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs, die die für den Eingang in die Union relevanten Tiergesundheitsanforderungen gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 nicht erfüllen.

Erläuterungen

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Europäische Union in dieser Bescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

LAND **Muster der Bescheinigung E**

Diese Bescheinigung ist für den Eingang in die Union von Eiern von Geflügel bestimmt, auch wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort dieser Erzeugnisse ist.

Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen der Bescheinigungen nach Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 auszufüllen.

Teil I:

Feld I.8.: Den Code der Zone gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang XIX Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 angeben.

Feld I.11.: Name, Anschrift und Zulassungsnummer des Versandbetriebs.

Feld I.15.: Geben Sie die Registrierungsnummer(n) von Eisenbahnwaggons oder LKW bzw. den/die Schiffsnamen und, falls bekannt, die Flugnummer(n) an. Bei Beförderung in Containern ist in Feld I.19. ihre Registrierungsnummer und, sofern vorhanden, die Seriennummer der Plombe anzugeben.

Feld I.27.: Beschreibung der Sendung:

„*KN-Code*“: Tragen Sie Code 04.07 des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation ein.

Teil II:

(1) Den Code der Zone gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang XIX Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 angeben.

(2) Der Eingang dieser Eier in die Union ist nur dann gestattet, wenn das Datum oder die Daten der Sammlung der Eier nach dem Datum der Zulassung der in Nummer II.2.1. genannten Zone für den Eingang von Eiern in die Union liegt, oder in einem Zeitraum, in dem keine tierseuchenrechtlichen Beschränkungen der Union für den Eingang von Eiern aus dieser Zone in Kraft waren, oderwährend eines Zeitraums, in dem die Zulassung dieser Zone für den Eingang in die Union von solchen Erzeugnissen nicht aufgehoben war.

(3) Streichen, wenn die Sendung nicht für den Eingang in Schweden, Finnland oder Dänemark bestimmt ist.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)

Datum

Qualifikation und Amtsbezeichnung

Stempel

Unterschrift

KAPITEL 20

MUSTER DER VETERINÄR-/AMTLICHEN BESCHEINIGUNG FÜR DEN EINGANG IN DIE UNION VON EIPRODUKTEN, DIE FÜR DEN MENSCHLICHEN VERZEHR BESTIMMT SIND (MUSTER EP)

LAND			**Veterinär-/amtliche Bescheinigung für die EU**	
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1.** **Versender/Ausführer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.2.** **Bezugsnummer der Bescheinigung** **I.3.** **Zuständige oberste Behörde** **I.4.** **Zuständige örtliche Behörde**	**I.2a.** **IMSOC-Bezugsnummer** **QR-Code**
	I.5. **Empfänger/Einführer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.6.** **Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.7. **Ursprungsland** ISO-Ländercode		**I.9.** **Bestimmungsland** ISO-Ländercode	
	I.8. **Ursprungsregion** Code		**I.10.** **Bestimmungsregion** Code	
	I.11. **Versandort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.12.** **Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.13. **Verladeort**		**I.14.** **Datum und Uhrzeit des Abtransports**	
	I.15. **Transportmittel** □ Flugzeug □ Schiff □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen		**I.16.** **Eingangsgrenzkontrollstelle** **I.17.** **Begleitdokumente** Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers	
	I.18. **Beförderungsbedingungen**	□ Umgebungstemperatur	□ Gekühlt	□ Gefroren
	I.19. **Transportbehälter-/Containernummer/Plombennummer** Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer			
	I.20. **Zertifiziert als/für** □ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr			
	I.21. □ **Zur Durchfuhr** Drittland ISO-Ländercode		**I.22.** □ **Für den Binnenmarkt** **I.23.**	

I.24. Gesamtzahl der Packstücke	**I.25. Gesamtmenge**	**I.26. Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**
I.27. Beschreibung der Sendung		
KN-Code Art Unterart/Kategorie		
Kühllager	Identitätskennzeichen	Nettogewicht
Datum der Gewinnung/Erzeugung	Herstellungsbetrieb	

LAND **Musterbescheinigung EP**

Teil II: Bescheinigung	**II. Gesundheitsinformationen**	**II.a.**	**Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b.** **IMSOC-Bezugsnummer**

II.1. Genusstauglichkeitsbescheinigung [zu streichen, wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort der Eiprodukte ist]

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin erklärt, mit den einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates [A], der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates [B], der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vertraut zu sein, bescheinigt hiermit, dass die in dieser Bescheinigung bezeichneten Eiprodukte in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen gewonnen wurden, und bescheinigt insbesondere Folgendes:

II.1.1. Sie kommen aus einem Betrieb/Betrieben, der/die allgemeine Hygieneanforderungen befolgt/befolgen und ein auf dem System der Gefahrenanalyse und kritischen Kontrollpunkte (HACCP) basierendes Programm gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 durchführt/durchführen, regelmäßig von den zuständigen Behörden kontrolliert wird/werden und als in der EU zugelassener Betrieb geführt ist/sind.

II.1.2. Sie wurden aus Rohstoffen hergestellt, die die Anforderungen in Anhang III Abschnitt X Kapitel II Teil II der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 erfüllen.

II.1.3. Sie wurden gemäß den Hygieneanforderungen in Anhang III Abschnitt X Kapitel II Teile I und III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 hergestellt.

II.1.4. Sie genügen den Analysespezifikationen in Anhang III Abschnitt X Kapitel II Teil IV der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 sowie den einschlägigen Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission [C].

II.1.5. Sie wurden gemäß Anhang II Abschnitt I und Anhang III Abschnitt X Kapitel II Teil V der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit einem Identitätskennzeichen versehen.

II.1.6. Die von den gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG des Rates [D] vorgelegten Rückstandsüberwachungsplänen vorgesehenen Garantien für lebende Tiere und daraus gewonnene Erzeugnisse sind gegeben, und Eier sind in dem Beschluss 2011/163/EU der Kommission [E] für das betreffende Ursprungsland gelistet.

A Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1).

B Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1).

C Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission vom 15. November 2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel (ABl. L 338 vom 22.12.2005, S. 1).

D Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinien 85/358/EWG und 86/469/EWG und der Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG (ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 10).

E Beschluss 2011/163/EU der Kommission vom 16. März 2011 zur Genehmigung der von Drittländern gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG des Rates vorgelegten Pläne (ABl. L 70 vom 17.3.2011, S. 40).

LAND	Musterbescheinigung EP

II.1.7. Sie wurden unter Bedingungen erzeugt, bei denen gewährleistet war, dass die in der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates [F] festgelegten Rückstandshöchstgehalte für Pestizide und die in der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission [G] festgelegten Höchstgehalte für Kontaminanten nicht überschritten wurden.

II.2. Tiergesundheitsbescheinigung

Der/die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt, dass die in dieser Bescheinigung bezeichneten Eiprodukte folgende Anforderungen erfüllen:

II.2.1. Sie kommen aus der Zone mit dem Code _ _ — _ [(1)], die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung:

a) für den Eingang in die Union von Eiprodukten zugelassen und in Anhang XIX Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission [H] gelistet ist;

b) ein Seuchenüberwachungsprogramm für die hochpathogene Aviäre Influenza gemäß Artikel 160 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission [I] durchführt.

II.2.2. Sie wurden aus Eiern erzeugt, die von Tieren aus Betrieben gewonnen wurden, die folgende Anforderungen erfüllen:

a) Sie sind von der zuständigen Behörde des Ursprungslandes oder -gebiets registriert und stehen unter deren Aufsicht und verfügen über ein System das Aufzeichnungen gemäß Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 bereithält und speichert.

b) Sie werden regelmäßig von einem Tierarzt/einer Tierärztin besucht, um Anzeichen für das Auftreten von Seuchen, einschließlich der relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und neu auftretender Seuchen, festzustellen und darüber zu informieren.

c) Sie unterliegen zum Zeitpunkt der Sammlung der Eier keinen nationalen Beschränkungen aus tierseuchenrechtlichen Gründen, einschließlich der relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und neu auftretender Seuchen.

II.2.3. Sie wurden aus Eiern erzeugt, die von Tieren aus Betrieben gewonnen wurden, in denen in den letzten 30 Tagen vor dem Datum der Sammlung der Eier und bis zur Ausstellung dieser Bescheinigung weder ein Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza noch der Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit aufgetreten ist. Und:

F Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1).

G Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission vom 19. Dezember 2006 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln (ABl. L 364 vom 20.12.2006, S. 5).

H Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission vom 24. März 2021 zur Festlegung der Listen von Drittländern, Gebieten und Zonen derselben, aus denen der Eingang in die Union von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zulässig ist (ABl. L 114 vom 31.3.2021, S. 1).

I Delegierte Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission vom 30. Januar 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für den Eingang von Sendungen von bestimmten Tieren, bestimmtem Zuchtmaterial und bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union und für deren anschließende Verbringung und Handhabung (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 379).

LAND	Musterbescheinigung EP
	[3]*Entweder:* [a) Im Umkreis von 10 km um die Betriebe, der auch das Gebiet eines Nachbarlandes einschließen kann, ist mindestens in den letzten 30 Tagen vor dem Datum der Sammlung der Eier kein Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza aufgetreten.]
	[3]*Oder:* [a) Die Eiprodukte wurden der nachstehenden Behandlung unterzogen:
	[3]*Entweder:* [Flüssigeiklar wurde wie folgt behandelt:
	[3]*Entweder:* [870 Sekunden lang bei 55,6 °C;]
	[3]*Oder:* [232 Sekunden lang bei 56,7 °C;]]
	[3]*Oder:* [Eigelb mit einem Gehalt an zugesetztem Salz von 10 % wurde wie folgt behandelt: 138 Sekunden lang bei 62,2 °C;]
	[3]*Oder:* [Trockeneiklar wurde wie folgt behandelt:
	[3]*Entweder:* [20 Stunden lang bei 67 C;]
	[3]*Oder:* [50,4 Stunden lang bei 54,4 C;]]
	[3]*Oder:* [Ganze Eier wurden wie folgt behandelt:
	[3]*Entweder:* [188 Sekunden lang bei 60 °C;]
	[3]*Oder:* [vollständig gekocht;]]
	[3]*Oder:* [Vollei-Mischungen wurden wie folgt behandelt:
	[3]*Entweder:* [188 Sekunden lang bei 60 °C;]
	[3]*Oder:* [94 Sekunden lang bei 61,1 °C;]
	[3]*Oder:* [vollständig gekocht.]]]
	[3]*Entweder:* [b) Im Umkreis von 10 km um die Betriebe, der auch das Gebiet eines Nachbarlandes einschließen kann, ist mindestens in den letzten 30 Tagen vor dem Datum der Sammlung der Eier keine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit aufgetreten.]
	[3]*Oder:* [b) Die Eiprodukte wurden der nachstehenden Behandlung unterzogen:
	[3]*Entweder:* [Flüssigeiklar wurde wie folgt behandelt:
	[3]*Entweder:* [2278 Sekunden lang bei 55 °C;]
	[3]*Oder:* [986 Sekunden lang bei 57 °C;]
	[3]*Oder:* [301 Sekunden lang bei 59 °C;]]
	[3]*Oder:* [Eigelb mit einem Gehalt an zugesetztem Salz von 10 % wurde176 Sekunden lang bei 55 °C behandelt;]
	[3]*Oder:* [Trockeneiklar wurde 50,4 Stunden lang bei 57 C behandelt;]
	[3]*Oder:* [Ganze Eier wurden wie folgt behandelt:
	[3]*Entweder:* [2521 Sekunden lang bei 55 °C;]
	[3]*Oder:* [1596 Sekunden lang bei 57 °C;]
	[3]*Oder:* [674 Sekunden lang bei 59 °C;]
	[3]*Oder:* [vollständig gekocht.]]]

LAND **Musterbescheinigung EP**

II.2.4. Die Eiprodukte wurden aus Eiern erzeugt, die von Tieren gewonnen wurden, die zum Zeitpunkt der Sammlung der Eier keine Anzeichen übertragbarer Seuchen aufwiesen.

II.2.5. Sie wurden am ___/___/____ (TT/MM/JJJJ) oder zwischen dem ___/___/____ (TT/MM/JJJJ) und dem ___/___/____ (TT/MM/JJJJ)[2] hergestellt.

II.2.6. Sie werden in die Union versandt:

a) in einem Transportmittel, das so konzipiert und konstruiert ist und so gewartet wird, dass der Gesundheitsstatus der Eier während des Transports von ihrem Ursprungsort in die Union nicht gefährdet wird;

b) getrennt von Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs, die die für den Eingang in die Union relevanten Tiergesundheitsanforderungen gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 nicht erfüllen.

Erläuterungen

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Europäische Union in dieser Bescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Diese Bescheinigung ist für den Eingang in die Union von Eiprodukten bestimmt, auch wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort dieser Erzeugnisse ist.

Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen der Bescheinigungen nach Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 auszufüllen.

Teil I:

Feld I.8.: Den Code der Zone gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang XIX Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 angeben.

Feld I.27.: Beschreibung der Sendung:

KN-Code: Verwenden Sie den zutreffenden Code des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation: 04.07, 04.08, 21.06, 35.02 oder 35.07.

Teil II:

(1) Den Code der Zone gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang XIX Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 angeben.

(2) Der Eingang dieser Eiprodukte in die Union ist nur dann gestattet, wenn das Datum oder die Daten der Herstellung nach dem Datum der Zulassung der in Nummer II.2.1. genannten Zone für den Eingang von Eiprodukten in die Union liegt, oder während eines Zeitraums, in dem keine tierseuchenrechtlichen Beschränkungen der Union für den Eingang dieser Produkte aus dieser Zone in Kraft waren oder die Zulassung dieser Zone für den Eingang in die Union dieser Produkte nicht aufgehoben war.

(3) Nichtzutreffendes streichen.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)

Datum

Qualifikation und Amtsbezeichnung

Stempel

Unterschrift

KAPITEL 21

MUSTER DER AMTLICHEN BESCHEINIGUNG FÜR DEN EINGANG IN DIE UNION VON FRISCHEM FLEISCH VON WILD LEBENDEN HASENARTIGEN (KANINCHEN UND HASEN), DAS FÜR DEN MENSCHLICHEN VERZEHR BESTIMMT IST, AUSGENOMMEN HACKFLEISCH/FASCHIERTES, SEPARATORENFLEISCH UND NEBENPRODUKTE DER SCHLACHTUNG, AUSSER BEI NICHT ENTHÄUTETEN UND NICHT AUSGENOMMENEN HASENARTIGEN (MUSTER WL)

LAND			**Amtliche Bescheinigung für den Eingang in die EU**	
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1. Versender/Ausführer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.2. Bezugsnummer der Bescheinigung** **I.3. Zuständige oberste Behörde** **I.4. Zuständige örtliche Behörde**	**I.2a. IMSOC-Bezugsnummer** **QR-Code**
	I.5. Empfänger/Einführer Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.6. Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.7. Ursprungsland ISO-Ländercode		**I.9. Bestimmungsland** ISO-Ländercode	
	I.8. Ursprungsregion Code		**I.10. Bestimmungsregion** Code	
	I.11. Versandort Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.12. Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.13. Verladeort		**I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports**	
	I.15. Transportmittel □ Flugzeug □ Schiff □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen		**I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle** **I.17. Begleitdokumente** Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers	
	I.18. Beförderungsbedingungen	□ Umgebungstemperatur	□ Gekühlt	□ Gefroren
	I.19. Transportbehälter-/Containernummer/Plombennummer Transportbehälter-/Container-Nr.		Plombennummer	

I.20.	**Zertifiziert als/für**				
	□ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr				
I.21.			**I.22.** □ **Für den Binnenmarkt**		
			I.23.		
I.24. Gesamtzahl der Packstücke		**I.25. Gesamtmenge**		**I.26. Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**	
I.27. Beschreibung der Sendung					
KN-Code	Art	Kühllager	Identitätskennzeichen	Art der Verpackung	Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung	Art der Ware	Anzahl Packstücke	Chargen-Nr.
□ Endverbraucher		Datum der Gewinnung/Erzeugung	Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage/des Betriebs/Zentrums/Depots	

LAND **Musterbescheinigung WL**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen

II. a. Bezugsnummer der Bescheinigung

II.b. IMSOC-Bezugsnummer

II.1. Genusstauglichkeitsbescheinigung

Der/Die Unterzeichnete erklärt, mit den einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates [A], der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates [B], der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 der Kommission sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission [C] vertraut zu sein, bescheinigt hiermit, dass das in Teil I bezeichnete frische Fleisch[(2)] von wild lebenden Hasenartigen (Kaninchen und Hasen) in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erzeugt wurde, und bescheinigt insbesondere Folgendes:

a) Das Fleisch kommt aus einem Betrieb/Betrieben, der/die allgemeine Hygieneanforderungen befolgt/befolgen und ein auf dem System der Gefahrenanalyse und kritischen Kontrollpunkte (HACCP) basierendes Programm gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 durchführt/durchführen, regelmäßig von den zuständigen Behörden kontrolliert wird/werden und als in der EU zugelassener Betrieb geführt ist/sind.

b) Das Fleisch wurde gemäß Anhang III Abschnitt IV Kapitel I und III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gewonnen.

c) Das Fleisch wurde nach der Fleischuntersuchung gemäß den Artikeln 12 bis 14, 28, 33 und 37 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 und den Artikeln 7 und 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 für genusstauglich befunden.

d) Die Verpackungen des Fleisches wurden gemäß Anhang II Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit einem Identitätskennzeichen versehen.

[(1)] *Entweder:* [e) Im Fall von Fleisch von gehäuteten und ausgeweideten wild lebenden Hasenartigen wurde das Fleisch gemäß der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 und der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 gewonnen und untersucht.]

A Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1).

B Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1).

C Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission vom 15. März 2019 zur Festlegung einheitlicher praktischer Modalitäten für die Durchführung der amtlichen Kontrollen in Bezug auf für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 der Kommission in Bezug auf amtliche Kontrollen (ABl. L 131 vom 17.5.2019, S. 51).

LAND **Musterbescheinigung WL**

[1] *Oder:* [e) Im Falle nicht gehäuteter und nicht ausgeweideter wild lebender Hasenartiger gilt:

- Das Fleisch wurde vor der beabsichtigten Einfuhr höchstens 15 Tage lang auf +4 °C oder weniger gekühlt, jedoch nicht gefroren oder tiefgefroren.

- Eine repräsentative Probe der Tierkörper wurde einer amtlichen Veterinärinspektion unterzogen, und das Fleisch wurde gemäß der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 und der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 gewonnen und untersucht.

- Das Fleisch wurde durch Aufbringung einer amtlichen Ursprungsbezeichnung gekennzeichnet, deren Einzelheiten in Feld I.27. angegeben sind.]

f) Die von den gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG des Rates [D] vorgelegten Rückstandsüberwachungsplänen vorgesehenen Garantien für lebende Tiere und tierische Erzeugnisse sind gegeben, und die betreffenden Tiere und Erzeugnisse sind in dem Beschluss 2011/163/EU der Kommission [E] für das betreffende Ursprungsland gelistet.

g) Es wurde gemäß den Anforderungen in Anhang III Abschnitt IV Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gelagert und befördert.

h) Es stammt von Hasenartigen, die innerhalb von zwölf Stunden nach dem Erlegen zur Kühlung zu einer Wildkammer und/oder zu einem zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieb befördert wurden.

Erläuterungen

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Europäische Union in dieser Bescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Im Titel ist ausdrücklich erwähnt, dass Hackfleisch/Faschiertes, Separatorenfleisch und Nebenprodukte der Schlachtung, außer bei nicht enthäuteten und nicht ausgenommenen Hasenartigen, ausgenommen sind, um Unklarheiten zu vermeiden, da diese Erzeugnisse nicht unter Verwendung dieser Bescheinigung für frisches Fleisch eingeführt werden dürfen.

Diese amtliche Bescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen der Bescheinigungen nach Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 auszufüllen.

Teil I:

Feld I.7.:	Name des Ursprungslandes angeben, das mit dem Ausfuhrland identisch sein muss.
Feld I.11.:	Name, Anschrift und Zulassungsnummer des Versandbetriebs.
Feld I.12.:	Muss das Fleisch nach dem Häuten einer Fleischuntersuchung unterzogen werden, so sind Name und Anschrift des Wildbearbeitungsbetriebs am Bestimmungsort im betreffenden Mitgliedstaat einzusetzen.

D Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinien 85/358/EWG und 86/469/EWG und der Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG (ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 10).

E Beschluss 2011/163/EU der Kommission vom 16. März 2011 zur Genehmigung der von Drittländern gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG des Rates vorgelegten Pläne (ABl. L 70 vom 17.3.2011, S. 40).

LAND **Musterbescheinigung WL**

Feld I.15.:	Geben Sie die Registrierungsnummer(n) von Eisenbahnwaggons oder LKW bzw. den/die Schiffsnamen und, falls bekannt, die Flugnummer(n) an. Bei Beförderung in Containern ist in Feld I.19. ihre Registrierungsnummer und, sofern vorhanden, die Seriennummer der Plombe anzugeben.
Feld I.27.:	Beschreibung der Sendung: „*Art der Ware*“: Wählen Sie eine der folgenden Kategorien aus: „Gehäutete und ausgeweidete Hasenartige“, „Teile“, „Nicht gehäutete und nicht ausgeweidete Hasenartige“. „*Schlachtbetrieb*“: Wildbearbeitungsbetrieb.

Teil II:

(1) Nichtzutreffendes streichen.

(2) Frisches Fleisch im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang I Nummer 1.10 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.

Bescheinigungsbefugte(r)

Name (in Großbuchstaben)

Datum — Qualifikation und Amtsbezeichnung

Stempel — Unterschrift

KAPITEL 22

MUSTER DER AMTLICHEN BESCHEINIGUNG FÜR DEN EINGANG IN DIE UNION VON FRISCHEM FLEISCH VON WILD LEBENDEN LANDSÄUGETIEREN, AUSGENOMMEN HUFTIERE UND HASENARTIGE, DAS FÜR DEN MENSCHLICHEN VERZEHR BESTIMMT IST, AUSGENOMMEN NEBENPRODUKTE DER SCHLACHTUNG, HACKFLEISCH/FASCHIERTES UND SEPARATORENFLEISCH (MUSTER WM)

LAND				**Amtliche Bescheinigung für den Eingang in die EU**		
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1.**	**Versender/Ausführer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.2.** **Bezugsnummer der Bescheinigung** **I.3.** **Zuständige oberste Behörde** **I.4.** **Zuständige örtliche Behörde**	**I.2a.** **IMSOC-Bezugsnummer** **QR-Code**	
	I.5.	**Empfänger/Einführer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.6.** **Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		
	I.7.	**Ursprungsland** ISO-Ländercode		**I.9.** **Bestimmungsland** ISO-Ländercode		
	I.8.	**Ursprungsregion** Code		**I.10.** **Bestimmungsregion** Code		
	I.11.	**Versandort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.12.** **Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		
	I.13.	**Verladeort**		**I.14.** **Datum und Uhrzeit des Abtransports**		
	I.15.	**Transportmittel** □ Flugzeug □ Schiff □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen		**I.16.** **Eingangsgrenzkontrollstelle** **I.17.** **Begleitdokumente** Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers		
	I.18.	**Beförderungsbedingungen**	□ Umgebungstemperatur	□ Gekühlt	□ Gefroren	
	I.19.	**Transportbehälter-/Containernummer/Plombennummer** Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer				

I.20.	**Zertifiziert als/für**				
	□ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr				
I.21.			**I.22.** □ **Für den Binnenmarkt**		
			I.23.		
I.24. Gesamtzahl der Packstücke		**I.25. Gesamtmenge**		**I.26. Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**	
I.27. Beschreibung der Sendung					
KN-Code	Art	Kühllager	Identitätskennzeichen	Art der Verpackung	Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung	Art der Ware	Anzahl Packstücke	Chargen-Nr.
□ Endverbraucher		Datum der Gewinnung/Erzeugung	Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage/des Betriebs/Zentrums/Depots	

LAND **Musterbescheinigung WM**

Teil II: Bescheinigung	**II. Gesundheitsinformationen**	**II.a.**	**Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b.** **IMSOC-Bezugsnummer**

Genusstauglichkeitsbescheinigung

II.1. Der/Die Unterzeichnete erklärt, mit den einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates [A], der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates [B], der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 der Kommission sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission [C] vertraut zu sein, bescheinigt hiermit, dass das in Teil I bezeichnete frische Fleisch(1) von wild lebenden Landsäugetieren, ausgenommen Huftiere und Hasenartige, in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erzeugt wurde, und bescheinigt insbesondere Folgendes:

a) Das Fleisch kommt aus einem Betrieb/Betrieben, der/die allgemeine Hygieneanforderungen befolgt/befolgen und ein auf dem System der Gefahrenanalyse und kritischen Kontrollpunkte (HACCP) basierendes Programm gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 durchführt/durchführen, regelmäßig von den zuständigen Behörden kontrolliert wird/werden und als in der EU zugelassener Betrieb geführt ist/sind.

b) Das Fleisch wurde gemäß Anhang III Abschnitt IV der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gewonnen.

([2]) [(c) Das Fleisch entspricht den Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 der Kommission [D], und insbesondere wurde es nach einer Verdauungsmethode mit Negativbefund auf Trichinen untersucht.]

d) Das Fleisch wurde nach der Fleischuntersuchung gemäß den Artikeln 12 bis 15, 28, 31(2), 33, 34 und 37 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 und den Artikeln 7 und 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 für genusstauglich befunden.

([3]) *Entweder:* [e) Der Schlachtkörper bzw. die Schlachtkörperteile großer wild lebender Säugetiere wurde(n) gemäß Artikel 48 und Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 mit einem Genusstauglichkeitskennzeichen versehen.]

A Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1).

B Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1).

C Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission vom 15. März 2019 zur Festlegung einheitlicher praktischer Modalitäten für die Durchführung der amtlichen Kontrollen in Bezug auf für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 der Kommission in Bezug auf amtliche Kontrollen (ABl. L 131 vom 17.5.2019, S. 51).

D Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 der Kommission vom 10. August 2015 mit spezifischen Vorschriften für die amtlichen Fleischuntersuchungen auf Trichinen (ABl. L 212 vom 11.8.2015, S. 7).

([3]) *Oder:* [e) Der Schlachtkörper bzw. die Teile von Schlachtkörpern kleiner wild lebender Landsäugetiere wurde(n) gemäß Anhang II Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit einem Identitätskennzeichen versehen.]

([3]) *Oder:* [e) Die Verpackungen des Fleisches von kleinen oder großen wild lebenden Landsäugetieren wurden gemäß Anhang II Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit einem Identitätskennzeichen versehen.]

f) Die von den gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG des Rates [A] vorgelegten Rückstandsüberwachungsplänen vorgesehenen Garantien für lebende Tiere und tierische Erzeugnisse sind gegeben, und die betreffenden Tiere und Erzeugnisse sind in dem Beschluss 2011/163/EU der Kommission [B] für das betreffende Ursprungsland gelistet.

g) Es wurde gemäß den einschlägigen Anforderungen in Anhang III Abschnitt IV der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gelagert und befördert.

h) Es stammt von wild lebenden Landsäugetieren, ausgenommen Huftiere und Hasenartige, die innerhalb von zwölf Stunden nach dem Erlegen zur Kühlung zu einer Wildkammer und/oder zu einem zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieb befördert wurden.

Erläuterungen

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Europäische Union in dieser Bescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Im Titel ist ausdrücklich erwähnt, dass Nebenprodukte der Schlachtung, Hackfleisch/Faschiertes und Separatorenfleisch ausgenommen sind, um Unklarheiten zu vermeiden, da diese Erzeugnisse nicht unter Verwendung dieser Bescheinigung für frisches Fleisch in die Union gelangen dürfen.

Diese amtliche Bescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen der Bescheinigungen nach Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 auszufüllen.

Teil I:

Feld I.7.:	Name des Ursprungslandes angeben, das mit dem Ausfuhrland identisch sein muss.
Feld I.11.:	Name, Anschrift und Zulassungsnummer des Versandbetriebs.
Feld I.15.:	Geben Sie die Registrierungsnummer(n) von Eisenbahnwaggons oder LKW bzw. den/die Schiffsnamen und, falls bekannt, die Flugnummer(n) an. Bei Beförderung in Containern ist in Feld I.19. ihre Registrierungsnummer und, sofern vorhanden, die Seriennummer der Plombe anzugeben.

A Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinien 85/358/EWG und 86/469/EWG und der Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG (ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 10).

B Beschluss 2011/163/EU der Kommission vom 16. März 2011 zur Genehmigung der von Drittländern gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG des Rates vorgelegten Pläne (ABl. L 70 vom 17.3.2011, S. 40).

LAND **Musterbescheinigung WM**

	Feld I.27.: Beschreibung der Sendung: *„Schlachthof“*: Wildbearbeitungsbetriebe. **Teil II:** (1) Frisches Fleisch im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang I Nummer 1.10 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004. (2) Nur im Falle von Arten, die für Trichinellose empfänglich sind. (3) Nichtzutreffendes streichen.
	Bescheinigungsbefugte(r) Name (in Großbuchstaben) Datum — Qualifikation und Amtsbezeichnung Stempel — Unterschrift

KAPITEL 23

MUSTER DER VETERINÄR-/AMTLICHEN BESCHEINIGUNG FÜR DEN EINGANG IN DIE UNION VON FRISCHEM FLEISCH VON NUTZKANINCHEN, DAS FÜR DEN MENSCHLICHEN VERZEHR BESTIMMT IST, AUSGENOMMEN HACKFLEISCH/FASCHIERTES UND SEPARATORENFLEISCH (MUSTER RM)

<table>
<tr><td colspan="2">LAND</td><td colspan="3">Amtliche Bescheinigung für den Eingang in die EU</td></tr>
<tr><td rowspan="11">Teil I: Beschreibung der Sendung</td><td colspan="2" rowspan="3">I.1. Versender/Ausführer
Name
Anschrift
Land ISO-Ländercode</td><td>I.2. Bezugsnummer der Bescheinigung</td><td>I.2a. IMSOC-Bezugsnummer</td></tr>
<tr><td>I.3. Zuständige oberste Behörde</td><td rowspan="2">QR-Code</td></tr>
<tr><td>I.4. Zuständige örtliche Behörde</td></tr>
<tr><td colspan="2">I.5. Empfänger/Einführer
Name
Anschrift
Land ISO-Ländercode</td><td colspan="2">I.6. Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer
Name
Anschrift
Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td colspan="2">I.7. Ursprungsland ISO-Ländercode</td><td colspan="2">I.9. Bestimmungsland ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td colspan="2">I.8. Ursprungsregion Code</td><td colspan="2">I.10. Bestimmungsregion Code</td></tr>
<tr><td colspan="2">I.11. Versandort
Name Registrierungs-/Zulassungsnr.
Anschrift
Land ISO-Ländercode</td><td colspan="2">I.12. Bestimmungsort
Name Registrierungs-/Zulassungsnr.
Anschrift
Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td colspan="2">I.13. Verladeort</td><td colspan="2">I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports</td></tr>
<tr><td colspan="2" rowspan="2">I.15. Transportmittel
□ Flugzeug □ Schiff
□ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug
Kennzeichen</td><td colspan="2">I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle</td></tr>
<tr><td colspan="2">I.17. Begleitdokumente
Art Code
Land ISO-Ländercode
Bezugsnummer des Handelspapiers</td></tr>
<tr><td colspan="2">I.18. Beförderungsbedingungen</td><td>□ Umgebungstemperatur</td><td>□ Gekühlt</td><td>□ Gefroren</td></tr>
<tr><td colspan="4">I.19. Transportbehälter-/Containernummer/Plombennummer
Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer</td></tr>
</table>

I.20.	**Zertifiziert als/für**				
	□ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr				
I.21.			**I.22.** □ **Für den Binnenmarkt**		
			I.23.		
I.24. Gesamtzahl der Packstücke		**I.25. Gesamtmenge**		**I.26. Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**	
I.27. Beschreibung der Sendung					
KN-Code	Art	Kühllager	Identitätskennzeichen	Art der Verpackung	Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung	Art der Ware	Anzahl Packstücke	Chargen-Nr.
□ Endverbraucher		Datum der Gewinnung/Erzeugung	Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage/des Betriebs/Zentrums/Depots	

LAND **Musterbescheinigung RM**

Teil II: Bescheinigung	**II. Gesundheitsinformationen**	**II.a.**	**Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b.** **IMSOC-Bezugsnummer**

II.1. Genusstauglichkeitsbescheinigung

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin erklärt, mit den einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates [A], der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates [B], der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 der Kommission sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission [C] vertraut zu sein, bescheinigt hiermit, dass das in Teil I bezeichnete frische Fleisch(1) von Nutzkaninchen in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erzeugt wurde, und bescheinigt insbesondere Folgendes:

a) Das Fleisch kommt aus einem Betrieb/Betrieben, der/die allgemeine Hygieneanforderungen befolgt/befolgen und ein auf dem System der Gefahrenanalyse und kritischen Kontrollpunkte (HACCP) basierendes Programm gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 durchführt/durchführen, regelmäßig von den zuständigen Behörden kontrolliert wird/werden und als in der EU zugelassener Betrieb geführt ist/sind.

b) Das Fleisch wurde gemäß Anhang III Abschnitt II der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gewonnen.

c) Es wurde nach der Schlachttier- und der Fleischuntersuchung gemäß den Artikeln 8 bis 14, 26, 37 und 38 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 und den Artikeln 3, 5 bis 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 für genusstauglich befunden.

d) Die Verpackungen des Fleisches wurden gemäß Anhang II Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit einem Identitätskennzeichen versehen.

e) Die von den gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG des Rates [D] vorgelegten Rückstandsüberwachungsplänen vorgesehenen Garantien für lebende Tiere und tierische Erzeugnisse sind gegeben, und die betreffenden Tiere und Erzeugnisse sind in dem Beschluss 2011/163/EU der Kommission [E] für das betreffende Ursprungsland gelistet.

A Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1).

B Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1).

C Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission vom 15. März 2019 zur Festlegung einheitlicher praktischer Modalitäten für die Durchführung der amtlichen Kontrollen in Bezug auf für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 der Kommission in Bezug auf amtliche Kontrollen (ABl. L 131 vom 17.5.2019, S. 51).

D Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinien 85/358/EWG und 86/469/EWG und der Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG (ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 10).

E Beschluss 2011/163/EU der Kommission vom 16. März 2011 zur Genehmigung der von Drittländern gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG des Rates vorgelegten Pläne (ABl. L 70 vom 17.3.2011, S. 40).

LAND **Musterbescheinigung RM**

f) Das Fleisch wurde unter Bedingungen hergestellt, bei denen gewährleistet war, dass die in der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates [A] festgelegten Rückstandshöchstgehalte für Pestizide nicht überschritten wurden.

II.2. Kennzeichnung:

Die Partien mit Kaninchen waren so gekennzeichnet, dass sich der Ursprungsbetrieb feststellen ließ.

II.3. Tierschutzbescheinigung

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit, dass das in Teil I bezeichnete Fleisch von Tieren stammt, die im Schlachtbetrieb gemäß den Anforderungen der Unionsvorschriften an den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung oder gemäß zumindest gleichwertigen Anforderungen behandelt wurden.

Erläuterungen

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Europäische Union in dieser Bescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Im Titel ist ausdrücklich erwähnt, dass Hackfleisch/Faschiertes und Separatorenfleisch ausgenommen sind, um Unklarheiten zu vermeiden, da diese Erzeugnisse nicht unter Verwendung dieser Bescheinigung für frisches Fleisch eingeführt werden dürfen.

Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen der Bescheinigungen nach Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 auszufüllen.

Teil I:

Feld I.7.:	Name des Ursprungslandes angeben, das mit dem Ausfuhrland identisch sein muss.
Feld I.11.:	Name, Anschrift und Zulassungsnummer des Versandbetriebs.
Feld I.15.:	Geben Sie die Registrierungsnummer(n) von Eisenbahnwaggons oder LKW bzw. den/die Schiffsnamen und, falls bekannt, die Flugnummer(n) an. Bei Beförderung in Containern ist in Feld I.19. ihre Registrierungsnummer und, sofern vorhanden, die Seriennummer der Plombe anzugeben.

Teil II:

(1) Frisches Fleisch im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang I Nummer 1.10 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)

Datum

Qualifikation und Amtsbezeichnung

Stempel

Unterschrift

[A] Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1).

KAPITEL 24

MUSTER DER AMTLICHEN BESCHEINIGUNG FÜR DEN EINGANG IN DIE UNION VON FLEISCHZUBEREITUNGEN, DIE FÜR DEN MENSCHLICHEN VERZEHR BESTIMMT SIND (MUSTER MP- PREP)

<table>
<tr><td colspan="2">LAND</td><td colspan="3"></td><td colspan="3">Veterinär-/amtliche Bescheinigung für die EU</td></tr>
<tr><td rowspan="12">Teil I: Beschreibung der Sendung</td><td colspan="3" rowspan="3">I.1. Versender/Ausführer
Name
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td colspan="2">I.2. Bezugsnummer der Bescheinigung</td><td>I.2a. IMSOC-Bezugsnummer</td></tr>
<tr><td colspan="2">I.3. Zuständige oberste Behörde</td><td rowspan="2">QR-Code</td></tr>
<tr><td colspan="2">I.4. Zuständige örtliche Behörde</td></tr>
<tr><td colspan="3" rowspan="2">I.5. Empfänger/Einführer
Name
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td colspan="3">I.6. Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer
Name
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td colspan="3"></td></tr>
<tr><td colspan="3">I.7. Ursprungsland ISO-Ländercode</td><td colspan="3">I.9. Bestimmungsland ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td colspan="3">I.8. Ursprungsregion Code</td><td colspan="3">I.10. Bestimmungsregion Code</td></tr>
<tr><td colspan="3">I.11. Versandort
Name Registrierungs-/Zulassungsnr.
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td colspan="3">I.12. Bestimmungsort
Name Registrierungs-/Zulassungsnr.
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td colspan="3">I.13. Verladeort</td><td colspan="3">I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports</td></tr>
<tr><td colspan="3" rowspan="2">I.15. Transportmittel
□ Flugzeug □ Schiff
□ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug
Kennzeichen</td><td colspan="3">I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle</td></tr>
<tr><td colspan="3">I.17. Begleitdokumente
Art Code
Land ISO-Ländercode
Bezugsnummer des Handelspapiers</td></tr>
<tr><td colspan="3">I.18. Beförderungsbedingungen</td><td>□ Umgebungstemperatur</td><td>□ Gekühlt</td><td>□ Gefroren</td></tr>
<tr><td colspan="6">I.19. Transportbehälter-/Containernummer/Plombennummer
Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer</td></tr>
<tr><td colspan="6">I.20. Zertifiziert als/für
□ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr</td></tr>
<tr><td colspan="3">I.21. □ Zur Durchfuhr
Drittland ISO-Ländercode</td><td colspan="3">I.22. □ Für den Binnenmarkt
I.23.</td></tr>
</table>

I.24. Gesamtzahl der Packstücke	**I.25. Gesamtmenge**	**I.26. Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**

I.27. Beschreibung der Sendung				
KN-Code	Art			
	Kühllager	Identitätskennzeichen	Art der Verpackung	Nettogewicht
Schlachtbetrieb	Art der Behandlung	Art der Ware	Anzahl Packstücke	Chargen-Nr.
□ Endverbraucher	Datum der Gewinnung/Erzeugung	Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage/des Betriebs/Zentrums/Depots	

LAND **Muster der Bescheinigung MP-PREP**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen | **II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung** | **II.b. IMSOC-Bezugsnummer**

II.1. Genusstauglichkeitsbescheinigung [zu streichen, wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort der Fleischzubereitungen ist]

Die Fleischzubereitungen ([1]) enthalten die folgenden Fleischbestandteile und erfüllen die nachstehenden Kriterien:

Art(en) (A) Ursprung (B)

A) Geben Sie den Code der relevanten, in den Fleischzubereitungen enthaltenen Fleischart(en) an, dabei bedeutet BOV = Hausrinder (einschließlich Bison und Bubalus sp. und ihre Kreuzungen); OVI = Hausschafe (Ovis aries) und Hausziegen (Capra hircus); EQU = Hausequiden (Equus caballus, Equus asinus und ihre Kreuzungen); POR = Hausschweine; RM = Nutzkaninchen, POU = Hausgeflügel, RAT = Laufvögel, RUF: Tiere der Familie Bovidae (ausgenommen Hausrinder, Hausschafe und Hausziegen), Camelidae und Cervidae, die als Farmwild gehalten werden; RUW: wild lebende Tiere der Familie Bovidae (ausgenommen Hausrinder, Hausschafe und Hausziegen), wild lebende Camelidae und wild lebende Cervidae; SUF: als Farmwild gehaltene Tiere von Wildschweinrassen und Tiere der Familie Tayassuidae; SUW*:* wild lebende Tiere von Wildschweinrassen und Tiere der Familie Tayassuidae; EQW = wild lebende Einhufer der Untergattung *Hippotigris* (Zebra), WL = wild lebende Hasenartige, GBM = Wildgeflügel, WM = wild lebende Landsäugetiere, ausgenommen Huftiere und Hasenartige.

B) Geben Sie den ISO-Code des Ursprungslandes und — im Falle von Regionalisierungsmaßnahmen gemäß Unionsvorschriften für die betreffenden Fleischbestandteile — den ISO-Code des Gebiets an.

Er/Sie erklärt, mit den einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates [A], der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates [B], der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates [C], der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vertraut zu sein, bescheinigt, dass die in Teil I bezeichneten Fleischzubereitungen in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erzeugt wurden, und bescheinigt insbesondere Folgendes:

II.1.1. Sie kommen aus einem Betrieb/Betrieben, der/die allgemeine Hygieneanforderungen befolgt/befolgen und ein auf dem System der Gefahrenanalyse und kritischen Kontrollpunkte (HACCP) basierendes Programm gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 durchführt/durchführen, regelmäßig von den zuständigen Behörden kontrolliert wird/werden und als in der EU zugelassener Betrieb geführt ist/sind.

A Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1).

B Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1).

C Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1).

LAND **Muster der Bescheinigung MP-PREP**

	II.1.2. (2) *Entweder:* [Die Tiere, von denen das zur Zubereitung der Fleischzubereitungen verwendete frische Fleisch(3) gewonnen wurde, wurden Schlachttier- und Fleischuntersuchungen unterzogen, wobei es keine Beanstandungen gab.] *(2) Oder:* [Die Tiere, von denen das zur Zubereitung der Fleischzubereitungen verwendete frische Fleisch(3) gewonnen wurde, wurden einer Fleischuntersuchung unterzogen, wobei es keine Beanstandungen gab.] II.1.3. Sie wurden aus Rohmaterial hergestellt, das die Anforderungen von Anhang III Abschnitte I bis IV der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 erfüllt. Insbesondere gilt Folgendes: (2) [II.1.3.1. Falls sie aus Fleisch von Hausschweinen gewonnen wurden, entspricht dieses Fleisch den Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 der Kommission [D], und insbesondere gilt: (2) *Entweder:* [Es wurde nach einer Verdauungsmethode mit Negativbefund auf Trichinen untersucht.] (2) *Oder:* [Es wurde einer Gefrierbehandlung gemäß Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 unterzogen.] (2)(8) *Oder:* [Bei von ausschließlich zur Mast und Schlachtung gehaltenen Hausschweinen gewonnenem Fleisch: Es kommt aus einem Betrieb oder einer Kategorie von Betrieben, den/die die zuständigen Behörden gemäß Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 amtlich als trichinenfrei anerkannt haben, oder die Tiere sind nicht abgesetzt und weniger als fünf Wochen alt.]] (2) [II.1.3.2. Falls sie aus Fleisch von Einhufern oder Wildschweinen gewonnen wurden, entspricht dieses Fleisch den Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 der Kommission, und es wurde insbesondere nach einer Verdauungsmethode mit Negativbefund auf Trichinen untersucht.] II.1.4. Sie wurden gemäß Anhang III Abschnitt V der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 erzeugt und auf eine Kerntemperatur von höchstens — -18 °C gefroren. II.1.5. Sie wurden gemäß Anhang II Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit einem Identitätskennzeichen versehen. II.1.6. Das/die an der Verpackung der in Teil I bezeichneten Fleischzubereitungen angebrachte(n) Etikett(en) trägt(tragen) ein Identitätskennzeichen, aus dem hervorgeht, dass die Fleischzubereitungen ausschließlich von frischem Fleisch aus Betrieben kommen (Schlacht- und Zerlegungsbetriebe), die zur Ausfuhr in die Europäische Union zugelassen sind.

[D] Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 der Kommission vom 10. August 2015 mit spezifischen Vorschriften für die amtlichen Fleischuntersuchungen auf Trichinen (ABl. L 212 vom 11.8.2015, S. 7).

LAND **Muster der Bescheinigung MP-PREP**

	II.1.7. Sie erfüllen die einschlägigen Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission [E].
	II.1.8. Die von den gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG des Rates [F] vorgelegten Rückstandsüberwachungsplänen vorgesehenen Garantien für lebende Tiere und tierische Erzeugnisse sind gegeben, und die betreffenden Tiere und Erzeugnisse sind in dem Beschluss 2011/163/EU der Kommission [G] für das betreffende Ursprungsland gelistet.
	II.1.9. Sie wurden unter Bedingungen erzeugt, bei denen gewährleistet war, dass die in der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates [H] festgelegten Rückstandshöchstgehalte für Pestizide und die in der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission [I] festgelegten Höchstgehalte für Kontaminanten nicht überschritten wurden.
	II.1.10. Die Fleischzubereitungen wurden gemäß den einschlägigen Anforderungen in Anhang III Abschnitt V der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gelagert und befördert.
	([2]) [II.1.11. Soweit Material von Rindern, Schafen oder Ziegen enthalten ist, gilt in Bezug auf die spongiforme Rinderenzephalopathie (BSE) Folgendes:
	([2]) *Entweder:* [Das Ursprungsland oder -gebiet ist gemäß der Entscheidung 2007/453/EG der Kommission [J] als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft. Und:
	([2]) *Entweder:* [Die Tiere, von denen die Fleischzubereitung gewonnen wurde, wurden in einem Land bzw. Gebiet geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist, in dem keine einheimischen BSE-Fälle aufgetreten sind.]
	([2]) *Oder:* [Die Tiere, von denen die Fleischzubereitung gewonnen wurde, stammen aus einem Land bzw. Gebiet, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist, in dem mindestens ein einheimischer BSE-Fall aufgetreten ist, und die Fleischzubereitung enthält kein Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen und Ziegen und wurde auch nicht daraus gewonnen.]

E Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission vom 15. November 2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel (ABl. L 338 vom 22.12.2005, S. 1).

F Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinien 85/358/EWG und 86/469/EWG und der Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG (ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 10).

G Beschluss 2011/163/EU der Kommission vom 16. März 2011 zur Genehmigung der von Drittländern gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG des Rates vorgelegten Pläne (ABl. L 70 vom 17.3.2011, S. 40).

H Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1).

I Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission vom 19. Dezember 2006 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln (ABl. L 364 vom 20.12.2006, S. 5).

J Entscheidung 2007/453/EG der Kommission vom 29. Juni 2007 zur Festlegung des BSE-Status von Mitgliedstaaten, Drittländern oder Gebieten davon nach ihrem BSE-Risiko (ABl. L 172 vom 30.6.2007, S. 84).

LAND **Muster der Bescheinigung MP-PREP**

	([2]) *Oder:* [Die Tiere, von denen die Fleischzubereitung gewonnen wurde, stammen aus einem Land bzw. Gebiet, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit kontrolliertem BSE-Risiko eingestuft ist. Und: i) Die Fleischzubereitung enthält kein spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001, und wurde auch nicht aus solchem Material gewonnen. ii) Die Fleischzubereitung enthält kein Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen oder Ziegen und wurde auch nicht daraus gewonnen. iii) Die Tiere, von denen die Fleischzubereitung gewonnen wurde, wurden weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet oder nach demselben Verfahren getötet noch nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet.] ([2]) *Oder:* [Die Tiere, von denen die Fleischzubereitung gewonnen wurde, stammen aus einem Land bzw. Gebiet, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit unbestimmtem BSE-Risiko eingestuft ist. Und: i) Die Fleischzubereitung enthält kein spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001, und wurde auch nicht aus solchem Material gewonnen. ii) Die Fleischzubereitung enthält kein Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen oder Ziegen und wurde auch nicht daraus gewonnen. iii) Die Tiere, von denen die Fleischzubereitung gewonnen wurde, wurden weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet oder nach demselben Verfahren getötet noch nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet.] iv) An die Tiere, von denen die Fleischzubereitung gewonnen wurde, wurden keine Tiermehle oder Grieben im Sinne der Begriffsbestimmung nach dem Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit [K] verfüttert. v) Bei der Herstellung und Handhabung der Fleischzubereitung war sichergestellt, dass sie kein bei der Entbeinung exponiertes Nerven- und Lymphgewebe enthält und nicht damit verunreinigt ist.]] ([2]) *Oder*: [Das Ursprungsland oder -gebiet ist gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit kontrolliertem BSE-Risiko eingestuft. Und: a) Die Tiere, von denen die Fleischzubereitung gewonnen wurde, wurden weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet oder nach demselben Verfahren getötet noch nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet

[K] https://www.oie.int/en/standard-setting/terrestrial-code/access-online/

LAND	Muster der Bescheinigung MP-PREP
	b) Folgendes ist in der Fleischzubereitung nicht enthalten und sie wurde nicht daraus gewonnen: i) spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001; ii) Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen und Ziegen.] ([2]) *Oder*: [Das Ursprungsland oder -gebiet wurde nicht gemäß der Entscheidung 2007/453/EG eingestuft oder ist als Land bzw. Gebiet mit unbestimmtem BSE-Risiko eingestuft. Und: a) Die Tiere, von denen die Fleischzubereitung gewonnen wurde, wurden: i) weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet oder nach demselben Verfahren getötet noch nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet; ii) nicht mit aus Wiederkäuern gewonnenen Tiermehlen oder Grieben im Sinne der Begriffsbestimmung nach dem Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit gefüttert. b) Folgendes ist in der Fleischzubereitung nicht enthalten und sie wurde nicht daraus gewonnen: i) spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001; ii) Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen und Ziegen; iii) bei der Entbeinung exponiertes Nerven- und Lymphgewebe.]] ([2]) [II.1.12. Soweit Material von als Haustieren gehaltenen Huftieren enthalten ist, erfüllt das bei der Herstellung der Fleischzubereitungen verwendete Fleisch folgende Anforderungen: Entweder: ([2]) [Es wurde von als Haustieren gehaltenen Einhufern gewonnen, die unmittelbar vor der Schlachtung mindestens sechs Monate oder — bei einem Schlachtalter unter sechs Monaten — seit ihrer Geburt oder — sofern die Einfuhr zur Schlachtung weniger als sechs Monate zurückliegt — seit ihrer Einfuhr als Haus-Einhufer zur Lebensmittelgewinnung aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem Drittland gehalten worden sind, a) in dem für als Haustiere gehaltene Einhufer Folgendes gilt: i) Stoffe mit thyreostatischer Wirkung, Stilbene, Stilbenderivate und deren Salze und Ester sowie 17-β-Östradiol und seine esterartigen Derivate dürfen nicht verabreicht werden; ii) sonstige Stoffe mit östrogener, androgener oder gestagener Wirkung und β-Agonisten dürfen nur verabreicht werden – zur therapeutischen Behandlung gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 96/22/EG des Rates [L], sofern sie in Übereinstimmung mit deren Artikel 4 Absatz 2 angewandt werden, oder

[L] Richtlinie 96/22/EG des Rates vom 29. April 1996 über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von β- Agonisten in der tierischen Erzeugung und zur Aufhebung der Richtlinien 81/602/EWG, 88/146/EWG und 88/299/EWG (ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 3).

LAND **Muster der Bescheinigung MP-PREP**

– zur tierzüchterischen Behandlung gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 96/22/EG, sofern sie in Übereinstimmung mit deren Artikel 5 angewandt werden, und

b) in dem es mindestens sechs Monate vor der Schlachtung der Tiere einen Plan zur Überwachung der Rückstandsgruppen und Stoffe gemäß Anhang I der Richtlinie 96/23/EG gab, der in dem Drittland geborene und dort eingeführte als Haustiere gehaltene Einhufer umfasst und in Übereinstimmung mit Artikel 29 Absatz 1 Unterabsatz 4 der Richtlinie 96/23/EG genehmigt worden ist.

Und/Oder: (2) [Es wurde aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union eingeführt.]]

([2])([4]) [II.1.13. Soweit Material von als Farmwild gehaltenen Cervidae enthalten ist, sind folgende Anforderungen erfüllt:

Das vorliegende Erzeugnis wurde ausschließlich gewonnen oder besteht ausschließlich aus Fleisch (ausgenommen Nebenprodukte der Schlachtung und Wirbelsäule) von als Farmwild gehaltenen Cervidae oder wurde ausschließlich aus Fleisch von als Farmwild gehaltenen Cervidae hergestellt, die mittels histopathologischer, immunhistochemischer oder sonstiger von der zuständigen Behörde anerkannter Diagnoseverfahren mit negativem Befund auf die Chronic Wasting Disease untersucht wurden, und das Erzeugnis stammt nicht von Tieren eines Bestands, bei dem das Auftreten der Chronic Wasting Disease bestätigt wurde oder ein entsprechender amtlicher Verdacht besteht.]

([2])([5]) [II.1.14. Soweit Material von wild lebenden Cervidae enthalten ist, sind folgende Anforderungen erfüllt:

Das vorliegende Erzeugnis wurde ausschließlich gewonnen oder besteht ausschließlich aus Fleisch (ausgenommen Nebenprodukte der Schlachtung und Wirbelsäule) von wild lebenden Cervidae oder wurde ausschließlich aus Fleisch von wild lebenden Cervidae gewonnen, die mittels histopathologischer, immunhistochemischer oder sonstiger von der zuständigen Behörde anerkannter Diagnoseverfahren mit negativem Befund auf die Chronic Wasting Disease untersucht wurden, und das Erzeugnis wurde nicht von Tieren aus einem Gebiet gewonnen, in dem innerhalb der letzten drei Jahre die Chronic Wasting Disease bestätigt wurde oder in dem ein entsprechender amtlicher Verdacht besteht.]

II.2. Tiergesundheitsbescheinigung [zu streichen, wenn die Fleischzubereitung vollständig von Fleisch von Einhufern, Hasenartigen oder anderen wild lebenden Landsäugetieren, ausgenommen Huftiere, gewonnen wurde]

Die in Teil I bezeichnete **Fleischzubereitung** erfüllt folgende Anforderungen:

II.2.1. Sie wurde in der **Zone** mit dem Code(6) zubereitet, die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung für den Eingang in die Union von **frischem Fleisch** der in Nummer II.2.2. bezeichneten Art(en), von denen das frische Fleisch gewonnen wurde, zugelassen ist, und die für frisches Fleisch von Huftieren in Anhang XIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission [M] oder für frisches Fleisch von Geflügel und Wildgeflügel in Anhang XIV Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 gelistet ist, und die nur frisches Fleisch enthält, das gewonnen wurde:

(1) *Entweder:* [in derselben Zone wie die Zone der Zubereitung und des Versands;]

[M] Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission vom 24. März 2021 zur Festlegung der Listen von Drittländern, Gebieten und Zonen derselben, aus denen der Eingang in die Union von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zulässig ist (ABl. L 114 vom 31.3.2021, S. 1).

LAND **Muster der Bescheinigung MP-PREP**

(1)Oder: [in der/den Zone(n) mit dem/den Code(s) _____, ____, ____(6), die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung für den Eingang in die Union von frischem Fleisch der Art(en), von der/denen das frische Fleisch gewonnen wurde, zugelassen ist und die gelistet ist in:

(1) *Entweder:* [Anhang XIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 für frisches Fleisch von Huftieren;]

(1) *Oder:* [Anhang XIV Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 für frisches Fleisch von Geflügel und Wildgeflügel;]

(1) *Oder:* [einem Mitgliedstaat.]

II.2.2. Sie enthält nur frisches Fleisch, das alle in der relevanten Musterbescheinigung angegebenen Tiergesundheitsanforderungen für den Eingang von frischem Fleisch(7) in die Union erfüllt und daher für den Eingang in die Union in Frage kommt, und zwar der folgenden Arten: [Rinder](2), [Schafe und/oder Ziegen](2), [Hausschweinrassen](2), [Camelidae und/oder Cervidae und/oder Tiere der Familie Bovidae, ausgenommen Rinder, Schafe und Ziegen](2), [Wildschweinrassen](2), [Geflügel, ausgenommen Laufvögel](3), [Laufvögel](2), [Wildgeflügel](2).

II.3. Tierschutzbescheinigung [zu streichen, wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort ist]

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit, dass die in Teil I bezeichneten Fleischzubereitungen (1) von Tieren stammen, die im Schlachtbetrieb unter Einhaltung der Anforderungen der Unionsvorschriften an den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung oder zumindest gleichwertiger Anforderungen behandelt wurden.

Erläuterungen

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Europäische Union in dieser Bescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Diese Bescheinigung ist bestimmt für den Eingang in die Union von Fleischzubereitungen (im Sinne der Begriffsbestimmung in Anhang I Nummer 1.15 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004) aus frischem Fleisch von Rindern, Schafen und/oder Ziegen, Hausschweinerassen, Camelidae und/oder Cervidae und/oder Tieren der Familie Bovidae (ausgenommen Rinder, Schafe und Ziegen), Wildschweinerassen, Hasenartigen, Geflügel (ausgenommen Laufvögel), Wildgeflügel und wild lebenden Landsäugetieren, ausgenommen Huftiere und Hasenartige, auch wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort dieser Fleischzubereitungen ist.

Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen der Bescheinigungen nach Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 auszufüllen.

Teil I:

Feld I.7.:	Name des Ursprungslandes angeben, das mit dem Ausfuhrland identisch sein muss.
Feld I.15.:	Geben Sie die Registrierungsnummer (Eisenbahnwaggons oder Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder den Namen (Schiff) an. Im Fall des Entladens und Umladens muss der Versender die Grenzkontrollstelle am Ort des Eingangs in die Union darüber informieren.

LAND **Muster der Bescheinigung MP-PREP**

Feld I.18.:	„Gefroren“ entspricht einer Kerntemperatur von höchstens -18 °C.
Feld I.19.:	Bei Containern oder Kisten sollte die Containernummer und (ggf.) die Plombennummer angegeben werden.
Feld I.27.:	Verwenden Sie den zutreffenden Code des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation: 02.07, 02.10, 16.01 oder 16.02.
Feld I.27.:	Beschreibung der Sendung:
	„Art“: Wählen Sie eine der in Teil II (A) angegebenen Arten aus.
	„*Art der Behandlung*“: Haltbarkeit angeben (TT/MM/JJJJ).
	„Kühllager“: Geben Sie ggf. Adresse(n) und Zulassungsnummer(n) zugelassener Kühllager an.

Teil II:

(1) Fleischzubereitungen im Sinne von Anhang I Nummer 1.15 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.

(2) Nichtzutreffendes streichen.

(3) Frisches Fleisch im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang I Nummer 1.10 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.

(4) Anwendbar, wenn das Fleisch aus einem in Anhang IX Kapitel F Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 genannten Land kommt.

(5) Anwendbar, wenn das Fleisch aus einem in Anhang IX Kapitel F Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 genannten Land kommt.

(6) Den Code der Zone gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang XIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 für Fleisch von Huftieren oder gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang XIV Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 für Fleisch von Geflügel und Wildgeflügel angeben.

(7) In den Anhängen dieser Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 enthaltene Musterbescheinigungen: BOV für frisches Fleisch von Rindern; OVI für frisches Fleisch von Schafen und Ziegen; POR für frisches Fleisch von Schweinen; Bescheinigung RUF für frisches Fleisch von Tieren der Familie Bovidae (ausgenommen Hausrinder, Hausschafe und Hausziegen), Camelidae und Cervidae, die als Farmwild gehalten werden; Bescheinigung RUW für frisches Fleisch von wild lebenden Tieren der Familie Bovidae (ausgenommen Hausrinder, Hausschafe und Hausziegen), wild lebenden Camelidae und wild lebenden Cervidae; Bescheinigung SUF für frisches Fleisch von als Farmwild gehaltenen Tieren von Wildschweinrassen und Tieren der Familie Tayassuidae; Bescheinigung SUW für frisches Fleisch von wild lebenden Tieren von Wildschweinrassen und Tieren der Familie Tayassuidae. POU für frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel; RAT für frisches Fleisch von Laufvögeln; GBM für frisches Fleisch von Wildgeflügel.

(8) Die Ausnahmeregelung für Hausschweine aus Betrieben, die amtlich anerkannt kontrollierte Haltungsbedingungen anwenden, darf nur in den Ländern angewendet werden, die in Anhang VII der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 gelistet sind.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)

Datum

Qualifikation und Amtsbezeichnung

Stempel

Unterschrift

KAPITEL 25

MUSTER DER VETERINÄR-/AMTLICHEN BESCHEINIGUNG FÜR DEN EINGANG IN DIE UNION VON FLEISCHERZEUGNISSEN, DIE FÜR DEN MENSCHLICHEN VERZEHR BESTIMMT SIND, EINSCHLIEßLICH AUSGELASSENER TIERISCHER FETTE UND GRIEBEN, FLEISCHEXTRAKTE SOWIE BEARBEITETER MÄGEN, BLASEN, DÄRME, AUSGENOMMEN TIERDARMHÜLLEN, FÜR DIE EINE SPEZIFISCHE BEHANDLUNG ZUR RISIKOMINDERUNG NICHT VORGESCHRIEBEN IST (MUSTER MPNT)

LAND					**Veterinär-/amtliche Bescheinigung für die EU**		
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1.**	**Versender/Ausführer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode			**I.2.** **Bezugsnummer der Bescheinigung** **I.3.** **Zuständige oberste Behörde** **I.4.** **Zuständige örtliche Behörde**	**I.2a.** **IMSOC-Bezugsnummer** **QR-Code**	
	I.5.	**Empfänger/Einführer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode			**I.6.** **Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		
	I.7.	**Ursprungsland** ISO-Ländercode			**I.9.** **Bestimmungsland** ISO-Ländercode		
	I.8.	**Ursprungsregion** Code			**I.10.** **Bestimmungsregion** Code		
	I.11.	**Versandort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode			**I.12.** **Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		
	I.13.	**Verladeort**			**I.14.** **Datum und Uhrzeit des Abtransports**		
	I.15.	**Transportmittel** □ Flugzeug □ Schiff □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen			**I.16.** **Eingangsgrenzkontrollstelle** **I.17.** **Begleitdokumente** Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers		
	I.18.	**Beförderungsbedingungen**	□ Umgebungstemperatur	□ Gekühlt	□ Gefroren		
	I.19.	**Transportbehälter-/Containernummer/Plombennummer** Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer					
	I.20.	**Zertifiziert als/für** □ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr					
	I.21.	**□ Zur Durchfuhr** Drittland ISO-Ländercode			**I.22.** **□ Für den Binnenmarkt** **I.23.**		

I.24. Gesamtzahl der Packstücke	**I.25. Gesamtmenge**	**I.26. Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**

I.27. Beschreibung der Sendung				
KN-Code	Art			
	Kühllager	Identitätskennzeichen	Art der Verpackung	Nettogewicht
Schlachtbetrieb	Art der Behandlung	Art der Ware	Anzahl Packstücke	Chargen-Nr.
□ Endverbraucher	Datum der Gewinnung/Erzeugung	Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage/des Betriebs/Zentrums/Depots	

LAND **Musterbescheinigung MPNT**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen | **II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung** | **II.b. IMSOC-Bezugsnummer**

II.1. Genusstauglichkeitsbescheinigung [zu streichen, wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort der Fleischerzeugnisse ist]

Er/Sie erklärt, mit den einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates [A], der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates [B], der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates [C], der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vertraut zu sein, bescheinigt hiermit, dass die in Teil I bezeichneten Fleischerzeugnisse(2) einschließlich ausgelassener tierischer Fette und Grieben, Fleischextrakte sowie bearbeiteter Mägen, Blasen, Därme, ausgenommen Tierdarmhüllen, in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erzeugt wurden, und bescheinigt insbesondere Folgendes:

II.1.1. Sie kommen aus einem Betrieb/Betrieben, der/die allgemeine Hygieneanforderungen befolgt/befolgen und ein auf dem System der Gefahrenanalyse und kritischen Kontrollpunkte (HACCP) basierendes Programm gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 durchführt/durchführen, regelmäßig von den zuständigen Behörden kontrolliert wird/werden und als in der EU zugelassener Betrieb geführt ist/sind.

II.1.2. (1) Entweder: [Die Tiere, von denen die Fleischerzeugnisse gewonnen wurden, wurden einer Schlachttier- und einer Fleischuntersuchung unterzogen, wobei es keine Beanstandungen gab.]

(1) Oder: [Das frei lebende Wild, von dem die Fleischerzeugnisse gewonnen wurden, wurden einer Fleischuntersuchung unterzogen, wobei es keine Beanstandungen gab.]

II.1.3. Sie wurden aus Rohmaterial hergestellt, das die Anforderungen von Anhang III Abschnitte I bis VI der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 erfüllt.

(1) [II.1.4.1. Falls sie aus Fleisch von Hausschweinen gewonnen wurden, entspricht dieses Fleisch den Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 der Kommission [D], und insbesondere gilt:

(1) *Entweder*: [Es wurde nach einer Verdauungsmethode mit Negativbefund auf Trichinen untersucht.]

(1) *Oder:* [Es wurde einer Gefrierbehandlung gemäß Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 unterzogen.]

(1)(8) *Oder:* [Bei von ausschließlich zur Mast und Schlachtung gehaltenen Hausschweinen gewonnenem Fleisch: Es kommt aus einem Betrieb oder einer Kategorie von Betrieben, den/die die zuständigen Behörden gemäß Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 amtlich als trichinenfrei anerkannt haben.]]

A Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1).

B Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1).

C Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1).

D Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 der Kommission vom 10. August 2015 mit spezifischen Vorschriften für die amtlichen Fleischuntersuchungen auf Trichinen (ABl. L 212 vom 11.8.2015, S. 7).

LAND	Musterbescheinigung MPNT
	(1) [II.1.4.2. Falls sie aus Fleisch von Einhufern oder Wildschweinen gewonnen wurden, entspricht dieses Fleisch den Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 der Kommission, und es wurde insbesondere nach einer Verdauungsmethode mit Negativbefund auf Trichinen untersucht.]
	(1) [II.1.4.3. Die bearbeiteten Mägen, Blasen und Därme wurden gemäß Anhang III Abschnitt XIII der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 hergestellt.]
	(1) [II.1.4.4. Die ausgelassenen tierischen Fette und die Grieben wurden gemäß Anhang III Abschnitt XII der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 hergestellt.]
	II.1.5. Sie wurden gemäß Anhang II Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit einem Identitätskennzeichen versehen.
	II.1.6. Das/die an der Verpackung der in Teil I bezeichneten Fleischerzeugnisse angebrachte(n) Etikett(en) trägt(tragen) ein Identitätskennzeichen, aus dem hervorgeht, dass die Fleischerzeugnisse ausschließlich von frischem Fleisch aus Betrieben kommen (Schlacht- und Zerlegungsbetriebe), die zur Ausfuhr in die Europäische Union zugelassen sind.
	II.1.7. Sie erfüllen die einschlägigen Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission [E].
	II.1.8. Die von den gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG des Rates [F] vorgelegten Rückstandsüberwachungsplänen vorgesehenen Garantien für lebende Tiere und tierische Erzeugnisse sind gegeben, und die betreffenden Tiere und Erzeugnisse sind in dem Beschluss 2011/163/EU der Kommission [G] für das betreffende Ursprungsland gelistet.
	II.1.9. Sie wurden unter Bedingungen erzeugt, bei denen gewährleistet war, dass die in der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates [H] festgelegten Rückstandshöchstgehalte für Pestizide und die in der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission [I] festgelegten Höchstgehalte für Kontaminanten nicht überschritten wurden.
	II.1.10. Das Transportmittel und die Ladebedingungen für die Fleischerzeugnisse dieser Sendung erfüllen die Hygienevorschriften für Ausfuhren in die Europäische Union.

E Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission vom 15. November 2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel (ABl. L 338 vom 22.12.2005, S. 1).

F Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinien 85/358/EWG und 86/469/EWG und der Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG (ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 10).

G Beschluss 2011/163/EU der Kommission vom 16. März 2011 zur Genehmigung der von Drittländern gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG des Rates vorgelegten Pläne (ABl. L 70 vom 17.3.2011, S. 40).

H Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1).

I Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission vom 19. Dezember 2006 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln (ABl. L 364 vom 20.12.2006, S. 5).

LAND **Musterbescheinigung MPNT**

	(1) [II.1.11. Soweit Material von Rindern, Schafen oder Ziegen enthalten ist, gilt in Bezug auf die spongiforme Rinderenzephalopathie (BSE) Folgendes: ([1]) *Entweder:* [Das Ursprungsland oder -gebiet ist gemäß der Entscheidung 2007/453/EG der Kommission [J] als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft. Und: ([1]) *Entweder:* [Die Tiere, von denen die Fleischerzeugnisse gewonnen wurden, wurden in einem Land bzw. Gebiet geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist, in dem keine einheimischen BSE-Fälle aufgetreten sind.] ([1]) *Oder:* [Die Tiere, von denen die Fleischerzeugnisse gewonnen wurden, stammen aus einem Land bzw. Gebiet, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist, in dem mindestens ein einheimischer BSE-Fall aufgetreten ist, und die Fleischerzeugnisse enthalten kein Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen und Ziegen und wurden auch nicht daraus gewonnen.] ([1]) *Oder:* [Die Tiere, von denen die Fleischerzeugnisse gewonnen wurden, stammen aus einem Land bzw. Gebiet, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit kontrolliertem BSE-Risiko eingestuft ist. Und: i) Die Fleischerzeugnisse enthalten kein spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 und wurden auch nicht aus solchem Material gewonnen. ii) Die Fleischerzeugnisse enthalten kein Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen oder Ziegen und wurden auch nicht daraus gewonnen. iii) Die Tiere, von denen die Fleischerzeugnisse gewonnen wurden, wurden weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet oder nach demselben Verfahren getötet noch nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet.] ([1]) *Oder:* [Die Tiere, von denen die Fleischerzeugnisse gewonnen wurden, stammen aus einem Land bzw. Gebiet, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit unbestimmtem BSE-Risiko eingestuft ist. Und: i) Die Fleischerzeugnisse enthalten kein spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 und wurden auch nicht aus solchem Material gewonnen.

[J] Entscheidung 2007/453/EG der Kommission vom 29. Juni 2007 zur Festlegung des BSE-Status von Mitgliedstaaten, Drittländern oder Gebieten davon nach ihrem BSE-Risiko (ABl. L 172 vom 30.6.2007, S. 84).

LAND	Musterbescheinigung MPNT
	ii) Die Fleischerzeugnisse enthalten kein Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen oder Ziegen und wurden auch nicht daraus gewonnen. iii) Die Tiere, von denen die Fleischerzeugnisse gewonnen wurden, wurden weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet oder nach demselben Verfahren getötet noch nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet.] iv) An die Tiere, von denen die Fleischerzeugnisse gewonnen wurden, wurden keine Tiermehle oder Grieben im Sinne der Begriffsbestimmung nach dem Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit [K] verfüttert. v) Bei der Herstellung und Handhabung der Fleischerzeugnisse wurde sichergestellt, dass sie kein bei der Entbeinung exponiertes Nerven- und Lymphgewebe enthalten und nicht damit verunreinigt sind.]] ([1]) *Oder*: [Das Ursprungsland oder -gebiet ist gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit kontrolliertem BSE-Risiko eingestuft. Und: a) Die Tiere, von denen die Fleischerzeugnisse gewonnen wurden, wurden weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet oder nach demselben Verfahren getötet noch nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet. [(1)]*Entweder*: [b) Folgendes ist in den Fleischerzeugnissen weder enthalten noch wurden sie daraus gewonnen: i) spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001; ii) Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen und Ziegen.] ([1]) *Oder:* [b) Die Fleischerzeugnisse enthalten behandelte Därme von Tieren, die in einem Land bzw. Gebiet geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet wurden, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist und in dem keine einheimischen BSE-Fälle aufgetreten sind, und wurden daraus gewonnen.] ([1]) *Oder:* [b) Die Fleischerzeugnisse enthalten behandelte Därme von Tieren, die in einem Land bzw. Gebiet geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet wurden, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist und in dem mindestens ein einheimischer BSE-Fall aufgetreten ist, und wurden daraus gewonnen. Und:

[K] https://www.oie.int/en/standard-setting/terrestrial-code/access-online/

LAND	Musterbescheinigung MPNT
	(1) *Entweder:* [i) Die Tiere wurden nach dem Datum der effektiven Durchsetzung des Verbots der Verfütterung von aus Wiederkäuern gewonnenen Tiermehlen oder Grieben an Wiederkäuer geboren.] (1) *Oder:* [i) Die behandelten Därme von Rindern, Schafen und Ziegen enthalten keine spezifizierten Risikomaterialien im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 und wurden auch nicht aus solchen Materialien gewonnen.]]]] (1) *Oder*: [Das Ursprungsland oder -gebiet wurde nicht gemäß der Entscheidung 2007/453/EG eingestuft oder ist als Land bzw. Gebiet mit unbestimmtem BSE-Risiko eingestuft. Und: a) Die Tiere, von denen die Fleischerzeugnisse gewonnen wurden, wurden: i) weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet oder nach demselben Verfahren getötet noch nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet; ii) nicht mit aus Wiederkäuern gewonnenen Tiermehlen oder Grieben im Sinne der Begriffsbestimmung nach dem Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit gefüttert. (1) *Entweder:* [b) Folgendes ist in den Fleischerzeugnissen weder enthalten noch wurden sie daraus gewonnen: i) Spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001; ii) Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen und Ziegen; iii) bei der Entbeinung exponiertes Nerven- und Lymphgewebe.] (1) *Oder:* [b) Die Fleischerzeugnisse enthalten behandelte Därme von Tieren, die in einem Land bzw. Gebiet geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet wurden, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist und in dem keine einheimischen BSE-Fälle aufgetreten sind, und wurden daraus gewonnen.] (1) *Oder:* [b) Die Fleischerzeugnisse enthalten behandelte Därme von Tieren, die in einem Land bzw. Gebiet geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet wurden, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist und in dem mindestens ein einheimischer BSE-Fall aufgetreten ist, und wurden daraus gewonnen. Und: (1) *Entweder:* [i) Die Tiere wurden nach dem Datum der effektiven Durchsetzung des Verbots der Verfütterung von aus Wiederkäuern gewonnenen Tiermehlen oder Grieben an Wiederkäuer geboren.] (1) *Oder:* [i) Die behandelten Därme von Rindern, Schafen und Ziegen enthalten keine spezifizierten Risikomaterialien im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 und wurden auch nicht aus solchen Materialien gewonnen.]]]]

LAND **Musterbescheinigung MPNT**

([1]) [II.1.12. Soweit Material von als Haustieren gehaltenen Einhufern enthalten ist, erfüllt das bei der Herstellung der Fleischzubereitungen verwendete Fleisch folgende Anforderungen:

Entweder ([1]): [Es wurde von als Haustieren gehaltenen Einhufern gewonnen, die unmittelbar vor der Schlachtung mindestens sechs Monate oder — bei einem Schlachtalter unter sechs Monaten — seit ihrer Geburt oder — sofern die Einfuhr zur Schlachtung weniger als sechs Monate zurückliegt — seit ihrer Einfuhr als Haus-Einhufer zur Lebensmittelgewinnung aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem Drittland gehalten worden sind,

a) in dem für als Haustiere gehaltene Einhufer Folgendes gilt:

i) Stoffe mit thyreostatischer Wirkung, Stilbene, Stilbenderivate und deren Salze und Ester sowie 17-β-Östradiol und seine esterartigen Derivate dürfen nicht verabreicht werden;

ii) sonstige Stoffe mit östrogener, androgener oder gestagener Wirkung und β-Agonisten dürfen nur verabreicht werden

– zur therapeutischen Behandlung gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 96/22/EG des Rates [L], sofern sie in Übereinstimmung mit deren Artikel 4 Absatz 2 angewandt werden, oder

– zur tierzüchterischen Behandlung gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 96/22/EG, sofern sie in Übereinstimmung mit deren Artikel 5 angewandt werden, und

b) in dem es mindestens sechs Monate vor der Schlachtung der Tiere einen Plan zur Überwachung der Rückstandsgruppen und Stoffe gemäß Anhang I der Richtlinie 96/23/EG gab, der in dem Drittland geborene und dort eingeführte als Haustiere gehaltene Einhufer umfasst und in Übereinstimmung mit Artikel 29 Absatz 1 Unterabsatz 4 der Richtlinie 96/23/EG genehmigt worden ist.

Und/Oder ([1]) [Es wurde aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union eingeführt.]]

II.2. Tiergesundheitsbescheinigung [zu streichen, wenn das Fleischerzeugnis vollständig von Fleisch von Einhufern, Hasenartigen oder anderen wild lebenden Landsäugetieren, ausgenommen Huftiere, gewonnen wurde]

Das in Teil I bezeichnete **Fleischerzeugnis**, einschließlich ausgelassener tierischer Fette und Grieben, Fleischextrakten sowie bearbeiteter Mägen, Blasen und Därme, ausgenommen Tierdarmhüllen, erfüllt folgende Anforderungen:

[L] Richtlinie 96/22/EG des Rates vom 29. April 1996 über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von β- Agonisten in der tierischen Erzeugung und zur Aufhebung der Richtlinien 81/602/EWG, 88/146/EWG und 88/299/EWG (ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 3).

LAND **Musterbescheinigung MPNT**

	II.2.1. Es wurde in der **Zone** mit dem Code ……[3] gewonnen, die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung: a) für den Eingang in die Union von frischem Fleisch der Tierarten zugelassen ist, von denen das in Teil I bezeichnete Fleischerzeugnis gewonnen wurde und die gelistet ist in: (1) *Entweder:* [Anhang XIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission [M] für frisches Fleisch von Huftieren;] (1) *Oder:* [Anhang XIV Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission [N] für frisches Fleisch von Geflügel und Wildgeflügel;] und b) in Anhang XV Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 für den Eingang in die Union der in Teil I bezeichneten Fleischerzeugnisse mit der nicht spezifischen Behandlung „A“ gelistet ist. II.2.2. Es wurde aus frischem Fleisch der **Art(en)** mit dem/den Code(s) ____, ____, ____ [4] erzeugt. II.2.3. Es wurde aus frischem Fleisch erzeugt, das einer nicht spezifischen Behandlung[5] unterzogen wurde. II.2.4. Es wurde aus frischem Fleisch erzeugt, das alle einschlägigen Anforderungen für den Eingang in die Union von frischem Fleisch gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission [O] erfüllte und daher als solches für den Eingang in die Union zulässig war, und es wurde von Tieren gewonnen, die den Haltungszeitraum in einem Betrieb erfüllten, der: (1) *Entweder:* [in der in Nummer II.2.1. genannten Zone gelegen ist.] (1) *Oder:* [in der/den Zone(n) mit dem/den Code(s) _____, ____, ____[6], die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung für den Eingang in die Union von frischem Fleisch der Art(en) zugelassen ist/sind, von der/denen das Fleischerzeugnis gewonnen wurde, und die gelistet ist/sind in: (1) *Entweder:* [Anhang XIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404.] [7] (1) *Oder:* [Anhang XIV Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404.]]

M Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission vom 24. März 2021 zur Festlegung der Listen von Drittländern, Gebieten und Zonen derselben, aus denen der Eingang in die Union von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zulässig ist (ABl. L 114 vom 31.3.2021, S. 1).

N Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission vom 24. März 2021 zur Festlegung der Listen von Drittländern, Gebieten und Zonen derselben, aus denen der Eingang in die Union von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zulässig ist (ABl. L 114 vom 31.3.2021, S. 1).

O Delegierte Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission vom 30. Januar 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für den Eingang von Sendungen von bestimmten Tieren, bestimmtem Zuchtmaterial und bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union und für deren anschließende Verbringung und Handhabung (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 379).

LAND	Musterbescheinigung MPNT

[1] *Oder:* [einem Mitgliedstaat.]

II.2.5. Nach der Verarbeitung wurde es bis zur Verpackung in einer Weise behandelt, die eine Kreuzkontamination vermeidet, die ein Tiergesundheitsrisiko einschleppen könnte.

[8] [II.2.6 Es ist für einen Mitgliedstaat bestimmt, dem der Status „seuchenfrei" bezüglich der Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission [P] gewährt wurde, und es wurde von Geflügel gewonnen, das nicht während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Datum der Schlachtung mit einem Lebendimpfstoff gegen die Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft wurde.]

II.3. Tierschutzbescheinigung [zu streichen, wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort ist]

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt, dass die in Teil I bezeichnete Fleischerzeugnisse von Tieren stammen, die im Schlachtbetrieb unter Einhaltung der Anforderungen der Unionsvorschriften an den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung oder zumindest gleichwertiger Anforderungen behandelt wurden.

Erläuterungen

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Europäische Union in dieser Bescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Diese Bescheinigung ist bestimmt für den Eingang in die Union von Fleischerzeugnissen, die aus für den Eingang von frischem Fleisch der relevanten Arten zugelassenen Zonen kommen, und für die daher eine spezifische Behandlung zur Risikominderung nicht vorgeschrieben ist, auch wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort dieser Fleischerzeugnisse ist.

Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen der Bescheinigungen nach Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 auszufüllen.

Teil II:

(1) Nichtzutreffendes streichen.

(2) Fleischerzeugnis im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang I Nummer 7.1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.

(3) Den Code der Zone gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang XV Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 angeben.

(4) BOV = Rinder; OVI = Schafe und Ziegen; POR = Schweine; RUF = Tiere der Familie Bovidae (ausgenommen Rinder, Schafe und Ziegen), Camelidae und Cervidae, die als Farmwild gehalten werden; RUW: wild lebende Tiere der Familie Bovidae (ausgenommen Hausrinder, Hausschafe und Hausziegen), wild lebende Camelidae und wild lebende Cervidae; SUF: als Farmwild gehaltene Tiere von Wildschweinrassen und Tiere der Familie Tayassuidae; SUW: wild lebende Tiere von Wildschweinrassen und Tiere der Familie Tayassuidae; POU = Geflügel, ausgenommen Laufvögel; RAT = Laufvögel; GB = Wildgeflügel.

[P] Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei" für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 211).

LAND **Musterbescheinigung MPNT**

	(5) Dies kann nur bescheinigt werden, wenn die Ursprungstierart des frischen Fleisches und der in Nummer II.2.1. genannten Zone in Anhang XV Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 die Behandlung „A“ zugewiesen ist. (6) Den Code der Zone gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang XIII Teil 1 oder gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang XIV Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 angeben. (7) Nicht für Zonen mit dem Eintrag hinsichtlich spezifischer Bedingungen „*Reifung, pH-Wert und Entbeinung*“ in Spalte 5 der Tabelle in Anhang XIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404. (8) Diese Garantie ist nur für Sendungen erforderlich, die für einen Mitgliedstaat bestimmt sind, dem der Status „seuchenfrei“ bezüglich der Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 gewährt wurde.
	Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin Name (in Großbuchstaben) Datum — Qualifikation und Amtsbezeichnung Stempel — Unterschrift

KAPITEL 26

MUSTER DER VETERINÄR-/AMTLICHEN BESCHEINIGUNG FÜR DEN EINGANG IN DIE UNION VON FLEISCHERZEUGNISSEN, DIE FÜR DEN MENSCHLICHEN VERZEHR BESTIMMT SIND, EINSCHLIEßLICH AUSGELASSENER TIERISCHER FETTE UND GRIEBEN, FLEISCHEXTRAKTE SOWIE BEARBEITETER MÄGEN, BLASEN, DÄRME, AUSGENOMMEN TIERDARMHÜLLEN, FÜR DIE EINE SPEZIFISCHE BEHANDLUNG ZUR RISIKOMINDERUNG VORGESCHRIEBEN IST (MUSTER MPST)

LAND			**Veterinär-/amtliche Bescheinigung für die EU**	
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1. Versender/Ausführer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.2. Bezugsnummer der Bescheinigung**	**I.2a. IMSOC-Bezugsnummer**
			I.3. Zuständige oberste Behörde	**QR-Code**
			I.4. Zuständige örtliche Behörde	
	I.5. Empfänger/Einführer Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.6. Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.7. Ursprungsland ISO-Ländercode		**I.9. Bestimmungsland** ISO-Ländercode	
	I.8. Ursprungsregion Code		**I.10. Bestimmungsregion** Code	
	I.11. Versandort Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.12. Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.13. Verladeort		**I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports**	
	I.15. Transportmittel □ Flugzeug □ Schiff □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen		**I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle** **I.17. Begleitdokumente** Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers	
	I.18. Beförderungsbedingungen	□ Umgebungstemperatur	□ Gekühlt	□ Gefroren
	I.19. Transportbehälter-/Containernummer/Plombennummer Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer			
	I.20. Zertifiziert als/für □ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr			
	I.21. □ Zur Durchfuhr Drittland ISO-Ländercode		**I.22. □ Für den Binnenmarkt** **I.23.**	

I.24. Gesamtzahl der Packstücke	**I.25. Gesamtmenge**	**I.26. Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**

I.27. Beschreibung der Sendung				
KN-Code	Art			
	Kühllager	Identitätskennzeichen	Art der Verpackung	Nettogewicht
Schlachtbetrieb	Art der Behandlung	Art der Ware	Anzahl Packstücke	Chargen-Nr.
□ Endverbraucher	Datum der Gewinnung/Erzeugung	Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage/des Betriebs/Zentrums/Depots	

LAND **Muster der Bescheinigung MPST**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen | **II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung** | **II.b. IMSOC-Bezugsnummer**

II.1. Genusstauglichkeitsbescheinigung [zu streichen, wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort der Fleischerzeugnisse ist]

Er/Sie erklärt, mit den einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates [A], der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates [B], der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates [C], der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vertraut zu sein, bescheinigt hiermit, dass die in Teil I bezeichneten Fleischerzeugnisse(2) einschließlich ausgelassener tierischer Fette und Grieben, Fleischextrakte sowie bearbeiteter Mägen, Blasen, Därme, ausgenommen Tierdarmhüllen, in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erzeugt wurden, und bescheinigt insbesondere Folgendes:

II.1.1. Sie kommen aus einem Betrieb/Betrieben, der/die allgemeine Hygieneanforderungen befolgt/befolgen und ein auf dem System der Gefahrenanalyse und kritischen Kontrollpunkte (HACCP) basierendes Programm gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 durchführt/durchführen, regelmäßig von den zuständigen Behörden kontrolliert wird/werden und als in der EU zugelassener Betrieb geführt ist/sind.

II.1.2. ([1]) *Entweder*: [Die Tiere, von denen die Fleischerzeugnisse gewonnen wurden, wurden einer Schlachttier- und einer Fleischuntersuchung unterzogen, wobei es keine Beanstandungen gab.]

([1]) *Oder*: [Das frei lebende Wild, von dem die Fleischerzeugnisse gewonnen wurden, wurden einer Fleischuntersuchung unterzogen, wobei es keine Beanstandungen gab.]

II.1.3. Sie wurden aus Rohmaterial hergestellt, das die Anforderungen von Anhang III Abschnitte I bis VI der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 erfüllt.

([1]) [II.1.4.1. Falls sie aus Fleisch von Hausschweinen gewonnen wurden, entspricht dieses Fleisch den Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 der Kommission [D], und insbesondere gilt:

([1]) *Entweder:* [Es wurde nach einer Verdauungsmethode mit Negativbefund auf Trichinen untersucht.]

([1]) *Oder:* [Es wurde einer Gefrierbehandlung gemäß Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 unterzogen.]

A Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1).

B Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1).

C Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1).

D Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 der Kommission vom 10. August 2015 mit spezifischen Vorschriften für die amtlichen Fleischuntersuchungen auf Trichinen (ABl. L 212 vom 11.8.2015, S. 7).

LAND	Muster der Bescheinigung MPST
	([1])([10]) *Oder:* [Bei von ausschließlich zur Mast und Schlachtung gehaltenen Hausschweinen gewonnenem Fleisch: Es kommt aus einem Betrieb oder einer Kategorie von Betrieben, den/die die zuständigen Behörden gemäß Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 amtlich als trichinenfrei anerkannt haben, oder die Tiere sind nicht abgesetzt und weniger als fünf Wochen alt.]] ([1]) [II.1.4.2. Falls sie aus Fleisch von Einhufern oder Wildschweinen gewonnen wurden, entspricht dieses Fleisch den Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 der Kommission, und es wurde insbesondere nach einer Verdauungsmethode mit Negativbefund auf Trichinen untersucht.] ([1]) [II.1.4.3. Die bearbeiteten Mägen, Blasen und Därme wurden gemäß Anhang III Abschnitt XIII der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 hergestellt.] ([1]) [II.1.4.4. Die ausgelassenen tierischen Fette und die Grieben wurden gemäß Anhang III Abschnitt XII der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 hergestellt.] II.1.5. Sie wurden gemäß Anhang II Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit einem Identitätskennzeichen versehen. II.1.6. Das/die an der Verpackung der in Teil I bezeichneten Fleischerzeugnisse angebrachte(n) Etikett(en) trägt(tragen) ein Identitätskennzeichen, aus dem hervorgeht, dass die Fleischerzeugnisse ausschließlich von frischem Fleisch aus Betrieben kommen (Schlacht- und Zerlegungsbetriebe), die zur Ausfuhr in die Europäische Union zugelassen sind. II.1.7. Sie erfüllen die einschlägigen Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission [E]. II.1.8. Die von den gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG des Rates [F] vorgelegten Rückstandsüberwachungsplänen vorgesehenen Garantien für lebende Tiere und tierische Erzeugnisse sind gegeben, und die betreffenden Tiere und Erzeugnisse sind in dem Beschluss 2011/163/EU der Kommission [G] für das betreffende Ursprungsland gelistet. II.1.9. Sie wurden unter Bedingungen erzeugt, bei denen gewährleistet war, dass die in der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates [H] festgelegten Rückstandshöchstgehalte für Pestizide und die in der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission [I] festgelegten Höchstgehalte für Kontaminanten nicht überschritten wurden.

E Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission vom 15. November 2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel (ABl. L 338 vom 22.12.2005, S. 1).

F Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinien 85/358/EWG und 86/469/EWG und der Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG (ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 10).

G Beschluss 2011/163/EU der Kommission vom 16. März 2011 zur Genehmigung der von Drittländern gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG des Rates vorgelegten Pläne (ABl. L 70 vom 17.3.2011, S. 40).

H Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1).

I Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission vom 19. Dezember 2006 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln (ABl. L 364 vom 20.12.2006, S. 5).

LAND **Muster der Bescheinigung MPST**

II.1.10. Das Transportmittel und die Ladebedingungen für die Fleischerzeugnisse dieser Sendung erfüllen die Hygienevorschriften für Ausfuhren in die Europäische Union.

(1) [II.1.11. Soweit Material von Rindern, Schafen oder Ziegen enthalten ist, gilt in Bezug auf die spongiforme Rinderenzephalopathie (BSE) Folgendes:

([1]) *Entweder:* [Das Ursprungsland oder -gebiet ist gemäß der Entscheidung 2007/453/EG der Kommission [J] als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft. Und:

([1]) *Entweder:* [Die Tiere, von denen die Fleischerzeugnisse gewonnen wurden, wurden in einem Land bzw. Gebiet geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist, in dem keine einheimischen BSE-Fälle aufgetreten sind.]

([1]) *Oder:* [Die Tiere, von denen die Fleischerzeugnisse gewonnen wurden, stammen aus einem Land bzw. Gebiet, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist, in dem mindestens ein einheimischer BSE-Fall aufgetreten ist, und die Fleischerzeugnisse enthalten kein Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen und Ziegen und wurden auch nicht daraus gewonnen.]

([1]) *Oder:* [Die Tiere, von denen die Fleischerzeugnisse gewonnen wurden, stammen aus einem Land bzw. Gebiet, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit kontrolliertem BSE-Risiko eingestuft ist. Und:

i) Die Fleischerzeugnisse enthalten kein spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 und wurden auch nicht aus solchem Material gewonnen.

ii) Die Fleischerzeugnisse enthalten kein Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen oder Ziegen und wurden auch nicht daraus gewonnen.

iii) Die Tiere, von denen die Fleischerzeugnisse gewonnen wurden, wurden weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet oder nach demselben Verfahren getötet noch nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet.]

([1]) *Oder:* [Die Tiere, von denen die Fleischerzeugnisse gewonnen wurden, stammen aus einem Land bzw. Gebiet, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit unbestimmtem BSE-Risiko eingestuft ist. Und:

i) Die Fleischerzeugnisse enthalten kein spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 und wurden auch nicht aus solchem Material gewonnen.

[J] Entscheidung 2007/453/EG der Kommission vom 29. Juni 2007 zur Festlegung des BSE-Status von Mitgliedstaaten, Drittländern oder Gebieten davon nach ihrem BSE-Risiko (ABl. L 172 vom 30.6.2007, S. 84).

LAND **Muster der Bescheinigung MPST**

	ii) Die Fleischerzeugnisse enthalten kein Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen oder Ziegen und wurden auch nicht daraus gewonnen. iii) Die Tiere, von denen die Fleischerzeugnisse gewonnen wurden, wurden weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet oder nach demselben Verfahren getötet noch nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet.] iv) An die Tiere, von denen die Fleischerzeugnisse gewonnen wurden, wurden keine Tiermehle oder Grieben im Sinne der Begriffsbestimmung nach dem Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit [K] verfüttert. v) Bei der Herstellung und Handhabung der Fleischerzeugnisse wurde sichergestellt, dass sie kein bei der Entbeinung exponiertes Nerven- und Lymphgewebe enthalten und nicht damit verunreinigt sind.]] ([1]) *Oder*: [Das Ursprungsland oder -gebiet ist gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit kontrolliertem BSE-Risiko eingestuft. Und: a) Die Tiere, von denen die Fleischerzeugnisse gewonnen wurden, wurden weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet oder nach demselben Verfahren getötet noch nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet. (1) *Entweder:* [b) Folgendes ist in den Fleischerzeugnissen weder enthalten noch wurden sie daraus gewonnen: i) spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001; ii) Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen und Ziegen.] ([1]) *Oder:* [b) Die Fleischerzeugnisse enthalten bearbeitete Därme von Tieren, die in einem Land bzw. Gebiet geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet wurden, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist und in dem keine einheimischen BSE-Fälle aufgetreten sind, und wurden daraus gewonnen.] ([1]) *Oder:* [b) Die Fleischerzeugnisse enthalten bearbeitete Därme von Tieren, die in einem Land bzw. Gebiet geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet wurden, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist und in dem mindestens ein einheimischer BSE-Fall aufgetreten ist, und wurden daraus gewonnen. Und:

[K] https://www.oie.int/en/standard-setting/terrestrial-code/access-online/

LAND	Muster der Bescheinigung MPST
	(1) *Entweder:* [i) Die Tiere wurden nach dem Datum der effektiven Durchsetzung des Verbots der Verfütterung von aus Wiederkäuern gewonnenen Tiermehlen oder Grieben an Wiederkäuer geboren.] (1) *Oder:* [i) Die bearbeiteten Därme von Rindern, Schafen und Ziegen enthalten keine spezifizierten Risikomaterialien im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 und wurden auch nicht aus solchen Materialien gewonnen.]]] (1) *Oder*: [Das Ursprungsland oder -gebiet wurde nicht gemäß der Entscheidung 2007/453/EG eingestuft oder ist als Land bzw. Gebiet mit unbestimmtem BSE-Risiko eingestuft. Und: a) Die Tiere, von denen die Fleischerzeugnisse gewonnen wurden, wurden: i) weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet oder nach demselben Verfahren getötet noch nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet; ii) nicht mit aus Wiederkäuern gewonnenen Tiermehlen oder Grieben im Sinne der Begriffsbestimmung nach dem Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit gefüttert. (1) *Entweder:* [b) Folgendes ist in den Fleischerzeugnissen weder enthalten noch wurden sie daraus gewonnen: i) spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001; ii) Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen und Ziegen; iii) bei der Entbeinung exponiertes Nerven- und Lymphgewebe.] (1) *Oder:* [b) Die Fleischerzeugnisse enthalten bearbeitete Därme von Tieren, die in einem Land bzw. Gebiet geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet wurden, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist und in dem keine einheimischen BSE-Fälle aufgetreten sind, und wurden daraus gewonnen.] (1) *Oder:* [b) Die Fleischerzeugnisse enthalten bearbeitete Därme von Tieren, die in einem Land bzw. Gebiet geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet wurden, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist und in dem mindestens ein einheimischer BSE-Fall aufgetreten ist, und wurden daraus gewonnen. Und: (1) *Entweder:* [i) Die Tiere wurden nach dem Datum der effektiven Durchsetzung des Verbots der Verfütterung von aus Wiederkäuern gewonnenen Tiermehlen oder Grieben an Wiederkäuer geboren.] (1) *Oder:* [i) Die bearbeiteten Därme von Rindern, Schafen und Ziegen enthalten keine spezifizierten Risikomaterialien im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 und wurden auch nicht aus solchen Materialien gewonnen.]]]]

LAND **Muster der Bescheinigung MPST**

([1]) [II.1.12. Soweit Material von als Haustieren gehaltenen Einhufern enthalten ist, erfüllt das bei der Herstellung der Fleischzubereitungen verwendete Fleisch folgende Anforderungen:

Entweder ([1]): [Es wurde von als Haustieren gehaltenen Einhufern gewonnen, die unmittelbar vor der Schlachtung mindestens sechs Monate oder — bei einem Schlachtalter unter sechs Monaten — seit ihrer Geburt oder — sofern die Einfuhr zur Schlachtung weniger als sechs Monate zurückliegt — seit ihrer Einfuhr als Haus-Einhufer zur Lebensmittelgewinnung aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem Drittland gehalten worden sind,

a) in dem für als Haustiere gehaltene Einhufer Folgendes gilt:

i) Stoffe mit thyreostatischer Wirkung, Stilbene, Stilbenderivate und deren Salze und Ester sowie 17-β-Östradiol und seine esterartigen Derivate dürfen nicht verabreicht werden;

ii) sonstige Stoffe mit östrogener, androgener oder gestagener Wirkung und β-Agonisten dürfen nur verabreicht werden

– zur therapeutischen Behandlung gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 96/22/EG des Rates [L], sofern sie in Übereinstimmung mit deren Artikel 4 Absatz 2 angewandt werden, oder

– zur tierzüchterischen Behandlung gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 96/22/EG, sofern sie in Übereinstimmung mit deren Artikel 5 angewandt werden, und

b) in dem es mindestens sechs Monate vor der Schlachtung der Tiere einen Plan zur Überwachung der Rückstandsgruppen und Stoffe gemäß Anhang I der Richtlinie 96/23/EG gab, der in dem Drittland geborene und dort eingeführte als Haustiere gehaltene Einhufer umfasst und in Übereinstimmung mit Artikel 29 Absatz 1 Unterabsatz 4 der Richtlinie 96/23/EG genehmigt worden ist.

Und/Oder ([1]) [Es wurde aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union eingeführt.]]

II.2. Tiergesundheitsbescheinigung [zu streichen, wenn die Fleischerzeugnisse vollständig von Fleisch von Einhufern, Hasenartigen oder anderen wild lebenden Landsäugetieren, ausgenommen Huftiere, gewonnen wurden]

Das in Teil I bezeichnete **Fleischerzeugnis**, einschließlich ausgelassener tierischer Fette und Grieben, Fleischextrakten sowie bearbeiteter Mägen, Blasen und Därme, ausgenommen Tierdarmhüllen, erfüllt folgende Anforderungen:

II.2.1. Es wurde in der **Zone** mit dem Code _____ [(3)] verarbeitet und aus ihr versandt, die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung für den Eingang in die Union von Fleischerzeugnissen, die aus frischem Fleisch der Art(en), von der/denen das in Teil I bezeichnete Fleischerzeugnis gewonnen wurde, zugelassen und in Anhang XV Teil 1 der Durchführungsverordnung(EU) 2021/404 der Kommission [M] gelistet ist.

L Richtlinie 96/22/EG des Rates vom 29. April 1996 über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von β- Agonisten in der tierischen Erzeugung und zur Aufhebung der Richtlinien 81/602/EWG, 88/146/EWG und 88/299/EWG (ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 3).

M Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission vom 24. März 2021 zur Festlegung der Listen von Drittländern, Gebieten und Zonen derselben, aus denen der Eingang in die Union von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zulässig ist (ABl. L 114 vom 31.3.2021, S. 1).

LAND	Muster der Bescheinigung MPST

(1) *Entweder:* [II.2.2. Es wurde aus frischem Fleisch von **nur einer Tierart** mit dem Code ____ (4) hergestellt, und das für die Herstellung des Fleischerzeugnisses verwendete frische Fleisch wurde der spezifischen Behandlung ____(5) unterzogen, die in Anhang XV Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 spezifisch der Ursprungsart des frischen Fleisches und der in Nummer II.2.1 bezeichneten Zone zugewiesen ist, und es wurde von Tieren gewonnen, die in einem Betrieb gehalten wurden, der gelegen ist in:

(1) *Entweder:* [der in Nummer II.2.1. bezeichneten Zone. Und:

— Der Betrieb unterlag zum Zeitpunkt der Versendung der Tiere an den Schlachtbetrieb keinen nationalen Beschränkungen aus tierseuchenrechtlichen Gründen, einschließlich der relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission [N] und neu auftretender Seuchen. Und:

— In ihm und in einem Umkreis von 10 km um ihn, der auch das Gebiet eines Nachbarlandes einschließen kann, sind solche Seuchen in den letzten 30 Tagen vor dem Datum der Versendung der Tiere an den Schlachtbetrieb nicht gemeldet worden.]]

(1)Oder: [der Zone mit dem Code _____ (6), die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung für den Eingang in die Union von frischem Fleisch der Art(en), von der/denen das Fleischerzeugnis erzeugt wurde, gelistet ist in:

(1) *Entweder:* [Anhang XIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 für frisches Fleisch von Huftieren;] (7)

(1) *Oder:* [Anhang XIV Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 für frisches Fleisch von Geflügel und Wildgeflügel.]

Und:

— Der Betrieb unterlag zum Zeitpunkt der Versendung der Tiere an den Schlachtbetrieb keinen nationalen Beschränkungen aus tierseuchenrechtlichen Gründen, einschließlich der relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission und neu auftretender Seuchen. Und:

— In ihm und in einem Umkreis von 10 km um ihn, der auch das Gebiet eines Nachbarlandes einschließen kann, sind solche Seuchen in den letzten 30 Tagen vor dem Datum der Versendung der Tiere an den Schlachtbetrieb nicht gemeldet worden.]]]

[N] Delegierte Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission vom 30. Januar 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für den Eingang von Sendungen von bestimmten Tieren, bestimmtem Zuchtmaterial und bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union und für deren anschließende Verbringung und Handhabung (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 379).

LAND	Muster der Bescheinigung MPST

(1) *Oder:* [einem Mitgliedstaat.]]

(1) Oder: [II.2.2. Es wurde aus frischem Fleisch von Geflügel mit dem Code ____(4) hergestellt, das aus einer Zone stammt, die für den Eingang in die Union von frischem Fleisch von Geflügel gelistet ist, in der es einen Fall oder Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza oder der Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit gab, und das für die Herstellung des Fleischerzeugnisses verwendete frische Fleisch wurde mindestens der spezifischen Behandlung „D“(5) unterzogen.]

(1) Oder: [II.2.2. Es wurde durch **Mischung von frischem Fleisch verschiedener Tierarten** mit den Codes ____, ____, ____(4) erzeugt, und für dieses frische Fleisch gilt Folgendes:

(1) *Entweder:* [II.2.2.1. Es wurde **vor der letzten Behandlung vermischt** und nach der Mischung der spezifischen Behandlung ____(5) unterzogen, da dies unter den Behandlungen, die den verschiedenen Ursprungsarten des frischen Fleischs und der in Nummer II.2.1. bezeichneten Zone in Anhang XV Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 jeweils zugewiesen wurden, die strengste Behandlung ist, und es wurde von Tieren gewonnen, die in einem Betrieb gehalten wurden, der gelegen ist in:

(1) *Entweder:* [der in Nummer II.2.1. genannten Zone gelegen.]]

(1) *Oder:* [der Zone mit

(1) [dem Code _____(6), die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung in Anhang XIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 für den Eingang in die Union von frischem Fleisch der Art, von der das Fleischerzeugnis erzeugt wurde, gelistet ist.](7)

(1) [dem Code _____(6), die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung in Anhang XIV Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 für den Eingang in die Union von frischem Fleisch der Art, von der das Fleischerzeugnis erzeugt wurde, gelistet ist.]]]

(1) *Oder:* [einem Mitgliedstaat.]]

(1) *Oder:* [II.2.2.1. Es wurde **nach der letzten Behandlung vermischt** und vor der Mischung der/den spezifischen Behandlung(en) _____, _____, _____(8) unterzogen, die den verschiedenen Ursprungsarten des frischen Fleisches und der in Nummer II.2.1. bezeichneten Zone in Anhang XV Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 jeweils zugewiesen wurde(n), und es wurde von Tieren gewonnen, die in einem Betrieb gehalten wurden, der gelegen ist in:

(1) *Entweder:* [der in Nummer II.2.1. bezeichneten Zone. Und:

– Der Betrieb unterliegt zum Zeitpunkt der Versendung an den Schlachtbetrieb keinen nationalen Beschränkungen aus tierseuchenrechtlichen Gründen, einschließlich der relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und neu auftretender Seuchen.

– In dem Betrieb und in einem Umkreis von 10 km um ihn, der auch das Gebiet eines Nachbarlandes einschließen kann, sind solche Seuchen in den letzten 30 Tagen vor dem Datum der Versendung der Tiere an den Schlachtbetrieb nicht gemeldet worden.]]

LAND **Muster der Bescheinigung MPST**

(1)*Oder:* [der Zone mit

(1) [dem Code _____(6), die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung in Anhang XIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 für den Eingang in die Union von frischem Fleisch der Art, von der das Fleischerzeugnis erzeugt wurde, gelistet ist.](7)

(1) [dem Code _____(6), die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung in Anhang XIV Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 für den Eingang in die Union von frischem Fleisch der Art, von der das Fleischerzeugnis erzeugt wurde, gelistet ist.]]]

(1) *Oder*: [einem Mitgliedstaat.]]

(1) *oder* [II.2.2.

a) Es wurde aus frischem Fleisch von **nur einer Tierart oder durch Mischung von frischem Fleisch verschiedener Tierarten** mit den Codes ____, ____, ____(4) erzeugt.

b) Es wurde aus frischem Fleisch erzeugt, das von Tieren gewonnen wurde, die in einem oder mehreren Betrieben gehalten wurden, der/die in der/den Zonen mit dem/den Code(s) _____, _____, _____(3) gelegen ist/sind, die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung in Anhang XV Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 für den Eingang in die Union von Fleischerzeugnissen gelistet ist/sind, welche der Anwendung einer der spezifischen Behandlungen nach Anhang XXVI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 des frischen Fleischs der relevanten Arten unterliegen.

c) Es wurde der **spezifischen Behandlung „B“ unterzogen**(5).]

II.2.3. Nach der Verarbeitung wurde es bis zur Verpackung in einer Weise behandelt, die eine Kreuzkontamination vermeidet, die ein Tiergesundheitsrisiko einschleppen könnte.

(9) [II.2.4. Es ist für einen Mitgliedstaat bestimmt, dem der Status „seuchenfrei“ bezüglich der Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission [O] gewährt wurde, und es wurde von Geflügel gewonnen, das nicht während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Datum der Schlachtung mit einem Lebendimpfstoff gegen die Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft wurde.]

II.3. Tierschutzbescheinigung [zu streichen, wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort ist]

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt, dass die in Teil I bezeichnete Fleischerzeugnisse von Tieren stammen, die im Schlachtbetrieb unter Einhaltung der Anforderungen der Unionsvorschriften an den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung oder zumindest gleichwertiger Anforderungen behandelt wurden.

[O] Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 211).

LAND **Muster der Bescheinigung MPST**

Erläuterungen

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Europäische Union in dieser Bescheinigung auch das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Diese Bescheinigung ist bestimmt für den Eingang in die Union von Fleischerzeugnissen, die aus für den Eingang von frischem Fleisch der relevanten Arten nicht zugelassenen Zonen kommen, und für die daher eine spezifische Behandlung zur Risikominderung vorgeschrieben ist, auch wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort dieser Fleischerzeugnisse ist.

Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen der Bescheinigungen nach Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 auszufüllen.

Teil II:

(1) Nichtzutreffendes streichen.

(2) Fleischerzeugnis im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang I Nummer 7.1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.

(3) Den Code der Zone gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang XV Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 angeben.

(4) BOV = Rinder; OVI = Schafe und Ziegen; POR = Schweine; RUF = Tiere der Familie Bovidae (ausgenommen Rinder, Schafe und Ziegen), Camelidae und Cervidae, die als Farmwild gehalten werden; RUW: wild lebende Tiere der Familie Bovidae (ausgenommen Hausrinder, Hausschafe und Hausziegen), wild lebende Camelidae und wild lebende Cervidae; SUF: als Farmwild gehaltene Tiere von Wildschweinrassen und Tiere der Familie Tayassuidae; SUW: wild lebende Tiere von Wildschweinrassen und Tiere der Familie Tayassuidae; POU = Geflügel, ausgenommen Laufvögel; RAT = Laufvögel; GB = Wildgeflügel.

(5) Behandlung im Sinne des Anhangs XXVI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692.

(6) Den Code der Zone gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang XIII Teil 1 oder gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang XIV Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 angeben.

(7) Nicht für Zonen mit dem Eintrag hinsichtlich spezifischer Bedingungen „*Reifung, pH-Wert und Entbeinung*“ in Spalte 5 der Tabelle in Anhang XIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404.

(8) Geben Sie die Kombination der Behandlungen gemäß (5) und der Arten gemäß (4) wie folgt an: Buchstabe der Behandlung — Code der Art(en) (X-YYY, X-YYY, X-YYY).

(9) Diese Garantie ist nur für Sendungen erforderlich, die für einen Mitgliedstaat bestimmt sind, dem der Status „seuchenfrei“ bezüglich der Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 gewährt wurde.

(10) Die Ausnahmeregelung für Hausschweine aus Betrieben, die amtlich anerkannt kontrollierte Haltungsbedingungen anwenden, darf nur in den Ländern angewendet werden, die in Anhang VII der Verordnung (EU) 2015/1375 gelistet sind.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)

Datum

Qualifikation und Amtsbezeichnung

Stempel

Unterschrift

KAPITEL 27

MUSTER DER AMTLICHEN BESCHEINIGUNG FÜR DEN EINGANG IN DIE UNION VON TIERDARMHÜLLEN, DIE FÜR DEN MENSCHLICHEN VERZEHR BESTIMMT SIND (MUSTER CAS)

<table>
<tr><td colspan="2">LAND</td><td colspan="3">Veterinär-/amtliche Bescheinigung für die EU</td></tr>
<tr><td rowspan="11">Teil I: Beschreibung der Sendung</td><td colspan="2" rowspan="3">I.1. Versender/Ausführer
Name
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td>I.2. Bezugsnummer der Bescheinigung</td><td>I.2a. IMSOC-Bezugsnummer</td></tr>
<tr><td>I.3. Zuständige oberste Behörde</td><td rowspan="2">QR-Code</td></tr>
<tr><td>I.4. Zuständige örtliche Behörde</td></tr>
<tr><td colspan="2">I.5. Empfänger/Einführer
Name
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td colspan="2">I.6. Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer
Name
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td colspan="2">I.7. Ursprungsland ISO-Ländercode</td><td colspan="2">I.9. Bestimmungsland ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td colspan="2">I.8. Ursprungsregion Code</td><td colspan="2">I.10. Bestimmungsregion Code</td></tr>
<tr><td colspan="2">I.11. Versandort
Name Registrierungs-/Zulassungsnr.
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td colspan="2">I.12. Bestimmungsort
Name Registrierungs-/Zulassungsnr.
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td colspan="2">I.13. Verladeort</td><td colspan="2">I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports</td></tr>
<tr><td colspan="2" rowspan="2">I.15. Transportmittel
□ Flugzeug □ Schiff
□ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug
Kennzeichen</td><td colspan="2">I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle</td></tr>
<tr><td colspan="2">I.17. Begleitdokumente
Art Code
Land ISO-Ländercode
Bezugsnummer des Handelspapiers</td></tr>
<tr><td colspan="2">I.18. Beförderungsbedingungen</td><td>□ Umgebungstemperatur</td><td>□ Gekühlt</td><td>□ Gefroren</td></tr>
<tr><td colspan="4">I.19. Transportbehälter-/Containernummer/Plombennummer
Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer</td></tr>
<tr><td colspan="4">I.20. Zertifiziert als/für
□ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr</td></tr>
<tr><td colspan="2">I.21. □ Zur Durchfuhr
Drittland ISO-Ländercode</td><td colspan="2">I.22. □ Für den Binnenmarkt
I.23.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><td colspan="2">I.24. Gesamtzahl der Packstücke</td><td colspan="2">I.25. Gesamtmenge</td><td colspan="2">I.26. Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)</td></tr>
<tr><td colspan="6">I.27. Beschreibung der Sendung</td></tr>
<tr><td colspan="2">KN-Code
Art</td><td colspan="4"></td></tr>
<tr><td colspan="2"></td><td colspan="2">Identitätskennzeichen</td><td colspan="2">Art der Verpackung</td></tr>
<tr><td colspan="2">Art der Behandlung</td><td>Art der Ware</td><td>Anzahl Packstücke</td><td colspan="2">Chargen-Nr.</td></tr>
<tr><td colspan="2">□ Endverbraucher</td><td>Datum der Gewinnung/Erzeugung</td><td>Herstellungsbetrieb</td><td colspan="2">Zulassungsnummer der Anlage/des Betriebs</td></tr>
</table>

LAND **Musterbescheinigung CAS**

Teil II: Bescheinigung	**II. Gesundheitsinformationen**	**II.a.**	**Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b.** **IMSOC-Bezugsnummer**

II.1. Genusstauglichkeitsbescheinigung [zu streichen, wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort der Tierdarmhüllen ist]

Der/Die Unterzeichnete erklärt, mit den einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates [A], der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates [B], der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates [C] sowie der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vertraut zu sein, bescheinigt hiermit, dass die in Teil I bezeichneten Tierdarmhüllen in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erzeugt wurden, und bescheinigt insbesondere Folgendes:

II.1.1. Sie kommen aus einem Betrieb/Betrieben, der/die allgemeine Hygieneanforderungen befolgt/befolgen und ein auf dem System der Gefahrenanalyse und kritischen Kontrollpunkte (HACCP) basierendes Programm gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 durchführt/durchführen, regelmäßig von den zuständigen Behörden kontrolliert wird/werden und als in der EU zugelassener Betrieb geführt ist/sind.

II.1.2. Die Tiere, von denen die Tierdarmhüllen gewonnen wurden, wurden einer Schlachttier- und einer Fleischuntersuchung unterzogen, wobei es keine Beanstandungen gab.

II.1.3. Die Tierdarmhüllen wurden gemäß Anhang III Abschnitt XIII der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 erzeugt.

II.1.4. Sie wurden gemäß Anhang II Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit einem Identitätskennzeichen versehen.

II.1.5. Die von den gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG des Rates [D] vorgelegten Rückstandsüberwachungsplänen vorgesehenen Garantien für Tierdarmhüllen sind gegeben, und die Tierdarmhüllen sind in dem Beschluss 2011/163/EU der Kommission [E] für das betreffende Ausfuhrland gelistet.

II.1.6. Das Transportmittel und die Ladebedingungen für die Tierdarmhüllen dieser Sendung erfüllen die Hygienevorschriften für Ausfuhren in die Europäische Union.

A Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1).

B Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1).

C Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1).

D Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinien 85/358/EWG und 86/469/EWG und der Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG (ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 10).

E Beschluss 2011/163/EU der Kommission vom 16. März 2011 zur Genehmigung der von Drittländern gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG des Rates vorgelegten Pläne (ABl. L 70 vom 17.3.2011, S. 40).

LAND **Musterbescheinigung CAS**

	[(1) II.1.7. Soweit sie von Rindern, Schafen oder Ziegen gewonnen wurden, gilt in Bezug auf die spongiforme Rinderenzephalopathie (BSE) Folgendes: ([1]) *Entweder:* [Das Ursprungsland oder -gebiet ist gemäß der Entscheidung 2007/453/EG der Kommission [F] als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft. Und:[(4)] ([1]) [Die Tiere, von denen die Tierdarmhüllen gewonnen wurden, wurden in einem Land oder einem Gebiet geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist.] ([1]) [Die Tiere, von denen die Tierdarmhüllen gewonnen wurden, stammen aus einem Land bzw. Gebiet, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit kontrolliertem BSE-Risiko eingestuft ist. Und: ([1]) i) Bei Tierdarmhüllen von Rindern enthalten die Tierdarmhüllen kein spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 Buchstabe a Ziffer iii der Verordnung (EG) Nr. 999/2001, und wurden auch nicht aus solchem Material gewonnen. ii) Die Tiere, von denen die Tierdarmhüllen gewonnen wurden, wurden weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet oder nach demselben Verfahren getötet noch nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet.] ([1]) [Die Tiere, von denen die Tierdarmhüllen gewonnen wurden, stammen aus einem Land bzw. Gebiet, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit unbestimmtem BSE-Risiko eingestuft ist. Und: ([1]) i) Bei Tierdarmhüllen von Rindern enthalten die Tierdarmhüllen kein spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 Buchstabe a Ziffer iii der Verordnung (EG) Nr. 999/2001, und wurden auch nicht aus solchem Material gewonnen. ii) Die Tiere, von denen die Tierdarmhüllen gewonnen wurden, wurden weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet oder nach demselben Verfahren getötet noch nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet. iii) An die Tiere, von denen die Tierdarmhüllen gewonnen wurden, wurden keine Tiermehle oder Grieben im Sinne der Begriffsbestimmung nach dem Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit [G] verfüttert.]]

[F] Entscheidung 2007/453/EG der Kommission vom 29. Juni 2007 zur Festlegung des BSE-Status von Mitgliedstaaten, Drittländern oder Gebieten davon nach ihrem BSE-Risiko (ABl. L 172 vom 30.6.2007, S. 84).

[G] https://www.oie.int/en/standard-setting/terrestrial-code/access-online/

LAND **Musterbescheinigung CAS**

(1) *Oder*: [Das Ursprungsland oder -gebiet ist gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit kontrolliertem BSE-Risiko eingestuft. Und:

(1) *Entweder:* [a) Die Tiere, von denen die Tierdarmhüllen gewonnen wurden, wurden weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet oder nach demselben Verfahren getötet noch nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet.

(1) [b) Und: Bei Tierdarmhüllen von Rindern enthalten die Tierdarmhüllen kein spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 Buchstabe a Ziffer iii der Verordnung (EG) Nr. 999/2001, und wurden auch nicht aus solchem Material gewonnen.]]

(1) *Oder:* [a) Die Tierdarmhüllen enthalten bearbeitete Därme von Tieren, die in einem Land bzw. Gebiet geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet wurden, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist und in dem keine einheimischen BSE-Fälle aufgetreten sind, und wurden daraus gewonnen.]

(1) *Oder:* [a) Die Tierdarmhüllen enthalten bearbeitete Därme von Tieren, die in einem Land bzw. Gebiet geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet wurden, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist und in dem mindestens ein einheimischer BSE-Fall aufgetreten ist, und wurden daraus gewonnen.

(1) [b) Und bei Tierdarmhüllen von Rindern sind folgende Anforderungen erfüllt:

(2) *Entweder:* [i) Die Tiere wurden nach dem Datum der effektiven Durchsetzung des Verbots der Verfütterung von aus Wiederkäuern gewonnenen Tiermehlen oder Grieben an Wiederkäuer geboren.]

(2) *Oder:* [i) Die Tierdarmhüllen enthalten kein spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 Buchstabe a Ziffer iii der Verordnung (EG) Nr. 999/2001, und wurden auch nicht aus solchem Material gewonnen.]]]

(2) *Oder*: [Das Ursprungsland oder -gebiet wurde nicht gemäß der Entscheidung 2007/453/EG eingestuft oder ist als Land bzw. Gebiet mit unbestimmtem BSE-Risiko eingestuft. Und:

(2) *Entweder:* [a) Die Tiere, von denen die Tierdarmhüllen gewonnen wurden, wurden:

i) weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet oder nach demselben Verfahren getötet noch nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet;

ii) nicht mit aus Wiederkäuern gewonnenen Tiermehlen oder Grieben im Sinne der Begriffsbestimmung nach dem Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit gefüttert.

(2) [b) Und: Bei Tierdarmhüllen von Rindern enthalten die Tierdarmhüllen kein spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 Buchstabe a Ziffer iii der Verordnung (EG) Nr. 999/2001, und wurden auch nicht aus solchem Material gewonnen.]]

(2) *Oder:* [a) Die Tierdarmhüllen enthalten bearbeitete Därme von Tieren, die in einem Land bzw. Gebiet geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet wurden, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist und in dem keine einheimischen BSE-Fälle aufgetreten sind, und wurden daraus gewonnen.]

(2) *Oder:* [a) Die Tierdarmhüllen enthalten bearbeitete Därme von Tieren, die in einem Land bzw. Gebiet geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet wurden, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist und in dem mindestens ein einheimischer BSE-Fall aufgetreten ist, und wurden daraus gewonnen.

(2) [b) Und bei Tierdarmhüllen von Rindern sind folgende Anforderungen erfüllt:

(2) *Entweder:* [i) Die Tiere wurden nach dem Datum der effektiven Durchsetzung des Verbots der Verfütterung von aus Wiederkäuern gewonnenen Tiermehlen oder Grieben an Wiederkäuer geboren.]

(2) *Oder:* [i) Die Tierdarmhüllen enthalten kein spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 Buchstabe a Ziffer iii der Verordnung (EG) Nr. 999/2001, und wurden auch nicht aus solchem Material gewonnen.]]]]

II.2. Tiergesundheitsbescheinigung

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt, dass die in Teil I bezeichneten **Tierdarmhüllen**(2) folgende Anforderungen erfüllen:

II.2.1. Sie wurden in der/den Zone(n) mit dem/den Code(s): _____ (3) verarbeitet und aus ihr/ihnen versandt, die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung für den Eingang in die Union von Tierdarmhüllen der Art(en), von der/denen die in Teil I bezeichneten Tierdarmhüllen gewonnen wurden, zugelassen und in Anhang XVI Teil 1 der Durchführungsverordnung(EU) 2021/404 der Kommission [H] gelistet ist/sind.

entweder (1) [II.2.2. Sie wurden aus Blasen und/oder Därmen verarbeitet, die von [Rindern](1), [Schafen und/oder Ziegen](1), [gehaltenen Schweinen](1) gewonnen wurden, und die in Nummer II.2.1. genannte(n) Zone(n) ist/sind für den Eingang in die Union von frischem Fleisch dieser Tierarten zugelassen und in Anhang XIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 gelistet.

H Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission vom 24. März 2021 zur Festlegung der Listen von Drittländern, Gebieten und Zonen derselben, aus denen der Eingang in die Union von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zulässig ist (ABl. L 114 vom 31.3.2021, S. 1).

LAND	Musterbescheinigung CAS

Oder: (1) [II.2.2. Sie wurden aus Blasen und Därmen verarbeitet, die von [Rindern](1), [Schafen und/oder Ziegen](1), [gehaltenen Schweinen](1) gewonnen wurden, und sie wurden während ihrer Verarbeitung:

Entweder: (1) [mit Natriumchlorid (NaCl) in Trockenform oder als gesättigte Salzlake (aw < 0,80) über einen durchgehenden Zeitraum von mindestens 30 Tagen bei einer Temperatur von mindestens 20 °C gesalzen.]]

Oder: (1) [mit Phosphat angereichertem Salz bestehend aus 86,5 % NaCl, 10,7 % Na_2HPO_4 und 2,8 % Na_3PO_4 (Gewicht/Gewicht/Gewicht) in Trockenform oder als gesättigte Salzlake (aw < 0,80), über einen durchgehenden Zeitraum von mindestens 30 Tagen bei einer Temperatur von mindestens 20 °C gesalzen.]]

Oder: (1) [II.2.2. Sie wurden aus Blasen und Därmen verarbeitet, die von anderen Tieren als Rindern, Schafen, Ziegen und/oder Schweinen gewonnen wurden, und sie wurden während ihrer Verarbeitung:

Entweder: (1) [mit Natriumchlorid (NaCl) für 30 Tage gesalzen.]]

Oder: (1) [gebleicht.]]

Oder: (1) [nach dem Ausschaben getrocknet.]]

II.2.3. Während der Verarbeitung wurden sie bis zur Verpackung in einer Weise behandelt, die eine Kreuzkontamination vermeidet, die ein Tiergesundheitsrisiko einschleppen könnte.

Erläuterungen

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Europäische Union in dieser Bescheinigung auch das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Diese Bescheinigung ist für den Eingang in die Union von Tierdarmhüllen bestimmt, auch wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort ist.

Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen der Bescheinigungen nach Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 auszufüllen.

Teil I

Feld I.15.: Geben Sie die Registrierungsnummer (Eisenbahnwaggons oder Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder den Namen (Schiff) an. Im Fall des Entladens und Umladens müssen gesonderte Angaben gemacht werden.

LAND **Musterbescheinigung CAS**

Teil II:

(1) Nichtzutreffendes streichen.

(2) Im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 2 Nummer 45 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission [I].

(3) Den Code der Zone gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang XVI Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 angeben.

(4) Geben Sie mindestens eine der vorgeschlagenen Optionen an.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)

Datum

Qualifikation und Amtsbezeichnung

Stempel

Unterschrift

[I] Delegierte Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission vom 30. Januar 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für den Eingang von Sendungen von bestimmten Tieren, bestimmtem Zuchtmaterial und bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union und für deren anschließende Verbringung und Handhabung (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 379).

KAPITEL 28

MUSTER DER AMTLICHEN BESCHEINIGUNG FÜR DEN EINGANG IN DIE UNION VON LEBENDEN FISCHEN, LEBENDEN KREBSTIEREN UND AUS DIESEN TIEREN GEWONNENEN ERZEUGNISSEN TIERISCHEN URSPRUNGS, DIE FÜR DEN MENSCHLICHEN VERZEHR BESTIMMT SIND (MUSTER FISH-CRUST-HC)

<table>
<tr><td colspan="2">LAND</td><td colspan="3"></td><td colspan="3">Veterinär-/amtliche Bescheinigung für die EU</td></tr>
<tr><td rowspan="13">Teil I: Beschreibung der Sendung</td><td>I.1.</td><td colspan="2">Versender/Ausführer
Name
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td>I.2.</td><td>Bezugsnummer der Bescheinigung

I.3. Zuständige oberste Behörde

I.4. Zuständige örtliche Behörde</td><td>I.2a. IMSOC-Bezugsnummer

QR-Code</td></tr>
<tr><td>I.5.</td><td colspan="2">Empfänger/Einführer
Name
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td>I.6.</td><td colspan="2">Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer
Name
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.7.</td><td colspan="2">Ursprungsland ISO-Ländercode</td><td>I.9.</td><td colspan="2">Bestimmungsland ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.8.</td><td colspan="2">Ursprungsregion Code</td><td>I.10.</td><td colspan="2">Bestimmungsregion Code</td></tr>
<tr><td>I.11.</td><td colspan="2">Versandort
Name Registrierungs-/Zulassungsnr.
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td>I.12.</td><td colspan="2">Bestimmungsort
Name Registrierungs-/Zulassungsnr.
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.13.</td><td colspan="2">Verladeort</td><td>I.14.</td><td colspan="2">Datum und Uhrzeit des Abtransports</td></tr>
<tr><td>I.15.</td><td colspan="2">Transportmittel
□ Flugzeug □ Schiff
□ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug
Kennzeichen</td><td>I.16.</td><td colspan="2">Eingangsgrenzkontrollstelle</td></tr>
<tr><td></td><td colspan="2"></td><td>I.17.</td><td colspan="2">Begleitdokumente
Art Code
Land ISO-Ländercode
Bezugsnummer des Handelspapiers</td></tr>
<tr><td>I.18.</td><td colspan="2">Beförderungsbedingungen □ Umgebungstemperatur</td><td colspan="2">□ Gekühlt</td><td>□ Gefroren</td></tr>
<tr><td>I.19.</td><td colspan="5">Transportbehälter-/Containernummer/Plombennummer
Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer</td></tr>
<tr><td>I.20.</td><td colspan="5">Zertifiziert als/für</td></tr>
<tr><td></td><td colspan="5">□ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr
□ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere
□ Konservenindustrie
□ Weiterverarbeitung</td></tr>
<tr><td>I.21.</td><td colspan="2">□ Zur Durchfuhr
Drittland ISO-Ländercode</td><td>I.22.</td><td colspan="2">□ Für den Binnenmarkt
I.23.</td></tr>
</table>

I.24. Gesamtzahl der Packstücke	**I.25. Gesamtmenge**	**I.26. Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**
I.27. Beschreibung der Sendung		
KN-Code Art		
	Kühllager	Identitätskennzeichen
	Art der Behandlung	Art der Ware
□ Endverbraucher	Datum der Gewinnung/Erzeugung	Herstellungsbetrieb

Art der Verpackung	Nettogewicht
Anzahl Packstücke	Chargen-Nr.

LAND **Muster der Bescheinigung FISH-CRUST-HC**

Teil II: Bescheinigung	**II. Gesundheitsinformationen**	**II.a.**	**Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b.** **IMSOC-Bezugsnummer**

II.1. [(1)]**Genusstauglichkeitsbescheinigung** [zu streichen, wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort der lebenden Fische, lebenden Krebstiere oder der Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus diesen Tieren ist]

Der/Die Unterzeichnete erklärt, mit den einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates [A], der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates [B], der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vertraut zu sein, bescheinigt hiermit, dass die in Teil I bezeichneten Fischereierzeugnisse in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erzeugt wurden, und bescheinigt insbesondere Folgendes:

a) Sie wurden in der/den Region(en) oder dem Land/den Ländern gewonnen, die/das zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung für den Eingang von Fischereierzeugnissen in die Union zugelassen und in Anhang IX der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 [C] gelistet ist/sind.

b) Sie kommen aus einem Betrieb/Betrieben, der/die allgemeine Hygieneanforderungen befolgt/befolgen und ein auf dem System der Gefahrenanalyse und kritischen Kontrollpunkte (HACCP) basierendes Programm gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 durchführt/durchführen, regelmäßig von den zuständigen Behörden kontrolliert wird/werden und als in der EU zugelassener Betrieb geführt ist/sind.

c) Sie wurden gemäß den Bestimmungen von Anhang III Abschnitt VIII Kapitel I bis IV der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gefangen und an Bord von Schiffen hygienisch einwandfrei gehandhabt, angelandet, bearbeitet und ggf. zubereitet, verarbeitet, eingefroren und aufgetaut.

d) Sie wurden nicht in Laderäumen, Tanks oder Containern gelagert, die für andere Zwecke als die Herstellung und Lagerung von Fischereierzeugnissen genutzt wurden.

e) Sie genügen den Hygienenormen gemäß Anhang III Abschnitt VIII Kapitel V der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 sowie den einschlägigen Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission [D].

A Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1).

B Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1).

C Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 der Kommission vom 24. März 2021 zur Festlegung der Listen der Drittländer oder Drittlandsgebiete, aus denen gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates der Eingang bestimmter für den menschlichen Verzehr bestimmter Tiere und Waren in die Union zulässig ist (ABl. L 114 vom 31.3.2021, S. 118).

D Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission vom 15. November 2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel (ABl. L 338 vom 22.12.2005, S. 1).

LAND **Muster der Bescheinigung FISH-CRUST-HC**

f) Sie wurden gemäß Anhang III Abschnitt VIII Kapitel VI bis VIII der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 verpackt, gelagert und befördert.

g) Sie wurden gemäß Anhang II Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gekennzeichnet.

h) Bei Ursprung aus Aquakultur erfüllen sie die Garantien für lebende Tiere und tierische Erzeugnisse der gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG des Rates [E] vorgelegten Rückstandsüberwachungspläne und die betreffenden Tiere und Erzeugnisse sind in dem Beschluss 2011/163/EU der Kommission [F] für das betreffende Ursprungsland gelistet.

i) Sie wurden unter Bedingungen hergestellt, bei denen gewährleistet war, dass die in der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission [G] festgelegten Höchstgehalte für Kontaminanten nicht überschritten wurden.

j) Sie wurden mit zufriedenstellenden Ergebnissen den amtlichen Kontrollen gemäß Artikel 67 bis 71 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission [H] unterzogen.

[2]**[II.2. Tiergesundheitsbescheinigung für lebende Fische und lebende Krebstiere [3]gelisteter Arten, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, sowie für Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus diesen Wassertieren, die zur weiteren Verarbeitung in der Union vor dem menschlichen Verzehr bestimmt sind, ausgenommen lebende Fische und lebende Krebstiere sowie Erzeugnisse daraus, die von Fischereifahrzeugen angelandet werden**

II.2.1. Laut amtlichen Angaben erfüllen [4][die in Teil I Feld I.27. bezeichneten Wassertiere] [4][die Tiere, von denen die in Teil I Feld I.27. bezeichneten Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus Wassertieren, ausgenommen lebende Wassertiere, gewonnen wurden] die folgenden Tiergesundheitsanforderungen:

II.2.1.1. Sie stammen aus [4][einem Betrieb, der] [4][einem Habitat, das] keinen nationalen Beschränkungen aus tierseuchenrechtlichen Gründen oder aufgrund des Auftretens anormaler Mortalität ungeklärter Ursache unterliegt, einschließlich der relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission [I] und neu auftretender Seuchen.

II.2.1.2. Die [4][Wassertiere sind Tiere, die nicht zur Tötung] [4][Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus Wassertieren, ausgenommen lebende Wassertiere, wurden von Tieren gewonnen, die nicht zur Tötung] nach einem nationalen Seuchentilgungsprogramm, einschließlich aufgrund der relevanten gelisteten Seuchen nach Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und neu auftretender Seuchen, bestimmt waren.

E Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinien 85/358/EWG und 86/469/EWG und der Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG (ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 10).

F Beschluss 2011/163/EU der Kommission vom 16. März 2011 zur Genehmigung der von Drittländern gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG des Rates vorgelegten Pläne (ABl. L 70 vom 17.3.2011, S. 40).

G Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission vom 19. Dezember 2006 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln (ABl. L 364 vom 20.12.2006, S. 5).

H Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission vom 15. März 2019 zur Festlegung einheitlicher praktischer Modalitäten für die Durchführung der amtlichen Kontrollen in Bezug auf für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 der Kommission in Bezug auf amtliche Kontrollen (ABl. L 131 vom 17.5.2019, S. 51).

I Delegierte Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission vom 30. Januar 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für den Eingang von Sendungen von bestimmten Tieren, bestimmtem Zuchtmaterial und bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union und für deren anschließende Verbringung und Handhabung (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 379).

LAND	Muster der Bescheinigung FISH-CRUST-HC

[4] [II.2.2. Die [4][in Teil I Feld I.27. bezeichneten Aquakulturtiere erfüllen folgende Anforderungen:] [4][in Teil I Feld I.27. bezeichneten Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus Aquakulturtieren, ausgenommen lebende Aquakulturtiere, wurden von Tieren gewonnen, die folgende Anforderungen erfüllen:]

II.2.2.1. Sie kommen aus einem Aquakulturbetrieb, der von der zuständigen Behörde des Ursprungsdrittlands oder -gebiets [4][registriert] [4][zugelassen] wurde und unter deren Aufsicht steht und über ein System verfügt, das mindestens 3 Jahre lang aktuelle Angaben folgender Art bereithält:

i) Arten, Kategorien und Anzahl der Aquakulturtiere im Betrieb;

ii) Verbringungen von Wassertieren in sowie von Aquakulturtieren aus dem Betrieb;

iii) Mortalität in dem Betrieb.

II.2.2.2. Sie kommen aus einem Aquakulturbetrieb, der mit einer Häufigkeit, die im Verhältnis zu dem Risiko steht, das der Betrieb birgt, regelmäßig von einem/einer Tierarzt/Tierärztin besucht wird, um Anzeichen für das Auftreten der für die Art relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission sowie neu auftretender Seuchen festzustellen und darüber zu informieren.]

II.2.3. Allgemeine Tiergesundheitsanforderungen

Die [4][in Teil I Feld I.27. bezeichneten Wassertiere] [4][die in Teil I Feld I.27. bezeichneten Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus Wassertieren, ausgenommen lebende Wassertiere] wurden von Tieren gewonnen, die folgende Tiergesundheitsanforderungen erfüllen:

[4][6][II.2.3.1. Sie unterliegen den Anforderungen in Teil II.2.4 und sie stammen aus [4][einem Land] [4][einem Gebiet] [4][einer Zone] [4][einem Kompartiment] mit dem[5]Code:_ — __ das/die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung in Anhang XXI Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 [J] für den Eingang in die Union von [4][Wassertieren] [4][Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Wassertieren, ausgenommen lebende Wassertiere,] gelistet ist.]

[4][6][II.2.3.2. Es handelt sich um Wassertiere, die von einem/einer amtlichen Tierarzt/amtlichen Tierärztin innerhalb von 72 Stunden vor dem Abtransport einer klinischen Inspektion unterzogen wurden. Bei der Untersuchung zeigten die Tiere keine Anzeichen einer übertragbaren Seuche, und nach den einschlägigen Aufzeichnungen des Betriebes gab es keine Anhaltspunkte für Probleme in Bezug auf Seuchen.]

II.2.3.3. Es handelt sich um Wassertiere, die von ihrem Ursprungsbetrieb auf direktem Weg in die Union versandt wurden.

II.2.3.4. Sie sind nicht mit Wassertieren mit niedrigerem Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.

[J] Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission vom 24. März 2021 zur Festlegung der Listen von Drittländern, Gebieten und Zonen derselben, aus denen der Eingang in die Union von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zulässig ist (ABl. L 114 vom 31.3.2021, S. 1).

LAND **Muster der Bescheinigung FISH-CRUST-HC**

Entweder:(4)(6) **[II.2.4. Spezifische Gesundheitsanforderungen**

(4) **[II.2.4.1. Anforderungen bei (3)gelisteten Arten für die Epizootische Hämatopoetische Nekrose, Infektion mit dem Taura-Syndrom-Virus, Infektion mit dem Virus der Gelbkopf-Krankheit**

Die (4)[in Teil I Feld I.27 bezeichneten Wassertiere sind Tiere] (4)[in Teil I Feld I.27 bezeichneten Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus Wassertieren, ausgenommen lebende Wassertiere, wurden von Tieren gewonnen], die aus (4)[einem Land stammen, dem] (4)[einem Gebiet stammen, dem] (4)[einer Zone stammen, der] (4)[einem Kompartiment stammen, dem] der Status „seuchenfrei" bezüglich der (4)[Epizootischen Hämatopoetischen Nekrose] (4)[Infektion mit dem Taura-Syndrom-Virus] (4)[Infektion mit dem Virus der Gelbkopf-Krankheit] in Übereinstimmung mit Bedingungen, die mindestens so streng sind wie die Bedingungen gemäß Artikel 66 oder Artikel 73 Absatz 1 sowie Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission [K], gewährt wurde, und im Fall von Wassertieren gilt für alle für die relevanten Seuchen (3)gelisteten Arten:

i) Sie werden aus einem/einer anderen Land, Gebiet, Zone oder Kompartiment eingeführt, dem/der bezüglich derselben Seuchen der Status „seuchenfrei" gewährt wurde.

ii) Sie sind nicht gegen diese 4) [Seuche] (4) [Seuchen] geimpft.]

(4)(7)**[II.2.4.2. Anforderungen bei (3)gelisteten Arten für die Virale hämorrhagische Septikämie (VHS), die Infektiöse hämatopoetische Nekrose (IHN), die Infektion mit dem HPR-deletierten Virus der Ansteckenden Blutarmut der Lachse (ISAV) und die Infektion mit dem Virus der Weißpünktchenkrankheit**

Die (4)[in Teil I Feld I.27. bezeichneten Wassertiere sind Tiere] (4)[in Teil I Feld I.27. bezeichneten Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus Wassertieren, ausgenommen lebende Wassertiere, wurden von Tieren gewonnen], die aus (4)[einem Land stammen, dem] (4)[einem Gebiet stammen, dem] (4)[einer Zone stammen, der] (4)[einem Kompartiment stammen, dem] der Status „seuchenfrei" bezüglich der (4)[Viralen Hämorrhagischen Septikämie (VHS)] (4)[Infektiösen Hämatopoetischen Nekrose (IHN)] (4)[Infektion mit dem HPR-deletierten Virus der Ansteckenden Blutarmut der Lachse (ISAV)] (4)[Infektion mit dem Virus der Weißpünktchenkrankheit] in Übereinstimmung mit Teil II Kapitel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission gewährt wurde, und im Fall von Wassertieren gilt für alle für die relevanten Seuchen (3)gelisteten Arten:

i) Sie werden aus einem/einer anderen Land, Gebiet, Zone oder Kompartiment eingeführt, dem/der bezüglich derselben Seuchen der Status „seuchenfrei" gewährt wurde.

ii) Sie sind nicht gegen diese 4) [Seuche] (4) [Seuchen] geimpft.]

[K] Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei" für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 211).

LAND **Muster der Bescheinigung FISH-CRUST-HC**

	(4)(8)[II.2.4.3. Anforderungen bei (9)Arten, die für die Infektion mit der Frühjahrsvirämie der Karpfen (SVC), die Bakterielle Nierenerkrankung (BKD), die Infektion mit der Infektiösen Pankreasnekrose (IPN), die Infektion mit Gyrodactylus salaris (GS) oder die Infektion mit dem Lachs-Alphavirus (SAV) empfänglich sind, und bei (3)Arten, die für die Koi-Herpes-Viruserkrankung (KHV) empfänglich sind Die (4)[in Teil I Feld I.27. bezeichneten Wassertiere sind Tiere] (4)[in Teil I Feld I.27. bezeichneten Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus Wassertieren, ausgenommen lebende Wassertiere, wurden von Tieren gewonnen], die aus (4)[einem Land stammen, das] (4)[einem Gebiet stammen, das] (4)[einer Zone stammen, die] (4)[einem Kompartiment stammen, das] die Gesundheitsgarantien in Bezug auf (4)[SVC], (4)[BKD], (4)[IPN], (4)[GS], (4)[SAV], (4)[KHV] erfüllt, die zur Einhaltung der im Bestimmungsmitgliedstaat geltenden nationalen Maßnahmen gemäß Artikel 175 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 erforderlich sind, und für die der Mitgliedstaat oder der Teil desselben in (4)[Anhang I] (4)[Anhang II] der Durchführungsverordnung (EU) 2021/260 der Kommission [L] gelistet ist.]] *Oder:* (4)(6)[**II.2.4. Spezifische Gesundheitsanforderungen** Die (4)[in Teil I Feld I.27. bezeichneten Wassertiere sind Tiere] (4)[in Teil I Feld I.27. bezeichneten Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus Wassertieren, ausgenommen lebende Wassertiere, wurden von Tieren gewonnen], die für einen gemäß Artikel 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691 der Kommission [M] zugelassenen Betrieb innerhalb der Union bestimmt sind, der Lebensmittel aus Wassertieren herstellt und Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchführt, wo sie für den menschlichen Verzehr verarbeitet werden sollen.] **II.2.5.** Soweit dem/der Unterzeichneten bekannt und gemäß den Angaben des Unternehmers (4)[stammen die in Teil I Feld I.27. bezeichneten Wassertiere] (4)[stammen die Tiere, von denen die in Teil I Feld I.27. bezeichneten Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus Wassertieren, ausgenommen lebende Wassertiere, gewonnen wurden,] aus (4)[einem Betrieb] (4)[einem Habitat], in dem: i) keine anormale Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist; und ii) sie nicht in Kontakt mit Wassertieren (3)gelisteter Arten kamen, die die in Nummer II.2.1. genannten Anforderungen nicht erfüllten. **II.2.6. Anforderungen an die Beförderung** Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit die in Teil I Feld I.27. bezeichneten Wassertiere unter Einhaltung der Anforderungen der Artikel 167 und 168 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und insbesondere der folgenden Anforderungen befördert werden: II.2.6.1. Wenn die Tiere in Wasser befördert werden, wird das Wasser, in dem sie befördert werden, nicht in einem Drittland oder Gebiet bzw. einer Zone oder einem Kompartiment ausgetauscht, das/die nicht für den Eingang der betreffenden Art und Kategorie von Wassertieren in die Union gelistet ist.

[L] Durchführungsbeschluss (EU) 2021/260 der Kommission vom 11. Februar 2021 über die Genehmigung nationaler Maßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen bestimmter Wassertierseuchen gemäß Artikel 226 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 2010/221/EU der Kommission (ABl. L 59 vom 19.2.2021, S. 1).

[M] Delegierte Verordnung (EU) 2020/691 der Kommission vom 30. Januar 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für Aquakulturbetriebe und Transportunternehmer, die Wassertiere befördern (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 345).

LAND	Muster der Bescheinigung FISH-CRUST-HC
	II.2.6.2. Die Tiere werden nicht unter Bedingungen befördert, die ihren Gesundheitsstatus gefährden, und insbesondere sind folgende Anforderungen erfüllt: i) Wenn die Tiere in Wasser transportiert werden, darf dieses ihren Gesundheitsstatus nicht ändern. ii) Die Transportmittel und die Transportbehälter/Container sind so gebaut, dass der Gesundheitsstatus der Wassertiere während der Beförderung nicht gefährdet wird. iii) (4)[Der Transportbehälter/Container] (4)[Das Bünnschiff] (4)[war noch ungenutzt] (4)[wurde vor der Verladung zum Versand in die Union entsprechend einem Protokoll und mit von der zuständigen Behörde des (4)[Ursprungsdrittlands] (4)[Ursprungsgebiets] zugelassenen Produkten gereinigt und desinfiziert]. II.2.6.3. Von der Verladung am Ursprungsbetrieb bis zum Eintreffen in der Union wurden die Tiere der Sendung nicht in demselben Wasser oder (4)[Transportbehälter/Container] (4)[Bünnschiff] wie Wassertiere mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus oder nicht für den Eingang in die Union bestimmte Wassertiere befördert. II.2.6.4. Sofern ein Wasserwechsel in (4) [einem Land, das] (4) [einem Gebiet, das] (4) [einer Zone, die] (4) [einem Kompartiment, das] für den Eingang in die Union der betreffenden Art und Kategorie von Wassertieren gelistet ist, erforderlich ist, findet dieser Wasserwechsel nur folgendermaßen statt: (4)[bei Beförderung an Land an von der zuständigen Behörde des (4) [Drittlandes] (4) [Gebiets], in dem der Wasserwechsel stattfindet, zugelassenen Wasserwechselstellen] (4)[beim Transport in Bünnschiffen in einer Entfernung von mindestens 10 km zu allen Aquakulturbetrieben, die sich auf der Strecke vom Ursprungsort zum Bestimmungsort in der Union befinden]. **II.2.7. Anforderungen an die Kennzeichnung** II.2.7.1. Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit die (4)[Transportmittel] (4)[Transportbehälter bzw. Container] gemäß Artikel 169 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 gekennzeichnet und etikettiert sind, und die Sendung ist durch (4)[ein lesbares und sichtbares Etikett auf der Außenseite des Transportbehälters/Containers] (4)[einen Vermerk im Schiffsmanifest bei Beförderung per Bünnschiff] gekennzeichnet, wodurch die Sendung eindeutig mit dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung verknüpft wird. (4)[II.2.7.2. Im Fall von Wassertieren enthält das in Nummer II.2.7.1. genannte lesbare und sichtbare Etikett mindestens die folgenden Angaben: a) die Anzahl der in der Sendung enthaltenen Transportbehälter/Container, b) die Bezeichnung der in jedem Transportbehälter/Container vorhandenen Art, c) die Anzahl der Tiere in jedem Transportbehälter/Container für jede vorhandene Art, d) einen Vermerk folgenden Inhalts: (4)[„Für den menschlichen Verzehr in der Europäischen Union bestimmte lebende Fische“] (4)[„Für den menschlichen Verzehr in der Europäischen Union bestimmte lebende Krebstiere“].]

LAND	Muster der Bescheinigung FISH-CRUST-HC

[4][II.2.7.3. Im Fall von Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Wassertieren, ausgenommen lebende Wassertiere, enthält das in Nummer II.2.7.1. genannte lesbare und sichtbare Etikett eine der folgenden Angaben:

a) „Fisch zur weiteren Verarbeitung in der Europäischen Union vor dem menschlichen Verzehr“;

b) „Krebstiere zur weiteren Verarbeitung in der Europäischen Union vor dem menschlichen Verzehr“.]

II.2.8. Gültigkeit der Veterinär-/amtlichen Bescheinigung

Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist ab Ausstellungsdatum zehn Tage lang gültig. Bei Beförderung der Wassertiere über Wasserwege/über den Seeweg kann diese Zehntagesfrist um die Dauer der Beförderung über Wasserwege/über den Seeweg verlängert werden.

Erläuterungen

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Europäische Union in dieser Bescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Diese Bescheinigung ist für den Eingang in die Union von lebenden Fischen, lebenden Krebstieren und aus diesen Tieren gewonnenen Erzeugnissen tierischen Ursprungs bestimmt, auch wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort solcher lebender Wassertiere und Erzeugnisse daraus ist.

Als „Wassertiere“ gelten Tiere im Sinne der Begriffsbestimmung in Artikel 4 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates. Als „Aquakulturtiere“ gelten Wassertiere, die in Aquakultur im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 gehalten werden.

Alle Wassertiere und Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus Wassertieren, ausgenommen lebende Wassertiere, auf die Teil II.2.4. dieser Bescheinigung anwendbar ist, müssen aus einem/einer Land/Gebiet/Zone/Kompartiment kommen, das/die in Spalte 2 der Tabelle in Anhang XXI Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 gelistet ist.

Teil II.2.4. der Bescheinigung ist **nicht anwendbar** auf die folgenden Krebstiere und Fische, und sie dürfen daher aus einem Land oder aus Gebieten stammen, das/die in Anhang IX der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 gelistet ist/sind:

a) Krebstiere, die für den menschlichen Verzehr gemäß den spezifischen Anforderungen für diese Tiere nach der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 verpackt und etikettiert wurden und bei einer Rückführung in die aquatische Umwelt nicht mehr lebensfähig wären;

b) Krebstiere, die ohne weitere Verarbeitung für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, sofern sie gemäß den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 für den Einzelhandel abgepackt sind;

c) Krebstiere, die unter Einhaltung der spezifischen Anforderungen an diese Tiere gemäß der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 für den menschlichen Verzehr verpackt und etikettiert wurden und die zur Weiterverarbeitung ohne Zwischenlagerung am Ort der Verarbeitung bestimmt sind.

d) Fische, die vor dem Versand geschlachtet und ausgenommen werden.

Diese Bescheinigung ist sowohl auf Erzeugnisse tierischen Ursprungs als auch auf lebende Wassertiere anwendbar, einschließlich solcher, die für einen Betrieb bestimmt sind, der Lebensmittel aus Wassertieren herstellt und Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchführt, im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 4 Nummer 52 der Verordnung (EU) 2016/429, welche gemäß Anhang III Abschnitt VII der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 für den menschlichen Verzehr bestimmt sind.

Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen der Bescheinigungen nach Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 auszufüllen.

LAND **Muster der Bescheinigung FISH-CRUST-HC**

Teil I:

Feld I.20.: Kreuzen Sie *„Konservenindustrie“* an, wenn es sich um zum Eindosen bestimmte ganze, zunächst in Salzlake bei -9 °C oder bei bis zu -18 °C eingefrorene Fische gemäß den Bestimmungen von Anhang III Abschnitt VIII Kapitel I Teil II Nummer 7 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 handelt. Kreuzen Sie „*Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr*“ oder für die sonstigen Fälle „*Weiterverarbeitung*“ an.

Feld I.27.: Geben Sie den/die entsprechenden Code/s des Harmonisierten Systems (HS) an, wie: 0301, 0302, 0303, 0304, 0305, 0306, 0307, 0308, 0511, 1504, 1516, 1518, 1603, 1604, 1605 oder 2106.

Feld I.27.: Beschreibung der Sendung:

„*Art der Ware*“: Ursprung angeben (aus Aquakultur oder Wildfang).
„*Art der Behandlung*“: Geben Sie an, ob lebend, gekühlt, gefroren oder verarbeitet.
„Herstellungsbetrieb“: umfasst Fabrikschiff, Gefrierschiff, Kühlschiff, Kühllager und Verarbeitungsbetrieb.

Teil II:

(1) Teil II.1 dieser Bescheinigung gilt nicht für Länder mit besonderen Anforderungen an Genusstauglichkeitsbescheinigungen, die in Gleichwertigkeitsabkommen oder anderen EU-Vorschriften festgelegt sind.

(2) Teil II.2. dieser Bescheinigung ist nicht anwendbar und sollte gestrichen werden, wenn die Sendung aus Folgendem besteht: a) aus anderen Arten als den im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission [N] gelisteten; oder b) aus wild lebenden Wassertieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus diesen Wassertieren, die zum unmittelbaren menschlichen Verzehr von Fischereifahrzeugen angelandet werden; oder c) aus Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Wassertieren, ausgenommen lebende Wassertiere, die zum unmittelbaren menschlichen Verzehr in die Union verbracht werden.

(3) Arten, die in den Spalten 3 und 4 der Tabelle im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 gelistet sind. In Spalte 4 gelistete Arten sind nur unter den Bedingungen gemäß Artikel 171 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 als Vektoren zu betrachten.

(4) Nichtzutreffendes streichen. Im Fall von Nummer II.2.4.1 ist eine Streichung nicht zulässig, wenn die Sendung für Epizootische Hämatopoetische Nekrose, Infektion mit dem Taura-Syndrom-Virus oder Infektion mit dem Virus der Gelbkopf-Krankheit gelistete Arten unter anderen als den in Fußnote (6) genannten Umständen enthält.

(5) Code des Drittlands/des Gebiets/der Zone/des Kompartiments, wie in Spalte 2 der Tabelle in Anhang XXI Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 angegeben.

(6) Die Teile II.2.3.1. und II.2.3.2. sowie Teil II.2.4. dieser Bescheinigung sind nicht anwendbar und sollten gestrichen werden, wenn die Sendung ausschließlich die folgenden Krebstiere oder Fische enthält:

a) Krebstiere, die für den menschlichen Verzehr gemäß den spezifischen Anforderungen für diese Tiere nach der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 verpackt und etikettiert wurden und bei einer Rückführung in die aquatische Umwelt nicht mehr lebensfähig wären;

b) Krebstiere, die ohne weitere Verarbeitung für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, sofern sie gemäß den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 für den Einzelhandel abgepackt sind;

c) Krebstiere, die unter Einhaltung der spezifischen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 für diese Tiere für den menschlichen Verzehr verpackt und etikettiert wurden, und die zur Weiterverarbeitung ohne Zwischenlagerung am Ort der Verarbeitung bestimmt sind;

d) Fische, die vor dem Versand geschlachtet und ausgenommen werden.

[N] Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (ABl. L 308 vom 4.12.2018, S. 21).

LAND **Muster der Bescheinigung FISH-CRUST-HC**

	(7) Anwendbar, wenn der Bestimmungsmitgliedstaat in der Union entweder den Status „seuchenfrei“ für eine Seuche der Kategorie C im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 3 Ziffer 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 hat oder einem gemäß Artikel 31 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/429 aufgelegten optionalen Tilgungsprogramm unterliegt; andernfalls zu streichen. (8) Anwendbar, wenn der Bestimmungsmitgliedstaat oder ein Teil desselben in der Union für eine bestimmte in Anhang I oder Anhang II des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/260 der Kommission [O] gelistete Seuche nationale Maßnahmen ergriffen hat; ansonsten streichen. (9) Empfängliche Arten, die in Spalte 2 der Tabelle in Anhang III des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/260 aufgeführt sind. (10) Zu unterzeichnen von: — einem/einer amtlichen Tierarzt/Tierärztin, falls Teil II.2. Tiergesundheitsbescheinigung nicht gestrichen wurde; – — einem/einer Bescheinigungsbefugten oder einem/einer amtlichen Tierarzt/Tierärztin, falls Teil II.2. Tiergesundheitsbescheinigung gestrichen wurde.
	[Amtliche(r) Tierarzt/Tierärztin][(4)(10)]/[Bescheinigungsbefugte(r)][(4)(10)] Name (in Großbuchstaben) Datum — Qualifikation und Amtsbezeichnung Stempel — Unterschrift

[O] Durchführungsbeschluss (EU) 2021/260 der Kommission vom 11. Februar 2021 über die Genehmigung nationaler Maßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen bestimmter Wassertierseuchen gemäß Artikel 226 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 2010/221/EU der Kommission (ABl. L 59 vom 19.2.2021, S. 1).“

f) Die Kapitel 30 bis 38 erhalten folgende Fassung:

„KAPITEL 30

MUSTER DER AMTLICHEN BESCHEINIGUNG FÜR DEN EINGANG IN DIE UNION VON FISCHEREIERZEUGNISSEN ODER FISCHEREIERZEUGNISSEN AUS MUSCHELN, DIE FÜR DEN MENSCHLICHEN VERZEHR BESTIMMT SIND UND DIE GEMÄSS ARTIKEL 11 ABSATZ 3 DER DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) 2019/625 UNMITTELBAR VON EINEM KÜHL-, FABRIK- ODER GEFRIERSCHIFF, DAS UNTER DER FLAGGE EINES DRITTLANDES FÄHRT, IN DIE UNION VERBRACHT WERDEN (MUSTER FISH/MOL-CAP)

LAND				**Amtliche Bescheinigung für den Eingang in die EU**			
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1.**	**Versender/Ausführer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.2.**	**Bezugsnummer der Bescheinigung**	**I.2a.**	**IMSOC-Bezugsnummer**
				I.3.	**Zuständige oberste Behörde**		**QR-Code**
				I.4.	**Zuständige örtliche Behörde**		
	I.5.	**Empfänger/Einführer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.6.**	**Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		
	I.7.	**Ursprungsland** ISO-Ländercode		**I.9.**	**Bestimmungsland** ISO-Ländercode		
	I.8.	**Ursprungsregion** Code		**I.10.**	**Bestimmungsregion** Code		
	I.11.	**Versandort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.12.**	**Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		
	I.13.			**I.14.**	**Datum und Uhrzeit des Abtransports**		
				I.16.	**Eingangsgrenzkontrollstelle**		
	I.15.			**I.17.**	**Begleitdokumente** Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers		
	I.18.						
	I.19.						

I.20.	**Zertifiziert als/für**		
	□ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr	□ Konservenindustrie	□ Weiterverarbeitung
I.21.		**I.22.** □ **Für den Binnenmarkt**	
		I.23.	

I.24. Gesamtzahl der Packstücke	**I.25. Gesamtmenge**	**I.26. Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**

I.27. Beschreibung der Sendung

KN-Code	Art	□ Endverbraucher Datum der Gewinnung/Erzeugung	Anzahl Packstücke	Nettogewicht	Chargen-Nr. Identitätskennzeichen	Art der Verpackung	Art der Behandlung

LAND **Musterbescheinigung FISH-MOL-CAP**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen

II.a.	**Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b.**	**IMSOC-Bezugsnummer**

II.1. Genusstauglichkeitsbescheinigung

Der/Die Unterzeichnete erklärt, mit den einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates [A], der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates [B], der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vertraut zu sein, und bescheinigt hiermit, dass die in Teil I bezeichneten Fischereierzeugnisse oder Fischereierzeugnisse, die aus lebenden Muscheln/lebenden Stachelhäutern/lebenden Manteltieren/lebenden Meeresschnecken gewonnen wurden, folgende Anforderungen erfüllen:

a) Sie wurden gemäß diesen Anforderungen erzeugt, insbesondere ist das Schiff in der Liste der Schiffe aufgeführt, aus denen Einfuhren in die Union gestattet sind („EU-gelistet“).

b) Das Schiff befolgt allgemeine Hygieneanforderungen, führt ein auf dem System der Gefahrenanalyse und kritischen Kontrollpunkte (HACCP) basierendes Programm gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 durch, wird regelmäßig von den zuständigen Behörden kontrolliert und ist als in der EU zugelassener Betrieb geführt.

c) Die Fischereierzeugnisse oder Fischereierzeugnisse aus lebenden Muscheln/lebenden Stachelhäutern/lebenden Manteltieren/lebenden Meeresschnecken wurden gemäß den Anforderungen in Anhang III Abschnitt VIII Kapitel I bis IV der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 hygienisch einwandfrei gefangen und an Bord behandelt und angelandet, gehandhabt und ggf. zubereitet, verarbeitet, gefroren und aufgetaut. Eingeweide und Teile, die die öffentliche Gesundheit gefährden können, wurden so rasch wie möglich entfernt und von den für den menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen ferngehalten.

d) Die Fischereierzeugnisse oder Fischereierzeugnisse aus lebenden Muscheln/lebenden Stachelhäutern/lebenden Manteltieren/lebenden Meeresschnecken erfüllen die Hygienestandards von Anhang III Abschnitt VIII Kapitel V der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 [und erfüllen die Hygienestandards von Anhang III Abschnitt VII Kapitel V der Verordnung (EG) Nr. 853/2004] (Nichtzutreffendes streichen) sowie, sofern zutreffend, die Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission [C].

e) Die Fischereierzeugnisse oder Fischereierzeugnisse aus lebenden Muscheln/lebenden Stachelhäutern/lebenden Manteltieren/lebenden Meeresschnecken wurden gemäß Anhang III Abschnitt VIII Kapitel VI bis VIII der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 verpackt, gelagert und befördert.

A Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1).

B Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1).

C Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission vom 15. November 2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel (ABl. L 338 vom 22.12.2005, S. 1).

LAND **Musterbescheinigung FISH-MOL-CAP**

f) Die Fischereierzeugnisse oder Fischereierzeugnisse aus lebenden Muscheln/lebenden Stachelhäutern/lebenden Manteltieren/lebenden Meeresschnecken wurden gemäß Anhang II Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gekennzeichnet.

g) Kammmuscheln, Meeresschnecken und Seegurken, die keine Filtrierer sind und die außerhalb eingestufter Erzeugungsgebiete geerntet wurden, erfüllen die speziellen Anforderungen von Anhang III Abschnitt VII Kapitel IX der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.

h) Die Fischereierzeugnisse erfüllen die Garantien für lebende Tiere und tierische Erzeugnisse der gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG des Rates [A] vorgelegten Rückstandsüberwachungspläne, und die betreffenden Tiere und Erzeugnisse sind in dem Beschluss 2011/163/EU der Kommission [B] für das betreffende Ursprungsland gelistet.

i) Die Fischereierzeugnisse wurden unter Bedingungen hergestellt, bei denen gewährleistet war, dass die in der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission [C] festgelegten Höchstgehalte für Kontaminanten nicht überschritten wurden. Und:

j) Gefrorene Fischereierzeugnisse oder Fischereierzeugnisse aus lebenden Muscheln/lebenden Stachelhäutern/lebenden Manteltieren/lebenden Meeresschnecken wurden bei einer Temperatur von -18 °C oder darunter im gesamten Erzeugnis gelagert. Ganze Fische, die in Salzlake eingefroren und zum Eindosen bestimmt sind, dürfen jedoch bei einer Temperatur von -9 °C oder darunter gelagert werden.

Erläuterungen

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Europäische Union in dieser Bescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Diese amtliche Bescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen der Bescheinigungen nach Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 auszufüllen.

Teil I:

Feld I.2.:	Eine nach Ihrem eigenen Schema vergebene einmalige Dokumentnummer.
Feld I.5.:	Name und Anschrift (Straße, Ort und Postleitzahl) der natürlichen oder juristischen Person im Bestimmungsmitgliedstaat, für die die Sendung direkt eingeführt wird.
Feld I.7.:	Der Flaggenstaat des Schiffs, der diese Bescheinigung ausstellt.
Feld I.11.:	Der Name und die Zulassungsnummer des Schiffes gemäß Artikel 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/625 der Kommission [D], von dem die Fischereierzeugnisse unmittelbar eingeführt werden.

A Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinien 85/358/EWG und 86/469/EWG und der Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG (ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 10).

B Beschluss 2011/163/EU der Kommission vom 16. März 2011 zur Genehmigung der von Drittländern gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG des Rates vorgelegten Pläne (ABl. L 70 vom 17.3.2011, S. 40).

C Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission vom 19. Dezember 2006 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln (ABl. L 364 vom 20.12.2006, S. 5).

D Delegierte Verordnung (EU) 2019/625 der Kommission vom 4. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an den Eingang von Sendungen bestimmter für den menschlichen Verzehr bestimmter Tiere und Waren in die Union (ABl. L 131 vom 17.5.2019, S. 18).

LAND **Musterbescheinigung FISH-MOL-CAP**

	Feld I.20.:	Kreuzen Sie *„Konservenindustrie“* an, wenn es sich um zum Eindosen bestimmte ganze, zunächst in Salzlake bei -9 °C oder bei bis zu -18 °C eingefrorene Fische gemäß den Bestimmungen von Anhang III Abschnitt VIII Kapitel I Teil II Nummer 7 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 handelt. Kreuzen Sie „Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr“ oder für die sonstigen Fälle „Weiterverarbeitung“ an.
	Feld I.27.:	Geben Sie den/die entsprechenden Code/s des Harmonisierten Systems (HS) an, wie: 0301, 0302, 0303, 0304, 0305, 0306, 0307, 0308, 0511, 1504, 1516, 1518, 1603, 1604, 1605 oder 2106.
	Feld I.27.:	Beschreibung der Sendung: „*Art der Behandlung*“: Geben Sie an, ob gekühlt, gefroren oder verarbeitet.

Kapitän des Schiffs

Name (in Großbuchstaben):

Datum: Unterschrift:

Stempel:

KAPITEL 31

MUSTER DER VETERINÄR-/AMTLICHEN BESCHEINIGUNG FÜR DEN EINGANG IN DIE UNION VON LEBENDEN MUSCHELN, STACHELHÄUTERN, MANTELTIEREN, MEERESSCHNECKEN UND ERZEUGNISSEN TIERISCHEN URSPRUNGS AUS DIESEN TIEREN, DIE FÜR DEN MENSCHLICHEN VERZEHR BESTIMMT SIND (MUSTER MOL-HC)

LAND			**Veterinär-/amtliche Bescheinigung für die EU**		
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1.**	**Versender/Ausführer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.2.**	**Bezugsnummer der Bescheinigung**	**I.2a. IMSOC-Bezugsnummer**
			I.3.	**Zuständige oberste Behörde**	**QR-Code**
			I.4.	**Zuständige örtliche Behörde**	
	I.5.	**Empfänger/Einführer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.6.**	**Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.7.	**Ursprungsland** ISO-Ländercode	**I.9.**	**Bestimmungsland** ISO-Ländercode	
	I.8.	**Ursprungsregion** Code	**I.10.**	**Bestimmungsregion** Code	
	I.11.	**Versandort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.12.**	**Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.13.	**Verladeort**	**I.14.**	**Datum und Uhrzeit des Abtransports**	
	I.15.	**Transportmittel** □ Flugzeug □ Schiff □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen	**I.16.**	**Eingangsgrenzkontrollstelle**	
			I.17.	**Begleitdokumente** Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers	
	I.18.	**Beförderungsbedingungen**	□ Umgebungstemperatur	□ Gekühlt	□ Gefroren
	I.19.	**Transportbehälter-/Containernummer/Plombennummer** Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer			
	I.20.	**Zertifiziert als/für**			
		□ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr	□ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere	□ Versandzentrum	□ Weiterverarbeitung
	I.21.	**□ Zur Durchfuhr** Drittland ISO-Ländercode	**I.22.**	**□ Für den Binnenmarkt**	
			I.23.		

I.24. Gesamtzahl der Packstücke	**I.25. Gesamtmenge**	**I.26. Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**

I.27. Beschreibung der Sendung					
KN-Code	Art				
	Kühllager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung	Nettogewicht
	Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke	Chargen-Nr.
□ Endverbraucher	Datum der Gewinnung/Erzeugung		Herstellungsbetrieb		

LAND **Muster der Bescheinigung MOL-HC**

Teil II: Bescheinigung	**II. Gesundheitsinformationen**	**II.a.**	**Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b.**	**IMSOC-Bezugsnummer**

II.1. (1)**Genusstauglichkeitsbescheinigung** [zu streichen, wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort der lebenden Muscheln/lebenden Stachelhäuter/lebenden Manteltiere/lebenden Meeresschnecken oder der Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus diesen Tieren ist]

Der/Die Unterzeichnete erklärt, mit den einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates [A], der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates [B], der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vertraut zu sein, bescheinigt hiermit, dass die in Teil I bezeichneten (4)[lebenden Muscheln] (4)[lebenden Stachelhäuter] (4)[lebenden Manteltiere] (4)[lebenden Meeresschnecken] (4)[Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die aus lebenden Muscheln/lebenden Stachelhäutern/lebenden Manteltieren/lebenden Meeresschnecken gewonnen wurden] in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erzeugt wurden, und bescheinigt insbesondere Folgendes:

a) Sie wurden in der/den Region(en) oder dem Land/den Ländern …….. gewonnen, die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung für den Eingang in die Union von (4)[lebenden Muscheln] (4)[lebenden Stachelhäutern] (4)[lebenden Manteltieren] (4)[lebenden Meeresschnecken] (4)[Erzeugnissen tierischen Ursprungs, die aus lebenden Muscheln/lebenden Stachelhäutern/lebenden Manteltieren/lebenden Meeresschnecken gewonnen wurden] zugelassen und in Anhang VIII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 der Kommission [C] gelistet sind.

b) Sie kommen aus einem Betrieb/Betrieben, der/die allgemeine Hygieneanforderungen befolgt/befolgen und ein auf dem System der Gefahrenanalyse und kritischen Kontrollpunkte (HACCP) basierendes Programm gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 durchführt/durchführen, regelmäßig von den zuständigen Behörden kontrolliert wird/werden und als in der EU zugelassener Betrieb geführt ist/sind.

c) Sie wurden gemäß Anhang III Abschnitt VII Kapitel I und II der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 geerntet, ggf. umgesetzt und befördert.

d) (4)[Sie wurden gemäß Anhang III Abschnitt VII Kapitel III und IV der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gehandhabt, ggf. gereinigt und verpackt.

e) (4)[Sie wurden gemäß den Bestimmungen von Anhang III Abschnitt VIII Kapitel III und IV der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 hygienisch einwandfrei zubereitet, verarbeitet, eingefroren und aufgetaut]].

A Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1).

B Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1).

C Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 der Kommission vom 24. März 2021 zur Festlegung der Listen der Drittländer oder Drittlandsgebiete, aus denen gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates der Eingang bestimmter für den menschlichen Verzehr bestimmter Tiere und Waren in die Union zulässig ist (ABl. L 114 vom 31.3.2021, S. 118).

LAND **Muster der Bescheinigung MOL-HC**

	f) Sie erfüllen die Hygienestandards gemäß Anhang III Abschnitt VII Kapitel V der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 4)[und Anhang III Abschnitt VIII Kapitel V der Verordnung (EG) Nr. 853/2004] sowie die Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission [D]. g) Sie wurden gemäß [(4)][Anhang III Abschnitt VII Kapitel VI und VIII der Verordnung (EG) Nr. 853/2004] [(4)][Anhang III Abschnitt VIII Kapitel VI bis VIII der Verordnung (EG) Nr. 853/2004] verpackt, transportiert und gelagert]. h) Sie wurden gemäß [(4)][Anhang II Abschnitt I und Anhang III Abschnitt VII Kapitel VII der Verordnung (EG) Nr. 853/2004] [(4)][Anhang II Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004] gekennzeichnet und etikettiert. i) Kammmuscheln, Meeresschnecken und Seegurken, die keine Filtrierer sind und die außerhalb eingestufter Erzeugungsgebiete geerntet wurden, erfüllen die speziellen Anforderungen von Anhang III Abschnitt VII Kapitel IX der Verordnung (EG) Nr. 853/2004. j) Sie kommen aus einem Erzeugungsgebiet, das entsprechend Artikel 52 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission [E] zum Zeitpunkt ihrer Ernte als [A] [B] oder [C] eingestuft ist (*geben Sie bitte die Einstufung des Erzeugungsgebietes zum Zeitpunkt der Ernte an*) (ausgenommen Kammmuscheln, Meeresschnecken und Seegurken, die keine Filtrierer sind und die außerhalb eingestufter Erzeugungsgebiete geerntet werden). k) Sie wurden mit zufriedenstellendem Ergebnis den amtlichen Kontrollen gemäß [(4)][Artikel 51 bis 66 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission oder Artikel 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 der Kommission] [(4)][Artikel 69 bis 71 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission] unterzogen. l) Bei Ursprung aus Aquakultur erfüllen sie die Garantien für lebende Tiere und tierische Erzeugnisse der gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG des Rates [F] vorgelegten Rückstandsüberwachungspläne und die betreffenden Tiere und Erzeugnisse sind in dem Beschluss 2011/163/EU der Kommission [G] für das betreffende Ursprungsland aufgeführt. m) Sie wurden unter Bedingungen erzeugt, bei denen gewährleistet war, dass die in der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates [H] festgelegten Rückstandshöchstgehalte für Pestizide und die in der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission [I] festgelegten Höchstgehalte für Kontaminanten nicht überschritten wurden.

D Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission vom 15. November 2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel (ABl. L 338 vom 22.12.2005, S. 1).

E Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission vom 15. März 2019 zur Festlegung einheitlicher praktischer Modalitäten für die Durchführung der amtlichen Kontrollen in Bezug auf für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 der Kommission in Bezug auf amtliche Kontrollen (ABl. L 131 vom 17.5.2019, S. 51).

F Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinien 85/358/EWG und 86/469/EWG und der Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG (ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 10).

G Beschluss 2011/163/EU der Kommission vom 16. März 2011 zur Genehmigung der von Drittländern gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG des Rates vorgelegten Pläne (ABl. L 70 vom 17.3.2011, S. 40).

H Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1).

I Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission vom 19. Dezember 2006 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln (ABl. L 364 vom 20.12.2006, S. 5).

LAND **Muster der Bescheinigung MOL-HC**

[(2)][**II.2. Tiergesundheitsbescheinigung für lebende Muscheln [(3)]gelisteter Arten, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, und für Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus diesen Muscheln, die zur weiteren Verarbeitung in der Union vor dem menschlichen Verzehr bestimmt sind, ausgenommen wild lebende Muscheln und ihre Erzeugnisse, die von Fischereifahrzeugen angelandet werden**

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:

II.2.1. Laut amtlichen Angaben [(4)][sind die in Teil I Feld I.27. bezeichneten Wassertiere Tiere] [(4)][wurden die in Teil I Feld I.27. bezeichneten Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus Wassertieren, ausgenommen lebende Wassertiere, von Tieren gewonnen], die die folgenden Tiergesundheitsanforderungen erfüllen:

II.2.1.1. Sie stammen aus [(4)][einem Betrieb, der] [(4)][einem Habitat, das] keinen nationalen Beschränkungen aus tierseuchenrechtlichen Gründen oder aufgrund des Auftretens anormaler Mortalität ungeklärter Ursache unterliegt, einschließlich der relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission [J] und neu auftretender Seuchen.

II.2.1.2. Die [(4)][Wassertiere sind Tiere, die nicht zur Tötung] [(4)][Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus Wassertieren, ausgenommen lebende Wassertiere, wurden von Tieren gewonnen, die nicht zur Tötung] nach einem nationalen Seuchentilgungsprogramm, einschließlich aufgrund der relevanten gelisteten Seuchen nach Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und neu auftretender Seuchen, bestimmt waren.

[(4)][II.2.2. Die [(4)][in Teil I Feld I.27. bezeichneten Aquakulturtiere sind Tiere] [(4)][in Teil I Feld I.27. bezeichneten Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus Aquakulturtieren, ausgenommen lebende Aquakulturtiere, wurden von Tieren gewonnen], die folgende Anforderungen erfüllen:

II.2.2.1. Sie kommen aus einem Aquakulturbetrieb, der von der zuständigen Behörde des Ursprungsdrittlands oder -gebiets [(4)][registriert] [(4)][zugelassen] wurde und unter deren Aufsicht steht und über ein System verfügt, das mindestens 3 Jahre lang aktuelle Angaben folgender Art bereithält:

i) Arten, Kategorien und Anzahl der Aquakulturtiere im Betrieb;

ii) Verbringungen von Wassertieren in sowie von Aquakulturtieren aus dem Betrieb;

iii) Mortalität in dem Betrieb.

II.2.2.2. Sie kommen aus einem Aquakulturbetrieb, der mit einer Häufigkeit, die im Verhältnis zu dem Risiko steht, das der Betrieb birgt, regelmäßig von einem/einer Tierarzt/Tierärztin besucht wird, um Anzeichen für das Auftreten der für die Art relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission sowie neu auftretender Seuchen festzustellen und darüber zu informieren.]

[J] Delegierte Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission vom 30. Januar 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für den Eingang von Sendungen von bestimmten Tieren, bestimmtem Zuchtmaterial und bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union und für deren anschließende Verbringung und Handhabung (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 379).

LAND **Muster der Bescheinigung MOL-HC**

II.2.3. Allgemeine Tiergesundheitsanforderungen

Die [4][in Teil I Feld I.27. bezeichneten Wassertiere sind Tiere] [4][in Teil I Feld I.27. bezeichneten Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus Wassertieren, ausgenommen lebende Wassertiere, wurden von Tieren gewonnen], die folgende Tiergesundheitsanforderungen erfüllen:

[4][6][II.2.3.1. Sie unterliegen den Anforderungen in Teil II.2.4., und stammen aus [4][einem Land, das] [4][einem Gebiet, das] [4][einer Zone, die] [4][einem Kompartiment, das] den [5]Code: __ __ — __, das/die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung in Anhang XXI Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission [K] für den Eingang in die Union von diesen [4][Wassertieren] [4][Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Wassertieren, ausgenommen lebende Wassertiere,] gelistet ist.]

[4][6][II.2.3.2. Es handelt sich um Wassertiere, die von einem/einer amtlichen Tierarzt/amtlichen Tierärztin innerhalb von 72 Stunden vor dem Abtransport einer klinischen Inspektion unterzogen wurden. Bei der Untersuchung zeigten die Tiere keine klinischen Symptome einer übertragbaren Seuche, und nach den einschlägigen Aufzeichnungen des Betriebes gab es keine Anhaltspunkte für Probleme in Bezug auf Seuchen.]

II.2.3.3. Es handelt sich um Wassertiere, die von ihrem Ursprungsbetrieb auf direktem Weg in die Union versandt wurden.

II.2.3.4. Sie sind nicht mit Wassertieren mit niedrigerem Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.

Entweder: **[4][6][II.2.4. Spezifische Gesundheitsanforderungen**

[4] **[II.2.4.1. Anforderungen für [3]gelistete Arten für die Infektion mit Microcytos mackini oder die Infektion mit Perkinsus marinus**

Die [4][in Teil I Feld I.27. bezeichneten Wassertiere sind Tiere] [4][in Teil I Feld I.27. bezeichneten Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus Wassertieren, ausgenommen lebende Wassertiere, wurden von Tieren gewonnen], die aus [4][einem Land stammen, dem] [4][einem Gebiet stammen, dem] [4][einer Zone stammen, der] [4][einem Kompartiment stammen, dem] der Status „seuchenfrei" bezüglich der [4][Infektion mit Microcytos mackini] [4][Infektion mit Perkinsus marinus] in Übereinstimmung mit Bedingungen, die mindestens so streng sind wie die Bedingungen gemäß Artikel 66 oder Artikel 73 Absatz 1 und Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission [L], gewährt wurde, und im Fall von Wassertieren gilt für alle für die relevanten Seuchen [3]gelisteten Arten:

i) Sie werden aus einem/einer anderen Land, Gebiet, Zone oder Kompartiment eingeführt, dem/der bezüglich derselben Seuchen der Status „seuchenfrei" gewährt wurde.

ii) Sie werden nicht gegen diese [4] [Seuche] [4] [Seuchen] geimpft.]

K Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission vom 24. März 2021 zur Festlegung der Listen von Drittländern, Gebieten und Zonen derselben, aus denen der Eingang in die Union von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zulässig ist (ABl. L 114 vom 31.3.2021, S. 1).

L Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei" für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 211).

LAND **Muster der Bescheinigung MOL-HC**

(4)(7) [II.2.4.2. Anforderungen für (3)gelistete Arten für die Infektion mit Marteilia refringens, die Infektion mit Bonamia exitiosa oder die Infektion mit Bonamia ostreae

Die (4)[in Teil I Feld I.27. bezeichneten Wassertiere sind Tiere] (4)[in Teil I Feld I.27. bezeichneten Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus Wassertieren, ausgenommen lebende Wassertiere, wurden von Tieren gewonnen], die aus (4)[einem Land stammen, dem] (4)[einem Gebiet stammen, dem] (4)[einer Zone stammen, der] (4)[einem Kompartiment stammen, dem], der Status „seuchenfrei" bezüglich der (4)[Infektion mit Marteilia refringens] (4)[Infektion mit Bonamia exitiosa] (4)[Infektion mit Bonamia ostreae] in Übereinstimmung mit Teil II Kapitel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission gewährt wurde, und im Fall von Wassertieren gilt für alle für die relevanten Seuchen (3)gelisteten Arten:

- Sie werden aus einem/einer anderen Land, Gebiet, Zone oder Kompartiment eingeführt, dem/der bezüglich derselben Seuchen der Status „seuchenfrei" gewährt wurde.
- Sie werden nicht gegen diese 4) [Seuche] (4) [Seuchen] geimpft.]

(4)(8) [II.2.4.3. Anforderungen für (9)Arten, die für die Infektion mit dem Ostreiden Herpesvirus 1 µVar (OsHV-1 µVar) empfänglich sind

Die (4)[in Teil I Feld I.27. bezeichneten Wassertiere sind Tiere] (4)[in Teil I Feld I.27. bezeichneten Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus Wassertieren, ausgenommen lebende Wassertiere, wurden von Tieren gewonnen], die aus (4)[einem Land stammen, das] (4)[einem Gebiet stammen, das] (4)[einer Zone stammen, die] (4)[einem Kompartiment stammen, das] die Gesundheitsgarantien in Bezug auf OsHV-1 µvar erfüllt, die zur Einhaltung der im Bestimmungsmitgliedstaat geltenden nationalen Maßnahmen gemäß Artikel 175 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 erforderlich sind, und für die der Mitgliedstaat oder der Teil desselben in (4)[Anhang I] (4)[Anhang II] der Durchführungsverordnung (EU) 2021/260 der Kommission [M] gelistet ist.]]

Oder: **(4)(6) [II.2.4. Spezifische Gesundheitsanforderungen**

Die (4)[in Teil I Feld I.27. bezeichneten Wassertiere sind Tiere] (4)[in Teil I Feld I.27. bezeichneten Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus Wassertieren, ausgenommen lebende Wassertiere, wurden von Tieren gewonnen], die für einen gemäß Artikel 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691 der Kommission [N] zugelassenen Betrieb innerhalb der Union bestimmt sind, der Lebensmittel aus Wassertieren herstellt und Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchführt, wo sie für den menschlichen Verzehr verarbeitet werden sollen.]

M Durchführungsbeschluss (EU) 2021/260 der Kommission vom 11. Februar 2021 über die Genehmigung nationaler Maßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen bestimmter Wassertierseuchen gemäß Artikel 226 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 2010/221/EU der Kommission (ABl. L 59 vom 19.2.2021, S. 1).

N Delegierte Verordnung (EU) 2020/691 der Kommission vom 30. Januar 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für Aquakulturbetriebe und Transportunternehmer, die Wassertiere befördern (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 345).

II.2.5. Soweit dem/der Unterzeichneten bekannt und gemäß den Angaben des Unternehmers [4][sind die in Teil I Feld I.27. bezeichneten Wassertiere Tiere] [4][wurden die in Teil I Feld I.27. bezeichneten Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus Wassertieren, ausgenommen lebende Wassertiere, von Tieren gewonnen], die aus **[4]**[einem Betrieb] **[4]**[einem Habitat] stammen, in dem:

i) keine anormale Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist; und

ii) der Tiere waren nicht in Kontakt mit Wassertieren [3]gelisteter Arten, die die in Nummer II.2.1. genannten Anforderungen nicht erfüllten.

II.2.6. Anforderungen an die Beförderung

Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit die in Teil I Feld I.27. bezeichneten Wassertiere unter Einhaltung der Anforderungen der Artikel 167 und 168 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und insbesondere der folgenden Anforderungen befördert werden:

II.2.6.1. Wenn die Tiere in Wasser befördert werden, wird das Wasser, in dem sie befördert werden, nicht in einem Drittland oder Gebiet bzw. einer Zone oder einem Kompartiment ausgetauscht, das/die nicht für den Eingang der betreffenden Art und Kategorie von Wassertieren in die Union gelistet ist.

II.2.6.2. Die Tiere werden nicht unter Bedingungen befördert, die ihren Gesundheitsstatus gefährden, und insbesondere folgende Anforderungen sind erfüllt:

i) Wenn die Tiere in Wasser transportiert werden, darf dieses ihren Gesundheitsstatus nicht ändern.

ii) Die Transportmittel und die Transportbehälter/Container sind so gebaut, dass der Gesundheitsstatus der Wassertiere während der Beförderung nicht gefährdet wird.

iii) [4][Der Transportbehälter/Container] [4][Das Bünnschiff] [4][war noch ungenutzt] [4][wurde vor der Verladung zum Versand in die Union entsprechend einem Protokoll und mit von der zuständigen Behörde des [4][Ursprungsdrittlands] [4][Ursprungsgebiets] zugelassenen Produkten gereinigt und desinfiziert].

II.2.6.3. Von der Verladung am Ursprungsbetrieb bis zum Eintreffen in der Union wurden die Tiere der Sendung nicht in demselben Wasser oder [4][Transportbehälter/Container] [4][Bünnschiff] wie Wassertiere mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus oder nicht für den Eingang in die Union bestimmte Wassertiere befördert.

II.2.6.4. Sofern ein Wasserwechsel in [4] [einem Drittland, das] [4] [einem Gebiet, das] [4] [einer Zone, die] [4] [einem Kompartiment, das] für den Eingang in die Union der betreffenden Art und Kategorie von Wassertieren gelistet ist, erforderlich ist, findet dieser Wasserwechsel nur folgendermaßen statt: [4][bei Beförderung an Land an von der zuständigen Behörde des [4] [Drittlandes] [4] [Gebiets], in dem der Wasserwechsel stattfindet, zugelassenen Wasserwechselstellen] [4][beim Transport in Bünnschiffen in einer Entfernung von mindestens 10 km zu allen Aquakulturbetrieben, die sich auf der Strecke vom Ursprungsort zum Bestimmungsort in der Union befinden].

LAND **Muster der Bescheinigung MOL-HC**

II.2.7. Anforderungen an die Kennzeichnung

Es wurden Vorkehrungen zur Kennzeichnung und Etikettierung der (4) [Transportmittel] (4)[Transportbehälter/Container] gemäß Artikel 169 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 getroffen, insbesondere:

II.2.7.1. Die Sendung ist mit (4)[einem lesbaren Etikett an der Außenseite des Transportbehälters/Containers] (4)[einem Vermerk im Schiffsmanifest bei Beförderung auf dem Seeweg] gekennzeichnet, wodurch die Sendung eindeutig mit der vorliegenden amtlichen Bescheinigung verknüpft wird.

(4)[II.2.7.2. Im Fall von lebenden Wassertieren enthält das in Nummer II.2.7.1. genannte lesbare und sichtbare Etikett:

a) Einzelheiten zur Anzahl der in der Sendung enthaltenen Transportbehälter/Container;

b) die Bezeichnung der in jedem Transportbehälter/Container vorhandenen Art,

c) Einzelheiten zur Anzahl der Tiere in jedem Transportbehälter/Container für jede vorhandene Art;

d) die folgende Erklärung: „lebende Weichtiere für den menschlichen Verzehr in der Europäischen Union“.]

(4)[II.2.7.3. Im Fall von Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Wassertieren, ausgenommen lebende Wassertiere, enthält das in Nummer II.2.7.1. genannte lesbare und sichtbare Etikett mindestens die folgende Angabe:

„Weichtiere für den menschlichen Verzehr nach weiterer Verarbeitung in der Europäischen Union“.]

II.2.8. Gültigkeit der Veterinär-/amtlichen Bescheinigung

Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist ab Ausstellungsdatum zehn Tage lang gültig. Bei Beförderung der Wassertiere über Wasserwege/über den Seeweg kann diese Zehntagesfrist um die Dauer der Beförderung über Wasserwege/über den Seeweg verlängert werden.

Erläuterungen

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Europäische Union in dieser Bescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Diese Bescheinigung für den Eingang in die Union von lebenden Muscheln und aus diesen Tieren gewonnenen Erzeugnissen tierischen Ursprungs, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, auch wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort solcher Muscheln und Erzeugnisse daraus ist.

Als „Wassertiere“ gelten Tiere im Sinne der Begriffsbestimmung in Artikel 4 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates. Als „Aquakulturtiere“ gelten Wassertiere, die in Aquakultur im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 gehalten werden.

Alle Wassertiere und Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus Wassertieren, ausgenommen lebende Wassertiere, auf die Teil II.2.4. dieser Bescheinigung anwendbar ist, müssen aus einem/einer Land/Gebiet/Zone/Kompartiment kommen, das/die in Spalte 2 der Tabelle in Anhang XXI Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 gelistet ist.

Teil II.2.4. der Bescheinigung ist **nicht anwendbar** auf die folgenden Wassertiere, und sie dürfen daher aus einem Land oder aus einem Gebiet desselben stammen, das in Anhang VIII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 gelistet ist:

a) Weichtiere, die für den menschlichen Verzehr gemäß den spezifischen Anforderungen für diese Tiere nach der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 verpackt und etikettiert wurden und bei einer Rückführung in die aquatische Umwelt nicht mehr lebensfähig wären.

b) Weichtiere, die ohne weitere Verarbeitung für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, sofern sie gemäß den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 für den Einzelhandel abgepackt sind.

c) Weichtiere, die unter Einhaltung der spezifischen Anforderungen an diese Tiere gemäß der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 für den menschlichen Verzehr verpackt und etikettiert wurden und die zur Weiterverarbeitung ohne Zwischenlagerung am Ort der Verarbeitung bestimmt sind.

Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen der Bescheinigungen nach Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 auszufüllen.

Teil I:

Feld I.8.: Ursprungsregion: Geben Sie das Erzeugungsgebiet und seine Einreihung zum Zeitpunkt der Ernte an.

Teil II:

(1) Teil II.1 gilt nicht für Länder mit besonderen Anforderungen an Genusstauglichkeitsbescheinigungen, die in Gleichwertigkeitsabkommen oder anderen EU-Vorschriften festgelegt sind.

(2) Teil II.2 ist nicht anwendbar, und sollte gestrichen werden, wenn die Sendung aus Folgendem besteht: a) aus anderen Arten als den im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission [O] gelisteten; oder b) aus wild lebenden Wassertieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus diesen wild lebenden Wassertieren, die zum unmittelbaren menschlichen Verzehr von Fischereifahrzeugen angelandet werden; oder c) aus Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Wassertieren, ausgenommen lebende Wassertiere, die zum unmittelbaren menschlichen Verzehr in die Union verbracht werden.

(3) Arten, die in den Spalten 3 und 4 der Tabelle im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 gelistet sind. In Spalte 4 gelistete Arten sind nur unter den Bedingungen gemäß Artikel 171 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 als Vektoren zu betrachten.

(4) Nichtzutreffendes streichen. Im Fall von Nummer II.2.4.1 ist eine Streichung nicht zulässig, wenn die Sendung für eine Infektion mit Microcytos mackini oder mit Perkinsus marinus gelistete Arten unter anderen als den in Fußnote (6) genannten Umständen enthält.

(5) Code des Drittlands/des Gebiets/der Zone/des Kompartiments, wie in Spalte 2 der Tabelle in Anhang XXI Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 angegeben.

[O] Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (ABl. L 308 vom 4.12.2018, S. 21).

LAND **Muster der Bescheinigung MOL-HC**

(6) Die Teile II.2.3.1., II.2.3.2 und II.2.4. dieser Bescheinigung sind nicht anwendbar und sollten gestrichen werden, wenn die Sendung ausschließlich die folgenden Wassertiere enthält:

a) Weichtiere, die für den menschlichen Verzehr gemäß den spezifischen Anforderungen für diese Tiere nach der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 verpackt und etikettiert wurden und bei einer Rückführung in die aquatische Umwelt nicht mehr lebensfähig wären,

b) Weichtiere, die ohne weitere Verarbeitung für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, sofern sie gemäß den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 für den Einzelhandel abgepackt sind.

c) Weichtiere, die unter Einhaltung der spezifischen Anforderungen an diese Tiere gemäß der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 für den menschlichen Verzehr verpackt und etikettiert wurden und die zur Weiterverarbeitung ohne Zwischenlagerung am Ort der Verarbeitung bestimmt sind.

(7) Anwendbar nur, wenn der Bestimmungsmitgliedstaat/die Bestimmungszone/das Bestimmungskompartiment in der Union entweder den Status „seuchenfrei“ für eine Seuche der Kategorie C im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 3 Ziffer 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 hat oder einem gemäß Artikel 31 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/429 aufgelegten optionalen Tilgungsprogramm unterliegt; andernfalls zu streichen.

(8) Anwendbar, wenn der Bestimmungsmitgliedstaat in der Union oder ein Teil desselben für eine bestimmte in Anhang I oder Anhang II des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/260 gelistete Seuche nationale Maßnahmen ergriffen hat; ansonsten streichen.

(9) Empfängliche Arten, die in Spalte 2 der Tabelle in Anhang III des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/260 aufgeführt sind.

(10) Zu unterzeichnen von:

— einem/einer amtlichen Tierarzt/Tierärztin, falls Teil II.2. Tiergesundheitsbescheinigung nicht gestrichen wurde;

— einem/einer Bescheinigungsbefugten oder einem/einer amtlichen Tierarzt/Tierärztin, falls Teil II.2. Tiergesundheitsbescheinigung gestrichen wurde.

[Amtliche(r) Tierarzt/Tierärztin][(4)(10)]/[Bescheinigungsbefugte(r)][(4)(10)]

Name (in Großbuchstaben)

Datum

Qualifikation und Amtsbezeichnung

Stempel

Unterschrift

KAPITEL 32

MUSTER DER AMTLICHEN BESCHEINIGUNG FÜR DEN EINGANG IN DIE UNION VON VERARBEITETEN MUSCHELN DER ART *ACANTHOCARDIA TUBERCULATUM*, DIE FÜR DEN MENSCHLICHEN VERZEHR BESTIMMT SIND (MUSTER MOL-AT)

Der/Die Bescheinigungsbefugte bescheinigt Folgendes für die verarbeiteten Muscheln der Art *Acanthocardia tuberculatum*, für die die amtliche Bescheinigung mit der Bezugsnummer(*) …… gilt:

(1) Sie wurden in Erzeugungsgebieten geerntet, die durch die zuständigen Behörden gemäß Artikel 52 und 59 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission [A] klar identifiziert, eingestuft und überwacht wurden und wo der Gehalt an Paralytic Shellfish Poison (PSP)-Toxin unter 300 µg pro 100 g liegt.

(2) Sie wurden in von der zuständigen Behörde versiegelten Containern oder Fahrzeugen direkt in folgendes Unternehmen befördert:

……

……

(Name und amtliche Zulassungsnummer des Betriebes, der von der zuständigen Behörde speziell zur Behandlung der Muscheln zugelassen wurde).

(3) Sie wurden während der Beförderung zu diesem Betrieb von einem von der zuständigen Behörde ausgestellten Dokument begleitet, mit dem die Beförderung erlaubt sowie Art und Menge des Erzeugnisses, das Ursprungsgebiet und der Bestimmungsbetrieb ausgewiesen werden.

(4) Sie wurden der im Anhang der Entscheidung 96/77/EG der Kommission [B] angegebenen Wärmebehandlung unterzogen. Und:

(5) Sie weisen nach der Wärmebehandlung keinen 80 µg pro 100 g überschreitenden PSP-Gehalt auf, wie aus dem/den beigefügten Analysebericht/en der Untersuchung unter Verwendung einer amtlichen Analysemethode der Union hervorgeht, die bei jeder Partie der Sendung vorgenommen wurde, für die diese Bescheinigung gilt.

A Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission vom 15. März 2019 zur Festlegung einheitlicher praktischer Modalitäten für die Durchführung der amtlichen Kontrollen in Bezug auf für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 der Kommission in Bezug auf amtliche Kontrollen (ABl. L 131 vom 17.5.2019, S. 51).

B Entscheidung 96/77/EG der Kommission vom 18. Januar 1996 zur Festlegung der Ernte- und Verarbeitungsbedingungen für Muscheln aus Gebieten, in denen die Werte für Lähmungen hervorrufende Toxine den in der Richtlinie 91/492/EWG des Rates festgelegten Gehalt überschreiten (ABl. L 15 vom 20.1.1996, S. 46).

Der/Die Bescheinigungsbefugte bescheinigt, dass die zuständigen Behörden überprüft haben, dass sich die in dem in Nummer 2 genannten Betrieb durchgeführten „Eigenkontrollen“ vor allem auf die Hitzebehandlung gemäß Nummer 4 beziehen.

Der/Die Bescheinigungsbefugte erklärt, dass er/sie mit den Anforderungen der Entscheidung 96/77/EG vertraut ist und dass der/die beigefügte/n Analysebericht/e der Untersuchung entspricht/entsprechen, der die Erzeugnisse nach ihrer Verarbeitung unterzogen wurden.

(*) Bitte die Nummer der Bescheinigung MOL-HC angeben, die die verarbeiteten Muscheln der Art *Acanthocardia tuberculatum* begleitet.

Bescheinigungsbefugte(r)	
Name (in Großbuchstaben)	
Datum	Qualifikation und Amtsbezeichnung
Stempel	Unterschrift

KAPITEL 33

MUSTER DER VETERINÄR-/AMTLICHEN BESCHEINIGUNG FÜR DEN EINGANG IN DIE UNION VON ROHMILCH, DIE FÜR DEN MENSCHLICHEN VERZEHR BESTIMMT IST (MUSTER MILK- RM)

LAND				**Veterinär-/amtliche Bescheinigung für die EU**		
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1.**	**Versender/Ausführer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.2.**	**Bezugsnummer der Bescheinigung**	**I.2a.** **IMSOC-Bezugsnummer**
				I.3.	**Zuständige oberste Behörde**	**QR-Code**
				I.4.	**Zuständige örtliche Behörde**	
	I.5.	**Empfänger/Einführer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.6.**	**Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.7.	**Ursprungsland** ISO-Ländercode		**I.9.**	**Bestimmungsland** ISO-Ländercode	
	I.8.	**Ursprungsregion** Code		**I.10.**	**Bestimmungsregion** Code	
	I.11.	**Versandort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.12.**	**Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.13.	**Verladeort**		**I.14.**	**Datum und Uhrzeit des Abtransports**	
	I.15.	**Transportmittel** □ Flugzeug □ Schiff □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen		**I.16.**	**Eingangsgrenzkontrollstelle**	
				I.17.	**Begleitdokumente** Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers	
	I.18.	**Beförderungsbedingungen**	□ Umgebungstemperatur	□ Gekühlt	□ Gefroren	
	I.19.	**Transportbehälter-/Containernummer/Plombennummer** Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer				
	I.20.	**Zertifiziert als/für**				
		□ Zum menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse				
	I.21.	**□ Zur Durchfuhr** Drittland ISO-Ländercode		**I.22.**	**□ Für den Binnenmarkt**	
				I.23.		

I.24. Gesamtzahl der Packstücke	**I.25. Gesamtmenge**	**I.26. Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**		
I.27. Beschreibung der Sendung				
KN-Code Art				
	Kühllager	Identitätskennzeichen	Art der Verpackung	Nettogewicht
	Art der Behandlung	Art der Ware	Anzahl Packstücke	Chargen-Nr.
□ Endverbraucher	Datum der Gewinnung/Erzeugung	Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage/des Betriebs/Zentrums/Depots	

LAND **Muster der Bescheinigung MILK-RM**

Teil II: Bescheinigung	**II. Gesundheitsinformationen**	**II.a.**	**Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b.**	**IMSOC-Bezugsnummer**

II.1. Genusstauglichkeitsbescheinigung [zu streichen, wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort der Rohmilch ist]

Er/Sie erklärt, mit den einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates [A], der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates [B], der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission [C] vertraut zu sein, bescheinigt hiermit, dass die in Teil I bezeichnete Rohmilch in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erzeugt wurde, und bescheinigt insbesondere Folgendes:

a) Sie kommt aus Betrieben, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 registriert sind und gemäß den Artikeln 49 und 50 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 kontrolliert werden.

b) Sie wurde gemäß den Hygienevorschriften in Anhang III Abschnitt IX Kapitel I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 hergestellt, gesammelt, gekühlt, gelagert und befördert.

c) Sie erfüllt die Kriterien für Keimzahl und Gehalt an somatischen Zellen gemäß Anhang III Abschnitt IX Kapitel I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.

d) Sie kommt von Tieren aus Herden, die brucellose- und tuberkulosefrei oder amtlich anerkannt brucellose- und tuberkulosefrei sind.

e) Die Garantien hinsichtlich des Rückstandsstatus von Rohmilch gemäß den Überwachungsplänen zur Ermittlung von Rückständen und Stoffen gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG des Rates [D] sind gegeben, und Milch ist in der Entscheidung 2011/163/EU der Kommission [E] für das betreffende Ursprungsland gelistet.

A Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1).

B Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1).

C Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission vom 15. März 2019 zur Festlegung einheitlicher praktischer Modalitäten für die Durchführung der amtlichen Kontrollen in Bezug auf für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 der Kommission in Bezug auf amtliche Kontrollen (ABl. L 131 vom 17.5.2019, S. 51).

D Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinien 85/358/EWG und 86/469/EWG und der Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG (ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 10).

E Beschluss 2011/163/EU der Kommission vom 16. März 2011 zur Genehmigung der von Drittländern gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG des Rates vorgelegten Pläne (ABl. L 70 vom 17.3.2011, S. 40).

f) Gemäß den Untersuchungen auf Rückstände antibakterieller Arzneimittel, die der Lebensmittelunternehmer entsprechend den Anforderungen in Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil III Nummer 4 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 durchgeführt hat, liegt ihr Gehalt an Rückständen antibakterieller Tierarzneimittel unter den im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 der Kommission [F] festgelegten Rückstandshöchstmengen.

g) Sie wurde unter Bedingungen hergestellt, bei denen gewährleistet war, dass die in der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates [G] festgelegten Rückstandshöchstgehalte für Pestizide und die in der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission [H] festgelegten Höchstgehalte für Kontaminanten nicht überschritten wurden.

II.2. Tiergesundheitsbescheinigung [zu streichen, wenn die Rohmilch von Einhufern, Hasenartigen oder anderen wild lebenden Landsäugetieren, ausgenommen Huftiere, gewonnen wurde]

Die in Teil I bezeichnete **Rohmilch** erfüllt folgende Anforderungen:

II.2.1. Sie wurde in der/den **Zone(n)** mit dem/den Code(s): ……[(2)] gewonnen, die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung für den Eingang von Rohmilch in die Union zugelassen und in Anhang XVII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission [I] gelistet ist/sind, und in der/denen in den letzten 12 Monaten vor dem Datum des Melkens keine Maul- und Klauenseuche und keine Infektion mit dem Rinderpest-Virus gemeldet wurden und im selben Zeitraum nicht gegen diese Seuchen geimpft wurde.

II.2.2. Sie wurde von **Tieren** der Art(en) [*Bos Taurus,*][(1)] [*Ovis aries,*][(1)] [*Capra hircus,*][(1)] [*Bubalus bubalis,*][(1)] [*Camelus dromedarius*][(1)] gewonnen, die seit ihrer Geburt oder mindestens während eines Zeitraums von drei Monaten vor dem Datum des Melkens in der/den in Nummer II.2.1. genannten Zone(n) verblieben sind.

F Verordnung (EU) Nr. 37/2010 der Kommission vom 22. Dezember 2009 über pharmakologisch wirksame Stoffe und ihre Einstufung hinsichtlich der Rückstandshöchstmengen in Lebensmitteln tierischen Ursprungs (ABl. L 15 vom 20.1.2010, S. 1).

G Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1).

H Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission vom 19. Dezember 2006 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln (ABl. L 364 vom 20.12.2006, S. 5).

I Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission vom 24. März 2021 zur Festlegung der Listen von Drittländern, Gebieten und Zonen derselben, aus denen der Eingang in die Union von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zulässig ist (ABl. L 114 vom 31.3.2021, S. 1).

LAND **Muster der Bescheinigung MILK-RM**

II.2.3. Sie wurde von Tieren gewonnen, die aus **Betrieben** kommen, die folgende Anforderungen erfüllen:

a) Sie sind von der zuständigen Behörde des Drittlandes oder Gebiets registriert und stehen unter deren Aufsicht und verfügen über ein System, das Aufzeichnungen gemäß Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission [J] bereithält und speichert.

b) Sie werden regelmäßig von einem Tierarzt/einer Tierärztin besucht, um Anzeichen für das Auftreten von Seuchen, einschließlich der relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission und neu auftretender Seuchen, festzustellen und darüber zu informieren.

c) Sie unterliegen zum Zeitpunkt des Melkens keinen nationalen Beschränkungen aus tierseuchenrechtlichen Gründen, einschließlich der relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und neu auftretender Seuchen.

Erläuterungen

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Europäische Union in dieser Bescheinigung auch das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Diese Bescheinigung ist für den Eingang in die Union von Rohmilch bestimmt, auch wenn Union nicht der endgültige Bestimmungsort dieser Rohmilch ist.

Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen der Bescheinigungen nach Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 auszufüllen.

Teil I:

Feld I.8.:	Den Code der Zone gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang XVII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 angeben.
Feld I.11.:	Geben Sie Name, Anschrift und Zulassungsnummer des Versandbetriebs an.
Feld I.15.:	Registrierungsnummer (Eisenbahnwaggon oder Container und Straßenfahrzeug), Flugnummer (Flugzeug) oder Name (Schiff). Im Fall des Entladens und Umladens muss der Versender die Grenzkontrollstelle am Ort des Eingangs in die Union darüber informieren.
Feld I.19.:	Bei Containern oder Kisten sollte die Containernummer und (ggf.) die Plombennummer angegeben werden.
Feld I.27.:	Geben Sie den betreffenden HS-Code unter den folgenden Positionen an: 04.01; 04.02 oder 04.03.
Feld I.27.:	Beschreibung der Sendung: *„Herstellungsbetrieb“*: Geben Sie die Zulassungsnummer des/der Erzeugerbetriebs(e), der Sammelstelle oder Standardisierungsstelle an, die für die Ausfuhr in die Europäische Union zugelassen ist.

[J] Delegierte Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission vom 30. Januar 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für den Eingang von Sendungen von bestimmten Tieren, bestimmtem Zuchtmaterial und bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union und für deren anschließende Verbringung und Handhabung (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 379).

LAND **Muster der Bescheinigung MILK-RM**

Teil II:

(1) Nichtzutreffendes streichen.

(2) Den Code der Zone gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang XVII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 angeben.

(3) Zu unterzeichnen von:

- einem/einer amtlichen Tierarzt/Tierärztin, falls Teil II.2. Tiergesundheitsbescheinigung nicht gestrichen wurde;
- einem/einer Bescheinigungsbefugten oder einem/einer amtlichen Tierarzt/Tierärztin, falls Teil II.2. Tiergesundheitsbescheinigung gestrichen wurde.

Amtliche(r) Tierarzt/Tierärztin][(1)(3)]/[Bescheinigungsbefugte/r][(1)(3)]

Name (in Großbuchstaben)

Datum

Qualifikation und Amtsbezeichnung

Stempel

Unterschrift

KAPITEL 34

MUSTER DER VETERINÄR-/AMTLICHEN BESCHEINIGUNG FÜR DEN EINGANG IN DIE UNION VON MILCHERZEUGNISSEN, DIE FÜR DEN MENSCHLICHEN VERZEHR BESTIMMT SIND, DIE AUS ROHMILCH ERZEUGT WURDEN ODER FÜR DIE KEINE SPEZIFISCHE BEHANDLUNG ZUR RISIKOMINDERUNG VORGESCHRIEBEN IST (MUSTER MILK-RMP/NT)

<table>
<tr><td colspan="2">LAND</td><td colspan="3">Veterinär-/amtliche Bescheinigung für die EU</td></tr>
<tr><td rowspan="11">Teil I: Beschreibung der Sendung</td><td>I.1. Versender/Ausführer
Name
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td>I.2. Bezugsnummer der Bescheinigung

I.3. Zuständige oberste Behörde

I.4. Zuständige örtliche Behörde</td><td>I.2a. IMSOC-Bezugsnummer

QR-Code</td></tr>
<tr><td>I.5. Empfänger/Einführer
Name
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td colspan="2">I.6. Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer
Name
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.7. Ursprungsland ISO-Ländercode</td><td colspan="2">I.9. Bestimmungsland ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.8. Ursprungsregion Code</td><td colspan="2">I.10. Bestimmungsregion Code</td></tr>
<tr><td>I.11. Versandort
Name Registrierungs-/Zulassungsnr.
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td colspan="2">I.12. Bestimmungsort
Name Registrierungs-/Zulassungsnr.
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.13. Verladeort</td><td colspan="2">I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports</td></tr>
<tr><td rowspan="2">I.15. Transportmittel
□ Flugzeug □ Schiff
□ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug
Kennzeichen</td><td colspan="2">I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle</td></tr>
<tr><td colspan="2">I.17. Begleitdokumente
Art Code
Land ISO-Ländercode
Bezugsnummer des Handelspapiers</td></tr>
<tr><td colspan="3">I.18. Beförderungsbedingungen □ Umgebungstemperatur □ Gekühlt □ Gefroren</td></tr>
<tr><td colspan="3">I.19. Transportbehälter-/Containernummer/Plombennummer
Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer</td></tr>
<tr><td colspan="3">I.20. Zertifiziert als/für
□ Zum menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse</td></tr>
<tr><td>I.21. □ Zur Durchfuhr
Drittland ISO-Ländercode</td><td colspan="2">I.22. □ Für den Binnenmarkt
I.23.</td></tr>
</table>

I.24. Gesamtzahl der Packstücke	**I.25. Gesamtmenge**	**I.26. Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**

I.27. Beschreibung der Sendung				
KN-Code	Art			
	Kühllager	Identitätskennzeichen	Art der Verpackung	Nettogewicht
	Art der Behandlung	Art der Ware	Anzahl Packstücke	Chargen-Nr.
□ Endverbraucher	Datum der Gewinnung/Erzeugung	Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage/des Betriebs/Zentrums/Depots	

LAND **Muster der Bescheinigung MILK- RMP/NT**

Teil II: Bescheinigung	**II. Gesundheitsinformationen**	**II.a.**	**Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b.**	**IMSOC-Bezugsnummer**

II.1. Genusstauglichkeitsbescheinigung [zu streichen, wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort der Milcherzeugnisse ist]

Er/Sie erklärt, mit den einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates [A], der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates [B], der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission [C] vertraut zu sein, bescheinigt hiermit, dass das in Teil I bezeichnete Milcherzeugnis aus Rohmilch in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erzeugt wurde, und bescheinigt insbesondere Folgendes:

a) Es wurde aus Rohmilch erzeugt, die folgende Anforderungen erfüllt:

i) Sie kommt aus Betrieben, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 registriert sind und gemäß den Artikeln 49 und 50 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 kontrolliert werden.

ii) Sie wurde gemäß den Hygienevorschriften in Anhang III Abschnitt IX Kapitel I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 hergestellt, gesammelt, gekühlt, gelagert und befördert.

iii) Sie erfüllt die Kriterien für Keimzahl und Gehalt an somatischen Zellen gemäß Anhang III Abschnitt IX Kapitel I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.

iv) Sie kommt von Tieren aus Herden, die brucellose- und tuberkulosefrei oder amtlich anerkannt brucellose- und tuberkulosefrei sind.

v) Die Garantien hinsichtlich des Rückstandsstatus von Rohmilch gemäß den Überwachungsplänen zur Ermittlung von Rückständen und Stoffen gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG des Rates [D] sind gegeben und Milch ist in der Entscheidung 2011/163/EU der Kommission [E] für das betreffende Ursprungsland gelistet.

A Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1).

B Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1).

C Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission vom 15. März 2019 zur Festlegung einheitlicher praktischer Modalitäten für die Durchführung der amtlichen Kontrollen in Bezug auf für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 der Kommission in Bezug auf amtliche Kontrollen (ABl. L 131 vom 17.5.2019, S. 51).

D Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinien 85/358/EWG und 86/469/EWG und der Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG (ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 10).

E Beschluss 2011/163/EU der Kommission vom 16. März 2011 zur Genehmigung der von Drittländern gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG des Rates vorgelegten Pläne (ABl. L 70 vom 17.3.2011, S. 40).

LAND	Muster der Bescheinigung MILK- RMP/NT
	vi) Gemäß den Untersuchungen auf Rückstände antibakterieller Arzneimittel, die der Lebensmittelunternehmer entsprechend den Anforderungen in Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil III Nummer 4 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 durchgeführt hat, liegt ihr Gehalt an Rückständen antibakterieller Tierarzneimittel unter den im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 der Kommission [F] festgelegten Rückstandshöchstmengen. vii) Sie wurde unter Bedingungen hergestellt, bei denen gewährleistet war, dass die in der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates [G] festgelegten Rückstandshöchstgehalte für Pestizide und die in der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission [H] festgelegten Höchstgehalte für Kontaminanten nicht überschritten wurden. b) Es kommt aus einem Betrieb/Betrieben, der/die allgemeine Hygieneanforderungen befolgt/befolgen und ein auf dem System der Gefahrenanalyse und kritischen Kontrollpunkte (HACCP) basierendes Programm gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 durchführt/durchführen, regelmäßig von den zuständigen Behörden kontrolliert wird/werden und als in der EU zugelassener Betrieb geführt ist/sind. c) Es wurde aus Rohmilch hergestellt, die bei der Herstellung keiner Wärmebehandlung und keiner physikalischen oder chemischen Behandlung zur Risikominderung, einschließlich Pasteurisierung, unterzogen wurde. d) Es wurde gemäß Anhang III Abschnitt IX Kapitel III und IV der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 umhüllt, verpackt und etikettiert. e) Es erfüllt die einschlägigen mikrobiologischen Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission [I]. f) Das in Teil I bezeichnete Milcherzeugnis wurde unter Bedingungen hergestellt, bei denen gewährleistet war, dass die in der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 festgelegten Rückstandshöchstgehalte für Pestizide und die in der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 festgelegten Höchstgehalte für Kontaminanten nicht überschritten wurden. **II.2. Tiergesundheitsbescheinigung** [zu streichen, wenn die Milcherzeugnisse von Einhufern, Hasenartigen oder anderen wild lebenden Landsäugetieren, ausgenommen Huftiere, gewonnen wurden] Die in Teil I bezeichneten **Milcherzeugnisse** erfüllen folgende Anforderungen: II.2.1. Sie wurden in der/den **Zone(n)** mit dem/den Code(s): ……[(2)] gewonnen, die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung für den Eingang von Rohmilch in die Union zugelassen und in Anhang XVII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 [J] gelistet ist/sind, und in der/denen für einen Zeitraum von 12 Monaten vor dem Datum des Melkens keine Maul- und Klauenseuche und keine Infektion mit dem Rinderpest-Virus gemeldet wurden und im selben Zeitraum nicht gegen diese Seuchen geimpft wurde. Und:

F Verordnung (EU) Nr. 37/2010 der Kommission vom 22. Dezember 2009 über pharmakologisch wirksame Stoffe und ihre Einstufung hinsichtlich der Rückstandshöchstmengen in Lebensmitteln tierischen Ursprungs (ABl. L 15 vom 20.1.2010, S. 1).

G Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1).

H Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission vom 19. Dezember 2006 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln (ABl. L 364 vom 20.12.2006, S. 5).

I Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission vom 15. November 2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel (ABl. L 338 vom 22.12.2005, S. 1).

J Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission vom 24. März 2021 zur Festlegung der Listen von Drittländern, Gebieten und Zonen derselben, aus denen der Eingang in die Union von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zulässig ist (ABl. L 114 vom 31.3.2021, S. 1).

LAND **Muster der Bescheinigung MILK- RMP/NT**

II.2.2. Sie wurden aus **Rohmilch** erzeugt:

(1) Entweder: [die in der in Nummer II.2.1. genannten Zone gewonnen wurde.]

(1) Oder: [die in der/den Zonen(n)[2] gewonnen wurde, die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung für den Eingang von Rohmilch in die Union zugelassen und in Anhang XVII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 gelistet ist/sind.]

(1) Oder: [die in einem Mitgliedstaat gewonnen wurde.]

II.2.3. Sie wurden aus Rohmilch erzeugt, die von **Tieren** der Art(en) [*Bos Taurus,*][1] [*Ovis aries,*][1] [*Capra hircus,*][1] [*Bubalus bubalis,*][1] [*Camelus dromedarius*][1] gewonnen wurde, die seit ihrer Geburt oder mindestens während eines Zeitraums von drei Monaten vor dem Datum des Melkens in der/den in Nummer II.2.1. genannten Zone(n) verblieben sind.

II.2.4. Sie wurden aus Rohmilch erzeugt, die von Tieren aus **Betrieben** gewonnen wurde, die folgende Anforderungen erfüllen:

a) Sie sind von der zuständigen Behörde des Drittlandes oder Gebiets registriert und stehen unter deren Aufsicht und verfügen über ein System, das Aufzeichnungen gemäß Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission [K] bereithält und speichert.

b) Sie werden regelmäßig von einem Tierarzt/einer Tierärztin besucht, um Anzeichen für das Auftreten von Seuchen, einschließlich der relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und neu auftretender Seuchen, festzustellen und darüber zu informieren.

c) Sie unterliegen zum Zeitpunkt des Melkens keinen nationalen Beschränkungen aus tierseuchenrechtlichen Gründen, einschließlich der relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und neu auftretender Seuchen.

Erläuterungen

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Europäische Union in dieser Bescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Diese Bescheinigung ist bestimmt für den Eingang in die Union von Milcherzeugnissen (im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004) die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind und die aus Rohmilch gewonnen werden oder für die kein spezifisches Verfahren zur Risikominderung bezüglich der Maul- und Klauenseuche gemäß Anhang XVII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 und auch keine Pasteurisierung vorgeschrieben ist, auch wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort dieser Milcherzeugnisse ist.

Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen der Bescheinigungen nach Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 auszufüllen.

K Delegierte Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission vom 30. Januar 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für den Eingang von Sendungen von bestimmten Tieren, bestimmtem Zuchtmaterial und bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union und für deren anschließende Verbringung und Handhabung (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 379).

LAND **Muster der Bescheinigung MILK- RMP/NT**

Teil I:

Feld I.8.:	Den Code der Zone gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang XVII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 angeben.
Feld I.11.:	Geben Sie Name, Anschrift und Zulassungsnummer des Versandbetriebs an.
Feld I.15.:	Registrierungsnummer (Eisenbahnwaggon oder Container und Straßenfahrzeug), Flugnummer (Flugzeug) oder Name (Schiff). Geben Sie bei Beförderung in Containern in Feld I.19. ihre Registrierungsnummer und, sofern vorhanden, die Seriennummer von Plomben an. Im Fall des Entladens und Umladens muss der Versender die Grenzkontrollstelle am Ort des Eingangs in die Union darüber informieren.
Feld I.19.:	Bei Containern oder Kisten sollte die Containernummer und (ggf.) die Plombennummer angegeben werden.
Feld I.27.:	Geben Sie den betreffenden HS-Code unter den folgenden Positionen an: 04.01; 04.02; 04.03; 04.04; 04.05; 04.06; 17.02; 21.05; 22.02; 35.01; 35.02 oder 35.04.
Feld I.27.:	Beschreibung der Sendung: *„Herstellungsbetrieb“*: Geben Sie die Zulassungsnummer des/der Erzeugerbetriebs(e), der Sammelstelle oder Standardisierungsstelle an, die für die Ausfuhr in die Europäische Union zugelassen ist.

Teil II:

(1) Nichtzutreffendes streichen.

(2) Den Code der Zone gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang XVII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 angeben.

(3) Zu unterzeichnen von:

- einem/einer amtlichen Tierarzt/Tierärztin, falls Teil II.2. Tiergesundheitsbescheinigung nicht gestrichen wurde;
- einem/einer Bescheinigungsbefugten oder einem/einer amtlichen Tierarzt/Tierärztin, falls Teil II.2. Tiergesundheitsbescheinigung gestrichen wurde.

Amtliche(r) Tierarzt/Tierärztin][(1)(3)]/[Bescheinigungsbefugte/r][(1)(3)]

Name (in Großbuchstaben)

Datum

Qualifikation und Amtsbezeichnung

Stempel

Unterschrift

KAPITEL 35

MUSTER DER VETERINÄR-/AMTLICHEN BESCHEINIGUNG FÜR DEN EINGANG IN DIE UNION VON MILCHERZEUGNISSEN, DIE FÜR DEN MENSCHLICHEN VERZEHR BESTIMMT SIND UND FÜR DIE EINE PASTEURISIERUNG VORGESCHRIEBEN IST (MUSTER DAIRY- PRODUCTS-PT)

<table>
<tr><td colspan="2">LAND</td><td colspan="4">Veterinär-/amtliche Bescheinigung für die EU</td></tr>
<tr><td rowspan="11">Teil I: Beschreibung der Sendung</td><td colspan="2">I.1. Versender/Ausführer
Name
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td colspan="2">I.2. Bezugsnummer der Bescheinigung

I.3. Zuständige oberste Behörde

I.4. Zuständige örtliche Behörde</td><td>I.2a. IMSOC-Bezugsnummer

QR-Code</td></tr>
<tr><td colspan="2">I.5. Empfänger/Einführer
Name
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td colspan="3">I.6. Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer
Name
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td colspan="2">I.7. Ursprungsland ISO-Ländercode</td><td colspan="3">I.9. Bestimmungsland ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td colspan="2">I.8. Ursprungsregion Code</td><td colspan="3">I.10. Bestimmungsregion Code</td></tr>
<tr><td colspan="2">I.11. Versandort
Name Registrierungs-/Zulassungsnr.
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td colspan="3">I.12. Bestimmungsort
Name Registrierungs-/Zulassungsnr.
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td colspan="2">I.13. Verladeort</td><td colspan="3">I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports</td></tr>
<tr><td colspan="2" rowspan="2">I.15. Transportmittel
□ Flugzeug □ Schiff
□ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug
Kennzeichen</td><td colspan="3">I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle</td></tr>
<tr><td colspan="3">I.17. Begleitdokumente
Art Code
Land ISO-Ländercode
Bezugsnummer des Handelspapiers</td></tr>
<tr><td colspan="2">I.18. Beförderungsbedingungen</td><td>□ Umgebungstemperatur</td><td>□ Gekühlt</td><td>□ Gefroren</td></tr>
<tr><td colspan="5">I.19. Transportbehälter-/Containernummer/Plombennummer
Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer</td></tr>
<tr><td colspan="5">I.20. Zertifiziert als/für
□ Zum menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse</td></tr>
<tr><td colspan="2">I.21. □ Zur Durchfuhr
Drittland ISO-Ländercode</td><td colspan="3">I.22. □ Für den Binnenmarkt
I.23.</td></tr>
</table>

I.24. Gesamtzahl der Packstücke	**I.25. Gesamtmenge**	**I.26. Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**

I.27. Beschreibung der Sendung				
KN-Code	Art			
	Kühllager	Identitätskennzeichen	Art der Verpackung	Nettogewicht
	Art der Behandlung	Art der Ware	Anzahl Packstücke	Chargen-Nr.
□ Endverbraucher	Datum der Gewinnung/Erzeugung	Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage/des Betriebs/Zentrums/Depots	

LAND **Muster der Bescheinigung DAIRY-PRODUCTS-PT**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen

II.a.	**Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b.**	**IMSOC-Bezugsnummer**

II.1. Genusstauglichkeitsbescheinigung [zu streichen, wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort der Milcherzeugnisse ist]

Er/Sie erklärt, mit den einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates [A], der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates [B], der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission [C] vertraut zu sein, bescheinigt hiermit, dass das in Teil I bezeichnete Milcherzeugnis in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erzeugt wurde, und bescheinigt insbesondere Folgendes:

a) Es wurde aus Rohmilch erzeugt, die folgende Anforderungen erfüllt:

i) Sie kommt aus Betrieben, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 registriert sind und gemäß den Artikeln 49 und 50 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 kontrolliert werden.

ii) Sie wurde gemäß den Hygienevorschriften in Anhang III Abschnitt IX Kapitel I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 hergestellt, gesammelt, gekühlt, gelagert und befördert.

iii) Sie erfüllt die Kriterien für Keimzahl und Gehalt an somatischen Zellen gemäß Anhang III Abschnitt IX Kapitel I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.

iv) Die Garantien hinsichtlich des Rückstandsstatus von Rohmilch gemäß den Überwachungsplänen zur Ermittlung von Rückständen und Stoffen gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG des Rates [D] sind gegeben und Milch ist in der Entscheidung 2011/163/EU der Kommission [E] für das betreffende Ursprungsland gelistet.

A Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1).

B Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1).

C Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission vom 15. März 2019 zur Festlegung einheitlicher praktischer Modalitäten für die Durchführung der amtlichen Kontrollen in Bezug auf für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 der Kommission in Bezug auf amtliche Kontrollen (ABl. L 131 vom 17.5.2019, S. 51).

D Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinien 85/358/EWG und 86/469/EWG und der Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG (ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 10).

E Beschluss 2011/163/EU der Kommission vom 16. März 2011 zur Genehmigung der von Drittländern gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG des Rates vorgelegten Pläne (ABl. L 70 vom 17.3.2011, S. 40).

LAND	Muster der Bescheinigung DAIRY-PRODUCTS-PT
	v) Gemäß den Untersuchungen auf Rückstände antibakterieller Arzneimittel, die der Lebensmittelunternehmer entsprechend den Anforderungen in Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil III Nummer 4 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 durchgeführt hat, liegt ihr Gehalt an Rückständen antibakterieller Tierarzneimittel unter den im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 der Kommission [F] festgelegten Rückstandshöchstmengen. vi) Sie wurde unter Bedingungen hergestellt, bei denen gewährleistet war, dass die in der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates [G] festgelegten Rückstandshöchstgehalte für Pestizide und die in der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission [H] festgelegten Höchstgehalte für Kontaminanten nicht überschritten wurden. vii) Sie wurde nicht von Tieren gewonnen, die eine positive Tuberkulose- oder Brucellosereaktion zeigten. b) Es kommt aus einem Betrieb/Betrieben, der/die allgemeine Hygieneanforderungen befolgt/befolgen und ein auf dem System der Gefahrenanalyse und kritischen Kontrollpunkte (HACCP) basierendes Programm gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 durchführt/durchführen, regelmäßig von den zuständigen Behörden kontrolliert wird/werden und als in der EU zugelassener Betrieb geführt ist/sind. c) Es wurde gemäß den einschlägigen Hygienevorschriften in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 und in Anhang III Abschnitt IX Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 verarbeitet, gelagert, umhüllt, verpackt und befördert. d) Es erfüllt die einschlägigen Kriterien gemäß Anhang III Abschnitt IX Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 und die einschlägigen mikrobiologischen Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission [I]. e) Es wurde einer einzelnen Wärmebehandlung unterzogen, deren Erhitzungseffekt zumindest dem einer Pasteurisierung bei mindestens 72 °C für 15 Sekunden entspricht und die gegebenenfalls ausreicht, um bei einem Test auf alkalische Phosphatase unmittelbar nach der Wärmebehandlung eine negative Reaktion zu gewährleisten, oder wurde aus derart behandelter Rohmilch hergestellt. f) Es wurde unter Bedingungen erzeugt, bei denen gewährleistet war, dass die in der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 festgelegten Rückstandshöchstgehalte für Pestizide und die in der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 festgelegten Höchstgehalte für Kontaminanten nicht überschritten wurden.

F Verordnung (EU) Nr. 37/2010 der Kommission vom 22. Dezember 2009 über pharmakologisch wirksame Stoffe und ihre Einstufung hinsichtlich der Rückstandshöchstmengen in Lebensmitteln tierischen Ursprungs (ABl. L 15 vom 20.1.2010, S. 1).

G Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1).

H Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission vom 19. Dezember 2006 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln (ABl. L 364 vom 20.12.2006, S. 5).

I Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission vom 15. November 2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel (ABl. L 338 vom 22.12.2005, S. 1).

LAND	Muster der Bescheinigung DAIRY-PRODUCTS-PT
	II.2. Tiergesundheitsbescheinigung [zu streichen, wenn die Milcherzeugnisse von Einhufern, Hasenartigen oder anderen wild lebenden Landsäugetieren, ausgenommen Huftiere, gewonnen wurden] Die in Teil I bezeichneten **Milcherzeugnisse** erfüllen folgende Anforderungen: II.2.1. Sie wurden in der/den **Zone(n)** mit dem/den Code(s): ……[(2)] gewonnen, die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung für den Eingang von Rohmilch in die Union zugelassen und in Anhang XVII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission [J] gelistet ist/sind, und in der/denen in einem Zeitraum von 12 Monaten vor dem Datum des Melkens keine Maul- und Klauenseuche und keine Infektion mit dem Rinderpest-Virus gemeldet wurden und im selben Zeitraum nicht gegen diese Seuchen geimpft wurde. II.2.2. Sie wurden aus **Rohmilch** erzeugt: [(1)] Entweder: [die in der in Nummer II.2.1. genannten Zone gewonnen wurde.] [(1)] Oder: [die in der/den Zone/n mit dem/den Code/s.....[(2)] gewonnen wurde, die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung in Anhang XVII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 für den Eingang von Rohmilch in die Union gelistet ist/sind.] [(1)] Oder: [die in einem Mitgliedstaat gewonnen wurde.] II.2.3. Sie wurden aus Rohmilch erzeugt, die von **Tieren** der Art(en) [*Bos Taurus,*][(1)] [*Ovis aries,*][(1)] [*Capra hircus,*][(1)] [*Bubalus bubalis,*][(1)] [*Camelus dromedarius*][(1)] gewonnen wurde, die seit ihrer Geburt oder mindestens während eines Zeitraums von drei Monaten vor dem Datum des Melkens in der/den in Nummer II.2.1. genannten Zone(n) verblieben sind. II.2.4. Sie wurden aus Rohmilch erzeugt, die von Tieren aus **Betrieben** gewonnen wurde, die folgende Anforderungen erfüllen: a) Sie sind von der zuständigen Behörde des Drittlandes oder Gebiets registriert und stehen unter deren Aufsicht und verfügen über ein System, das Aufzeichnungen gemäß Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission [K] bereithält und speichert. b) Sie werden regelmäßig von einem Tierarzt/einer Tierärztin besucht, um Anzeichen für das Auftreten von Seuchen, einschließlich der relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und neu auftretender Seuchen, festzustellen und darüber zu informieren. c) Sie unterliegen zum Zeitpunkt des Melkens keinen nationalen Beschränkungen aus tierseuchenrechtlichen Gründen, einschließlich der relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und neu auftretender Seuchen.

J Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission vom 24. März 2021 zur Festlegung der Listen von Drittländern, Gebieten und Zonen derselben, aus denen der Eingang in die Union von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zulässig ist (ABl. L 114 vom 31.3.2021, S. 1).

K Delegierte Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission vom 30. Januar 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für den Eingang von Sendungen von bestimmten Tieren, bestimmtem Zuchtmaterial und bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union und für deren anschließende Verbringung und Handhabung (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 379).

LAND **Muster der Bescheinigung DAIRY-PRODUCTS-PT**

Erläuterungen

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Europäische Union in dieser Bescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Diese Bescheinigung ist bestimmt für den Eingang in die Union von Milcherzeugnissen (im Sinne der Begriffsbestimmung der Verordnung (EG) Nr. 853/2004), die aus Zonen verbracht werden, die in Anhang XVII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 für den Eingang in die Union von Rohmilch gelistet sind und für die daher kein spezifisches Verfahren zur Risikominderung bezüglich der Maul- und Klauenseuche vorgeschrieben ist, für die jedoch eine Pasteurisierung vorgeschrieben ist, weil sie aus Rohmilch erzeugt wurden, die in Betrieben gewonnen wurde, die nicht amtlich anerkannt tuberkulose- und brucellosefrei sind, auch wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort dieser Milcherzeugnisse ist.

Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen der Bescheinigungen nach Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 auszufüllen.

Teil I:

Feld I.8.:	Den Code der Zone gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang XVII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 angeben.
Feld I.11.:	Geben Sie Name, Anschrift und Zulassungsnummer des Versandbetriebs an.
Feld I.15.:	Geben Sie die Registrierungsnummer (Eisenbahnwaggon/Container und Straßenfahrzeug), Flugnummer (Flugzeug) oder Name (Schiff) an. Geben Sie bei Beförderung in Containern in Feld I.19. ihre Registrierungsnummer und, sofern vorhanden, die Seriennummer von Plomben an. Im Fall des Entladens und Umladens muss der Versender die Grenzkontrollstelle am Ort des Eingangs in die Union darüber informieren.
Feld I.19.:	Bei Containern oder Kisten sollte die Containernummer und (ggf.) die Plombennummer angegeben werden.
Feld I.27.:	Geben Sie den betreffenden HS-Code unter den folgenden Positionen an: 04.01; 04.02; 04.03; 04.04; 04.05; 04.06; 15.17; 17.02; 19.01; 21.05; 21.06; 22.02; 28.35; 35.01; 35.02 oder 35.04.
Feld I.27.:	Beschreibung der Sendung: *„Herstellungsbetrieb“*: Geben Sie die Zulassungsnummer des Bearbeitungs- und/oder Verarbeitungsbetriebs bzw. der Bearbeitungs- und/oder Verarbeitungsbetriebe an, der/die in die Europäische Union ausführen darf/dürfen.

LAND **Muster der Bescheinigung DAIRY-PRODUCTS-PT**

	Teil II: (1) Nichtzutreffendes streichen. (2) Den Code der Zone gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang XVII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 (3) angeben; zu unterzeichnen von: - einem/einer amtlichen Tierarzt/Tierärztin, falls Teil II.2. Tiergesundheitsbescheinigung nicht gestrichen wurde; - einem/einer Bescheinigungsbefugten oder einem/einer amtlichen Tierarzt/Tierärztin, falls Teil II.2. Tiergesundheitsbescheinigung gestrichen wurde.
	Amtliche(r) Tierarzt/Tierärztin][(1)(3)]/[Bescheinigungsbefugte(r)][(1)(3)] Name (in Großbuchstaben) Datum — Qualifikation und Amtsbezeichnung Stempel — Unterschrift

KAPITEL 36

MUSTER DER VETERINÄR-/AMTLICHEN BESCHEINIGUNG FÜR DEN EINGANG IN DIE UNION VON MILCHERZEUGNISSEN, DIE FÜR DEN MENSCHLICHEN VERZEHR BESTIMMT SIND UND FÜR DIE EINE ANDERE SPEZIFISCHE BEHANDLUNG ZUR RISIKOMINDERUNG ALS PASTEURISIERUNG VORGESCHRIEBEN IST (MUSTER DAIRY-PRODUCTS- ST)

<table>
<tr><td colspan="2">LAND</td><td colspan="3">Veterinär-/amtliche Bescheinigung für die EU</td></tr>
<tr><td rowspan="11">Teil I: Beschreibung der Sendung</td><td>I.1. Versender/Ausführer
Name
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td>I.2. Bezugsnummer der Bescheinigung

I.3. Zuständige oberste Behörde

I.4. Zuständige örtliche Behörde</td><td>I.2a. IMSOC-Bezugsnummer

QR-Code</td></tr>
<tr><td>I.5. Empfänger/Einführer
Name
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td colspan="2">I.6. Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer
Name
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.7. Ursprungsland ISO-Ländercode</td><td colspan="2">I.9. Bestimmungsland ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.8. Ursprungsregion Code</td><td colspan="2">I.10. Bestimmungsregion Code</td></tr>
<tr><td>I.11. Versandort
Name Registrierungs-/Zulassungsnr.
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td colspan="2">I.12. Bestimmungsort
Name Registrierungs-/Zulassungsnr.
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.13. Verladeort</td><td colspan="2">I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports</td></tr>
<tr><td rowspan="2">I.15. Transportmittel

□ Flugzeug □ Schiff

□ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug

Kennzeichen</td><td>I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle</td></tr>
<tr><td colspan="2">I.17. Begleitdokumente

Art Code
Land ISO-Ländercode
Bezugsnummer des Handelspapiers</td></tr>
<tr><td colspan="3">I.18. Beförderungsbedingungen □ Umgebungstemperatur □ Gekühlt □ Gefroren</td></tr>
<tr><td colspan="3">I.19. Transportbehälter-/Containernummer/Plombennummer
Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer</td></tr>
<tr><td colspan="3">I.20. Zertifiziert als/für
□ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr</td></tr>
<tr><td>I.21. □ Zur Durchfuhr

Drittland ISO-Ländercode</td><td colspan="2">I.22. □ Für den Binnenmarkt

I.23.</td></tr>
</table>

I.24. Gesamtzahl der Packstücke	**I.25. Gesamtmenge**	**I.26. Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**

I.27. Beschreibung der Sendung				
KN-Code	Art			
	Kühllager	Identitätskennzeichen	Art der Verpackung	Nettogewicht
	Art der Behandlung	Art der Ware	Anzahl Packstücke	Chargen-Nr.
□ Endverbraucher	Datum der Gewinnung/Erzeugung	Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage/des Betriebs/Zentrums/Depots	

LAND **Muster der Bescheinigung DAIRY-PRODUCTS-ST**

Teil II: Bescheinigung	**II. Gesundheitsinformationen**	**II.a.**	**Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b.**	**IMSOC-Bezugsnummer**

II.1. Genusstauglichkeitsbescheinigung [zu streichen, wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort der Milcherzeugnisse ist]

Er/Sie erklärt, mit den einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates [A], der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates [B], der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission [C] vertraut zu sein, bescheinigt hiermit, dass das in Teil I bezeichnete Milcherzeugnis in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erzeugt wurde, und bescheinigt insbesondere Folgendes:

a) Es wurde aus Rohmilch erzeugt, die folgende Anforderungen erfüllt:

i) Sie kommt aus Betrieben, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 registriert sind und gemäß den Artikeln 49 und 50 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 kontrolliert werden.

ii) Sie wurde gemäß den Hygienevorschriften in Anhang III Abschnitt IX Kapitel I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 hergestellt, gesammelt, gekühlt, gelagert und befördert.

iii) Sie erfüllt die Kriterien für Keimzahl und Gehalt an somatischen Zellen gemäß Anhang III Abschnitt IX Kapitel I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.

iv) Sie wurde nicht von Tieren gewonnen, die eine positive Tuberkulose- oder Brucellosereaktion zeigten.

v) Die Garantien hinsichtlich des Rückstandsstatus von Rohmilch gemäß den Überwachungsplänen zur Ermittlung von Rückständen und Stoffen gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG des Rates [D] sind gegeben und Milch ist in der Entscheidung 2011/163/EU der Kommission [E] für das betreffende Ursprungsland gelistet.

A Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1).

B Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1).

C Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission vom 15. März 2019 zur Festlegung einheitlicher praktischer Modalitäten für die Durchführung der amtlichen Kontrollen in Bezug auf für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 der Kommission in Bezug auf amtliche Kontrollen (ABl. L 131 vom 17.5.2019, S. 51).

D Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinien 85/358/EWG und 86/469/EWG und der Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG (ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 10).

E Beschluss 2011/163/EU der Kommission vom 16. März 2011 zur Genehmigung der von Drittländern gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG des Rates vorgelegten Pläne (ABl. L 70 vom 17.3.2011, S. 40).

vi) Gemäß den Untersuchungen auf Rückstände antibakterieller Arzneimittel, die der Lebensmittelunternehmer entsprechend den Anforderungen in Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil III Nummer 4 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 durchgeführt hat, liegt ihr Gehalt an Rückständen antibakterieller Tierarzneimittel unter den im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 der Kommission [F] festgelegten Rückstandshöchstmengen.

vii) Sie wurde unter Bedingungen hergestellt, bei denen gewährleistet war, dass die in der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates [G] festgelegten Rückstandshöchstgehalte für Pestizide und die in der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission [H] festgelegten Höchstgehalte für Kontaminanten nicht überschritten wurden.

b) Es kommt aus einem Betrieb/Betrieben, der/die allgemeine Hygieneanforderungen befolgt/befolgen und ein auf dem System der Gefahrenanalyse und kritischen Kontrollpunkte (HACCP) basierendes Programm gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 durchführt/durchführen, regelmäßig von den zuständigen Behörden kontrolliert wird/werden und als in der EU zugelassener Betrieb geführt ist/sind.

c) Es wurde gemäß den einschlägigen Hygienevorschriften in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 und in Anhang III Abschnitt IX Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 verarbeitet, gelagert, umhüllt, verpackt und befördert.

d) Es erfüllt die einschlägigen Kriterien gemäß Anhang III Abschnitt IX Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 und die einschlägigen mikrobiologischen Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission [I].

e) Es wurde selbst oder die Rohmilch, aus der es hergestellt wurde, wurde einer in Nummer II.2.2. genannten Wärmebehandlung unterzogen, die ggf. ausreicht, um bei einem Test auf alkalische Phosphatase unmittelbar nach der Wärmebehandlung eine negative Reaktion zu gewährleisten.

f) Das in Teil I bezeichnete Milcherzeugnis wurde unter Bedingungen hergestellt, bei denen gewährleistet war, dass die in der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 festgelegten Rückstandshöchstgehalte für Pestizide und die in der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 festgelegten Höchstgehalte für Kontaminanten nicht überschritten wurden.

F Verordnung (EU) Nr. 37/2010 der Kommission vom 22. Dezember 2009 über pharmakologisch wirksame Stoffe und ihre Einstufung hinsichtlich der Rückstandshöchstmengen in Lebensmitteln tierischen Ursprungs (ABl. L 15 vom 20.1.2010, S. 1).

G Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1).

H Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission vom 19. Dezember 2006 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln (ABl. L 364 vom 20.12.2006, S. 5).

I Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission vom 15. November 2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel (ABl. L 338 vom 22.12.2005, S. 1).

LAND	Muster der Bescheinigung DAIRY-PRODUCTS-ST

II.2. Tiergesundheitsbescheinigung [zu streichen, wenn die Milcherzeugnisse von Einhufern, Hasenartigen oder anderen wild lebenden Landsäugetieren, ausgenommen Huftiere, gewonnen wurden]

Die in Teil I bezeichneten **Milcherzeugnisse** erfüllen folgende Anforderungen:

II.2.1. Sie wurden in der/den **Zone(n)** mit dem/den Code(s):[(2)] gewonnen, aus der/denen zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung der Eingang von Milcherzeugnissen, für die eine spezifische Behandlung zur Risikominderung vorgeschrieben ist, in die Union zulässig ist und die in Anhang XVII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission [J] gelistet ist/sind. Und:

(1) Entweder: [II.2.2.

Sie wurden aus Rohmilch erzeugt, die **nur von einer Tierart** gewonnen wurde, und zwar von der **Art** [*Bos Taurus*][(1)] [*Ovis aries*][(1)] [*Capra hircus*][(1)] [*Bubalus bubalis*][(1)] [*Camelus dromedarius*][(1)], und die für die Herstellung des Milcherzeugnisses verwendete Rohmilch wurde folgendem Verfahren unterzogen:

(1) Entweder: [Sterilisierung, mit der ein F0-Wert von mindestens 3 erreicht wird.]

(1) Oder: [einer Ultrahocherhitzung auf mindestens 135 °C mit einer geeigneten Haltezeit.]

(1) Oder: [zweimalige Kurzzeiterhitzung bei 72 °C für 15 Sekunden bei Milch mit einem pH-Wert von 7,0 oder darüber, sodass ggf. bei einem Test auf alkalische Phosphatase unmittelbar nach der Wärmebehandlung eine negative Reaktion erreicht wird.]

(1) Oder: [Kurzzeiterhitzung (HTST) von Milch mit einem pH-Wert unter 7,0.]

(1) Oder: [Kurzzeiterhitzung kombiniert mit einem anderen physikalischen Verfahren:

(1) Entweder: [einer Senkung des pH-Werts unter 6 für eine Stunde.]

(1) Oder: [ii)einer weiteren Erhitzung auf mindestens 72 °C, kombiniert mit einer Trocknung.]]]

(1) Oder: [II.2.2.Sie wurden durch **Mischung** von Rohmilch erzeugt, die von **Tieren der folgenden Arten** gewonnen wurde: *[Bos Taurus,]*[(1)] *[Ovis aries,]*[(1)] *[Capra hircus,]*[(1)] *[Bubalus bubalis]* [(1)], und [vor][(1)] [nach][(1)] der Mischung wurde alle Rohmilch, die für die Herstellung des Milcherzeugnisses verwendet wurde, folgendem Verfahren unterzogen:

(1) Entweder: [Sterilisierung, mit der ein F0-Wert von mindestens 3 erreicht wird.]

(1) Oder: [einer Ultrahocherhitzung auf mindestens 135 °C mit einer geeigneten Haltezeit.]

(1) Oder: [zweimalige Kurzzeiterhitzung bei 72 °C für 15 Sekunden bei Milch mit einem pH-Wert von 7,0 oder darüber, sodass ggf. bei einem Test auf alkalische Phosphatase unmittelbar nach der Wärmebehandlung eine negative Reaktion erreicht wird.]

(1) Oder: [Kurzzeiterhitzung (HTST) von Milch mit einem pH-Wert unter 7,0.]

(1) Oder: [Kurzzeiterhitzung kombiniert mit einem anderen physikalischen Verfahren:

(1) Entweder: [einer Senkung des pH-Werts unter 6 für eine Stunde.]

(1) Oder: [ii)einer weiteren Erhitzung auf mindestens 72 °C, kombiniert mit einer Trocknung.]]]

[J] Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission vom 24. März 2021 zur Festlegung der Listen von Drittländern, Gebieten und Zonen derselben, aus denen der Eingang in die Union von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zulässig ist (ABl. L 114 vom 31.3.2021, S. 1).

LAND **Muster der Bescheinigung DAIRY-PRODUCTS-ST**

(1) Oder: [II.2.2.Sie wurden aus Rohmilch erzeugt, die von **nur einer anderen Tierart als** *Bos Taurus*, *Ovis aries*, *Capra hircus*, *Bubalus bubalis* oder *Camelus dromedarius* gewonnen wurde, und die für die Herstellung des Milcherzeugnisses verwendete Rohmilch wurde folgendem Verfahren unterzogen:

(1) Entweder: [Sterilisierung, mit der ein F0-Wert von mindestens 3 erreicht wird.][1]

(1) Oder: [einer Ultrahocherhitzung auf mindestens 135 °C mit einer geeigneten Haltezeit.]

(1) Oder: [II.2.2.Sie wurden **durch Mischung von Rohmilch von verschiedenen Tierarten** erzeugt, **und mindestens eine der Ursprungsarten ist eine andere als** *Bos Taurus, Ovis aries, Capra hircus*, *Bubalus bubalis* oder *Camelus dromedarius* gewonnen, und die für die Herstellung des Milcherzeugnisses verwendete Rohmilch wurde folgendem Verfahren unterzogen:

(1) Entweder: [Sterilisierung, mit der ein F0-Wert von mindestens 3 erreicht wird.][1]

(1) Oder: [einer Ultrahocherhitzung auf mindestens 135 °C mit einer geeigneten Haltezeit.]

II.2.3. Nach Abschluss der in Nummer II.2.2. genannten Behandlung wurden sie bis zur Verpackung in einer Weise gehandhabt, die jegliche Kreuzkontamination vermeidet, durch die ein Tiergesundheitsrisiko eingeschleppt werden könnte.

Erläuterungen

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Europäische Union in dieser Bescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Diese Bescheinigung ist bestimmt für den Eingang in die Union von Milcherzeugnissen (im Sinne der Begriffsbestimmung der Verordnung (EG) Nr. 853/2004), die aus Zonen kommen, die in Anhang XVIII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 gelistet und daher für den Eingang in die Union von Milcherzeugnissen nur zugelassen sind, wenn diese einer spezifischen Behandlung zur Risikominderung bezüglich Maul- und Klauenseuche unterzogen wurden, auch wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort dieser Milcherzeugnisse ist.

Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen der Bescheinigungen nach Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 auszufüllen.

Teil I:

Feld I.8.:	Den Code der Zone gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang XVIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 angeben.
Feld I.11.:	Geben Sie Name, Anschrift und Zulassungsnummer des Versandbetriebs an.
Feld I.15.:	Geben Sie die Registrierungsnummer (Eisenbahnwaggon/Container und Straßenfahrzeug), Flugnummer (Flugzeug) oder Name (Schiff) an. Geben Sie bei Beförderung in Containern in Feld I.19. ihre Registrierungsnummer und, sofern vorhanden, die Seriennummer von Plomben an. Im Fall des Entladens und Umladens muss der Versender die Grenzkontrollstelle am Ort des Eingangs in die Union darüber informieren.
Feld I.19.:	Bei Containern oder Kisten sollte die Containernummer und (ggf.) die Plombennummer angegeben werden.

LAND **Muster der Bescheinigung DAIRY-PRODUCTS-ST**

Feld I.27.:	Geben Sie den betreffenden HS-Code unter den folgenden Positionen an: 04.01; 04.02; 04.03; 04.04; 04.05; 04.06; 15.17; 17.02; 19.01; 21.05; 21.06; 22.02; 28.35; 35.01; 35.02 oder 35.04.
Feld I.27.:	Beschreibung der Sendung: *„Herstellungsbetrieb“*: Geben Sie die Zulassungsnummer des Bearbeitungs- und/oder Verarbeitungsbetriebs bzw. der Bearbeitungs- und/oder Verarbeitungsbetriebe an, der/die in die Europäische Union ausführen darf/dürfen.

Teil II:

(1) Nichtzutreffendes streichen.

(2) Den Code der Zone gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang XVIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 angeben.

(3) Zu unterzeichnen von:

- einem/einer amtlichen Tierarzt/Tierärztin, falls Teil II.2. Tiergesundheitsbescheinigung nicht gestrichen wurde;
- einem/einer Bescheinigungsbefugten oder einem/einer amtlichen Tierarzt/Tierärztin, falls Teil II.2. Tiergesundheitsbescheinigung gestrichen wurde.

Amtliche(r) Tierarzt/Tierärztin][(1)(3)]/[Bescheinigungsbefugte/r][(1)(3)]

Name (in Großbuchstaben)

Datum

Qualifikation und Amtsbezeichnung

Stempel

Unterschrift

KAPITEL 37

MUSTER DER VETERINÄR-/AMTLICHEN BESCHEINIGUNG FÜR DEN EINGANG IN DIE UNION VON KOLOSTRUM, DAS FÜR DEN MENSCHLICHEN VERZEHR BESTIMMT IST (MUSTER COLOSTRUM)

<table>
<tr><td colspan="2">LAND</td><td colspan="3">Veterinär-/amtliche Bescheinigung für die EU</td></tr>
<tr><td rowspan="11">Teil I: Beschreibung der Sendung</td><td>I.1. Versender/Ausführer
Name
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td>I.2. Bezugsnummer der Bescheinigung

I.3. Zuständige oberste Behörde

I.4. Zuständige örtliche Behörde</td><td>I.2a. IMSOC-Bezugsnummer

QR-Code</td></tr>
<tr><td>I.5. Empfänger/Einführer
Name
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td colspan="2">I.6. Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer
Name
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.7. Ursprungsland ISO-Ländercode</td><td colspan="2">I.9. Bestimmungsland ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.8. Ursprungsregion Code</td><td colspan="2">I.10. Bestimmungsregion Code</td></tr>
<tr><td>I.11. Versandort
Name Registrierungs-/Zulassungsnr.
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td colspan="2">I.12. Bestimmungsort
Name Registrierungs-/Zulassungsnr.
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.13. Verladeort</td><td colspan="2">I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports</td></tr>
<tr><td rowspan="2">I.15. Transportmittel

□ Flugzeug □ Schiff

□ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug

Kennzeichen</td><td colspan="2">I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle</td></tr>
<tr><td colspan="2">I.17. Begleitdokumente

Art Code
Land ISO-Ländercode
Bezugsnummer des Handelspapiers</td></tr>
<tr><td colspan="3">I.18. Beförderungsbedingungen □ Umgebungstemperatur □ Gekühlt □ Gefroren</td></tr>
<tr><td colspan="3">I.19. Transportbehälter-/Containernummer/Plombennummer
Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer</td></tr>
<tr><td colspan="3">I.20. Zertifiziert als/für

□ Zum menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse</td></tr>
<tr><td colspan="2">I.21. □ Zur Durchfuhr

Drittland ISO-Ländercode</td><td>I.22. □ Für den Binnenmarkt

I.23.</td></tr>
</table>

I.24. Gesamtzahl der Packstücke	**I.25. Gesamtmenge**	**I.26. Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**

I.27. Beschreibung der Sendung				
KN-Code	Art			
	Kühllager	Identitätskennzeichen	Art der Verpackung	Nettogewicht
	Art der Behandlung	Art der Ware	Anzahl Packstücke	Chargen-Nr.
□ Endverbraucher	Datum der Gewinnung/Erzeugung	Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage/des Betriebs/Zentrums/Depots	

LAND **Muster der Bescheinigung COLOSTRUM**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a.** **Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b.** **IMSOC-Bezugsnummer**

II.1. Genusstauglichkeitsbescheinigung [zu streichen, wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort des Kolostrums ist]

Er/Sie erklärt, mit den einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates [A], der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates [B], der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission [C] vertraut zu sein, bescheinigt hiermit, dass das in Teil I bezeichnete Kolostrum(2) in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erzeugt wurde, und bescheinigt insbesondere Folgendes:

a) Für das Kolostrum gilt:

i) Es kommt aus Betrieben, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 registriert sind und gemäß den Artikeln 49 und 50 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 kontrolliert werden.

ii) Es wurde gemäß den Hygienevorschriften in Anhang III Abschnitt IX Kapitel I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 hergestellt, gesammelt, gekühlt, gelagert und befördert.

iii) Es kommt von Tieren aus Herden, die brucellose- und tuberkulosefrei oder amtlich anerkannt brucellose- und tuberkulosefrei sind.

iv) Gemäß den Untersuchungen auf Rückstände antibakterieller Arzneimittel, die der Lebensmittelunternehmer entsprechend den Anforderungen in Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil III Nummer 4 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 durchgeführt hat, liegt der Gehalt an Rückständen antibakterieller Tierarzneimittel unter den im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 der Kommission [D] festgelegten Rückstandshöchstmengen.

b) Es kommt aus einem Betrieb/Betrieben, der/die allgemeine Hygieneanforderungen befolgt/befolgen und ein auf dem System der Gefahrenanalyse und kritischen Kontrollpunkte (HACCP) basierendes Programm gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 durchführt/durchführen, regelmäßig von den zuständigen Behörden kontrolliert wird/werden und als in der EU zugelassener Betrieb geführt ist/sind.

A Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1).

B Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1).

C Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission vom 15. März 2019 zur Festlegung einheitlicher praktischer Modalitäten für die Durchführung der amtlichen Kontrollen in Bezug auf für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 der Kommission in Bezug auf amtliche Kontrollen (ABl. L 131 vom 17.5.2019, S. 51).

D Verordnung (EU) Nr. 37/2010 der Kommission vom 22. Dezember 2009 über pharmakologisch wirksame Stoffe und ihre Einstufung hinsichtlich der Rückstandshöchstmengen in Lebensmitteln tierischen Ursprungs (ABl. L 15 vom 20.1.2010, S. 1).

LAND	Muster der Bescheinigung COLOSTRUM

c) Es wurde gemäß Anhang III Abschnitt IX Kapitel III und IV der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gehandhabt, gelagert, umhüllt, verpackt und etikettiert.

d) Es erfüllt die einschlägigen Kriterien gemäß Anhang III Abschnitt IX Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 und die einschlägigen mikrobiologischen Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission [E].

e) Die Garantien hinsichtlich des Rückstandsstatus von Kolostrum gemäß den Überwachungsplänen zur Ermittlung von Rückständen und Stoffen gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG des Rates [F] sind gegeben und Milch ist in der Entscheidung 2011/163/EU der Kommission [G] für das betreffende Ursprungsland gelistet.

f) Das Kolostrum wurde unter Bedingungen hergestellt, bei denen gewährleistet war, dass die in der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates [H] festgelegten Rückstandshöchstgehalte für Pestizide und die in der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission [I] festgelegten Höchstgehalte für Kontaminanten nicht überschritten wurden.

II.2. Tiergesundheitsbescheinigung [zu streichen, wenn das Kolostrum von Einhufern, Hasenartigen oder anderen wild lebenden Landsäugetieren, ausgenommen Huftiere, gewonnen wurde]

Das in Teil I bezeichnete **Kolostrum**(2) erfüllt folgende Anforderungen:

II.2.1. Es wurde in der/den **Zone(n)** mit dem/den Code(s): ……(3) gewonnen, die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung für den Eingang von Kolostrum in die Union zugelassen und in Anhang XVII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 [J] gelistet ist/sind, und in der/denen während eines Zeitraums von 12 Monaten vor dem Datum der Gewinnung des Kolostrums keine Maul- und Klauenseuche und keine Infektion mit dem Rinderpest-Virus gemeldet wurden und im selben Zeitraum nicht gegen diese Seuchen geimpft wurde.

II.2.2. Es wurde von **Tieren** der Art(en) [*Bos Taurus,*](1) [*Ovis aries,*](1) [*Capra hircus,*](1) [*Bubalus bubalis,*](1) [*Camelus dromedarius*](1) gewonnen, die seit ihrer Geburt oder mindestens während eines Zeitraums von drei Monaten vor dem Datum der Gewinnung des Kolostrums in der/den in Nummer II.2.1. genannten Zone(n) verblieben sind.

E Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission vom 15. November 2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel (ABl. L 338 vom 22.12.2005, S. 1).

F Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinien 85/358/EWG und 86/469/EWG und der Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG (ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 10).

G Beschluss 2011/163/EU der Kommission vom 16. März 2011 zur Genehmigung der von Drittländern gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG des Rates vorgelegten Pläne (ABl. L 70 vom 17.3.2011, S. 40).

H Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1).

I Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission vom 19. Dezember 2006 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln (ABl. L 364 vom 20.12.2006, S. 5).

J Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission vom 24. März 2021 zur Festlegung der Listen von Drittländern, Gebieten und Zonen derselben, aus denen der Eingang in die Union von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zulässig ist (ABl. L 114 vom 31.3.2021, S. 1).

LAND **Muster der Bescheinigung COLOSTRUM**

II.2.3. Es wurde von Tieren gewonnen, die aus **Betrieben** kommen, die folgende Anforderungen erfüllen:

a) Sie sind von der zuständigen Behörde des Drittlandes oder Gebiets registriert und stehen unter deren Aufsicht und verfügen über ein System, das Aufzeichnungen gemäß Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission [K] bereithält und speichert.

b) Sie werden regelmäßig von einem Tierarzt/einer Tierärztin besucht, um Anzeichen für das Auftreten von Seuchen, einschließlich der relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission [L] und neu auftretender Seuchen, festzustellen und darüber zu informieren.

c) Sie unterliegen zum Zeitpunkt der Gewinnung des Kolostrums keinen nationalen Beschränkungen aus tierseuchenrechtlichen Gründen, einschließlich der relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und neu auftretender Seuchen.

Erläuterungen

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Europäische Union in dieser Bescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Diese Bescheinigung ist für den Eingang in die Union von Kolostrum bestimmt, auch wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort dieses Kolostrums ist.

Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen der Bescheinigungen nach Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 auszufüllen.

Teil I:

Feld I.8.: Den Code der Zone gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang XVII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 angeben.

[K] Delegierte Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission vom 30. Januar 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für den Eingang von Sendungen von bestimmten Tieren, bestimmtem Zuchtmaterial und bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union und für deren anschließende Verbringung und Handhabung (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 379).

[L] Delegierte Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission vom 30. Januar 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für den Eingang von Sendungen von bestimmten Tieren, bestimmtem Zuchtmaterial und bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union und für deren anschließende Verbringung und Handhabung (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 379).

LAND **Muster der Bescheinigung COLOSTRUM**

Teil II:

(1) Nichtzutreffendes streichen.

(2) „Kolostrum“ bezeichnet Kolostrum gemäß der Begriffsbestimmung nach Anhang III Abschnitt IX Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.

(3) Den Code der Zone gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang XVII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 angeben.

(4) Zu unterzeichnen von:

- einem/einer amtlichen Tierarzt/Tierärztin, falls Teil II.2. Tiergesundheitsbescheinigung nicht gestrichen wurde;
- einem/einer Bescheinigungsbefugten oder einem/einer amtlichen Tierarzt/Tierärztin, falls Teil II.2. Tiergesundheitsbescheinigung gestrichen wurde.

Amtliche(r) Tierarzt/Tierärztin][(1)(4)]/[Bescheinigungsbefugte/r][(1)(4)]

Name (in Großbuchstaben)

Datum

Qualifikation und Amtsbezeichnung

Stempel

Unterschrift

KAPITEL 38

MUSTER DER VETERINÄR-/AMTLICHEN BESCHEINIGUNG FÜR DEN EINGANG IN DIE UNION VON ERZEUGNISSEN AUF KOLOSTRUMBASIS, DIE FÜR DEN MENSCHLICHEN VERZEHR BESTIMMT SIND (MUSTER COLOSTRUM-BP)

LAND				**Veterinär-/amtliche Bescheinigung für die EU**		
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1.**	**Versender/Ausführer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.2.**	**Bezugsnummer der Bescheinigung**	**I.2a. IMSOC-Bezugsnummer**
				I.3.	**Zuständige oberste Behörde**	**QR-Code**
				I.4.	**Zuständige örtliche Behörde**	
	I.5.	**Empfänger/Einführer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.6.**	**Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.7.	**Ursprungsland** ISO-Ländercode		**I.9.**	**Bestimmungsland** ISO-Ländercode	
	I.8.	**Ursprungsregion** Code		**I.10.**	**Bestimmungsregion** Code	
	I.11.	**Versandort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.12.**	**Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.13.	**Verladeort**		**I.14.**	**Datum und Uhrzeit des Abtransports**	
	I.15.	**Transportmittel** □ Flugzeug □ Schiff □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen		**I.16.**	**Eingangsgrenzkontrollstelle**	
				I.17.	**Begleitdokumente** Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers	
	I.18.	**Beförderungsbedingungen**	□ Umgebungstemperatur	□ Gekühlt	□ Gefroren	
	I.19.	**Transportbehälter-/Containernummer/Plombennummer** Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer				
	I.20.	**Zertifiziert als/für**				
		□ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr				
	I.21.	□ **Zur Durchfuhr** Drittland ISO-Ländercode		**I.22.**	□ **Für den Binnenmarkt**	
				I.23.		

I.24. Gesamtzahl der Packstücke	**I.25. Gesamtmenge**	**I.26. Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**

I.27. Beschreibung der Sendung				
KN-Code	Art			
	Kühllager	Identitätskennzeichen	Art der Verpackung	Nettogewicht
	Art der Behandlung	Art der Ware	Anzahl Packstücke	Chargen-Nr.
□ Endverbraucher	Datum der Gewinnung/Erzeugung	Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage/des Betriebs/Zentrums/Depots	

LAND **Muster der Bescheinigung COLOSTRUM-BP**

Teil II: Bescheinigung	**II. Gesundheitsinformationen**	**II.a.**	**Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b.**	**IMSOC-Bezugsnummer**

II.1. Genusstauglichkeitsbescheinigung [zu streichen, wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort der Erzeugnisse auf Kolostrumbasis ist]

Er/Sie erklärt, mit den einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates [A], der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates [B], der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission [C] vertraut zu sein, bescheinigt hiermit, dass die in Teil I bezeichneten Erzeugnisse auf Kolostrumbasis(2) in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erzeugt wurde, und bescheinigt insbesondere Folgendes:

a) Sie wurden aus Kolostrum erzeugt, das folgende Anforderungen erfüllt:

i) Es kommt aus Betrieben, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 registriert sind und gemäß den Artikeln 49 und 50 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 kontrolliert werden.

ii) Es wurde gemäß den Hygienevorschriften in Anhang III Abschnitt IX Kapitel I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 hergestellt, gesammelt, gekühlt, gelagert und befördert.

iii) Es kommt von Tieren aus Herden, die brucellose- und tuberkulosefrei oder amtlich anerkannt brucellose- und tuberkulosefrei sind.

iv) Die Garantien hinsichtlich des Rückstandsstatus von Kolostrum gemäß den Überwachungsplänen zur Ermittlung von Rückständen und Stoffen gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG des Rates [D] sind gegeben und Milch ist in der Entscheidung 2011/163/EU der Kommission [E] für das betreffende Ursprungsland gelistet.

A Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1).

B Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1).

C Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission vom 15. März 2019 zur Festlegung einheitlicher praktischer Modalitäten für die Durchführung der amtlichen Kontrollen in Bezug auf für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 der Kommission in Bezug auf amtliche Kontrollen (ABl. L 131 vom 17.5.2019, S. 51).

D Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinien 85/358/EWG und 86/469/EWG und der Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG (ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 10).

E Beschluss 2011/163/EU der Kommission vom 16. März 2011 zur Genehmigung der von Drittländern gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG des Rates vorgelegten Pläne (ABl. L 70 vom 17.3.2011, S. 40).

LAND **Muster der Bescheinigung COLOSTRUM-BP**

v) Gemäß den Untersuchungen auf Rückstände antibakterieller Arzneimittel, die der Lebensmittelunternehmer entsprechend den Anforderungen in Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil III Nummer 4 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 durchgeführt hat, liegt der Gehalt an Rückständen antibakterieller Tierarzneimittel unter den im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 der Kommission [F] festgelegten Rückstandshöchstmengen.

vi) Es wurde unter Bedingungen hergestellt, bei denen gewährleistet war, dass die in der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates [G] festgelegten Rückstandshöchstgehalte für Pestizide und die in der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission [H] festgelegten Höchstgehalte für Kontaminanten nicht überschritten wurden.

b) Sie kommen aus einem Betrieb/Betrieben, der/die allgemeine Hygieneanforderungen befolgt/befolgen und ein auf dem System der Gefahrenanalyse und kritischen Kontrollpunkte (HACCP) basierendes Programm gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 durchführt/durchführen, regelmäßig von den zuständigen Behörden kontrolliert wird/werden und als in der EU zugelassener Betrieb geführt ist/sind.

c) Sie wurden gemäß Anhang III Abschnitt IX Kapitel III und IV der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 verarbeitet, gelagert, umhüllt, verpackt und etikettiert.

d) Sie erfüllen die einschlägigen Kriterien gemäß Anhang III Abschnitt IX Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 und die einschlägigen mikrobiologischen Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission [I].

e) Die in Teil I bezeichneten Erzeugnisse wurden unter Bedingungen hergestellt, bei denen gewährleistet war, dass die in der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 festgelegten Rückstandshöchstgehalte für Pestizide und die in der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 festgelegten Höchstgehalte für Kontaminanten nicht überschritten wurden.

II.2. Tiergesundheitsbescheinigung [zu streichen, wenn die Erzeugnisse auf Kolostrumbasis von Einhufern, Hasenartigen oder anderen wild lebenden Landsäugetieren, ausgenommen Huftiere, gewonnen wurden]

Die in Teil I bezeichneten **Erzeugnisse auf Kolostrumbasis**(2) erfüllen folgende Anforderungen:

II.2.1. Sie wurden in der/den **Zone(n)** mit dem/den Code(s): ……(3) gewonnen, die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung für den Eingang von Erzeugnissen auf Kolostrumbasis in die Union zugelassen und in Anhang XVII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission [J] gelistet ist/sind, und in der/denen in einem Zeitraum von 12 Monaten vor dem Datum der Gewinnung des Kolostrums keine Maul- und Klauenseuche und keine Infektion mit dem Rinderpest-Virus gemeldet wurden und im selben Zeitraum nicht gegen diese Seuchen geimpft wurde.

F Verordnung (EU) Nr. 37/2010 der Kommission vom 22. Dezember 2009 über pharmakologisch wirksame Stoffe und ihre Einstufung hinsichtlich der Rückstandshöchstmengen in Lebensmitteln tierischen Ursprungs (ABl. L 15 vom 20.1. 2010, S. 1).

G Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1).

H Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission vom 19. Dezember 2006 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln (ABl. L 364 vom 20.12.2006, S. 5).

I Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission vom 15. November 2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel (ABl. L 338 vom 22.12.2005, S. 1).

J Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission vom 24. März 2021 zur Festlegung der Listen von Drittländern, Gebieten und Zonen derselben, aus denen der Eingang in die Union von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zulässig ist (ABl. L 114 vom 31.3.2021, S. 1).

LAND	Muster der Bescheinigung COLOSTRUM-BP

II.2.2. Sie wurden aus **Kolostrum** erzeugt:

(1) Entweder: [das in der in Nummer II.2.1. genannten Zone gewonnen wurde.]

(1) Oder: [das in der/den Zone/n mit dem/den Code/s……[3] gewonnen wurde, die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung in Anhang XVII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 für den Eingang von Rohmilch, Kolostrum und Erzeugnissen auf Kolostrumbasis in die Union gelistet ist/sind.]

(1) Oder: [das in einem Mitgliedstaat gewonnen wurde.]

II.2.3. Sie wurden von **Tieren** der Art(en) [*Bos Taurus,*][1] [*Ovis aries,*][1] [*Capra hircus,*][1] [*Bubalus bubalis,*][1] [*Camelus dromedarius*][1] gewonnen, die seit ihrer Geburt oder mindestens während eines Zeitraums von drei Monaten vor dem Datum der Gewinnung des Kolostrums in der/den in Nummer II.2.1. genannten Zone(n) verblieben sind.

II.2.4. Sie wurden aus Kolostrum erzeugt, das von Tieren aus **Betrieben** gewonnen wurde, die folgende Anforderungen erfüllen:

a) Sie sind von der zuständigen Behörde des Drittlandes oder Gebiets registriert und stehen unter deren Aufsicht und verfügen über ein System, das Aufzeichnungen gemäß Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission [K] bereithält und speichert.

b) Sie werden regelmäßig von einem Tierarzt/einer Tierärztin besucht, um Anzeichen für das Auftreten von Seuchen, einschließlich der relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und neu auftretender Seuchen, festzustellen und darüber zu informieren.

c) Sie unterliegen zum Zeitpunkt der Gewinnung des Kolostrums keinen nationalen Beschränkungen aus tierseuchenrechtlichen Gründen, einschließlich der relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und neu auftretender Seuchen.

Erläuterungen

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Europäische Union in dieser Bescheinigung auch das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Diese Bescheinigung ist für den Eingang in die Union von Erzeugnissen auf Kolostrumbasis bestimmt, auch wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort dieser Erzeugnisse ist.

Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen der Bescheinigungen nach Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 auszufüllen.

Teil I:

Feld I.8.: Den Code der Zone gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang XVII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 angeben.

K Delegierte Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission vom 30. Januar 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für den Eingang von Sendungen von bestimmten Tieren, bestimmtem Zuchtmaterial und bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union und für deren anschließende Verbringung und Handhabung (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 379).“

LAND **Muster der Bescheinigung COLOSTRUM-BP**

Teil II:

(1) Nichtzutreffendes streichen.

(2) „Kolostrum“ bezeichnet Kolostrum im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang III Abschnitt IX Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.

(3) Den Code der Zone gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang XVII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 angeben.

(4) Zu unterzeichnen von:

- einem/einer amtlichen Tierarzt/Tierärztin, falls Teil II.2. Tiergesundheitsbescheinigung nicht gestrichen wurde;
- einem/einer Bescheinigungsbefugten oder einem/einer amtlichen Tierarzt/Tierärztin, falls Teil II.2. Tiergesundheitsbescheinigung gestrichen wurde.

Amtliche(r) Tierarzt/Tierärztin][(1)(4)]/[Bescheinigungsbefugte(r)][(1)(4)]

Name (in Großbuchstaben)

Datum

Qualifikation und Amtsbezeichnung

Stempel

Unterschrift

g) Die Kapitel 41 bis 44 erhalten folgende Fassung:

„KAPITEL 41

MUSTER DER AMTLICHEN BESCHEINIGUNG FÜR DEN EINGANG IN DIE UNION VON GELATINE, DIE FÜR DEN MENSCHLICHEN VERZEHR BESTIMMT IST (MUSTER GEL)

<table>
<tr><td colspan="2">LAND</td><td colspan="3"></td><td colspan="3">Amtliche Bescheinigung für den Eingang in die EU</td></tr>
<tr><td rowspan="12">Teil I: Beschreibung der Sendung</td><td>I.1.</td><td colspan="2">Versender/Ausführer
Name
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td>I.2.</td><td>Bezugsnummer der Bescheinigung</td><td>I.2a. IMSOC-Bezugsnummer</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td><td>I.3.</td><td>Zuständige oberste Behörde</td><td rowspan="2">QR-Code</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td><td>I.4.</td><td>Zuständige örtliche Behörde</td></tr>
<tr><td>I.5.</td><td colspan="2">Empfänger/Einführer
Name
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td>I.6.</td><td colspan="2">Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer
Name
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.7.</td><td colspan="2">Ursprungsland ISO-Ländercode</td><td>I.9.</td><td colspan="2">Bestimmungsland ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.8.</td><td colspan="2">Ursprungsregion Code</td><td>I.10.</td><td colspan="2">Bestimmungsregion Code</td></tr>
<tr><td>I.11.</td><td colspan="2">Versandort
Name Registrierungs-/Zulassungsnr.
Anschrift
Land ISO-Ländercode</td><td>I.12.</td><td colspan="2">Bestimmungsort
Name Registrierungs-/Zulassungsnr.
Anschrift
Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.13.</td><td colspan="2">Verladeort</td><td>I.14.</td><td colspan="2">Datum und Uhrzeit des Abtransports</td></tr>
<tr><td>I.15.</td><td colspan="2">Transportmittel
□ Flugzeug □ Schiff
□ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug
Kennzeichen</td><td>I.16.</td><td colspan="2">Eingangsgrenzkontrollstelle</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td><td>I.17.</td><td colspan="2">Begleitdokumente
Art Code
Land ISO-Ländercode
Bezugsnummer des Handelspapiers</td></tr>
<tr><td>I.18.</td><td colspan="2">Beförderungsbedingungen □ Umgebungstemperatur</td><td colspan="2">□ Gekühlt</td><td>□ Gefroren</td></tr>
<tr><td>I.19.</td><td colspan="5">Transportbehälter-/Containernummer/Plombennummer
Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer</td></tr>
<tr><td>I.20.</td><td colspan="5">Zertifiziert als/für</td></tr>
<tr><td></td><td colspan="5">□ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr</td></tr>
<tr><td>I.21.</td><td colspan="3"></td><td>I.22.</td><td>□ Für den Binnenmarkt</td></tr>
<tr><td></td><td colspan="3"></td><td>I.23.</td><td></td></tr>
</table>

I.24. Gesamtzahl der Packstücke	**I.25. Gesamtmenge**	**I.26. Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**

I.27. Beschreibung der Sendung				
KN-Code	Art			
	Kühllager	Identitätskennzeichen	Art der Verpackung	Nettogewicht
			Anzahl Packstücke	Chargen-Nr.
□ Endverbraucher	Datum der Gewinnung/Erzeugung	Herstellungsbetrieb		

LAND **Musterbescheinigung GEL**

II. Gesundheitsinformationen	**II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b. IMSOC-Bezugsnummer**

Teil II: Bescheinigung

II.1. Genusstauglichkeitsbescheinigung

Der/Die Unterzeichnete erklärt, mit den einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates [A], der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates [B], der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vertraut zu sein, bescheinigt hiermit, dass die in Teil I bezeichnete Gelatine in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erzeugt wurde, und bescheinigt insbesondere Folgendes:

II.1.1. Sie kommt aus einem Betrieb/Betrieben, der/die allgemeine Hygieneanforderungen befolgt/befolgen und ein auf dem System der Gefahrenanalyse und kritischen Kontrollpunkte (HACCP) basierendes Programm gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 durchführt/durchführen, regelmäßig von den zuständigen Behörden kontrolliert wird/werden und als in der EU zugelassener Betrieb geführt ist/sind.

II.1.2. Sie wurde aus Rohstoffen hergestellt, die den Anforderungen von Anhang III Abschnitt XIV Kapitel I und II der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 entsprachen.

II.1.3. Sie wurde gemäß den Anforderungen in Anhang III Abschnitt XIV Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 erzeugt.

II.1.4. Sie erfüllt die Kriterien von Anhang III Abschnitt XIV Kapitel IV der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 und der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission [C].

II.1.5. Sie wurde gewonnen:

[(1)]*Entweder:* [aus Tieren, die nach der Schlachttier- und Fleischuntersuchung als für den menschlichen Verzehr tauglich befunden wurden;]

[(1)]*Oder:* [aus frei lebendem Wild, das nach der Fleischuntersuchung als für den menschlichen Verzehr tauglich befunden wurde.]

[(1)]Oder: [aus Fischereierzeugnissen, die die Anforderungen von Anhang III Abschnitt VIII der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 erfüllen.]

A Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1).

B Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1).

C Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission vom 15. November 2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel (ABl. L 338 vom 22.12.2005, S. 1).

LAND **Musterbescheinigung GEL**

II. Gesundheitsinformationen	**II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b. IMSOC-Bezugsnummer**
(1) [II.1.6. Im Fall von Gelatine tierischen Ursprungs von Rindern, Schafen und Ziegen, ausgenommen Gelatine aus Häuten und Fellen, gilt Folgendes: ([1]) *Entweder:* [Das Ursprungsland oder -gebiet ist gemäß der Entscheidung 2007/453/EG der Kommission [D] als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem Risiko in Bezug auf die spongiforme Rinderenzephalopathie (BSE) eingestuft. Und:(2) ([1]) [Die Tiere, von denen die Gelatine gewonnen wurde, wurden in einem Land bzw. Gebiet geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist, in dem keine einheimischen BSE-Fälle aufgetreten sind.] ([1]) [Die Tiere, von denen die Gelatine gewonnen wurde, stammen aus einem Land bzw. Gebiet, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist, in dem mindestens ein einheimischer BSE-Fall aufgetreten ist, und die Gelatine enthält kein Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen und Ziegen und wurde auch nicht daraus gewonnen.] ([1]) [Die Tiere, von denen die Gelatine gewonnen wurde, stammen aus einem Land bzw. Gebiet, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit kontrolliertem BSE-Risiko eingestuft ist. Und: i) Die Gelatine enthält kein spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates [E] und wurde auch nicht aus solchem Material gewonnen. ii) Die Gelatine enthält kein Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen oder Ziegen und wurde auch nicht daraus gewonnen. iii) Die Tiere, von denen die Gelatine gewonnen wurde, wurden weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet oder nach demselben Verfahren getötet noch nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet.]		

D Entscheidung 2007/453/EG der Kommission vom 29. Juni 2007 zur Festlegung des BSE-Status von Mitgliedstaaten, Drittländern oder Gebieten davon nach ihrem BSE-Risiko (ABl. L 172 vom 30.6.2007, S. 84).

E Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1).

LAND **Musterbescheinigung GEL**

II. Gesundheitsinformationen	**II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b. IMSOC-Bezugsnummer**

([1]) [Die Tiere, von denen die Gelatine gewonnen wurde, stammen aus einem Land bzw. Gebiet, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit unbestimmtem BSE-Risiko eingestuft ist. Und:

i) Die Gelatine enthält kein spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 und wurde auch nicht aus solchem Material gewonnen.

ii) Die Gelatine enthält kein Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen oder Ziegen und wurde auch nicht daraus gewonnen.

iii) Die Tiere, von denen die Gelatine gewonnen wurde, wurden weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet noch nach demselben Verfahren getötet und auch nicht nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet.]

iv) An die Tiere, von denen die Gelatine gewonnen wurde, wurden keine Tiermehle oder Grieben, wie im Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit [F] definiert, verfüttert.

v) Bei der Herstellung und Handhabung der Gelatine war sichergestellt, dass sie kein bei der Entbeinung exponiertes Nerven- und Lymphgewebe enthielt und nicht damit verunreinigt wurde.]]

([1]) *Oder*: [Das Ursprungsland oder -gebiet ist gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit kontrolliertem BSE-Risiko eingestuft. Und:

a) Die Tiere, von denen die Gelatine gewonnen wurde, wurden weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet noch nach demselben Verfahren getötet und auch nicht nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet

b) Folgendes ist nicht in der Gelatine enthalten und sie wurde nicht daraus gewonnen:

i) spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001;

ii) Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen und Ziegen.]

F https://www.oie.int/en/standard-setting/terrestrial-code/access-online/

LAND **Musterbescheinigung GEL**

II. Gesundheitsinformationen	**II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b. IMSOC-Bezugsnummer**

([1]) *Oder*: [Das Ursprungsland oder -gebiet wurde nicht gemäß der Entscheidung 2007/453/EG eingestuft oder ist als Land bzw. Gebiet mit unbestimmtem BSE-Risiko eingestuft. Und:

a) Die Tiere, von denen die Gelatine gewonnen wurde, wurden:

i) weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet oder nach demselben Verfahren getötet noch nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet;

ii) nicht mit aus Wiederkäuern gewonnenen Tiermehlen oder Grieben im Sinne der Begriffsbestimmung nach dem Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit gefüttert.

b) Folgendes ist nicht in der Gelatine enthalten und sie wurde nicht daraus gewonnen:

i) spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001;

ii) Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen und Ziegen;

iii) bei der Entbeinung exponiertes Nerven- und Lymphgewebe.]]

Erläuterungen

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Europäische Union in dieser Bescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Diese amtliche Bescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen der Bescheinigungen nach Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 auszufüllen.

Teil I:

Feld I.27.: Den/Die entsprechenden Code/s des Harmonisierten Systems (HS) angeben wie 3503.

Teil II:

([1]) Nichtzutreffendes streichen.

([2]) Geben Sie mindestens eine der vorgeschlagenen Optionen an.

LAND **Musterbescheinigung GEL**

II. Gesundheitsinformationen	**II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b. IMSOC-Bezugsnummer**
Bescheinigungsbefugte(r) Name (in Großbuchstaben) Datum Qualifikation und Amtsbezeichnung Stempel Unterschrift		

KAPITEL 42

MUSTER DER AMTLICHEN BESCHEINIGUNG FÜR DEN EINGANG IN DIE UNION VON KOLLAGEN, DAS FÜR DEN MENSCHLICHEN VERZEHR BESTIMMT IST (MUSTER COL)

LAND					**Amtliche Bescheinigung für den Eingang in die EU**		
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1.**	**Versender/Ausführer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.2.**	**Bezugsnummer der Bescheinigung**	**I.2a.**	**IMSOC-Bezugsnummer**
				I.3.	**Zuständige oberste Behörde**		**QR-Code**
				I.4.	**Zuständige örtliche Behörde**		
	I.5.	**Empfänger/Einführer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.6.**	**Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		
	I.7.	**Ursprungsland** ISO-Ländercode		**I.9.**	**Bestimmungsland** ISO-Ländercode		
	I.8.	**Ursprungsregion** Code		**I.10.**	**Bestimmungsregion** Code		
	I.11.	**Versandort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.12.**	**Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		
	I.13.	**Verladeort**		**I.14.**	**Datum und Uhrzeit des Abtransports**		
	I.15.	**Transportmittel** □ Flugzeug □ Schiff □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen		**I.16.**	**Eingangsgrenzkontrollstelle**		
				I.17.	**Begleitdokumente** Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers		
	I.18.	**Beförderungsbedingungen**	□ Umgebungstemperatur		□ Gekühlt		□ Gefroren
	I.19.	**Transportbehälter-/Containernummer/Plombennummer** Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer					
	I.20.	**Zertifiziert als/für**					
		□ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr					
	I.21.			**I.22.**	□ **Für den Binnenmarkt**		
				I.23.			

I.24. Gesamtzahl der Packstücke	**I.25. Gesamtmenge**	**I.26. Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**

I.27. Beschreibung der Sendung				
KN-Code	Art			
	Kühllager	Identitätskennzeichen	Art der Verpackung	Nettogewicht
		Art der Ware	Anzahl Packstücke	Chargen-Nr.
□ Endverbraucher	Datum der Gewinnung/Erzeugung	Herstellungsbetrieb		

LAND **Musterbescheinigung COL**

II. Gesundheitsinformationen	**II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b. IMSOC-Bezugsnummer**

Teil II: Bescheinigung

II.1. Genusstauglichkeitsbescheinigung

Der/Die Unterzeichnete erklärt, mit den einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates [A], der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates [B], der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vertraut zu sein, bescheinigt hiermit, dass das in Teil I bezeichnete Kollagen in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erzeugt wurde, und bescheinigt insbesondere Folgendes:

II.1.1. Es kommt aus einem Betrieb/Betrieben, der/die allgemeine Hygieneanforderungen befolgt/befolgen und ein auf dem System der Gefahrenanalyse und kritischen Kontrollpunkte (HACCP) basierendes Programm gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 durchführt/durchführen, regelmäßig von den zuständigen Behörden kontrolliert wird/werden und als in der EU zugelassener Betrieb geführt ist/sind.

II.1.2. Es wurde aus Rohstoffen hergestellt, die den Anforderungen von Anhang III Abschnitt XV Kapitel I und II der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 entsprachen.

II.1.3. Es wurde gemäß den Anforderungen in Anhang III Abschnitt XV Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 erzeugt.

II.1.4. Es erfüllt die Kriterien von Anhang III Abschnitt XV Kapitel IV der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 und der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission [C].

II.1.5. Es wurde gewonnen:

[(1)]*Entweder*: [aus Tieren, die nach der Schlachttier- und Fleischuntersuchung als für den menschlichen Verzehr tauglich befunden wurden.]

[(1)]*Oder:* [aus frei lebendem Wild, das nach der Fleischuntersuchung als für den menschlichen Verzehr tauglich befunden wurde.]

[(1)]Oder: [aus Fischereierzeugnissen, die die Anforderungen von Anhang III Abschnitt VIII der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 erfüllen.]

A Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1).

B Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1).

C Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission vom 15. November 2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel (ABl. L 338 vom 22.12.2005, S. 1).

LAND **Musterbescheinigung COL**

II. Gesundheitsinformationen	**II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b. IMSOC-Bezugsnummer**

(1) [II.1.6. Im Fall von Kollagen tierischen Ursprungs von Rindern, Schafen und Ziegen, ausgenommen Kollagen aus Häuten und Fellen, gilt Folgendes:

([1]) *Entweder:* [Das Ursprungsland oder -gebiet ist gemäß der Entscheidung 2007/453/EG der Kommission [D] als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem Risiko in Bezug auf die spongiforme Rinderenzephalopathie (BSE) eingestuft. Und:(2)

([1]) [Die Tiere, von denen das Kollagen gewonnen wurde, wurden in einem Land bzw. Gebiet geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist, in dem keine einheimischen BSE-Fälle aufgetreten sind.]

([1]) [Die Tiere, von denen das Kollagen gewonnen wurde, stammen aus einem Land bzw. Gebiet, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist, in dem mindestens ein einheimischer BSE-Fall aufgetreten ist, und das Kollagen enthält kein Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen und Ziegen und wurde auch nicht daraus gewonnen.]

([1]) [Die Tiere, von denen das Kollagen gewonnen wurde, stammen aus einem Land bzw. Gebiet, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit kontrolliertem BSE-Risiko eingestuft ist. Und:

i) Das Kollagen enthält kein spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates [E] und wurde auch nicht aus solchem Material gewonnen.

ii) Das Kollagen enthält kein Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen oder Ziegen und wurde auch nicht daraus gewonnen.

iii) Die Tiere, von denen das Kollagen gewonnen wurde, wurden weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet oder nach demselben Verfahren getötet noch nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet.]

D Entscheidung 2007/453/EG der Kommission vom 29. Juni 2007 zur Festlegung des BSE-Status von Mitgliedstaaten, Drittländern oder Gebieten davon nach ihrem BSE-Risiko (ABl. L 172 vom 30.6.2007, S. 84).

E Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1).

LAND **Musterbescheinigung COL**

II. Gesundheitsinformationen	**II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b. IMSOC-Bezugsnummer**

([1]) [Die Tiere, von denen das Kollagen gewonnen wurde, stammen aus einem Land bzw. Gebiet, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit unbestimmtem BSE-Risiko eingestuft ist. Und:

i) Das Kollagen enthält kein spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001, und wurde auch nicht aus solchem Material gewonnen.

ii) Das Kollagen enthält kein Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen oder Ziegen und wurde auch nicht daraus gewonnen.

iii) Die Tiere, von denen das Kollagen gewonnen wurde, wurden weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet noch nach demselben Verfahren getötet und auch nicht nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet.]

iv) An die Tiere, von denen das Kollagen gewonnen wurde, wurden keine Tiermehle oder Grieben, wie im Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit [F] definiert, verfüttert.

v) Bei der Herstellung und Handhabung des Kollagens war sichergestellt, dass es kein bei der Entbeinung exponiertes Nerven- und Lymphgewebe enthielt und nicht damit verunreinigt wurde.]]

([1]) *Oder*: [Das Ursprungsland oder -gebiet ist gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit kontrolliertem BSE-Risiko eingestuft. Und:

a) Die Tiere, von denen das Kollagen gewonnen wurde, wurden weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet noch nach demselben Verfahren getötet und auch nicht nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet.

b) Folgendes ist nicht in dem Kollagen enthalten und es wurde nicht daraus gewonnen:

i) spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001;

ii) Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen und Ziegen.]

[F] https://www.oie.int/en/standard-setting/terrestrial-code/access-online/

LAND **Musterbescheinigung COL**

II. Gesundheitsinformationen	**II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b. IMSOC-Bezugsnummer**

([1]) *Oder*: [Das Ursprungsland oder -gebiet wurde nicht gemäß der Entscheidung 2007/453/EG eingestuft oder ist als Land bzw. Gebiet mit unbestimmtem BSE-Risiko eingestuft. Und:

a) Die Tiere, von denen das Kollagen gewonnen wurde, wurden:

i) weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet oder nach demselben Verfahren getötet noch nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet;

ii) nicht mit aus Wiederkäuern gewonnenen Tiermehlen oder Grieben im Sinne der Begriffsbestimmung nach dem Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit gefüttert.

b) Folgendes ist nicht in dem Kollagen enthalten und es wurde nicht daraus gewonnen:

i) spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001;

ii) Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen und Ziegen;

iii) bei der Entbeinung exponiertes Nerven- und Lymphgewebe.]]

Erläuterungen

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Europäische Union in dieser Bescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Diese amtliche Bescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen der Bescheinigungen nach Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 auszufüllen.

Teil I:

Feld I.27.: Diese Bescheinigung kann auch für die Einfuhr von Kollagendärmen verwendet werden.

Feld I.27.: Den/Die entsprechenden Code/s des Harmonisierten Systems (HS) angeben wie 3504 oder 3917.

Teil II:

(1) Nichtzutreffendes streichen.

(2) Geben Sie mindestens eine der vorgeschlagenen Optionen an.

LAND **Musterbescheinigung COL**

II. Gesundheitsinformationen	**II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b. IMSOC-Bezugsnummer**
Bescheinigungsbefugte(r) Name (in Großbuchstaben) Datum Qualifikation und Amtsbezeichnung Stempel Unterschrift		

KAPITEL 43

MUSTER DER VETERINÄR-/AMTLICHEN BESCHEINIGUNG FÜR DEN EINGANG IN DIE UNION VON ROHMATERIAL ZUR HERSTELLUNG VON GELATINE UND KOLLAGEN, DIE FÜR DEN MENSCHLICHEN VERZEHR BESTIMMT SIND (MUSTER RCG)

LAND				**Veterinär-/amtliche Bescheinigung für die EU**		
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1.**	**Versender/Ausführer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.2.**	**Bezugsnummer der Bescheinigung**	**I.2a.** **IMSOC-Bezugsnummer**
				I.3.	**Zuständige oberste Behörde**	**QR-Code**
				I.4.	**Zuständige örtliche Behörde**	
	I.5.	**Empfänger/Einführer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.6.**	**Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.7.	**Ursprungsland** ISO-Ländercode		**I.9.**	**Bestimmungsland** ISO-Ländercode	
	I.8.	**Ursprungsregion** Code		**I.10.**	**Bestimmungsregion** Code	
	I.11.	**Versandort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.12.**	**Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.13.	**Verladeort**		**I.14.**	**Datum und Uhrzeit des Abtransports**	
	I.15.	**Transportmittel** □ Flugzeug □ Schiff □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen		**I.16.**	**Eingangsgrenzkontrollstelle**	
				I.17.	**Begleitdokumente** Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers	
	I.18.	**Beförderungsbedingungen**	□ Umgebungstemperatur	□ Gekühlt	□ Gefroren	
	I.19.	**Transportbehälter-/Containernummer/Plombennummer** Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer				
	I.20.	**Zertifiziert als/für**				
		□ Zum menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse				
	I.21.	**□ Zur Durchfuhr** Drittland ISO-Ländercode		**I.22.**	**□ Für den Binnenmarkt**	
				I.23.		

I.24. Gesamtzahl der Packstücke	**I.25. Gesamtmenge**	**I.26. Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**

I.27. Beschreibung der Sendung				
KN-Code	Art			
	Kühllager	Identitätskennzeichen	Art der Verpackung	Nettogewicht
		Art der Ware	Anzahl Packstücke	Chargen-Nr.
	Datum der Gewinnung/Erzeugung	Herstellungsbetrieb		

LAND **Musterbescheinigung RCG**

II. Gesundheitsinformationen	**II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b. IMSOC-Bezugsnummer**

Teil II: Bescheinigung

II.1. Genusstauglichkeitsbescheinigung [zu streichen, wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort des Rohmaterials ist]

Der/Die Unterzeichnete erklärt, mit den einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates [A], der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates [B], der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates [C], der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vertraut zu sein, bescheinigt hiermit, dass das in Teil I bezeichnete Rohmaterial in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erzeugt wurde, und bescheinigt insbesondere Folgendes:

(1)[II.1.1. Die in Teil I bezeichneten Felle und Häute von Hauswiederkäuern, Schweinen und Geflügel, sowie Knochen, Bänder und Sehnen von Haustieren, einschließlich Haus-Einhufern und -Kaninchen, wurden von Tieren gewonnen, die in einem Schlachtbetrieb geschlachtet und ggf. in Zerlegungsbetrieben weiter behandelt wurden, die in der gemäß Artikel 127 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer ii der Verordnung (EU) 2017/625 erstellten und aktualisierten Liste aufgeführt werden, und deren Schlachtkörper nach der Schlachttier- und Fleischuntersuchung für genusstauglich befunden wurden.]

Und/Oder:

(1)[II.1.2. Die in Teil I bezeichneten Felle, Häute und Knochen von frei lebendem Wild wurden von getöteten Tieren gewonnen, deren Schlachtkörper nach der Fleischuntersuchung in einem Wildbearbeitungsbetrieb, der in der gemäß Artikel 127 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer ii der Verordnung (EU) 2017/625 erstellten und aktualisierten Liste aufgeführt ist, für genusstauglich befunden wurden.]

Und/Oder:

(1)[II.1.3. Die in Teil I bezeichneten Fischhäute und Gräten wurden von Betrieben gewonnen, die Fischereierzeugnisse für den menschlichen Verzehr herstellen und in der gemäß Artikel 127 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer ii der Verordnung (EU) 2017/625 erstellten und aktualisierten Liste aufgeführt werden.]

A Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1).

B Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1).

C Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1).

LAND **Musterbescheinigung RCG**

II. Gesundheitsinformationen	**II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b. IMSOC-Bezugsnummer**

Und:

(1)[II.1.4. Im Fall von Rohstoffen tierischen Ursprungs von Rindern, Schafen und Ziegen, ausgenommen Häuten und Fellen, gilt Folgendes:

([1]) *Entweder:* [Das Ursprungsland oder -gebiet ist gemäß der Entscheidung 2007/453/EG der Kommission [D] als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem Risiko in Bezug auf die spongiforme Rinderenzephalopathie (BSE) eingestuft. Und:(7)

([1]) [Die Tiere, von denen das Rohmaterial gewonnen wurde, wurden in einem Land bzw. Gebiet geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist, in dem keine einheimischen BSE-Fälle aufgetreten sind.]

([1]) [Die Tiere, von denen das Rohmaterial gewonnen wurde, stammen aus einem Land bzw. Gebiet, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist, in dem mindestens ein einheimischer BSE-Fall aufgetreten ist, und das Rohmaterial enthält kein Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen und Ziegen und wurde auch nicht daraus gewonnen.]

([1]) [Die Tiere, von denen das Rohmaterial gewonnen wurde, stammen aus einem Land bzw. Gebiet, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit kontrolliertem BSE-Risiko eingestuft ist. Und:

i) Das Rohmaterial enthält kein spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001, und wurde auch nicht aus solchem Material gewonnen.

ii) Das Rohmaterial enthält kein Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen oder Ziegen und wurde auch nicht daraus gewonnen.

iii) Die Tiere, von denen das Rohmaterial gewonnen wurde, wurden weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet oder nach demselben Verfahren getötet noch nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet.]

[D] Entscheidung 2007/453/EG der Kommission vom 29. Juni 2007 zur Festlegung des BSE-Status von Mitgliedstaaten, Drittländern oder Gebieten davon nach ihrem BSE-Risiko (ABl. L 172 vom 30.6.2007, S. 84).

LAND **Musterbescheinigung RCG**

II. Gesundheitsinformationen	**II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b. IMSOC-Bezugsnummer**

([1]) [Die Tiere, von denen das Rohmaterial gewonnen wurde, stammen aus einem Land bzw. Gebiet, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit unbestimmtem BSE-Risiko eingestuft ist. Und:

i) Das Rohmaterial enthält kein spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001, und wurde auch nicht aus solchem Material gewonnen.

ii) Das Rohmaterial enthält kein Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen oder Ziegen und wurde auch nicht daraus gewonnen.

iii) Die Tiere, von denen das Rohmaterial gewonnen wurde, wurden weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet oder nach demselben Verfahren getötet noch nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet.]

iv) An die Tiere, von denen das Rohmaterial gewonnen wurde, wurden keine Tiermehle oder Grieben, wie im Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit [E] definiert, verfüttert.

v) Bei der Herstellung und Handhabung des Rohmaterials war sichergestellt, dass es kein bei der Entbeinung exponiertes Nerven- und Lymphgewebe enthielt und nicht damit verunreinigt wurde.]]

([1]) *Oder*: [Das Ursprungsland oder -gebiet ist gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit kontrolliertem BSE-Risiko eingestuft. Und:

a) Die Tiere, von denen das Rohmaterial gewonnen wurde, wurden weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet oder nach demselben Verfahren getötet noch nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet.

b) Folgendes ist nicht in dem Rohmaterial enthalten und es wurde nicht daraus gewonnen:

i) spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001;

ii) Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen und Ziegen.]

[E] https://www.oie.int/en/standard-setting/terrestrial-code/access-online/

LAND **Musterbescheinigung RCG**

II. Gesundheitsinformationen	**II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b. IMSOC-Bezugsnummer**

([1]) *Oder*: [Das Ursprungsland oder -gebiet wurde nicht gemäß der Entscheidung 2007/453/EG eingestuft oder ist als Land bzw. Gebiet mit unbestimmtem BSE-Risiko eingestuft. Und:

a) Die Tiere, von denen das Rohmaterial gewonnen wurde, wurden:

i) weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet oder nach demselben Verfahren getötet noch nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet;

ii) nicht mit aus Wiederkäuern gewonnenen Tiermehlen oder Grieben im Sinne der Begriffsbestimmung nach dem Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit gefüttert.

b) Folgendes ist nicht in dem Rohmaterial enthalten und es wurde nicht daraus gewonnen:

i) spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001;

ii) Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen und Ziegen;

iii) bei der Entbeinung exponiertes Nerven- und Lymphgewebe.]]

II.2. Tiergesundheitsbescheinigung[(1)] [zu streichen, wenn das Rohmaterial vollständig von Einhufern, Hasenartigen oder anderen wild lebenden Landsäugetieren, ausgenommen Huftiere, gewonnen wurde]

Das in Teil I bezeichnete Rohmaterial erfüllt folgende Anforderungen:

II.2.1. Es wurde aus der/den **Zone(n)** mit dem/den Code(s): ……[(3)] versandt, die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung für den Eingang in die Union von **frischem Fleisch (und damit auch für den Eingang in die Union des Rohmaterials)** der in Nummer II.2.2 bezeichneten Art(en), aus der/denen das frische Fleisch gewonnen wurde, zugelassen und für Rohmaterial von Huftieren in Anhang XIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission [F] oder für Rohmaterial von Geflügel und Wildgeflügel in Anhang XIV Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 gelistet ist/sind, und es enthält nur Rohmaterial, das gewonnen wurde:

(1) *Entweder:* [in derselben Zone wie die Zone des Versands.]

F Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission vom 24. März 2021 zur Festlegung der Listen von Drittländern, Gebieten und Zonen derselben, aus denen der Eingang in die Union von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zulässig ist (ABl. L 114 vom 31.3.2021, S. 1).

LAND **Musterbescheinigung RCG**

II. Gesundheitsinformationen	**II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b. IMSOC-Bezugsnummer**

(1)Oder: [in der/den Zone(n) mit dem/den Code(s) _____, ____, ____(3), die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung für den Eingang in die Union von frischem Fleisch (und daher für den Eingang des Rohmaterials) der Art(en), von der/denen das Rohmaterial gewonnen wurde, zugelassen und gelistet ist/sind in:

(1) *Entweder:* [Anhang XIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 für Rohmaterial von Huftieren.]

(1) *Oder:* [Anhang XIV Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 für Rohmaterial von Geflügel und Wildgeflügel.]

(1) *Oder:* [einem Mitgliedstaat.]

II.2.2. Es enthält nur Rohmaterial, das alle in der relevanten Musterbescheinigung(4) angegebenen Tiergesundheitsanforderungen für den Eingang von frischem Fleisch in die Union erfüllt und daher für den Eingang in die Union in Frage kommt, der folgenden Arten: [Rinder](1)(5), [Schafe und/oder Ziegen](1) (5), [Hausschweinrassen](1), [Camelidae und/oder Cervidae und/oder Tiere der Familie Bovidae, ausgenommen Rinder, Schafe und Ziegen](1)(5), [Wildschweinrassen](1), [Geflügel, ausgenommen Laufvögel](1), [Laufvögel](1), [Wildgeflügel](1).

Erläuterungen

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Europäische Union in dieser Bescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Diese Bescheinigung ist für den Eingang in die Union von Rohmaterial zur Herstellung von Gelatine und Kollagen bestimmt, auch wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort dieses Rohmaterials ist.

Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen der Bescheinigungen nach Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 auszufüllen.

Teil I:

Feld I.8.:	Den Code der Zone gemäß Spalte 2 der Tabelle in Teil 1 von Anhang XIII oder Anhang XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 angeben.
Feld I.27.:	Geben Sie den/sie betreffenden Code(s) des Harmonisierten Systems (HS) an wie 0206, 0207, 0208, 0302, 0303, 0305, 0505, 0506, 0511 91, 0511 99, 4101, 4102 oder 4103.
Feld I.27.:	Beschreibung der Sendung: *„Art der Ware“*: Häute, Felle, Knochen, Bänder und Sehnen. *„Herstellungsbetrieb:“* umfasst Schlachtbetrieb, Fabrikschiff, Zerlegungsbetrieb, Wildverarbeitungsbetrieb und Verarbeitungsbetrieb.

LAND **Musterbescheinigung RCG**

II. Gesundheitsinformationen	**II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b. IMSOC-Bezugsnummer**

Teil II:

(1) Nichtzutreffendes streichen. Im Fall von Erzeugnissen, die aus Fischereierzeugnissen gewonnen wurden, sollte der gesamte Teil II.2. gestrichen werden.

(2) Frisches Fleisch im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang I Nummer 1.10 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.

(3) Den Code der Zone je nach Art gemäß Spalte 2 der Tabelle in Teil 1 von Anhang XVIII oder Anhang XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 angeben.

(4) In den Anhängen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 enthaltene Musterbescheinigungen: BOV für frisches Fleisch von Rindern; Bescheinigung OVI für frisches Fleisch von Schafen und Ziegen; POR für frisches Fleisch von Schweinen; Bescheinigung RUF für frisches Fleisch von Tieren der Familie Bovidae (ausgenommen Hausrinder, Hausschafe und Hausziegen), Camelidae und Cervidae, die als Farmwild gehalten werden; Bescheinigung RUW für frisches Fleisch von wild lebenden Tieren der Familie Bovidae (ausgenommen Hausrinder, Hausschafe und Hausziegen), wild lebenden Camelidae und wild lebenden Cervidae; Bescheinigung SUF für frisches Fleisch von als Farmwild gehaltenen Tieren von Wildschweinrassen; Bescheinigung SUW für frisches Fleisch von wild lebenden Tieren von Wildschweinrassen; Bescheinigung POU für frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel; Bescheinigung RAT für frisches Fleisch von Laufvögeln; Bescheinigung GBM für frisches Fleisch von Wildgeflügel.

(5) Nur aus Zonen, die ohne spezifische Bedingungen hinsichtlich „*Reifung, pH-Wert und Entbeinen*“ in Anhang XIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 gelistet sind.

(6) Zu unterzeichnen von:

- einem/einer amtlichen Tierarzt/Tierärztin, falls Teil II.2. Tiergesundheitsbescheinigung nicht gestrichen wurde;
- einem/einer Bescheinigungsbefugten oder einem/einer amtlichen Tierarzt/Tierärztin, falls Teil II.2. Tiergesundheitsbescheinigung gestrichen wurde.

(7) Geben Sie mindestens eine der vorgeschlagenen Optionen an.

Amtliche(r) Tierarzt/Tierärztin][(1)(6)]/[Bescheinigungsbefugte/r][(1)(6)]

Name (in Großbuchstaben)

Datum Qualifikation und Amtsbezeichnung

Stempel Unterschrift

KAPITEL 44

MUSTER DER VETERINÄR-/AMTLICHEN BESCHEINIGUNG FÜR DEN EINGANG IN DIE UNION VON BEHANDELTEM ROHMATERIAL ZUR HERSTELLUNG VON GELATINE UND KOLLAGEN, DIE FÜR DEN MENSCHLICHEN VERZEHR BESTIMMT SIND (MUSTER TCG)

<table>
<tr><td colspan="2">LAND</td><td colspan="3">Veterinär-/amtliche Bescheinigung für die EU</td></tr>
<tr><td rowspan="11">Teil I: Beschreibung der Sendung</td><td colspan="2" rowspan="3">I.1. Versender/Ausführer
Name
Anschrift
Land ISO-Ländercode</td><td>I.2. Bezugsnummer der Bescheinigung</td><td>I.2a. IMSOC-Bezugsnummer</td></tr>
<tr><td>I.3. Zuständige oberste Behörde</td><td rowspan="2">QR-Code</td></tr>
<tr><td>I.4. Zuständige örtliche Behörde</td></tr>
<tr><td colspan="2">I.5. Empfänger/Einführer
Name
Anschrift
Land ISO-Ländercode</td><td colspan="2">I.6. Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer
Name
Anschrift
Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td colspan="2">I.7. Ursprungsland ISO-Ländercode</td><td colspan="2">I.9. Bestimmungsland ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td colspan="2">I.8. Ursprungsregion Code</td><td colspan="2">I.10. Bestimmungsregion Code</td></tr>
<tr><td colspan="2">I.11. Versandort
Name Registrierungs-/Zulassungsnr.
Anschrift
Land ISO-Ländercode</td><td colspan="2">I.12. Bestimmungsort
Name Registrierungs-/Zulassungsnr.
Anschrift
Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td colspan="2">I.13. Verladeort</td><td colspan="2">I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports</td></tr>
<tr><td colspan="2" rowspan="2">I.15. Transportmittel
□ Flugzeug □ Schiff
□ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug
Kennzeichen</td><td colspan="2">I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle</td></tr>
<tr><td colspan="2">I.17. Begleitdokumente
Art Code
Land ISO-Ländercode
Bezugsnummer des Handelspapiers</td></tr>
<tr><td colspan="2">I.18. Beförderungsbedingungen</td><td>□ Umgebungstemperatur</td><td>□ Gekühlt</td><td>□ Gefroren</td></tr>
<tr><td colspan="5">I.19. Transportbehälter-/Containernummer/Plombennummer
Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer</td></tr>
<tr><td colspan="5">I.20. Zertifiziert als/für
□ Zum menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse</td></tr>
<tr><td colspan="2">I.21. □ Zur Durchfuhr
Drittland ISO-Ländercode</td><td colspan="3">I.22. □ Für den Binnenmarkt
I.23.</td></tr>
</table>

I.24. Gesamtzahl der Packstücke	**I.25. Gesamtmenge**	**I.26. Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**
I.27. Beschreibung der Sendung		
KN-Code Art		
Kühllager	Identitätskennzeichen	Art der Verpackung Nettogewicht
		Anzahl Packstücke Chargen-Nr.
Datum der Gewinnung/Erzeugung	Herstellungsbetrieb	

LAND **Musterbescheinigung TCG**

II. Gesundheitsinformationen	**II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b. IMSOC-Bezugsnummer**

Teil II: Bescheinigung

II.1. Genusstauglichkeitsbescheinigung [zu streichen, wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort des behandelten Rohmaterials ist]

Der/Die Unterzeichnete bescheinigt, dass das in Teil I bezeichnete behandelte Rohmaterial folgende Anforderungen erfüllt:

II.1.1. Es wurde in Betrieben gewonnen, die unter der Aufsicht der zuständigen Behörde stehen und von dieser gelistet sind.

Und:

(1) [II.1.2. Es wurde gewonnen von

— Knochen und/oder

— Häuten und Fellen von Hauswiederkäuern, -schweinen und -geflügel, wie in Teil I bezeichnet, die in einem Schlachtbetrieb geschlachtet und deren Schlachtkörper infolge der Schlachttier- und Fleischuntersuchung für genusstauglich befunden wurden.]

Und/Oder:

(1) [II.1.3. Es handelt sich um Häute, Felle und Knochen von erlegten Wildtieren, wie in Teil I bezeichnet, deren Schlachtkörper infolge der Fleischuntersuchung für genusstauglich befunden wurden.]

Und/Oder:

(1) [II.1.4. Es handelt sich um Häute und Felle, die keinem Gerbverfahren, auch keinem unvollständigen, unterzogen wurden.]

Und/Oder:

(1) [II.1.5. Es handelt sich um Fischhäute und Gräten, die aus für die Ausfuhr von Fischereierzeugnissen zum menschlichen Verzehr zugelassenen Herstellungsbetrieben stammen.]

Und:

(1) Entweder: [II.1.6. Es handelt sich um getrocknete Knochen von Arten von Rindern, Schafen, Ziegen, und Schweinen, einschließlich Farmwild und wild lebende Tiere, Geflügel, Laufvögel und Federwild zur Herstellung von Gelatine und Kollagen, und sie wurden von gesunden, in einem Schlachtbetrieb geschlachteten Tieren gewonnen und wie folgt behandelt:

([1])[in Stücke von ungefähr 15 mm zermalmt und mit Heißwasser bei einer Mindesttemperatur von 70 °C für mindestens 30 Minuten, bei einer Mindesttemperatur von 80 °C für mindestens 15 Minuten oder bei einer Mindesttemperatur von 90 °C für mindestens 10 Minuten; daraufhin getrennt und nachfolgend gewaschen und mindestens 20 Minuten in einem Heißluftstrom mit einer anfänglichen Mindesttemperatur von 350 °C oder 15 Minuten in einem Heißluftstrom mit einer anfänglichen Mindesttemperatur von über 700 °C getrocknet.] Oder:

	(1) [Sonnentrocknung mindestens 42 Tage lang bei einer Durchschnittstemperatur von mindestens 20 °C.] Oder: (1) [Säurebehandlung, bis im Kern ein pH-Wert von unter 6 mindestens eine Stunde lang vor dem Trocknen gehalten wurde.] (1)*Oder:* [II.1.6. Es handelt sich um Häute und Felle von Hauswiederkäuern, Häute von Schweinen und Geflügel oder Häute und Felle von Wildtieren, die von gesunden Tieren stammen. Und: (1)[Sie wurden einer Laugenbehandlung unterzogen, bei der im Kern ein pH-Wert von > 12 erreicht wurde, gefolgt von Salzen über mindestens sieben Tage.] Oder: (1) [Sie wurden mindestens 42 Tage lang bei einer Temperatur von mindestens 20 °C getrocknet.] Oder: (1)[Sie wurden einer Säurebehandlung unterzogen, bei der der pH-Wert im Kern mindestens eine Stunde lang auf weniger als 5 gesenkt wurde.] Oder: (1) [Sie wurden einer Laugenbehandlung unterzogen, bei der mindestens 8 Stunden lang im Kern ein pH-Wert von > 12 erreicht wurde.]] (1)*Oder:* [II.1.6. Es handelt sich um Knochen, Häute und Felle von als Nutztiere gehaltenen Wiederkäuern, Häute von Schweinen und Geflügel, Fischhäute und Häute und Felle von frei lebendem Wild aus Drittländern oder Gebieten derselben, die in Artikel 19 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 der Kommission [A] genannt sind, welche einer beliebigen anderen Behandlung als den oben genannten unterzogen wurden und aus einem Drittland oder einem Gebiet desselben kommen, das gemäß Artikel 20 Absatz 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 für den Eingang in die Union von frischem Fleisch oder Fischereierzeugnissen der Ursprungsarten gelistet ist. Und: (1) [II.1.7. Im Fall von Rohmaterial tierischen Ursprungs von Rindern, Schafen und Ziegen, ausgenommen Häuten und Fellen, gilt Folgendes: ([1]) *Entweder:* [Das Ursprungsland oder -gebiet ist gemäß der Entscheidung 2007/453/EG der Kommission [B] als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem Risiko in Bezug auf die spongiforme Rinderenzephalopathie (BSE) eingestuft. Und:(5) ([1]) [Die Tiere, von denen das behandelte Rohmaterial gewonnen wurde, wurden in einem Land bzw. Gebiet geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist, in dem keine einheimischen BSE-Fälle aufgetreten sind.]

A Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 der Kommission vom 24. März 2021 zur Festlegung der Listen der Drittländer oder Drittlandsgebiete, aus denen gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates der Eingang bestimmter für den menschlichen Verzehr bestimmter Tiere und Waren in die Union zulässig ist (ABl. L 114 vom 31.3.2021, S. 118).

B Entscheidung 2007/453/EG der Kommission vom 29. Juni 2007 zur Festlegung des BSE-Status von Mitgliedstaaten, Drittländern oder Gebieten davon nach ihrem BSE-Risiko (ABl. L 172 vom 30.6.2007, S. 84).

	([1])	[Die Tiere, von denen das behandelte Rohmaterial gewonnen wurde, stammen aus einem Land bzw. Gebiet, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist, in dem mindestens ein einheimischer BSE-Fall aufgetreten ist, und das behandelte Rohmaterial enthält kein Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen und Ziegen und wurde auch nicht daraus gewonnen.]
	([1])	[Die Tiere, von denen das behandelte Rohmaterial gewonnen wurde, stammen aus einem Land bzw. Gebiet, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit kontrolliertem BSE-Risiko eingestuft ist. Und: i) Das behandelte Rohmaterial enthält kein spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates [C] und wurde auch nicht aus solchem Material gewonnen. ii) Das behandelte Rohmaterial enthält kein Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen oder Ziegen und wurde auch nicht daraus gewonnen. iii) Die Tiere, von denen das behandelte Rohmaterial gewonnen wurde, wurden weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet oder nach demselben Verfahren getötet noch nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet.]
	([1])	[Die Tiere, von denen das behandelte Rohmaterial gewonnen wurde, stammen aus einem Land bzw. Gebiet, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit unbestimmtem BSE-Risiko eingestuft ist. Und: i) Das behandelte Rohmaterial enthält kein spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001, und wurde auch nicht aus solchem Material gewonnen. ii) Das behandelte Rohmaterial enthält kein Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen oder Ziegen und wurde auch nicht daraus gewonnen. iii) Die Tiere, von denen das behandelte Rohmaterial gewonnen wurde, wurden weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet oder nach demselben Verfahren getötet noch nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet.]

[C] Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1).

iv) An die Tiere, von denen das behandelte Rohmaterial gewonnen wurde, wurden keine Tiermehle oder Grieben, wie im Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit [D] definiert, verfüttert.

v) Bei der Herstellung und Handhabung des behandelten Rohmaterials wurde sichergestellt, dass es kein bei der Entbeinung exponiertes Nerven- und Lymphgewebe enthält und nicht damit verunreinigt ist.]]

([1]) *Oder*: [Das Ursprungsland oder -gebiet ist gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit kontrolliertem BSE-Risiko eingestuft. Und:

a) Die Tiere, von denen das behandelte Rohmaterial gewonnen wurde, wurden weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet oder nach demselben Verfahren getötet noch nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet.

b) Folgendes ist nicht in dem behandelten Rohmaterial enthalten und es wurde nicht daraus gewonnen:

i) spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001;

ii) Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen und Ziegen.]

([1]) *Oder*: [Das Ursprungsland oder -gebiet wurde nicht gemäß der Entscheidung 2007/453/EG eingestuft oder ist als Land bzw. Gebiet mit unbestimmtem BSE-Risiko eingestuft. Und:

a) Die Tiere, von denen das behandelte Rohmaterial gewonnen wurde, wurden:

i) weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet oder nach demselben Verfahren getötet noch nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet;

ii) nicht mit aus Wiederkäuern gewonnenen Tiermehlen oder Grieben im Sinne der Begriffsbestimmung nach dem Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit gefüttert.

b) Folgendes ist nicht in dem behandelten Rohmaterial enthalten und es wurde nicht daraus gewonnen:

i) spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001;

[D] https://www.oie.int/en/standard-setting/terrestrial-code/access-online

ii) Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen und Ziegen;

iii) bei der Entbeinung exponiertes Nerven- und Lymphgewebe.]]

II.2. Tiergesundheitsbescheinigung(1) [zu streichen, wenn das behandelte Rohmaterial vollständig von Einhufern, Hasenartigen oder anderen wild lebenden Landsäugetieren, ausgenommen Huftiere, gewonnen wurde]

Das in Teil I bezeichnete Rohmaterial erfüllt folgende Bedingungen:

II.2.1. Es besteht aus Erzeugnissen tierischen Ursprungs, welche die nachstehenden Tiergesundheitsvorschriften einhalten.

II.2.2. Es wurde in der Zone mit dem/den Code(s) (1)[:……] (1) oder [:……](2);(3) gewonnen.

II.2.3. Es wurde gewonnen und verarbeitet, ohne in Berührung mit anderen Materialien zu kommen, die nicht den vorstehend genannten Bedingungen entsprechen, und bei der Handhabung wurde eine Kontamination mit Krankheitserregern vermieden.

II.2.4. Es wurde in sauberen, verplombten Containern oder Lkw befördert.

Erläuterungen

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Europäische Union in dieser Bescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Diese Bescheinigung ist für den Eingang in die Union von behandeltem Rohmaterial zur Herstellung von Gelatine und Kollagen bestimmt, auch wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort dieses Rohmaterials ist.

Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen der Bescheinigungen nach Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 auszufüllen.

Teil I:

Feld I.8.:	Den Code des Gebiets gemäß Spalte 2 der Tabelle in Teil 1 von Anhang XIII oder Anhang XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission [E] angeben.
Feld I.27.:	Den/Die entsprechenden Code/s des Harmonisierten Systems (HS) angeben wie 0210, 0305, 0505, 0506, 0511 91, 0511.99, 1602, 1604, 4101, 4102 oder 4103.
Feld I.27.:	Beschreibung der Sendung: *„Art der Ware“*: Häute, Felle, Knochen, Bänder und Sehnen. *„Herstellungsbetrieb“*: umfasst Schlachthof, Fabrikschiff, Zerlegungsbetrieb, Wildverarbeitungsbetrieb und Verarbeitungsbetrieb. *„Zulassungsnummer:“* falls zutreffend.

E Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission vom 24. März 2021 zur Festlegung der Listen von Drittländern, Gebieten und Zonen derselben, aus denen der Eingang in die Union von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zulässig ist (ABl. L 114 vom 31.3.2021, S. 1).“

Teil II:

(1) Nichtzutreffendes streichen. Im Fall von Erzeugnissen, die aus Fischereierzeugnissen gewonnen wurden, sollte der gesamte Teil II.2. gestrichen werden.

(2) Den Code der Zone je nach Art gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang XIII oder Anhang XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 angeben.

(3) Stammen Teile des Rohmaterials von Tieren aus (einem) anderen Drittland/Drittländern oder Gebieten des-/derselben, die in Artikel 19 und 20 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 (nur wenn behandelt wie in Nummer II.1 festgelegt) gelistet sind, ist/sind der/die Code/s für das Land/die Länder bzw. das Gebiet/die Gebiete anzugeben.

(4) Zu unterzeichnen von:

- einem/einer amtlichen Tierarzt/Tierärztin, falls Teil II.2. Tiergesundheitsbescheinigung nicht gestrichen wurde;
- einem/einer Bescheinigungsbefugten oder einem/einer amtlichen Tierarzt/Tierärztin, falls Teil II.2. Tiergesundheitsbescheinigung gestrichen wurde.

(5) Geben Sie mindestens eine der vorgeschlagenen Optionen an.

Amtliche(r) Tierarzt/Tierärztin][(1)(4)]/[Bescheinigungsbefugte/r][(1)(4)]

Name (in Großbuchstaben)

Datum

Qualifikation und Amtsbezeichnung

Stempel

Unterschrift

h) Die Kapitel 48, 49 und 50 erhalten folgende Fassung:

„KAPITEL 48

MUSTER DER AMTLICHEN BESCHEINIGUNG FÜR DEN EINGANG IN DIE UNION VON INSEKTEN, DIE FÜR DEN MENSCHLICHEN VERZEHR BESTIMMT SIND (MUSTER INS)

LAND				**Amtliche Bescheinigung für den Eingang in die EU**		
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1.**	**Versender/Ausführer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.2.**	**Bezugsnummer der Bescheinigung**	**I.2a.** **IMSOC-Bezugsnummer**
				I.3.	**Zuständige oberste Behörde**	**QR-Code**
				I.4.	**Zuständige örtliche Behörde**	
	I.5.	**Empfänger/Einführer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.6.**	**Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.7.	**Ursprungsland** ISO-Ländercode		**I.9.**	**Bestimmungsland** ISO-Ländercode	
	I.8.	**Ursprungsregion** Code		**I.10.**	**Bestimmungsregion** Code	
	I.11.	**Versandort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.12.**	**Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.13.	**Verladeort**		**I.14.**	**Datum und Uhrzeit des Abtransports**	
	I.15.	**Transportmittel** □ Flugzeug □ Schiff □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen		**I.16.**	**Eingangsgrenzkontrollstelle**	
				I.17.	**Begleitdokumente** Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers	
	I.18.	**Beförderungsbedingungen**	□ Umgebungstemperatur	□ Gekühlt	□ Gefroren	
	I.19.	**Transportbehälter-/Containernummer/Plombennummer** Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer				
	I.20.	**Zertifiziert als/für** □ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr				
	I.21.			**I.22.**	**□ Für den Binnenmarkt**	
				I.23.		

I.24. Gesamtzahl der Packstücke	**I.25. Gesamtmenge**	**I.26. Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**
I.27. Beschreibung der Sendung		
KN-Code Art Kühllager □ Endverbraucher	Art der Verpackung Anzahl Packstücke Datum der Gewinnung/Erzeugung Herstellungsbetrieb	Nettogewicht Chargen-Nr.

LAND **Musterbescheinigung INS**

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung	II.b. IMSOC-Bezugsnummer

Teil II: Bescheinigung

II.1. Genusstauglichkeitsbescheinigung

Der/Die Unterzeichnete erklärt, mit den einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates [A], der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates [B], der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vertraut zu sein, bescheinigt hiermit, dass die in Teil I bezeichneten Insekten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erzeugt wurden, und bescheinigt insbesondere Folgendes:

a) Die Insekten kommen aus einem Betrieb/Betrieben, der/die registriert ist/sind und ein auf dem System der Gefahrenanalyse und kritischen Kontrollpunkte (HACCP) basierendes Programm gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 durchführt/durchführen und regelmäßig von den zuständigen Behörden kontrolliert wird/werden.

b) Sie wurden gemäß den Anforderungen von Anhang I (Primärproduktion) oder Anhang II (andere Stufen) der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 unter hygienisch einwandfreien Bedingungen gehandhabt und ggf. zubereitet, verpackt und gelagert. Und:

c) Falls zutreffend, wurden die Insekten für den Markt der Union gemäß den Anforderungen der Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates [C] zugelassen und in der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 der Kommission [D] gelistet. Und:

d) Die Insekten wurden unter Bedingungen hergestellt, bei denen gewährleistet war, dass die in der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates [E] festgelegten Rückstandshöchstgehalte für Pestizide nicht überschritten wurden.

A Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1).

B Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1).

C Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über neuartige Lebensmittel, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1852/2001 der Kommission (ABl. L 327 vom 11.12.2015, S. 1).

D Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 der Kommission vom 20. Dezember 2017 zur Erstellung der Unionsliste der neuartigen Lebensmittel gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates über neuartige Lebensmittel (ABl. L 351 vom 30.12.2017, S. 72).

E Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1).

LAND **Musterbescheinigung INS**

II. Gesundheitsinformationen	**II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b. IMSOC-Bezugsnummer**

Erläuterungen

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Europäische Union in dieser Bescheinigung auch das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Diese amtliche Bescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen der Bescheinigungen nach Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 auszufüllen.

Teil I:

Feld I.27.: Den zutreffenden Code des Harmonisierten Systems (HS) angeben, wie 0106 49 00, 0410 oder 2106.

Teil II:

(1) Nichtzutreffendes streichen.

Feld II.1.: Ein auf den HACCP-Grundsätzen basierendes Programm ist nicht erforderlich, wenn die Erzeugnisse direkt von einem Primärerzeuger kommen.

Bescheinigungsbefugte(r)

Name (in Großbuchstaben)

Datum

Qualifikation und Amtsbezeichnung

Stempel

Unterschrift

KAPITEL 49

MUSTER DER AMTLICHEN BESCHEINIGUNG FÜR DEN EINGANG IN DIE UNION VON SONSTIGEN ERZEUGNISSEN TIERISCHEN URSPRUNGS AUS ALS HAUSTIERE GEHALTENEN HUFTIEREN, GEFLÜGEL, KANINCHEN ODER FISCHEREIERZEUGNISSEN, DIE FÜR DEN MENSCHLICHEN VERZEHR BESTIMMT SIND UND NICHT VON DEN ARTIKELN 8 BIS 26 DER DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/2235 DER KOMMISSION ABGEDECKT SIND (MUSTER PAO)

LAND			**Amtliche Bescheinigung für den Eingang in die EU**		
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1.** **Versender/Ausführer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.2.** **Bezugsnummer der Bescheinigung**	**I.2a.** **IMSOC-Bezugsnummer**	
			I.3. **Zuständige oberste Behörde**	**QR-Code**	
			I.4. **Zuständige örtliche Behörde**		
	I.5. **Empfänger/Einführer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.6.** **Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		
	I.7. **Ursprungsland** ISO-Ländercode		**I.9.** **Bestimmungsland** ISO-Ländercode		
	I.8. **Ursprungsregion** Code		**I.10.** **Bestimmungsregion** Code		
	I.11. **Versandort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.12.** **Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		
	I.13. **Verladeort**		**I.14.** **Datum und Uhrzeit des Abtransports**		
	I.15. **Transportmittel** □ Flugzeug □ Schiff □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen		**I.16.** **Eingangsgrenzkontrollstelle** **I.17.** **Begleitdokumente** Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers		
	I.18. **Beförderungsbedingungen**	□ Umgebungstemperatur	□ Gekühlt	□ Gefroren	
	I.19. **Transportbehälter-/Containernummer/Plombennummer** Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer				
	I.20. **Zertifiziert als/für** □ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr				
	I.21.		**I.22.** □ **Für den Binnenmarkt** **I.23.**		

I.24. Gesamtzahl der Packstücke	**I.25. Gesamtmenge**	**I.26. Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**
I.27. Beschreibung der Sendung		
KN-Code Art		
	Kühllager	Art der Verpackung Nettogewicht
		Anzahl Packstücke Chargen-Nr.
□ Endverbraucher	Datum der Gewinnung/Erzeugung	Herstellungsbetrieb

LAND **Musterbescheinigung PAO**

	II. Gesundheitsinformationen	**II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b. IMSOC-Bezugsnummer**

Teil II: Bescheinigung

II.1. Genusstauglichkeitsbescheinigung

Der/Die Unterzeichnete erklärt, mit den einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates [A], der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates [B], der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vertraut zu sein, bescheinigt hiermit, dass die in Teil I bezeichneten Erzeugnisse in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen gewonnen wurden, und bescheinigt insbesondere Folgendes:

a) Sie kommen aus (einem) registrierten Betrieb/Betrieben, der/die ein auf dem System der Gefahrenanalyse und kritischen Kontrollpunkte (HACCP) basierendes Programm gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 durchführt/durchführen und regelmäßig von den zuständigen Behörden kontrolliert wird/werden.

b) Sie wurden gemäß den Anforderungen von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 unter hygienisch einwandfreien Bedingungen gehandhabt und ggf. zubereitet, verpackt und gelagert.

c) Die Garantien für lebende Tiere und tierische Erzeugnisse der gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG des Rates [C] vorgelegten Rückstandsüberwachungspläne sind gegeben, und die betreffenden Tiere und Erzeugnisse sind in dem Beschluss 2011/163/EU der Kommission [D] für das betreffende Ursprungsland aufgeführt.

d) Sie wurden unter Bedingungen erzeugt, bei denen gewährleistet war, dass die in der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates [E] festgelegten Rückstandshöchstgehalte für Pestizide und die in der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission [F] festgelegten Höchstgehalte für Kontaminanten nicht überschritten wurden.

A Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1).

B Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1).

C Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinien 85/358/EWG und 86/469/EWG und der Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG (ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 10).

D Beschluss 2011/163/EU der Kommission vom 16. März 2011 zur Genehmigung der von Drittländern gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG des Rates vorgelegten Pläne (ABl. L 70 vom 17.3.2011, S. 40).

E Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1).

F Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission vom 19. Dezember 2006 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln (ABl. L 364 vom 20.12.2006, S. 5).

LAND

Musterbescheinigung PAO

II. Gesundheitsinformationen	**II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b. IMSOC-Bezugsnummer**

Erläuterungen

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Europäische Union in dieser Bescheinigung auch das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Diese amtliche Bescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen der Bescheinigungen nach Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 auszufüllen.

Teil I:

Feld I.27.: Geben Sie den/die entsprechenden Code/s des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation an.

Bescheinigungsbefugte(r)

Name (in Großbuchstaben)

Datum

Qualifikation und Amtsbezeichnung

Stempel

Unterschrift

KAPITEL 50

MUSTER DER Veterinär-/AMTLICHEN BESCHEINIGUNG FÜR DEN EINGANG IN DIE UNION VON NICHT HALTBAREN UND HALTBAREN ZUSAMMENGESETZTEN ERZEUGNISSEN, DIE FLEISCHERZEUGNISSE IN BELIEBIGER MENGE, AUSGENOMMEN GELATINE, KOLLAGEN UND HOCHVERARBEITETE ERZEUGNISSE, ENTHALTEN UND FÜR DEN MENSCHLICHEN VERZEHR BESTIMMT SIND (MUSTER COMP)

<table>
<tr><td colspan="2">LAND</td><td colspan="3">Veterinär-/amtliche Bescheinigung für die EU</td></tr>
<tr><td rowspan="13">Teil I: Beschreibung der Sendung</td><td>I.1. Versender/Ausführer
Name
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td>I.2. Bezugsnummer der Bescheinigung

I.3. Zuständige oberste Behörde

I.4. Zuständige örtliche Behörde</td><td>I.2a. IMSOC-Bezugsnummer

QR-Code</td></tr>
<tr><td>I.5. Empfänger/Einführer
Name
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td colspan="2">I.6. Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer
Name
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.7. Ursprungsland ISO-Ländercode</td><td colspan="2">I.9. Bestimmungsland ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.8. Ursprungsregion Code</td><td colspan="2">I.10. Bestimmungsregion Code</td></tr>
<tr><td>I.11. Versandort
Name Registrierungs-/Zulassungsnr.
Anschrift
Land ISO-Ländercode</td><td colspan="2">I.12. Bestimmungsort
Name Registrierungs-/Zulassungsnr.
Anschrift
Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.13. Verladeort</td><td colspan="2">I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports</td></tr>
<tr><td rowspan="2">I.15. Transportmittel
□ Flugzeug □ Schiff
□ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug
Kennzeichen</td><td colspan="2">I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle</td></tr>
<tr><td colspan="2">I.17. Begleitdokumente
Art Code
Land ISO-Ländercode
Bezugsnummer des Handelspapiers</td></tr>
<tr><td>I.18. Beförderungsbedingungen</td><td>□ Umgebungstemperatur</td><td>□ Gekühlt</td><td>□ Gefroren</td></tr>
<tr><td colspan="4">I.19. Transportbehälter-/Containernummer/Plombennummer
Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer</td></tr>
<tr><td colspan="4">I.20. Zertifiziert als/für</td></tr>
<tr><td colspan="4">□ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr</td></tr>
<tr><td colspan="2" rowspan="2">I.21.</td><td colspan="2">I.22. □ Für den Binnenmarkt</td></tr>
<tr><td colspan="2">I.23.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><td colspan="2">I.24. Gesamtzahl der Packstücke</td><td colspan="2">I.25. Gesamtmenge</td><td colspan="2">I.26. Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)</td></tr>
<tr><td colspan="6">I.27. Beschreibung der Sendung</td></tr>
<tr><td colspan="2">KN-Code</td><td colspan="3"></td><td>Menge</td></tr>
<tr><td colspan="2"></td><td>Kühllager</td><td colspan="2">Art der Verpackung</td><td>Nettogewicht</td></tr>
<tr><td>Schlachtbetrieb</td><td>Art der Behandlung</td><td>Art der Ware</td><td>Anzahl Packstücke</td><td></td><td>Chargen-Nr.</td></tr>
<tr><td>□ Endverbraucher</td><td>Datum der Gewinnung/Erzeugung</td><td>Herstellungsbetrieb</td><td colspan="3"></td></tr>
</table>

LAND **Musterbescheinigung COMP**

Teil II: Bescheinigung	**II. Gesundheitsinformationen**	**II.a.**	**Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b.** **IMSOC-Bezugsnummer**

Der/Die Unterzeichnete bescheinigt Folgendes:

II.1. Er/Sie erklärt, mit den einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates [A], der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates [B], der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates [C], der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission [D], der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Delegierten Verordnungen (EU) 2019/624 und (EU) 2019/625 der Kommission, der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission [E] sowie dem Beschluss 2011/163/EU der Kommission [F] vertraut zu sein.

II.2. Für die in Teil I bezeichneten zusammengesetzten Erzeugnisse gilt Folgendes:

a) Sie entsprechen Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004; insbesondere kommen sie aus einem Betrieb/Betrieben, der/die ein auf dem System der Gefahrenanalyse und kritischen Kontrollpunkte (HACCP) basierendes Programm durchführt/durchführen und regelmäßig von den zuständigen Behörden kontrolliert wird/werden.

b) Sie entsprechen Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 hinsichtlich des Ursprungs der bei ihrer Herstellung verwendeten Erzeugnisse.

c) Sie wurden gemäß den in Nummer II.1. genannten Anforderungen hergestellt.

d) Die von den gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG des Rates [G] vorgelegten Rückstandsüberwachungsplänen vorgesehenen Garantien für lebende Tiere und tierische Erzeugnisse sind gegeben.

A Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1).

B Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1).

C Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1).

D Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission vom 19. Dezember 2006 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln (ABl. L 364 vom 20.12.2006, S. 5).

E Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission vom 15. März 2019 zur Festlegung einheitlicher praktischer Modalitäten für die Durchführung der amtlichen Kontrollen in Bezug auf für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 der Kommission in Bezug auf amtliche Kontrollen (ABl. L 131 vom 17.5.2019, S. 51).

F Beschluss 2011/163/EU der Kommission vom 16. März 2011 zur Genehmigung der von Drittländern gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG des Rates vorgelegten Pläne (ABl. L 70 vom 17.3.2011, S. 40).

G Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinien 85/358/EWG und 86/469/EWG und der Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG (ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 10).

LAND **Musterbescheinigung COMP**

e) Sie enthalten verarbeitete Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die in Betrieben in EU-Mitgliedstaaten oder in Drittländern, die für den Eingang solcher verarbeiteter Erzeugnisse tierischen Ursprungs in die Europäische Union zugelassen sind, hergestellt wurden.

f) Sie wurden unter Bedingungen hergestellt, bei denen gewährleistet war, dass die in der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 festgelegten Rückstandshöchstgehalte für Pestizide und die in der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 festgelegten Höchstgehalte für Kontaminanten nicht überschritten wurden.

II.3. Die in Teil I bezeichneten zusammengesetzten Erzeugnisse enthalten Folgendes:

(1)*Entweder:* [**II.3.A Fleischerzeugnisse** (2) in beliebiger Menge, außer Gelatine, Kollagen oder hochverarbeitete Erzeugnisse gemäß Anhang III Abschnitt XVI der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, für die Folgendes gilt:

1. Sie erfüllen die Tiergesundheitsanforderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission [H] und enthalten die folgenden Fleischbestandteile, die als solche für den Eingang in die Union zulässig sind, und erfüllen die folgenden Kriterien:

Art (3)	Behandlung (4)	Ursprung (5)	Zugelassene(r) Betrieb(e) (6)

(1) [2) Sie stammen aus

(1) *Entweder:* [demselben Land wie das in Feld I.7. angegebene Ursprungsland.]

(1)*Oder:* [einem Mitgliedstaat.]

(1)*Oder:* [einem Drittland oder Teilen desselben, die für den Eingang in die Union von Fleischerzeugnissen zugelassen sind, für die eine spezifische Behandlung zur Risikominderung gemäß Anhang XV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission [I] nicht vorgeschrieben ist, und das Drittland, in dem das zusammengesetzte Erzeugnis hergestellt wird, ist auch für den Eingang von Fleischerzeugnissen in die Union zugelassen, die dieser Behandlung unterzogen wurden.]] (7)

H Delegierte Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission vom 30. Januar 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für den Eingang von Sendungen von bestimmten Tieren, bestimmtem Zuchtmaterial und bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union und für deren anschließende Verbringung und Handhabung (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 379).

I Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission vom 24. März 2021 zur Festlegung der Listen von Drittländern, Gebieten und Zonen derselben, aus denen der Eingang in die Union von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zulässig ist (ABl. L 114 vom 31.3.2021, S. 1).

LAND **Musterbescheinigung COMP**

	(1)[3] Soweit Material von Rindern, Schafen oder Ziegen enthalten ist, gilt in Bezug auf die spongiforme Rinderenzephalopathie (BSE) Folgendes: (1) *Entweder:* [Das Ursprungsland oder -gebiet ist gemäß der Entscheidung 2007/453/EG der Kommission [J] als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft. Und:(14) (1) [Die Tiere, von denen die Fleischerzeugnisse gewonnen wurden, wurden in einem Land bzw. Gebiet geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist, in dem keine einheimischen BSE-Fälle aufgetreten sind.] (1) [Die Tiere, von denen die Fleischerzeugnisse gewonnen wurden, stammen aus einem Land bzw. Gebiet, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist, in dem mindestens ein einheimischer BSE-Fall aufgetreten ist, und die Fleischerzeugnisse enthalten kein Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen und Ziegen und wurden auch nicht daraus gewonnen.] (1) [Die Tiere, von denen die Fleischerzeugnisse gewonnen wurden, stammen aus einem Land bzw. Gebiet, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit kontrolliertem BSE-Risiko eingestuft ist. Und: i) Die Fleischerzeugnisse enthalten kein spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates [K] und wurden auch nicht aus solchem Material gewonnen. ii) Die Fleischerzeugnisse enthalten kein Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen oder Ziegen und wurden auch nicht daraus gewonnen. iii) Die Tiere, von denen die Fleischerzeugnisse gewonnen wurden, wurden weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet oder nach demselben Verfahren getötet noch nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet.] (1) [Die Tiere, von denen die Fleischerzeugnisse gewonnen wurden, stammen aus einem Land bzw. Gebiet, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit unbestimmtem BSE-Risiko eingestuft ist. Und: i) Die Fleischerzeugnisse enthalten kein spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 und wurden auch nicht aus solchem Material gewonnen.

J Entscheidung 2007/453/EG der Kommission vom 29. Juni 2007 zur Festlegung des BSE-Status von Mitgliedstaaten, Drittländern oder Gebieten davon nach ihrem BSE-Risiko (ABl. L 172 vom 30.6.2007, S. 84).

K Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1).

LAND **Musterbescheinigung COMP**

ii) Die Fleischerzeugnisse enthalten kein Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen oder Ziegen und wurden auch nicht daraus gewonnen.

iii) Die Tiere, von denen die Fleischerzeugnisse gewonnen wurden, wurden weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet oder nach demselben Verfahren getötet noch nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet.]

iv) An die Tiere, von denen die Fleischerzeugnisse gewonnen wurden, wurden keine Tiermehle oder Grieben im Sinne der Begriffsbestimmung nach dem Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit [L] verfüttert.

v) Bei der Herstellung und Handhabung der Fleischerzeugnisse wurde sichergestellt, dass sie kein bei der Entbeinung exponiertes Nerven- und Lymphgewebe enthalten und nicht damit verunreinigt sind.]]

(1) *Oder*: [Das Ursprungsland oder -gebiet ist gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit kontrolliertem BSE-Risiko eingestuft. Und:

a) Die Tiere, von denen die Fleischerzeugnisse gewonnen wurden, wurden weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet oder nach demselben Verfahren getötet noch nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet.

(1) *Entweder:* [b) Folgendes ist in den Fleischerzeugnissen weder enthalten noch wurden sie daraus gewonnen:

i) Spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001;

ii) Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen und Ziegen.]

(1) *Oder:* [b) Die Fleischerzeugnisse enthalten behandelte Därme von Tieren, die in einem Land bzw. Gebiet geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet wurden, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist und in dem keine einheimischen BSE-Fälle aufgetreten sind, und wurden daraus gewonnen.]

(1) *Oder:* [b) Die Fleischerzeugnisse enthalten behandelte Därme von Tieren, die in einem Land bzw. Gebiet geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet wurden, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist und in dem mindestens ein einheimischer BSE-Fall aufgetreten ist, und wurden daraus gewonnen. Und:

[L] https://www.oie.int/en/standard-setting/terrestrial-code/access-online/

LAND **Musterbescheinigung COMP**

(1) *Entweder:* [i) Die Tiere wurden nach dem Datum der effektiven Durchsetzung des Verbots der Verfütterung von aus Wiederkäuern gewonnenen Tiermehlen oder Grieben an Wiederkäuer geboren.]

(1) Oder: [ii) Die bearbeiteten Därme von Rindern, Schafen und Ziegen enthalten keine spezifizierten Risikomaterialien im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 und wurden auch nicht aus solchen Materialien gewonnen.]]]

(1) *Oder:* [Das Ursprungsland oder -gebiet wurde nicht gemäß der Entscheidung 2007/453/EG eingestuft oder ist als Land bzw. Gebiet mit unbestimmtem BSE-Risiko eingestuft. Und:

a) Die Tiere, von denen die Fleischerzeugnisse gewonnen wurden, wurden:

i) weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet oder nach demselben Verfahren getötet noch nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet;

ii) nicht mit aus Wiederkäuern gewonnenen Tiermehlen oder Grieben im Sinne der Begriffsbestimmung nach dem Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit gefüttert.

(1) Entweder: [b) Folgendes ist in den Fleischerzeugnissen weder enthalten noch wurden sie daraus gewonnen:

i) Spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001;

ii) Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen und Ziegen;

iii) bei der Entbeinung exponiertes Nerven- und Lymphgewebe.]

(1) Oder: [b) Die Fleischerzeugnisse enthalten behandelte Därme von Tieren, die in einem Land bzw. Gebiet geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet wurden, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist und in dem keine einheimischen BSE-Fälle aufgetreten sind, und wurden daraus gewonnen.]

(1) *Oder:* [b) Die Fleischerzeugnisse enthalten behandelte Därme von Tieren, die in einem Land bzw. Gebiet geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet wurden, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist und in dem mindestens ein einheimischer BSE-Fall aufgetreten ist, und wurden daraus gewonnen. Und:

(1) *Entweder:* [i) Die Tiere wurden nach dem Datum der effektiven Durchsetzung des Verbots der Verfütterung von aus Wiederkäuern gewonnenen Tiermehlen oder Grieben an Wiederkäuer geboren.]

(1) *Oder:* [i) Die bearbeiteten Därme von Rindern, Schafen und Ziegen enthalten keine spezifizierten Risikomaterialien im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 und wurden auch nicht aus solchen Materialien gewonnen.]]]]]

LAND **Musterbescheinigung COMP**

	(1)Und/Oder:	[**II.3.B Milcherzeugnisse oder Erzeugnisse auf Kolostrumbasis***(8)* in beliebigen Anteilen, für die Folgendes gilt: a) Sie wurden erzeugt: (1) *Entweder:* [in der Zone mit dem Code …… …….., die in Anhang XVII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 gelistet ist und während eines Zeitraums von mindestens 12 Monaten vor dem Datum des Melkens für frei von Maul- und Klauenseuche und der Infektion mit dem Rinderpest-Virus befunden wurde und in der in diesem Zeitraum nicht gegen diese Seuchen geimpft wurde.] (1) *Oder:* [in der Zone mit dem Code …… …….., die in Anhang XVIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 gelistet ist, und die angewandte Behandlung entspricht der Mindestbehandlung gemäß Artikel 157 und Anhang XXVII der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692.] *und* in dem Betrieb …….. (Zulassungsnummer des Ursprungsbetriebs der im zusammengesetzten Erzeugnis enthaltenen Milcherzeugnisse oder Erzeugnisse auf Kolostrumbasis, der zum Zeitpunkt der Herstellung zur Ausfuhr von Milcherzeugnissen oder Erzeugnissen auf Kolostrumbasis in die EU zugelassen ist). b) Sie stammen aus: (1) *Entweder:* [derselben Zone wie die in Feld I.7. genannte Zone.] (1) *Oder:* [einem Mitgliedstaat.] (1) *Oder:* [einer in Anhang XVII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 für den Eingang in die Union von Milch, Kolostrum, Milcherzeugnissen und Erzeugnissen auf Kolostrumbasis zugelassenen Zone, wobei die Zone, in der das zusammengesetzte Erzeugnis hergestellt wurde, ebenfalls und unter denselben Bedingungen für den Eingang in die Union von Milch, Kolostrum, Milcherzeugnissen und Erzeugnissen auf Kolostrumbasis zugelassen und in Teil 1 des genannten Anhangs gelistet ist.] *(1)* [c) Es handelt sich um Milcherzeugnisse, die aus Rohmilch hergestellt wurden, die gewonnen wurde von: *(1) Entweder:* [*Bos Taurus*, *Ovis aries*, *Capra hircus, Bubalus bubalis*, *Camelus dromedarius]*, wobei sie vor dem Versand in die Union folgender Behandlung unterzogen oder aus Rohmilch erzeugt wurden, die folgender Behandlung unterzogen wurde: *(1) Entweder:* [einer Pasteurisierung mit einer einzigen Wärmebehandlung, deren Erhitzungseffekt zumindest dem einer Pasteurisierung bei mindestens 72 °C für 15 Sekunden entspricht und die ggf. ausreicht, um bei einem Test auf alkalische Phosphatase unmittelbar nach der Wärmebehandlung eine negative Reaktion zu gewährleisten.] *(1) Oder:* [einem Sterilisationsverfahren, um einen F_0–Wert größer oder gleich drei zu erhalten.] *(1) Oder:* [einer Ultrahocherhitzung bei mindestens 135 °C mit einer geeigneten Haltezeit.]

LAND **Musterbescheinigung COMP**

	[(1) *Oder:* [einer Kurzzeitpasteurisierung bei 72 °C für 15 Sekunden, oder einer Behandlung mit einer gleichwertigen Pasteurisierungswirkung, bei Milch mit einem pH-Wert unter 7,0, sodass ggf. bei einem Test auf alkalische Phosphatase eine negative Reaktion erreicht wird.] (1) *Oder:* [einer zweimaligen Kurzzeitpasteurisierung bei 72 °C für 15 Sekunden, oder einer Behandlung mit einer gleichwertigen Pasteurisierungswirkung, bei Milch mit einem pH-Wert von 7,0 oder höher, sodass ggf. bei einem Test auf alkalische Phosphatase eine negative Reaktion erreicht wird; und unmittelbar anschließend (1) *Entweder:* [einer Senkung des pH-Werts unter 6 für eine Stunde.] (1) *Oder:* [einer weiteren Erhitzung auf mindestens 72 °C, kombiniert mit einer Trocknung.]]] (1) *Oder:* [anderen Tieren als *Bos Taurus*, *Ovis aries*, *Capra hircus, Bubalus bubalis*, *Camelus dromedarius],* wobei sie vor dem Versand in die Union folgender Behandlung unterzogen oder aus Rohmilch erzeugt wurden, die folgender Behandlung unterzogen wurde: (1) *Entweder:* [einem Sterilisationsverfahren, um einen F_0–Wert größer oder gleich drei zu erhalten.] (1) *Oder:* [einer Ultrahocherhitzung auf mindestens 135 °C mit einer geeigneten Haltezeit.]]] (1) [d) Es handelt sich um Erzeugnisse auf Kolostrumbasis, und sie kommen aus einem Drittland oder Gebiet, das in Anhang XVII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 für den Eingang in die Union von Rohmilch, Kolostrum und Erzeugnissen auf Kolostrumbasis gelistet ist.] e) Sie wurden erzeugt am ……. oder zwischen dem …… und dem……[(9)].]
(1)*Und/Oder:*	[**II.3.C Fischereierzeugnisse**, die aus dem zugelassenen Betrieb Nr.[(10)]…… stammen, der in dem Land [(11)] …… gelegen ist.]
(1)*Und/Oder:*	[**II.3.D Eiprodukte**, für die Folgendes gilt: II.3.D.1 (1)*Entweder:* [Sie stammen aus der Zone[(12)]……., die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung in Anhang XIX Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 für den Eingang von Eiprodukten in die Union gelistet ist und ein Seuchenüberwachungsprogramm für die hochpathogene Aviäre Influenza gemäß Artikel 160 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 durchführt.] (1) *Oder:* [aus einem Mitgliedstaat.]

LAND	Musterbescheinigung COMP
	II.3.D.2. Sie wurden erzeugt aus Eiern, die aus einem Betrieb kommen, der die Anforderungen des Anhangs III Abschnitt X der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 erfüllt und in dem mindestens in den letzten 30 Tagen vor dem Datum der Sammlung der Eier weder ein Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza noch eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit aufgetreten ist. *(1) Entweder:* [(a) Im Umkreis von 10 km um die Betriebe, der auch das Gebiet eines Nachbarlandes einschließen kann, ist während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen vor dem Datum der Sammlung der Eier kein Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza aufgetreten.] *(1) Oder:* [(a) Die Eiprodukte wurden der nachstehenden Behandlung unterzogen: *(1) Entweder:* [Flüssigeiklar wurde wie folgt behandelt: *(1) Entweder:* [870 Sekunden lang bei 55,6 °C.] *(1)Oder:* [232 Sekunden lang bei 56,7 °C.]] *(1)Oder:* [Eigelb mit einem Gehalt an zugesetztem Salz von 10 %: 138 Sekunden lang bei 62,2 °C.] *(1)Oder:* [Trockeneiklar wurde wie folgt behandelt: *(1) Entweder:* [20 Stunden lang bei 67 °C.] *(1)Oder:* [50,4 Stunden lang bei 54,4 °C.]] *(1)Oder:* [Ganze Eier wurden wie folgt behandelt: *(1) Entweder:* [188 Sekunden lang bei 60 °C.] *(1)Oder:* [vollständig gekocht;]] *(1)Oder:* [Vollei-Mischungen wurden mindestens wie folgt behandelt]: *(1) Entweder:* [188 Sekunden lang bei 60 °C.] *(1)Oder:* [94 Sekunden lang bei 61,1 °C.]] *(1)Oder:* [vollständig gekocht.]]] *(1) Entweder:* [(b) Im Umkreis von 10 km um die Betriebe, der auch das Gebiet eines Nachbarlandes einschließen kann, ist mindestens in den letzten 30 Tagen vor dem Datum der Sammlung der Eier keine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit aufgetreten.] *(1)Oder:* [(b) Die Eiprodukte wurden der nachstehenden Behandlung unterzogen: *(1) Entweder:* [Flüssigeiklar wurde wie folgt behandelt: *(1) Entweder:* [2278 Sekunden lang bei 55 °C;] *(1)Oder:* [986 Sekunden lang bei 57 °C;] *(1)Oder:* [301 Sekunden lang bei 59 °C;]] *(1)Oder:* [Eigelb mit einem Gehalt an zugesetztem Salz von 10 % wurde176 Sekunden lang bei 55 °C behandelt;] *(1)Oder:* [Trockeneiklar wurde 50,4 Stunden lang bei 57 C behandelt;]

LAND **Musterbescheinigung COMP**

	(1)Oder: [Ganze Eier wurden wie folgt behandelt: *(1) Entweder:* [2521 Sekunden lang bei 55 °C;] *(1)Oder:* [1596 Sekunden lang bei 57 °C;] *(1)Oder:* [674 Sekunden lang bei 59 °C;] *(1)Oder:* [vollständig gekocht.]]] **Erläuterungen** Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Europäische Union in dieser Bescheinigung auch das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein. Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen der Bescheinigungen nach Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 auszufüllen. **Teil I:** Feld I.7.: Geben Sie den ISO-Code des Ursprungslandes des zusammengesetzten Erzeugnisses an, das in Anhang XV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 oder in Anhang VII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 der Kommission [M] gelistete Fleischerzeugnisse enthält und/oder das in Anhang XVII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 gelistete verarbeitete Erzeugnisse auf Kolostrumbasis enthält und/oder das in Anhang XVIII oder Anhang XVII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 oder in Anhang X der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 gelistete verarbeitete Milcherzeugnisse enthält und/oder das in Anhang IX der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 gelistete Fischereierzeugnisse enthält und/oder das in Anhang XIX Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 gelistete Eiprodukte enthält. Feld I.11.: Name, Anschrift und Registrierungs-/Zulassungsnummer, falls verfügbar, der Erzeugungsbetriebe des/der zusammengesetzten Erzeugnisse(s). Name des Versandlands, das mit dem in Feld I.7. genannten Ursprungsland identisch sein muss. Feld I.15.: Registrierungsnummer (Eisenbahnwaggon oder Container und Straßenfahrzeug), Flugnummer (Flugzeug) oder Name (Schiff). Geben Sie bei Beförderung in Containern in Feld I.19. ihre Registrierungsnummer und, sofern vorhanden, die Seriennummer von Plomben an. Im Fall des Entladens und Umladens muss der Versender die Grenzkontrollstelle am Ort des Eingangs in die Union darüber informieren. Feld I.19.: Bei Containern oder Kisten muss die Containernummer und (ggf.) die Plombennummer angegeben werden. Feld I.27.: Verwenden Sie den zutreffenden Code des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation, etwa: 1517, 1518, 1601 00, 1602, 1603 00, 1604, 1605, 1702, 1704, 1806, 1901, 1902, 1904, 1905, 2001, 2004, 2005, 2101, 2103, 2104, 2105 00, 2106, 2202, 2208.

[M] Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 der Kommission vom 24. März 2021 zur Festlegung der Listen der Drittländer oder Drittlandsgebiete, aus denen gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates der Eingang bestimmter für den menschlichen Verzehr bestimmter Tiere und Waren in die Union zulässig ist (ABl. L 114 vom 31.3.2021, S. 118).

LAND **Musterbescheinigung COMP**

	Feld I.27.: Beschreibung der Sendung: *„Herstellungsbetrieb“*: Geben Sie Name und, falls verfügbar, Zulassungsnummer der Erzeugungsbetriebe des/der zusammengesetzten Erzeugnisse(s) an. *„Art der Ware“*: Bei zusammengesetzten Erzeugnissen, die Fleischerzeugnisse enthalten, bitte „Fleischerzeugnis“ angeben. Bei zusammengesetzten Erzeugnissen, die Milcherzeugnisse enthalten, bitte „Milcherzeugnis“ angeben. Bei zusammengesetzten Erzeugnissen, die Erzeugnisse auf Kolostrumbasis enthalten, bitte „Erzeugnis auf Kolostrumbasis“ angeben. Bei zusammengesetzten Erzeugnissen, die Fischereierzeugnisse enthalten, bitte angeben, ob aus Aquakultur oder aus Wildfang. Bei zusammengesetzten Erzeugnissen, die Eiprodukte enthalten, bitte „Eiprodukte“ angeben. **Teil II:** (1) Nichtzutreffendes streichen. (2) Fleischerzeugnisse im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang I Nummer 7.1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004. (3) Geben Sie den Code der relevanten Art des Fleischerzeugnisses an; dabei bedeutet BOV = Hausrinder (*Bos taurus, Bison bison, Bubalus bubalis* und ihre Kreuzungen); OVI = Hausschafe (*Ovis aries*) und Hausziegen (*Capra hircus*); EQU = Hausequiden (*Equus caballus*, *Equus asinus* und ihre Kreuzungen); POR = Hausschweine (*Sus scrofa*); RM = Nutzkaninchen, POU = Hausgeflügel, RAT = Laufvögel, RUF: Tiere der Familie Bovidae (ausgenommen Hausrinder, Hausschafe und Hausziegen), Camelidae und Cervidae, die als Farmwild gehalten werden; RUW: wild lebende Tiere der Familie Bovidae (ausgenommen Hausrinder, Hausschafe und Hausziegen), wild lebende Camelidae und wild lebende Cervidae; SUF: als Farmwild gehaltene Tiere von Wildschweinrassen und Tiere der Familie Tayassuidae; SUW: wild lebende Tiere von Wildschweinrassen und Tiere der Familie Tayassuidae; EQW = wild lebende Einhufer, WL = wild lebende Hasenartige, WM = wild lebende Landsäugetiere, ausgenommen Huftiere und Hasenartige; GBM = Wildgeflügel. (4) Geben Sie A, B, C, D, E oder F für die erforderliche Behandlung gemäß Anhang XV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 an. (5) Geben Sie den Code der Ursprungszone des Fleischerzeugnisses gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang XV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 an. (6) Geben Sie die EU-Zulassungsnummer der Ursprungsbetriebe der in dem zusammengesetzten Erzeugnis enthaltenen Fleischerzeugnisse an. (7) Streichen, falls die Fleischerzeugnisse von EQU, EQW, WL, RM oder WM oder gemäß Fußnote (3) gewonnen wurden. (8) „Rohmilch und Milcherzeugnisse“ bezeichnet für den menschlichen Verzehr bestimmte Rohmilch und Milcherzeugnisse im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang I Nummern 4.1 und 7.2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004. „Kolostrum und Erzeugnisse auf Kolostrumbasis“ bezeichnet für den menschlichen Verzehr bestimmte(s) Kolostrum und Erzeugnisse auf Kolostrumbasis im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang III Abschnitt IX Nummern 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.

LAND **Musterbescheinigung COMP**

(9) Erzeugungsdatum(-daten). Zusammengesetzte Erzeugnisse dürfen nur dann in die Union eingeführt werden, wenn die darin enthaltenen Erzeugnisse tierischen Ursprungs nach dem Datum der Zulassung des Drittlandes oder des Teiles davon, in dem die Erzeugnisse tierischen Ursprungs hergestellt wurden, für den Eingang in die Union der spezifischen Art und Kategorie von Erzeugnissen tierischen Ursprungs gewonnen wurden, oder während eines Zeitraums, in dem keine tierseuchenrechtlichen Beschränkungen der Union für den Eingang dieser Erzeugnisse aus diesem Land in Kraft waren, oder während eines Zeitraums, in dem die Zulassung dieses Landes oder Teiles desselben für den Eingang in die Union dieser Erzeugnisse nicht aufgehoben war.

(10) Nummer des Betriebs für Fischereierzeugnisse, der in die EU ausführen darf.

(11) Für den Eingang in die Union zugelassenes Ursprungsland. Im Fall von Fischereierzeugnissen, die aus Muscheln gewonnen werden, muss das Ursprungsland für den Eingang lebender Muscheln in die Union zugelassen sein.

(12) Geben Sie den Code der Zone gemäß Anhang XIX Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 an.

(13) Zu unterzeichnen von:

– Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

– Bescheinigungsbefugte(r) oder Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin bei zusammengesetzten Erzeugnissen, die nur Eiprodukte oder Fischereierzeugnisse enthalten.

(14) Geben Sie mindestens eine der vorgeschlagenen Optionen an.

Amtliche(r) Tierarzt/Tierärztin][(1)(13)]/[Bescheinigungsbefugte/r][(1)(13)]

Name (in Großbuchstaben)

Datum

Qualifikation und Amtsbezeichnung

Stempel

Unterschrift“

i) Kapitel 52 erhält folgende Fassung:

„KAPITEL 52

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE DURCHFUHR DURCH DIE UNION, ENTWEDER ALS SOFORTIGE DURCHFUHR ODER NACH LAGERUNG IN DER UNION, IN EIN DRITTLAND VON NICHT HALTBAREN ZUSAMMENGESETZTEN ERZEUGNISSEN UND HALTBAREN ZUSAMMENGESETZTEN ERZEUGNISSEN, DIE FLEISCHERZEUGNISSE IN BELIEBIGER MENGE ENTHALTEN UND FÜR DEN MENSCHLICHEN VERZEHR BESTIMMT SIND (MUSTER TRANSIT-COMP)

<table>
<tr><td colspan="2">LAND</td><td colspan="4">Veterinärbescheinigung für die EU</td></tr>
<tr><td rowspan="11">Teil I: Beschreibung der Sendung</td><td rowspan="3">I.1. Versender/Ausführer
Name
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td>I.2. Bezugsnummer der Bescheinigung</td><td>I.2a. IMSOC-Bezugsnummer</td></tr>
<tr><td>I.3. Zuständige oberste Behörde</td><td rowspan="2">QR-Code</td></tr>
<tr><td>I.4. Zuständige örtliche Behörde</td></tr>
<tr><td rowspan="2">I.5. Empfänger/Einführer
Name
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td colspan="2">I.6. Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer
Name
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.7. Ursprungsland ISO-Ländercode</td><td colspan="2">I.9. Bestimmungsland ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.8. Ursprungsregion Code</td><td colspan="2">I.10. Bestimmungsregion Code</td></tr>
<tr><td>I.11. Versandort
Name Registrierungs-/Zulassungsnr.
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td colspan="2">I.12. Bestimmungsort
Name Registrierungs-/Zulassungsnr.
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.13. Verladeort</td><td colspan="2">I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports</td></tr>
<tr><td rowspan="2">I.15. Transportmittel
□ Flugzeug □ Schiff
□ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug
Kennzeichen</td><td colspan="2">I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle</td></tr>
<tr><td colspan="2">I.17. Begleitdokumente
Art Code
Land ISO-Ländercode
Bezugsnummer des Handelspapiers</td></tr>
<tr><td colspan="4">I.18. Beförderungsbedingungen □ Umgebungstemperatur □ Gekühlt □ Gefroren</td></tr>
<tr><td colspan="4">I.19. Transportbehälter-/Containernummer/Plombennummer
Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer</td></tr>
</table>

I.20.	**Zertifiziert als/für**		
	□ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr		
I.21.	**□ Zur Durchfuhr**	**I.22.**	
	Drittland ISO-Ländercode	**I.23.**	

I.24.	**Gesamtzahl der Packstücke**	**I.25.**	**Gesamtmenge**	**I.26.**	**Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**

I.27. Beschreibung der Sendung

KN-Code				Menge
	Kühllager		Art der Verpackung	Nettogewicht
Schlachtbetrieb	Art der Behandlung	Art der Ware	Anzahl Packstücke	Chargen-Nr.
□ Endverbraucher	Datum der Gewinnung/Erzeugung	Herstellungsbetrieb		

LAND **Muster der Bescheinigung TRANSIT-COMP**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen | **II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung** | **II.b. IMSOC-Bezugsnummer**

Der/Die Unterzeichnete bescheinigt hiermit Folgendes:

II.1. Die in Teil I bezeichneten zusammengesetzten Erzeugnisse enthalten Folgendes:

(1) Entweder: **[II.1.A. Fleischerzeugnisse** (2) in beliebiger Menge, außer Gelatine, Kollagen oder hochverarbeitete Erzeugnisse gemäß Anhang III Abschnitt XVI der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, für die Folgendes gilt:

II.1.A.1. Sie erfüllen die Tiergesundheitsanforderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission [A] und enthalten die folgenden Fleischbestandteile, die als solche für den Eingang in die Union zulässig sind, und erfüllen die folgenden Kriterien:

Art (3) Behandlung (4) Ursprung (5)

II.1.A.2. Sie stammen aus:

(1) *Entweder:* [demselben Land wie das in Feld I.7. genannte Land.]

(1)*Oder:* [einem Mitgliedstaat.]

(1)*Oder:* [einem Drittland oder Teilen desselben, das/die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung für den Eingang in die Union von Fleischerzeugnissen zugelassen ist/sind, für die eine spezifische Behandlung zur Risikominderung gemäß Anhang XV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 [B] nicht vorgeschrieben ist, und das Drittland, in dem das zusammengesetzte Erzeugnis hergestellt wird, ist auch für den Eingang von Fleischerzeugnissen in die Union zugelassen, die dieser Behandlung unterzogen wurden.]] (6)

(1)und/oder [**II.1.B Milcherzeugnisse oder Erzeugnisse auf Kolostrumbasis***(7)* in beliebigen Anteilen, für die Folgendes gilt:

a) Sie wurden erzeugt:

(1) *Entweder:* [in der Zone mit dem Code …… …….., die in Anhang XVII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 gelistet ist und während eines Zeitraums von mindestens 12 Monaten vor dem Datum des Melkens für frei von Maul- und Klauenseuche und der Infektion mit dem Rinderpest-Virus befunden wurde und in der in diesem Zeitraum nicht gegen diese Seuchen geimpft wurde.]

A Delegierte Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission vom 30. Januar 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für den Eingang von Sendungen von bestimmten Tieren, bestimmtem Zuchtmaterial und bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union und für deren anschließende Verbringung und Handhabung (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 379).

B Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission vom 24. März 2021 zur Festlegung der Listen von Drittländern, Gebieten und Zonen derselben, aus denen der Eingang in die Union von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zulässig ist (ABl. L 114 vom 31.3.2021, S. 1).

LAND **Muster der Bescheinigung TRANSIT-COMP**

(1) *Oder:* [in der Zone mit dem Code …… …….., die in Anhang XVIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 gelistet ist, und die angewandte Behandlung entspricht der Mindestbehandlung gemäß Artikel 157 und Anhang XXVII der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692.]

und in dem Betrieb …….. (Zulassungsnummer des Ursprungsbetriebs der im zusammengesetzten Erzeugnis enthaltenen Milcherzeugnisse oder Erzeugnisse auf Kolostrumbasis, der zum Zeitpunkt der Herstellung zur Ausfuhr von Milcherzeugnissen oder Erzeugnissen auf Kolostrumbasis in die EU zugelassen ist).

b) Sie stammen aus:

(1) *Entweder:* [derselben Zone wie der in Feld I.7. genannten Zone.]

(1) *Oder*: [einem Mitgliedstaat.]

(1) *Oder:* [einer in Anhang XVII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 für den Eingang in die Union von Milch, Kolostrum, Milcherzeugnissen und Erzeugnissen auf Kolostrumbasis zugelassenen Zone, wobei die Zone, in der das zusammengesetzte Erzeugnis hergestellt wurde, ebenfalls und unter denselben Bedingungen für den Eingang in die Union von Milch, Kolostrum, Milcherzeugnissen und Erzeugnissen auf Kolostrumbasis zugelassen und in dem genannten Anhang gelistet ist.]

(1) [(c) Es handelt sich um Milcherzeugnisse, die aus Rohmilch hergestellt wurden, die gewonnen wurde von:

(1) Entweder: [*Bos Taurus*, *Ovis aries*, *Capra hircus, Bubalus bubalis*, *Camelus dromedarius]*, wobei sie vor dem Versand in die Union folgender Behandlung unterzogen oder aus Rohmilch erzeugt wurden, die folgender Behandlung unterzogen wurde:

(1) Entweder: [einer Pasteurisierung mit einer einzigen Wärmebehandlung, deren Erhitzungseffekt zumindest dem einer Pasteurisierung bei mindestens 72 °C für 15 Sekunden entspricht und die ggf. ausreicht, um bei einem Test auf alkalische Phosphatase unmittelbar nach der Wärmebehandlung eine negative Reaktion zu gewährleisten.]

(1) Oder: [einem Sterilisationsverfahren, um einen F_0–Wert größer oder gleich drei zu erhalten.]

(1) Oder: [einer Ultrahocherhitzung bei mindestens 135 °C mit einer geeigneten Haltezeit.]

(1) Oder: [einer Kurzzeitpasteurisierung bei 72 °C für 15 Sekunden, oder einer Behandlung mit einer gleichwertigen Pasteurisierungswirkung, bei Milch mit einem pH-Wert unter 7,0, sodass ggf. bei einem Test auf alkalische Phosphatase eine negative Reaktion erreicht wird.]

(1) Oder: [einer zweimaligen Kurzzeitpasteurisierung bei 72 °C für 15 Sekunden, oder einer Behandlung mit einer gleichwertigen Pasteurisierungswirkung, bei Milch mit einem pH-Wert von 7,0 oder höher, sodass ggf. bei einem Test auf alkalische Phosphatase eine negative Reaktion erreicht wird; und unmittelbar anschließend

(1) Entweder: [einer Senkung des pH-Werts unter 6 für eine Stunde.]

(1) Oder: [einer weiteren Erhitzung auf mindestens 72 °C, kombiniert mit einer Trocknung.]]]

LAND	Muster der Bescheinigung TRANSIT-COMP
	(1) Oder: [anderen Tieren als *Bos Taurus*, *Ovis aries*, *Capra hircus, Bubalus bubalis*, *Camelus dromedarius]*, wobei sie vor dem Versand in die Union folgender Behandlung unterzogen oder aus Rohmilch erzeugt wurden, die folgender Behandlung unterzogen wurde: (1) Entweder: [einem Sterilisationsverfahren, um einen F_0–Wert größer oder gleich drei zu erhalten.] (1) Oder: [einer Ultrahocherhitzung auf mindestens 135 °C mit einer geeigneten Haltezeit.]]] (1) [d) Es handelt sich um Erzeugnisse auf Kolostrumbasis, und sie kommen aus einem Drittland oder Gebiet, das in Anhang XVII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 für den Eingang von Rohmilch, Kolostrum und Erzeugnissen auf Kolostrumbasis gelistet ist.] e) Sie wurden erzeugt am ……. oder zwischen dem …… und dem…….(8).]] (1)*Und/Oder:* [**II.1.C. Eiprodukte**, für die Folgendes gilt: II.1.C.1 Sie stammen (1)Entweder: [aus der Zone(9) …….., die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung in Anhang XIX Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 für den Eingang von Eiprodukten in die Union gelistet ist und ein Seuchenüberwachungsprogramm für die hochpathogene Aviäre Influenza gemäß Artikel 160 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 durchführt.] (1) Oder: [aus einem Mitgliedstaat.] II.1.C.1. Sie wurden erzeugt aus Eiern, die aus einem Betrieb kommen, der die Anforderungen des Anhangs III Abschnitt X der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates erfüllt und in dem mindestens in den letzten 30 Tagen vor dem Datum der Sammlung der Eier weder ein Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza noch eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit aufgetreten ist. Und: (1) Entweder: [a) Im Umkreis von 10 km um die Betriebe, der auch das Gebiet eines Nachbarlandes einschließen kann, ist während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen vor dem Datum der Sammlung der Eier kein Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza aufgetreten.] (1)Oder: [a) Die Eiprodukte wurden der nachstehenden Behandlung unterzogen: (1) Entweder: [Flüssigeiklar wurde wie folgt behandelt: (1) Entweder: [870 Sekunden lang bei 55,6 °C.] (1)Oder: [232 Sekunden lang bei 56,7 °C.]] (1)Oder: [Eigelb mit einem Gehalt an zugesetztem Salz von 10 %: 138 Sekunden lang bei 62,2 °C.] (1)Oder: [Trockeneiklar wurde wie folgt behandelt: (1) Entweder: [20 Stunden lang bei 67 °C.] (1)Oder: [50,4 Stunden lang bei 54,4 °C.]]

LAND **Muster der Bescheinigung TRANSIT-COMP**

(1)Oder: [Ganze Eier wurden wie folgt behandelt:

(1) Entweder: [188 Sekunden lang bei 60 °C.]

(1)Oder: [vollständig gekocht;]]

(1)Oder: [Vollei-Mischungen wurden mindestens wie folgt behandelt]:

(1) Entweder: [188 Sekunden lang bei 60 °C.]

(1)Oder: [94 Sekunden lang bei 61,1 °C.]

(1)Oder: [vollständig gekocht.]]]

Und:

(1) Entweder: [b) Im Umkreis von 10 km um die Betriebe, der auch das Gebiet eines Nachbarlandes einschließen kann, ist mindestens in den letzten 30 Tagen vor dem Datum der Sammlung der Eier keine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit aufgetreten.]

(1)Oder: [b) Die Eiprodukte wurden der nachstehenden Behandlung unterzogen:

(1) Entweder: [Flüssigeiklar wurde wie folgt behandelt:

(1) Entweder: [2278 Sekunden lang bei 55 °C;]

(1)Oder: [986 Sekunden lang bei 57 °C.]

(1)Oder: [301 Sekunden lang bei 59 °C.]]

(1)Oder: [Eigelb mit einem Gehalt an zugesetztem Salz von 10 %: 176 Sekunden lang bei 55 °C.]

(1)Oder: [Trockeneiklar wurde 50,4 Stunden lang bei 57 C behandelt;]

(1)Oder: [Ganze Eier wurden wie folgt behandelt:

(1) Entweder: [2521 Sekunden lang bei 55 °C;]

(1)Oder: [1596 Sekunden lang bei 57 °C;]

(1)Oder: [674 Sekunden lang bei 59 °C;]

(1)Oder: [vollständig gekocht.]]]

Erläuterungen

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Europäische Union in dieser Bescheinigung auch das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Diese Bescheinigung ist bestimmt für den Eingang in die Union von zusammengesetzten Erzeugnissen, die Fleischerzeugnisse, Milcherzeugnisse, Erzeugnisse auf Kolostrumbasis und/oder Eiprodukte enthalten, deren endgültiger Bestimmungsort außerhalb der Union liegt.

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen der Bescheinigungen nach Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 auszufüllen.

LAND **Muster der Bescheinigung TRANSIT-COMP**

	Teil I:	
	Feld I.7.:	Geben Sie den ISO-Code des Ursprungslandes des zusammengesetzten Erzeugnisses an, das in Anhang XV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 oder in Anhang VII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 der Kommission [C] gelistete Fleischerzeugnisse enthält und/oder das in Anhang XVII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 gelistete verarbeitete Erzeugnisse auf Kolostrumbasis enthält und/oder das in Anhang XVIII oder Anhang XVII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 oder in Anhang X der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 gelistete verarbeitete Milcherzeugnisse enthält und/oder das in Anhang XIX Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 gelistete verarbeitete Eiprodukte enthält.
	Feld I.11.:	Name, Anschrift und Registrierungs-/Zulassungsnummer, falls verfügbar, der Erzeugungsbetriebe des/der zusammengesetzten Erzeugnisse(s). Name des Ursprungslands anführen, das mit dem in Feld I.7. genannten Ursprungsland identisch sein muss.
	Feld I.15.:	Registrierungsnummer (Eisenbahnwaggon oder Container und Straßenfahrzeug), Flugnummer (Flugzeug) oder Name (Schiff). Geben Sie bei Beförderung in Containern in Feld I.19. ihre Registrierungsnummer und, sofern vorhanden, die Seriennummer von Plomben an. Im Fall des Entladens und Umladens muss der Versender die Grenzkontrollstelle am Ort des Eingangs in die Union darüber informieren.
	Feld I.19.:	Bei Containern oder Kisten muss die Containernummer und (ggf.) die Plombennummer angegeben werden.
	Feld I.27.:	Verwenden Sie den zutreffenden Code des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation, etwa: 1517, 1518, 1601 00, 1602, 1603 00, 1604, 1605, 1702, 1704, 1806, 1901, 1902, 1904, 1905, 2001, 2004, 2005, 2101, 2103, 2104, 2105 00, 2106, 2202, 2208.
	Feld I.27.:	Beschreibung der Sendung:
		„Herstellungsbetrieb“: Geben Sie Name und, falls verfügbar, Zulassungsnummer der Erzeugungsbetriebe des/der zusammengesetzten Erzeugnisse(s) an.
		„Art der Ware“: Bei zusammengesetzten Erzeugnissen, die Fleischerzeugnisse enthalten, bitte „Fleischerzeugnis“ angeben. Bei zusammengesetzten Erzeugnissen, die Milcherzeugnisse enthalten, bitte „Milcherzeugnis“ angeben. Bei zusammengesetzten Erzeugnissen, die Erzeugnisse auf Kolostrumbasis enthalten, bitte „Erzeugnis auf Kolostrumbasis“ angeben. Bei zusammengesetzten Erzeugnissen, die Eiprodukte enthalten, bitte „Eiprodukte“ angeben.

[C] Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 der Kommission vom 24. März 2021 zur Festlegung der Listen der Drittländer oder Drittlandsgebiete, aus denen gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates der Eingang bestimmter für den menschlichen Verzehr bestimmter Tiere und Waren in die Union zulässig ist (ABl. L 114 vom 31.3.2021, S. 118).

LAND **Muster der Bescheinigung TRANSIT-COMP**

Teil II:

(1) Nichtzutreffendes streichen.

(2) Fleischerzeugnisse im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang I Nummer 7.1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.

(3) Geben Sie den Code der relevanten Art des Fleischerzeugnisses an; dabei bedeutet BOV = Hausrinder (*Bos taurus, Bison bison, Bubalus bubalis* und ihre Kreuzungen); OVI = Hausschafe (*Ovis aries*) und Hausziegen (*Capra hircus*); EQU = Hausequiden (*Equus caballus*, *Equus asinus* und ihre Kreuzungen); POR = Hausschweine (*Sus scrofa*); RM = Nutzkaninchen, POU = Hausgeflügel, RAT = Laufvögel, RUF: Tiere der Familie Bovidae (ausgenommen Rinder, Schafe und Ziegen), Camelidae und Cervidae, die als Farmwild gehalten werden; RUW: wild lebende Tiere der Familie Bovidae (ausgenommen Rinder, Schafe und Ziegen), wild lebende Camelidae und wild lebende Cervidae; SUF: als Farmwild gehaltene Tiere von Wildschweinrassen und Tiere der Familie Tayassuidae; SUW: wild lebende Tiere von Wildschweinrassen und der Familie Tayassuidae.

(4) Geben Sie A, B, C, D, E oder F für die erforderliche Behandlung gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang XV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 an.

(5) Geben Sie den Code der Ursprungszone des Fleischerzeugnisses gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang XV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 an.

(6) Streichen, falls die Fleischerzeugnisse von EQU, EQW, WL, RM oder WM gemäß Fußnote (3) gewonnen wurden.

(7) „Rohmilch und Milcherzeugnisse“ bezeichnet für den menschlichen Verzehr bestimmte Rohmilch und Milcherzeugnisse im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang I Nummern 4.1 und 7.2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004. „Kolostrum und Erzeugnisse auf Kolostrumbasis“ bezeichnet für den menschlichen Verzehr bestimmte(s) Kolostrum und Erzeugnisse auf Kolostrumbasis im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang III Abschnitt IX Nummern 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.

(8) Erzeugungsdatum(-daten). Zusammengesetzte Erzeugnisse dürfen nur dann in die Union eingeführt werden, wenn die darin enthaltenen Erzeugnisse tierischen Ursprungs nach dem Datum der Zulassung des Drittlandes oder des Teiles davon, in dem die Erzeugnisse tierischen Ursprungs hergestellt wurden, für den Eingang in die Union der spezifischen Art und Kategorie von Erzeugnissen tierischen Ursprungs gewonnen wurden, oder während eines Zeitraums, in dem keine tierseuchenrechtlichen Beschränkungen der Union für den Eingang dieser Erzeugnisse aus diesem Land in Kraft waren, oder während eines Zeitraums, in dem die Zulassung dieses Landes oder Teiles desselben für den Eingang in die Union dieser Erzeugnisse nicht aufgehoben war.

(9) Code der Zone gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang XIX Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)

Datum

Qualifikation und Amtsbezeichnung

Stempel

Unterschrift“

4. Anhang V erhält folgende Fassung:

„*ANHANG V*

MUSTER DER PRIVATEN BESTÄTIGUNG DURCH DEN UNTERNEHMER, DER HALTBARE ZUSAMMENGESETZTE ERZEUGNISSE IN DIE UNION VERBRINGT, GEMÄß ARTIKEL 14 DER VERORDNUNG (EU) 2019/625

<table>
<tr><td colspan="2">LAND</td><td colspan="3"></td></tr>
<tr><td rowspan="15">Teil I: Beschreibung der Sendung</td><td colspan="2">I.1. Versender/Ausführer
Name
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td>I.2. Bescheinigung</td><td>I.2a. IMSOC-Bezugsnummer

QR-Code</td></tr>
<tr><td colspan="2">I.5. Empfänger/Einführer
Name

Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td colspan="2">I.6. Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer(1)
Name

Anschrift

Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td colspan="2">I.7. Ursprungsland ISO-Ländercode</td><td colspan="2">I.9. Bestimmungsland ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td colspan="2">I.8. Ursprungsregion Code</td><td colspan="2">I.10. Bestimmungsregion Code</td></tr>
<tr><td colspan="2">I.11. Versandort
Name

Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td colspan="2">I.12. Bestimmungsort
Name

Anschrift

Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td colspan="2">I.13. Verladeort(1)</td><td colspan="2">I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports</td></tr>
<tr><td colspan="2" rowspan="2">I.15. Transportmittel(1)
□ Flugzeug □ Schiff
□ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug
Kennzeichen</td><td colspan="2">I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle(1)</td></tr>
<tr><td colspan="2">I.17. Begleitdokumente
Art Code
Land ISO-Ländercode
Bezugsnummer des Handelspapiers</td></tr>
<tr><td colspan="4">I.18. Beförderungsbedingungen □ Umgebungstemperatur</td></tr>
<tr><td colspan="4">I.19. Transportbehälter-/Containernummer/Plombennummer(1)
Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer</td></tr>
<tr><td colspan="4">I.20. Zertifiziert als/für □Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr</td></tr>
<tr><td colspan="2"></td><td colspan="2">I.22. □ Für den Binnenmarkt</td></tr>
<tr><td colspan="2">I.24. Gesamtzahl der Packstücke</td><td>I.25. Gesamtmenge</td><td>I.26. Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)</td></tr>
<tr><td colspan="4">I.27. Beschreibung der Sendung</td></tr>
<tr><td colspan="2">KN-Code</td><td>Art der Verpackung</td><td>Nettogewicht</td></tr>
<tr><td>Art der Behandlung</td><td>Art der Ware</td><td>Anzahl Packstücke</td><td>Chargen-Nr.</td></tr>
<tr><td colspan="2">□ Endverbraucher</td><td>Erzeugungsdatum</td><td></td></tr>
</table>

(1) Optional, wenn die Erzeugnisse von amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen ausgenommen sind.

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a. Bescheinigung**	**II.b. IMSOC-Bezugsnummer**

Der/Die Unterzeichnete ……..

(*Name, Anschrift, und vollständige Angaben des Importeurs*) als der/die für die Verbringung der in Teil I bezeichneten Sendung zusammengesetzter Erzeugnisse in die Union Verantwortliche erklärt hiermit, dass auf die von dieser Bescheinigung begleiteten Erzeugnisse Folgendes zutrifft:

1. Sie erfüllen die geltenden Anforderungen gemäß Artikel 126 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates.
2. Sie müssen nicht unter kontrollierten Temperaturbedingungen gelagert oder transportiert werden.
3. Sie enthalten kein anderes verarbeitetes Fleisch außer Gelatine, Kollagen oder hochverarbeitete Erzeugnisse gemäß Anhang III Abschnitt XVI der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.
4. Sie enthalten(2) die folgende Liste von Zutaten pflanzlichen Ursprungs und von verarbeiteten Erzeugnissen tierischen Ursprungs: ……..…...
5. Sie enthalten verarbeitete Erzeugnisse tierischen Ursprungs, für die in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates Anforderungen festgelegt wurden und die aus dem folgenden zugelassenen Betrieb stammen(3): ……...
6. Sie enthalten verarbeitete Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus Drittländern oder Gebieten derselben, aus denen der Eingang in die Union für jedes verarbeitete Erzeugnis tierischen Ursprungs nach der Liste des Beschlusses 2011/163/EU der Kommission [A] zulässig ist.
7. Sie stammen aus Drittländern oder Gebieten derselben, die für den Eingang in die Union von Fleischerzeugnissen, Milcherzeugnissen, Erzeugnissen auf Kolostrumbasis, Fischereierzeugnissen oder Eiprodukten auf der Grundlage der Veterinär- und Hygieneanforderungen der Union zugelassen sind sowie gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 der Kommission [B] und gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission [C] für mindestens eines dieser Erzeugnisse tierischen Ursprungs gelistet sind.
8. Sie wurden in einem Betrieb hergestellt, der Hygienenormen erfüllt, die als gleichwertig mit den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates [D] anerkannt sind.

A Beschluss 2011/163/EU der Kommission vom 16. März 2011 zur Genehmigung der von Drittländern gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG des Rates vorgelegten Pläne (ABl. L 70 vom 17.3.2011, S. 40).

B Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 der Kommission vom 24. März 2021 zur Festlegung der Listen der Drittländer oder Drittlandsgebiete, aus denen gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates der Eingang bestimmter für den menschlichen Verzehr bestimmter Tiere und Waren in die Union zulässig ist (ABl. L 114 vom 31.3.2021, S. 118).

C Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission vom 24. März 2021 zur Festlegung der Listen von Drittländern, Gebieten und Zonen derselben, aus denen der Eingang in die Union von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zulässig ist (ABl. L 114 vom 31.3.2021, S. 1).

D Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1).

9. Sie wurden unter Bedingungen erzeugt, bei denen gewährleistet war, dass die in der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates [E] festgelegten Rückstandshöchstgehalte für Pestizide und die in der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission [F] festgelegten Höchstgehalte für Kontaminanten nicht überschritten wurden.
10. Sie enthalten Milcherzeugnisse, die einer spezifischen Behandlung zur Risikominderung unterzogen wurden, die einer der in Spalte B der Tabelle in Anhang XXVII der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission [G(4)] vorgesehenen Behandlungen zumindest gleichwertig ist.
11. Sie enthalten Eiprodukte, die einer spezifischen Behandlung zur Risikominderung unterzogen wurden, die einer der in der Tabelle in Anhang XXVIII der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission[(4)] vorgesehenen Behandlungen zumindest gleichwertig sind.

Erläuterungen

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Europäische Union in dieser Bestätigung auch das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Datum	Qualifikation und Titel des Einführers[(5)]
Stempel	Unterschrift

(2) Führen Sie die Bestandteile in absteigender Reihenfolge ihres Gewichtsanteils an. Eine Zusammenfassung der Bestandteile nach Milcherzeugnissen, Fischereierzeugnissen, Eiprodukten, Erzeugnissen nicht tierischen Ursprungs ist zulässig.

(3) Bitte fügen Sie die Zulassungsnummer des Betriebs/der Betriebe ein, die die im zusammengesetzten Erzeugnis enthaltenen verarbeiteten Erzeugnisse tierischen Ursprungs hergestellt haben, sowie das Land, in dem der/die zugelassene(n) Betrieb(e) gelegen ist/sind, wie in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 vorgesehen und vom einführenden Lebensmittelunternehmer angegeben.

(4) Nichtzutreffendes streichen.

(5) Einführer: Vertreter des einführenden Lebensmittelunternehmers gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/625 der Kommission.“

E Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1).

F Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission vom 19. Dezember 2006 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln (ABl. L 364 vom 20.12.2006, S. 5).

G Delegierte Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission vom 30. Januar 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für den Eingang von Sendungen von bestimmten Tieren, bestimmtem Zuchtmaterial und bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union und für deren anschließende Verbringung und Handhabung (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 379).

TEIL 2

Die Anhänge I und II der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2236 werden wie folgt geändert:

1. Anhang I wird wie folgt geändert:

a) Die Kapitel 1, 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„KAPITEL 1

MUSTERVETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG VON WASSERTIEREN, DIE FÜR AQUAKULTURBETRIEBE BESTIMMT SIND, INNERHALB DER UNION (Muster „AQUA-INTRA-ESTAB“)

EUROPÄISCHE UNION					**INTRA**
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1. Versender** Name Anschrift Land	ISO-Ländercode	**I.2. IMSOC-Bezugsnummer** **I.2a. Lokale Bezugsnummer** **I.3. Zuständige oberste Behörde** **I.4. Zuständige örtliche Behörde**		**QR-Code**
	I.5. Empfänger Name Anschrift Land	ISO-Ländercode	**I.6. Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt** Name Anschrift Land	Registrierungsnr. ISO-Ländercode	
	I.7. Ursprungsland	ISO-Ländercode	**I.9. Bestimmungsland**	ISO-Ländercode	
	I.8. Ursprungsregion	Code	**I.10. Bestimmungsregion**	Code	
	I.11. Versandort Name Anschrift Land	Registrierungs-/Zulassungsnr. ISO-Ländercode	**I.12. Bestimmungsort** Name Anschrift Land	Registrierungs-/Zulassungsnr. ISO-Ländercode	
	I.13. Verladeort		**I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports**		
	I.15. Transportmittel □ Schiff □ Eisenbahn Kennzeichen Dokument	□ Flugzeug □ Straßenfahrzeug □ Sonstiges	**I.16. Transportunternehmen** Name Anschrift Land **I.17. Begleitdokumente** Art Land Bezugsnummer des Handelspapiers	Registrierungs-/Zulassungsnummer ISO-Ländercode Code ISO-Ländercode	
	I.18. Beförderungsbedingungen	□ Umgebungstemperatur	□ Gekühlt	□ Gefroren	
	I.19. Transportbehälter-/Containernummer/Plombennummer Transportbehälter-/Container-Nr.		Plombennummer		

I.20. Zertifiziert als/für			
□ Weitere Haltung	□ Schlachtung	□ Geschlossener Betrieb	□ Zuchtmaterial
□ Registrierte Equiden	□ Wanderzirkus/Dressurnummer	□ Ausstellung	□ Grenznahe/r Veranstaltung oder Einsatz
□ Freisetzung in offenen Gewässern	□ Versandzentrum	□ Umsetzgebiet/Reinigungszentrum	□ Aquakulturbetrieb für Ziertiere
□ Weiterverarbeitung	□ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel	□ Technische Verwendung	□ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb
□ Zum menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse	□ Bestäubung	□ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere	□ Sonstiges

I.21.	**□ Für die Durchfuhr durch ein Drittland**	
	Drittland	ISO-Ländercode
	Ausgangsort	GKS-Code
	Eingangsort	GKS-Code

I.22.	**□ Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)**		**I.23.**	**□ Für die Ausfuhr**	
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Drittland	ISO-Ländercode
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Ausgangsort	GKS-Code
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode			

I.24.	**Geschätzte Beförderungsdauer**	**I.25.**	**Fahrtenbuch**	□ Ja	□ Nein
I.26.	**Gesamtzahl der Packstücke**	**I.27.**	**Gesamtmenge**		
I.28.	**Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**	**I.29.**	**Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche**		

I.30. Beschreibung der Sendung

KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge
Ursprungsregion		Kühllager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.
		Datum der Gewinnung/Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage/des Betriebs/Zentrums/Depots	Test	

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung AQUA- INTRA- ESTAB**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen | **II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung** | **II.b. IMSOC-Bezugsnummer**

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:

II.1. Die Wassertiere der in Teil I bezeichneten Sendung erfüllen nach amtlichen Angaben folgende tierseuchenrechtlichen Anforderungen:

II.1.1. Die Wassertiere stammen nicht aus [(1)][einem Betrieb, der] [(1)][einem Habitat, das] Verbringungsbeschränkungen oder Sofortmaßnahmen gemäß Artikel 191 Absatz 2 Buchstabe b Ziffern i und ii der Verordnung (EU) 2016/429 unterliegt, die zur Bekämpfung gelisteter Seuchen, für welche die Tierart gelistet ist, der die Wassertiere der Sendung angehören, oder neu auftretender Seuchen eingeführt wurden.

II.1.2. Die Wassertiere erfüllen folgende Anforderungen:

[(1)]*Entweder:* [Sie stammen aus [(1)][einem Betrieb] [(1)][einem Habitat], in dem keine erhöhte Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist.]

[(1)]*Oder:* [Sie stammen aus einem Teil [(1)][eines Betriebs] [(1)][eines Habitats], der unabhängig von der epidemiologischen Einheit ist, in der eine Zunahme der Mortalität oder der Krankheitssymptome aufgetreten ist, und der Bestimmungsmitgliedstaat [(1)][und der Durchfuhrmitgliedstaat [(1)][die Durchfuhrmitgliedstaaten]] [(1)][hat] [(1)][haben] der Verbringung zugestimmt.]

[(1)][II.2. Die Aquakulturtiere der in Teil I bezeichneten Sendung erfüllen folgende Anforderungen:

II.2.1. Sie kommen aus einem Aquakulturbetrieb, der [(1)][gemäß Artikel 173 der Verordnung (EU) 2016/429 registriert] [(1)][gemäß Artikel 176 oder Artikel 177 der Verordnung (EU) 2016/429 zugelassen] ist und in dem die Aufzeichnungen über Mortalität, Verbringungen, Gesundheit und Erzeugung regelmäßig aktualisiert werden und innerhalb von 72 Stunden vor dem Zeitpunkt des Abtransports eine Dokumentenprüfung dieser Aufzeichnungen durchgeführt wurde und keinen Anlass zu Besorgnis gab.

II.2.2. Die Aquakulturtiere erfüllen folgende Anforderungen:

[(1)]*Entweder:* [Sie wurden einer klinischen Inspektion und ggf. einer klinischen Untersuchung gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/990 [A] der Kommission unterzogen, die innerhalb von 72 Stunden vor dem Abtransport durchgeführt wurde(n) und keine Symptome relevanter gelisteter oder neu auftretender Seuchen ergab(en).]

[(1)]*Oder:* [Es handelt sich um [(1)][Eier] [(1)][Weichtiere], für die eine klinische Inspektion innerhalb eines Zeitraums von 72 Stunden vor dem Zeitpunkt des Abtransports nicht erforderlich ist, da sie der Ausnahmeregelung nach Artikel 15 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/990 unterliegen.]

[(1)]*Oder:* [Für sie ist eine klinische Inspektion innerhalb eines Zeitraums von 72 Stunden vor dem Zeitpunkt des Abtransports nicht erforderlich, da sie der Ausnahmeregelung nach Artikel 16 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/990 unterliegen.]]

[A] Delegierte Verordnung (EU) 2020/990 der Kommission vom 28. April 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Tiergesundheits- und Bescheinigungsanforderungen an Verbringungen von Wassertieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Wassertieren innerhalb der Union (ABl. L 221 vom 10.7.2020, S. 42).

[(1)(2)][**II.3. Anforderungen bei [(3)]gelisteten Arten für die virale hämorrhagische Septikämie (VHS), die infektiöse hämatopoetische Nekrose (IHN), die Infektion mit dem HPR-deletierten Virus der Ansteckenden Blutarmut der Lachse (ISAV), die Infektion mit Marteilia refringens, die Infektion mit Bonamia exitiosa, die Infektion mit Bonamia ostreae und die Infektion mit dem Virus der Weißpünktchenkrankheit**

Die in Teil I bezeichneten Wassertiere erfüllen folgende Anforderungen:

[(1)]*Entweder:* [Sie stammen aus [(1)][einem Mitgliedstaat, der] [(1)][einer Zone, die] [(1)][einem Kompartiment, das] gemäß Teil II Kapitel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission [B] für frei von der [(1)][VHS] [(1)][IHN] [(1)][Infektion mit dem HPR-deletierten ISAV] [(1)][Infektion mit Marteilia refringens] [(1)][Infektion mit Bonamia ostreae] [(1)][Infektion mit Bonamia exitiosa] [(1)][Infektion mit dem Virus der Weißpünktchenkrankheit] erklärt wurde.]

[(1)]*Oder:* [Sie stammen in Einklang mit der Ausnahmeregelung in Artikel 198 der Verordnung (EU) 2016/429 aus [(1)][einem Mitgliedstaat, der] [(1)][einer Zone, die] [(1)][einem Kompartiment, das] einem Tilgungsprogramm für die [(1)][VHS] [(1)][IHN] [(1)][Infektion mit dem HPR-deletierten ISAV] [(1)][Infektion mit Marteilia refringens] [(1)][Infektion mit Bonamia ostreae] [(1)][Infektion mit Bonamia exitiosa] [(1)][Infektion mit dem Virus der Weißpünktchenkrankheit] unterliegt, und sind für einen Mitgliedstaat, eine Zone oder ein Kompartiment bestimmt, der/die/das einem Tilgungsprogramm für dieselbe Seuche unterliegt.]

[(1)]*Oder:*[Es handelt sich um wild lebende Wassertiere, die in einem gemäß Artikel 15 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691 der Kommission [C] zugelassenen Betrieb unter Quarantäne gestellt wurden, und sie gelten als seuchenfrei.]

[(1)]*Oder:*[Es handelt sich um eine der in Spalte 4 der Tabelle im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission [D] gelisteten Vektorarten, und sie gelten nicht als Vektoren der relevanten gelisteten Seuche, da sie die Bedingungen in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/990 der Kommission nicht erfüllen.]

[(1)]*Oder:*[Es handelt sich um eine der in Spalte 4 der Tabelle im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission gelisteten Vektorarten, und sie gelten als Vektoren; sie wurden jedoch in einem gemäß Artikel 15 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691 der Kommission zugelassenen Betrieb unter Quarantäne gestellt und gelten als seuchenfrei.]

[B] Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 211).

[C] Delegierte Verordnung (EU) 2020/691 der Kommission vom 30. Januar 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für Aquakulturbetriebe und Transportunternehmer, die Wassertiere befördern (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 345).

[D] Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (ABl. L 308 vom 4.12.2018, S. 21).

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung AQUA- INTRA- ESTAB**

	[(1)]*Oder:*[Es handelt sich um eine der in Spalte 4 der Tabelle im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission gelisteten Vektorarten und sie gelten als Vektoren; sie wurden jedoch in einem gemäß Artikel 16 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691 der Kommission zugelassenen Betrieb isoliert gehalten und gelten nicht mehr als Vektoren.] [(1)]*Oder:*[Es handelt sich um Aquakulturtiere, die aus einem geschlossenen Betrieb stammen und für einen geschlossenen Betrieb in einem anderen Mitgliedstaat bestimmt sind, die beide gemäß Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691 der Kommission zugelassen sind und die Bestimmungen des Artikels 9 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/990 der Kommission erfüllen.] [(1)]*Oder:*[Es handelt sich um Aquakulturtiere, die für einen gemäß Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691 der Kommission zugelassenen geschlossenen Betrieb bestimmt sind und die Anforderungen des Artikels 9 Absatz 2 Buchstabe b [(1)][Ziffer ii] [(1)][Ziffer iii] der Delegierten Verordnung (EU) 2020/990 der Kommission erfüllen.] [(1)]*Oder:*[Es handelt sich um Aquakulturtiere, die für einen gemäß Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691 der Kommission zugelassenen geschlossenen Betrieb bestimmt sind und wissenschaftlichen Zwecken dienen sollen.] [(1)]*Oder:*[Sie sind für einen gemäß Artikel 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691 der Kommission zugelassenen Betrieb bestimmt, der Lebensmittel aus Wassertieren herstellt und Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchführt.]] [(1)(4)][**II.4. Anforderungen bei [(5)]Arten, die empfänglich sind für die Koi-Herpes-Viruserkrankung (KHV), die Infektion mit dem Virus der Frühjahrsvirämie der Karpfen (SVC), die bakterielle Nierenerkrankung (BKD), die Infektion mit dem Virus der infektiösen Pankreasnekrose (IPN), die Infektion mit Gyrodactylus salaris (GS), die Infektion mit dem Lachs-Alphavirus (SAV) und die Infektion mit dem Ostreiden Herpesvirus 1 µVar (OsHV-1 µVar)** Die Sendung stammt aus [(1)][einem Mitgliedstaat, der] [(1)][einer Zone, die] [(1)][einem Kompartiment, das] die Gesundheitsgarantien in Bezug auf [(1)][KHV], [(1)][SVC], [(1)][BKD], [(1)][IPN], [(1)][GS], [(1)][SAV], [(1)][OsHV-1 µvar] erfüllt, die zur Einhaltung der im Bestimmungsmitgliedstaat geltenden nationalen Maßnahmen erforderlich sind, und für die der Mitgliedstaat oder ein Teil desselben in [(1)][Anhang I] [(1)][Anhang II] der Durchführungsverordnung (EU) 2021/260 der Kommission [E] gelistet ist.] **II.5.** Soweit dem/der Unterzeichneten bekannt und gemäß den Angaben des Unternehmers weisen die Tiere der Sendung keine Krankheitssymptome auf und stammen aus [(1)][einem Betrieb] [(1)][einem Habitat], in dem i) keine anormale Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist, und ii) die Tiere nicht mit Wassertieren [(3)]gelisteter Arten in Berührung gekommen sind, die die Anforderungen gemäß Nummer II.1. nicht erfüllten.

[E] Durchführungsbeschluss (EU) 2021/260 der Kommission vom 11. Februar 2021 über die Genehmigung nationaler Maßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen bestimmter Wassertierseuchen gemäß Artikel 226 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 2010/221/EU der Kommission (ABl. L 59 vom 19.2.2021, S. 1).

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung AQUA- INTRA- ESTAB**

II.6. Anforderungen an die Beförderung

Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit die Sendung gemäß den Artikeln 3 und 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/990 befördert wird.

II.7. Anforderungen an die Kennzeichnung

Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit [(1)][die Transportmittel] [(1)][die Transportbehälter/Container] gemäß Artikel 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/990 gekennzeichnet und etikettiert sind, und die Sendung ist durch [(1)][ein lesbares und sichtbares Etikett auf der Außenseite des Transportbehälters/Containers] [(1)][ein lesbares und sichtbares Etikett auf der Außenseite des Transportmittels] [(1)][einen Vermerk im Schiffsmanifest bei Beförderung per Bünnschiff] gekennzeichnet, wodurch die Sendung eindeutig mit dieser Veterinärbescheinigung verknüpft wird.

II.8. Gültigkeit der Veterinärbescheinigung

Diese Veterinärbescheinigung ist ab Ausstellungsdatum zehn Tage lang gültig. Bei Beförderung der Wassertiere über Wasserwege/über den Seeweg kann diese Zehntagesfrist um die Dauer der Beförderung über Wasserwege/über den Seeweg verlängert werden.

Erläuterungen

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Europäische Union in dieser Bescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Als „Wassertiere“ gelten Tiere im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 4 Nummer 3 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429. Als „Aquakulturtiere“ gelten Wassertiere, die in Aquakultur im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 gehalten werden.

Diese Veterinärbescheinigung ist entsprechend den Erläuterungen zum Ausfüllen der Bescheinigungen gemäß Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission [F] auszufüllen.

[F] Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission vom 16. Dezember 2020 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EU) 2016/429 und (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Muster für Veterinärbescheinigungen, der Muster für amtliche Bescheinigungen und der Muster für Veterinär-/amtliche Bescheinigungen für den Eingang in die Union von Sendungen bestimmter Kategorien von Tieren und Waren und für deren Verbringungen innerhalb der Union, hinsichtlich der amtlichen Bescheinigungstätigkeit im Zusammenhang mit derartigen Bescheinigungen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 599/2004, der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 636/2014 und (EU) 2019/628, der Richtlinie 98/68/EG und der Entscheidungen 2000/572/EG, 2003/779/EG und 2007/240/EG (ABl. L 442 vom 30.12.2020, S. 1).

Teil II:

(1) Nichtzutreffendes streichen.

(2) Nur anwendbar, wenn der Bestimmungsmitgliedstaat/die Bestimmungszone/das Bestimmungskompartiment entweder den Status „seuchenfrei“ für eine Seuche der Kategorie C im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 3 Nummer 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 hat oder einem gemäß Artikel 31 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/429 aufgelegten optionalen Tilgungsprogramm unterliegt.

(3) Gelistete Arten, die in den Spalten 3 und 4 der Tabelle im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 aufgeführt sind.

(4) Nur anwendbar, wenn der Bestimmungsmitgliedstaat oder ein Teil desselben für eine bestimmte in Anhang I oder Anhang II des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/260 gelistete Seuche nationale Maßnahmen ergriffen hat; ansonsten streichen.

(5) Empfängliche Arten, die in Spalte 2 der Tabelle in Anhang III des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/260 aufgeführt sind.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung
Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit
Datum	
Stempel	Unterschrift

KAPITEL 2

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG VON WASSERTIEREN, DIE ZUR FREISETZUNG IN OFFENEN GEWÄSSERN BESTIMMT SIND, INNERHALB DER UNION (MUSTER „AQUA-INTRA-RELEASE“)

EUROPÄISCHE UNION				**INTRA**
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1. Versender** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.2. IMSOC-Bezugsnummer** **I.2a. Lokale Bezugsnummer** **I.3. Zuständige oberste Behörde** **I.4. Zuständige örtliche Behörde**	**QR-Code**
	I.5. Empfänger Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.6. Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt** Name Registrierungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.7. Ursprungsland ISO-Ländercode		**I.9. Bestimmungsland** ISO-Ländercode	
	I.8. Ursprungsregion Code		**I.10. Bestimmungsregion** Code	
	I.11. Versandort Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.12. Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.13. Verladeort		**I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports**	
	I.15. Transportmittel □ Schiff □ Flugzeug □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen □ Sonstiges Dokument		**I.16. Transportunternehmen** Name Registrierungs-/Zulassungsnummer Anschrift Land ISO-Ländercode **I.17. Begleitdokumente** Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers	
	I.18. Beförderungsbedingungen □ Umgebungstemperatur □ Gekühlt □ Gefroren			
	I.19. Transportbehälter-/Containernummer/Plombennummer Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer			

I.20. **Zertifiziert als/für**			
□ Weitere Haltung	□ Schlachtung	□ Geschlossener Betrieb	□ Zuchtmaterial
□ Registrierte Equiden	□ Wanderzirkus/Dressurnummer	□ Ausstellung	□ Grenznahe/r Veranstaltung oder Einsatz
□ Freisetzung in offenen Gewässern	□ Versandzentrum	□ Umsetzgebiet/Reinigungszentrum	□ Aquakulturbetrieb für Ziertiere
□ Weiterverarbeitung	□ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel	□ Technische Verwendung	□ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb
□ Zum menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse	□ Bestäubung	□ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere	□ Sonstiges

I.21.	**□ Für die Durchfuhr durch ein Drittland**	
	Drittland	ISO-Ländercode
	Ausgangsort	GKS-Code
	Eingangsort	GKS-Code

I.22.	**□ Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)**		**I.23.**	**□ Für die Ausfuhr**	
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Drittland	ISO-Ländercode
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Ausgangsort	GKS-Code
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode			
I.24.	**Geschätzte Beförderungsdauer**		**I.25.**	**Fahrtenbuch**	□ Ja □ Nein
I.26.	**Gesamtzahl der Packstücke**		**I.27.**	**Gesamtmenge**	
I.28.	**Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**		**I.29.**	**Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche**	

I.30. Beschreibung der Sendung

KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge
Ursprungsregion		Kühllager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.
		Datum der Gewinnung/Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage/des Betriebs/Zentrums/Depots	Test	

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung AQUA- INTRA- RELEASE**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen | **II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung** | **II.b. IMSOC-Bezugsnummer**

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:

II.1. Die Wassertiere der in Teil I bezeichneten Sendung erfüllen nach amtlichen Angaben folgende tierseuchenrechtlichen Anforderungen:

II.1.1. Die Wassertiere stammen nicht aus (1)[einem Betrieb, der] (1)[einem Habitat, das] Verbringungsbeschränkungen oder Sofortmaßnahmen gemäß Artikel 191 Absatz 2 Buchstabe b Ziffern i und ii der Verordnung (EU) 2016/429 unterliegt, die zur Bekämpfung gelisteter Seuchen, für welche die Tierart gelistet ist, der die Wassertiere der Sendung angehören, oder neu auftretender Seuchen eingeführt wurden.

II.1.2. Die Wassertiere erfüllen folgende Anforderungen:

(1)*Entweder:* [Sie stammen aus (1)[einem Betrieb] (1)[einem Habitat], in dem keine erhöhte Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist.]

(1)*Oder:* [Sie stammen aus einem Teil (1)[eines Betriebs] (1)[eines Habitats] der unabhängig von der epidemiologischen Einheit ist, in der eine Zunahme der Mortalität oder der Krankheitssymptome aufgetreten ist, und der Bestimmungsmitgliedstaat (1)[und der Durchführmitgliedstaat (1)[die Durchführmitgliedstaaten]] (1)[hat] (1)[haben] der Verbringung zugestimmt.]

(1)[II.2. Die Aquakulturtiere der in Teil I bezeichneten Sendung erfüllen folgende Anforderungen:

II.2.1. Sie kommen aus einem Aquakulturbetrieb, der (1)[gemäß Artikel 173 der Verordnung (EU) 2016/429 registriert] (1)[gemäß Artikel 176 oder Artikel 177 der Verordnung (EU) 2016/429 zugelassen] ist und in dem die Aufzeichnungen über Mortalität, Verbringungen, Gesundheit und Erzeugung regelmäßig aktualisiert werden und innerhalb von 72 Stunden vor dem Zeitpunkt des Abtransports eine Dokumentenprüfung dieser Aufzeichnungen durchgeführt wurde und keinen Anlass zu Besorgnis gab.

II.2.2. Die Aquakulturtiere erfüllen folgende Anforderungen:

(1)*Entweder:* [Sie wurden einer klinischen Inspektion und ggf. einer klinischen Untersuchung gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/990 [A] der Kommission unterzogen, die innerhalb von 72 Stunden vor dem Abtransport durchgeführt wurde(n) und keine Symptome relevanter gelisteter oder neu auftretender Seuchen ergab(en).]

(1)*Oder:* [Es handelt sich um (1)[Eier] (1)[Weichtiere], für die eine klinische Inspektion innerhalb eines Zeitraums von 72 Stunden vor dem Zeitpunkt des Abtransports nicht erforderlich ist, da sie der Ausnahmeregelung nach Artikel 15 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/990 der Kommission unterliegen.]]

[A] Delegierte Verordnung (EU) 2020/990 der Kommission vom 28. April 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Tiergesundheits- und Bescheinigungsanforderungen an Verbringungen von Wassertieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Wassertieren innerhalb der Union (ABl. L 221 vom 10.7.2020, S. 42).

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung AQUA- INTRA- RELEASE**

	(1)(2)(3)**[II.3. Anforderungen bei (4)gelisteten Arten für die virale hämorrhagische Septikämie (VHS), die infektiöse hämatopoetische Nekrose (IHN), die Infektion mit dem HPR-deletierten Virus der Ansteckenden Blutarmut der Lachse (ISAV), die Infektion mit Marteilia refringens, die Infektion mit Bonamia exitiosa, die Infektion mit Bonamia ostreae und die Infektion mit dem Virus der Weißpünktchenkrankheit** Die in Teil I bezeichneten Wassertiere erfüllen folgende Anforderungen: (1)*Entweder:* (1)(2)[Sie stammen aus (1)[einem Mitgliedstaat, der] (1)[einer Zone, die] (1)[einem Kompartiment, das] gemäß Teil II Kapitel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission [B] für frei von der (1)[VHS] (1)[IHN] (1)[Infektion mit dem HPR-deletierten ISAV] (1)[Infektion mit Marteilia refringens] (1)[Infektion mit Bonamia ostreae] (1)[Infektion mit Bonamia exitiosa] (1)[Infektion mit dem Virus der Weißpünktchenkrankheit] erklärt wurde.] (1)*Oder:* [Sie stammen in Einklang mit der Ausnahmeregelung in Artikel 198 der Verordnung (EU) 2016/429 aus (1)[einem Mitgliedstaat, der] (1)[einer Zone, die] (1)[einem Kompartiment, das] einem Tilgungsprogramm für die (1)[VHS] (1)[IHN] (1)[Infektion mit dem HPR-deletierten ISAV] (1)[Infektion mit Marteilia refringens] (1)[Infektion mit Bonamia ostreae] (1)[Infektion mit Bonamia exitiosa] (1)[Infektion mit dem Virus der Weißpünktchenkrankheit] unterliegt, und sind für einen Mitgliedstaat, eine Zone oder ein Kompartiment bestimmt, der/die/das einem Tilgungsprogramm für dieselbe Seuche unterliegt.] (1)*Oder:* [Es handelt sich um Aquakulturtiere einer der in Spalte 4 der Tabelle im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission [C] gelisteten Vektorarten, und sie gelten nicht als Vektoren der betreffenden gelisteten Seuche, da sie die Bedingungen in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/990 der Kommission nicht erfüllen.] (1)*Oder:* [Es handelt sich um Aquakulturtiere einer der in Spalte 4 der Tabelle im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 gelisteten Vektorarten, und sie gelten als Vektoren; sie wurden jedoch in einem gemäß Artikel 15 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691 der Kommission [D] zugelassenen Betrieb unter Quarantäne gestellt und gelten als seuchenfrei.] (1)*Oder:* [Es handelt sich um Aquakulturtiere einer der in Spalte 4 der Tabelle im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 gelisteten Vektorarten, und sie gelten als Vektoren; sie wurden jedoch in einem gemäß Artikel 16 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691 der Kommission zugelassenen Betrieb isoliert gehalten und gelten nicht mehr als Vektoren.]]

[B] Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 211).

[C] Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (ABl. L 308 vom 4.12.2018, S. 21).

[D] Delegierte Verordnung (EU) 2020/691 der Kommission vom 30. Januar 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für Aquakulturbetriebe und Transportunternehmer, die Wassertiere befördern (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 345).

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung AQUA- INTRA- RELEASE**

[(1)(5)]**[II.4. Anforderungen bei [(6)] Arten, die empfänglich sind für die Koi-Herpes-Viruserkrankung (KHV), die Infektion mit dem Virus der Frühjahrsvirämie der Karpfen (SVC), die bakterielle Nierenerkrankung (BKD), die Infektion mit dem Virus der infektiösen Pankreasnekrose (IPN), die Infektion mit Gyrodactylus salaris (GS), die Infektion mit dem Lachs-Alphavirus (SAV) und die Infektion mit dem Ostreiden Herpesvirus 1 µVar (OsHV-1 µVar)**

Die Sendung stammt aus [(1)][einem Mitgliedstaat, der] [(1)][einer Zone, die] [(1)][einem Kompartiment, das] die Gesundheitsgarantien in Bezug auf [(1)][KHV], [(1)][SVC], [(1)][BKD], [(1)][IPN], [(1)][GS], [(1)][SAV], [(1)][OsHV-1 µvar] erfüllt, die zur Einhaltung der im Bestimmungsmitgliedstaat geltenden nationalen Maßnahmen erforderlich sind, und für die der Mitgliedstaat oder ein Teil desselben in [(1)][Anhang I] [(1)][Anhang II] der Durchführungsverordnung (EU) 2021/260 der Kommission [E] gelistet ist.]

II.5. Soweit dem/der Unterzeichneten bekannt und gemäß den Angaben des Unternehmers weisen die Tiere der Sendung keine Krankheitssymptome auf und stammen aus [(1)][einem Betrieb] [(1)][einem Habitat], in dem

i) keine anormale Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist, und

ii) die Tiere nicht mit Wassertieren [(4)]gelisteter Arten in Berührung gekommen sind, die die Anforderungen gemäß Nummer II.1 nicht erfüllten.

II.6. Anforderungen an die Beförderung

Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit die Sendung gemäß den Artikeln 3 und 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/990 befördert wird.

II.7. Anforderungen an die Kennzeichnung

Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit [(1)][die Transportmittel] [(1)][die Transportbehälter/Container] gemäß Artikel 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/990 gekennzeichnet und etikettiert sind, und die Sendung ist durch [(1)][ein lesbares und sichtbares Etikett auf der Außenseite des Transportbehälters/Containers] [(1)][ein lesbares und sichtbares Etikett auf der Außenseite des Transportmittels] [(1)][einen Vermerk im Schiffsmanifest bei Beförderung per Bünnschiff] gekennzeichnet, wodurch die Sendung eindeutig mit dieser Veterinärbescheinigung verknüpft wird.

II.8. Gültigkeit der Veterinärbescheinigung

Diese Veterinärbescheinigung ist ab Ausstellungsdatum zehn Tage lang gültig. Bei Beförderung der Wassertiere über Wasserwege/über den Seeweg kann diese Zehntagesfrist um die Dauer der Beförderung über Wasserwege/über den Seeweg verlängert werden.

[E] Durchführungsbeschluss (EU) 2021/260 der Kommission vom 11. Februar 2021 über die Genehmigung nationaler Maßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen bestimmter Wassertierseuchen gemäß Artikel 226 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 2010/221/EU der Kommission (ABl. L 59 vom 19.2.2021, S. 1).

Erläuterungen

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Europäische Union in dieser Bescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Als „Wassertiere“ gelten Tiere im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 4 Nummer 3 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429. Als „Aquakulturtiere“ gelten Wassertiere, die in Aquakultur im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 gehalten werden.

Diese Veterinärbescheinigung ist entsprechend den Erläuterungen zum Ausfüllen der Bescheinigungen gemäß Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission [F] auszufüllen.

Teil II:

(1) Nichtzutreffendes streichen.

(2) Gilt in allen Fällen, in denen der Bestimmungsmitgliedstaat Maßnahmen nach Artikel 199 der Verordnung (EU) 2016/429 ergriffen hat und verlangt, dass zur Freisetzung in offenen Gewässern bestimmte Wassertiere aus einem Mitgliedstaat, einer Zone oder einem Kompartiment stammen müssen, der/die/das den Status „seuchenfrei“ für eine Seuche der Kategorie C im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 1 Nummer 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 hat.

(3) Nummer II.3. gilt außer in den in Anmerkung (2) dieses Teils erwähnten Fällen nur, wenn der Bestimmungsmitgliedstaat/die Bestimmungszone/das Bestimmungskompartiment entweder den Status „seuchenfrei“ für eine Seuche der Kategorie C im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 1 Nummer 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 hat oder einem gemäß Artikel 31 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/429 aufgelegten optionalen Tilgungsprogramm unterliegt.

(4) Gelistete Arten, die in den Spalten 3 und 4 der Tabelle im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 aufgeführt sind.

(5) Nur anwendbar, wenn der Bestimmungsmitgliedstaat oder ein Teil desselben für eine bestimmte in Anhang I oder Anhang II des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/260 gelistete Seuche nationale Maßnahmen ergriffen hat; ansonsten streichen.

(6) Empfängliche Arten, die in Spalte 2 der Tabelle in Anhang III des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/260 aufgeführt sind.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung
Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit
Datum	
Stempel	Unterschrift

[F] Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission vom 16. Dezember 2020 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EU) 2016/429 und (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Muster für Veterinärbescheinigungen, der Muster für amtliche Bescheinigungen und der Muster für Veterinär-/amtliche Bescheinigungen für den Eingang in die Union von Sendungen bestimmter Kategorien von Tieren und Waren und für deren Verbringungen innerhalb der Union, hinsichtlich der amtlichen Bescheinigungstätigkeit im Zusammenhang mit derartigen Bescheinigungen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 599/2004, der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 636/2014 und (EU) 2019/628, der Richtlinie 98/68/EG und der Entscheidungen 2000/572/EG, 2003/779/EG und 2007/240/EG (ABl. L 442 vom 30.12.2020, S. 1).

KAPITEL 3

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG VON WASSERTIEREN, DIE FÜR DEN MENSCHLICHEN VERZEHR BESTIMMT SIND, INNERHALB DER UNION (MUSTER „AQUA-INTRA-HC“)

EUROPÄISCHE UNION					**INTRA**
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1.**	**Versender** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.2.**	**IMSOC-Bezugsnummer** **I.2a.** **Lokale Bezugsnummer** **I.3.** **Zuständige oberste Behörde** **I.4.** **Zuständige örtliche Behörde**	**QR-Code**
	I.5.	**Empfänger** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.6.**	**Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt** Name Registrierungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.7.	**Ursprungsland** ISO-Ländercode	**I.9.**	**Bestimmungsland** ISO-Ländercode	
	I.8.	**Ursprungsregion** Code	**I.10.**	**Bestimmungsregion** Code	
	I.11.	**Versandort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.12.**	**Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.13.	**Verladeort**	**I.14.**	**Datum und Uhrzeit des Abtransports**	
	I.15.	**Transportmittel** □ Schiff □ Flugzeug □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen □ Sonstiges Dokument	**I.16.**	**Transportunternehmen** Name Registrierungs-/Zulassungsnummer Anschrift Land ISO-Ländercode	
			I.17.	**Begleitdokumente** Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers	
	I.18.	**Beförderungsbedingungen** □ Umgebungstemperatur □ Gekühlt □ Gefroren			
	I.19.	**Transportbehälter-/Containernummer/Plombennummer** Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer			

I.20. Zertifiziert als/für			
□ Weitere Haltung	□ Schlachtung	□ Geschlossener Betrieb	□ Zuchtmaterial
□ Registrierte Equiden	□ Wanderzirkus/Dressurnummer	□ Ausstellung	□ Grenznahe/r Veranstaltung oder Einsatz
□ Freisetzung in offenen Gewässern	□ Versandzentrum	□ Umsetzgebiet/Reinigungszentrum	□ Aquakulturbetrieb für Ziertiere
□ Weiterverarbeitung	□ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel	□ Technische Verwendung	□ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb
□ Zum menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse	□ Bestäubung	□ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere	□ Sonstiges

I.21.	**□ Für die Durchfuhr durch ein Drittland**	
	Drittland	ISO-Ländercode
	Ausgangsort	GKS-Code
	Eingangsort	GKS-Code

I.22.	**□ Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)**	**I.23.**	**□ Für die Ausfuhr**	
Mitgliedstaat	ISO-Ländercode	Drittland	ISO-Ländercode	
Mitgliedstaat	ISO-Ländercode	Ausgangsort	GKS-Code	
Mitgliedstaat	ISO-Ländercode			

I.24.	**Geschätzte Beförderungsdauer**	**I.25.**	**Fahrtenbuch**	□ Ja	□ Nein
I.26.	**Gesamtzahl der Packstücke**	**I.27.**	**Gesamtmenge**		
I.28.	**Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**	**I.29.**	**Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche**		

I.30. Beschreibung der Sendung

KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge
Ursprungsregion		Kühllager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.
		Datum der Gewinnung/Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage/des Betriebs/Zentrums/Depots	Test	

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung AQUA- INTRA- HC**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen

II.a.	**Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b.**	**IMSOC-Bezugsnummer**

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit:

II.1. Die Wassertiere der in Teil I bezeichneten Sendung erfüllen nach amtlichen Angaben folgende tierseuchenrechtlichen Anforderungen:

II.1.1. Die Wassertiere stammen nicht aus [(1)][einem Betrieb, der] [(1)][einem Habitat, das] Verbringungsbeschränkungen oder Sofortmaßnahmen gemäß Artikel 191 Absatz 2 Buchstabe b Ziffern i und ii der Verordnung (EU) 2016/429 unterliegt, die zur Bekämpfung gelisteter Seuchen, für welche die Tierart gelistet ist, der die Wassertiere der Sendung angehören, oder neu auftretender Seuchen eingeführt wurden.

II.1.2. Die Wassertiere erfüllen folgende Anforderungen:

[(1)]*Entweder:* [Sie stammen aus [(1)][einem Betrieb] [(1)][einem Habitat], in dem keine erhöhte Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist.]

[(1)]*Oder:* [Sie stammen aus einem Teil [(1)][eines Betriebs] [(1)][eines Habitats], der unabhängig von der epidemiologischen Einheit ist, in der eine Zunahme der Mortalität oder der Krankheitssymptome aufgetreten ist, und der Bestimmungsmitgliedstaat [(1)][und der Durchfuhrmitgliedstaat [(1)][die Durchfuhrmitgliedstaaten]] [(1)][hat] [(1)][haben] der Verbringung zugestimmt.]

[(1)][II.2. Die Aquakulturtiere der in Teil I bezeichneten Sendung erfüllen folgende Anforderungen:

II.2.1. Sie kommen aus einem Aquakulturbetrieb, der [(1)][gemäß Artikel 173 der Verordnung (EU) 2016/429 registriert] [(1)][gemäß Artikel 176 oder Artikel 177 der Verordnung (EU) 2016/429 zugelassen] ist und in dem die Aufzeichnungen über Mortalität, Verbringungen, Gesundheit und Erzeugung regelmäßig aktualisiert werden und innerhalb von 72 Stunden vor dem Zeitpunkt des Abtransports eine Dokumentenprüfung dieser Aufzeichnungen durchgeführt wurde und keinen Anlass zu Besorgnis gab.

II.2.2. Die Aquakulturtiere erfüllen folgende Anforderungen:

[(1)]*Entweder:* [Sie wurden einer klinischen Inspektion und ggf. einer klinischen Untersuchung gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/990 [A] der Kommission unterzogen, die innerhalb von 72 Stunden vor dem Abtransport durchgeführt wurde(n) und keine Symptome relevanter gelisteter oder neu auftretender Seuchen ergab(en).]

[(1)]*Oder:* [Es handelt sich um [(1)][Eier] [(1)][Weichtiere], für die eine klinische Inspektion innerhalb eines Zeitraums von 72 Stunden vor dem Zeitpunkt des Abtransports nicht erforderlich ist, da sie der Ausnahmeregelung nach Artikel 15 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/990 der Kommission unterliegen.]]

[A] Delegierte Verordnung (EU) 2020/990 der Kommission vom 28. April 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Tiergesundheits- und Bescheinigungsanforderungen an Verbringungen von Wassertieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Wassertieren innerhalb der Union (ABl. L 221 vom 10.7.2020, S. 42).

[(1)(2)][**II.3. Anforderungen bei [(3)]gelisteten Arten für die virale hämorrhagische Septikämie (VHS), die infektiöse hämatopoetische Nekrose (IHN), die Infektion mit dem HPR-deletierten Virus der Ansteckenden Blutarmut der Lachse (ISAV), die Infektion mit Marteilia refringens, die Infektion mit Bonamia exitiosa, die Infektion mit Bonamia ostreae und die Infektion mit dem Virus der Weißpünktchenkrankheit**

Die in Teil I bezeichneten Wassertiere erfüllen folgende Anforderungen:

[(1)]*Entweder:* [Sie stammen aus [(1)][einem Mitgliedstaat, der] [(1)][einer Zone, die] [(1)][einem Kompartiment, das] gemäß Teil II Kapitel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission [B] für frei von der [(1)][VHS] [(1)][IHN] [(1)][Infektion mit dem HPR-deletierten ISAV] [(1)][Infektion mit Marteilia refringens] [(1)][Infektion mit Bonamia ostreae] [(1)][Infektion mit Bonamia exitiosa] [(1)][Infektion mit dem Virus der Weißpünktchenkrankheit] erklärt wurde.]

[(1)]*Oder:* [Sie stammen in Einklang mit der Ausnahmeregelung in Artikel 198 der Verordnung (EU) 2016/429 aus [(1)][einem Mitgliedstaat, der] [(1)][einer Zone, die] [(1)][einem Kompartiment, das] einem Tilgungsprogramm für die [(1)][VHS] [(1)][IHN] [(1)][Infektion mit dem HPR-deletierten ISAV] [(1)][Infektion mit Marteilia refringens] [(1)][Infektion mit Bonamia ostreae] [(1)][Infektion mit Bonamia exitiosa] [(1)][Infektion mit dem Virus der Weißpünktchenkrankheit] unterliegt, und sind für einen Mitgliedstaat, eine Zone oder ein Kompartiment bestimmt, der/die/das einem Tilgungsprogramm für dieselbe Seuche unterliegt.]

[(1)]*Oder:* [Sie gehören einer der in Spalte 4 der Tabelle im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission [C] gelisteten Vektorarten an und gelten nicht als Vektoren für die betreffenden Seuchen der Kategorie B oder der Kategorie C.]]

[(1)(4)][**II.4. Anforderungen bei [(5)] Arten, die empfänglich sind für die Koi-Herpes-Viruserkrankung (KHV), die Infektion mit dem Virus der Frühjahrsvirämie der Karpfen (SVC), die bakterielle Nierenerkrankung (BKD), die Infektion mit dem Virus der infektiösen Pankreasnekrose (IPN), die Infektion mit Gyrodactylus salaris (GS), die Infektion mit dem Lachs-Alphavirus (SAV) und die Infektion mit dem Ostreiden Herpesvirus 1 µVar (OsHV-1 µVar)**

Die Sendung stammt aus [(1)][einem Mitgliedstaat, der] [(1)][einer Zone, die] [(1)][einem Kompartiment, das] die Gesundheitsgarantien in Bezug auf [(1)][KHV], [(1)][SVC], [(1)][BKD], [(1)][IPN], [(1)][GS], [(1)][SAV], [(1)][OsHV-1 µvar] erfüllt, die zur Einhaltung der im Bestimmungsmitgliedstaat geltenden nationalen Maßnahmen erforderlich sind, und für die der Mitgliedstaat oder ein Teil desselben in [(1)][Anhang I] [(1)][Anhang II] der Durchführungsverordnung (EU) 2021/260 der Kommission [D] gelistet ist.]

[B] Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 211).

[C] Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (ABl. L 308 vom 4.12.2018, S. 21).

[D] Durchführungsbeschluss (EU) 2021/260 der Kommission vom 11. Februar 2021 über die Genehmigung nationaler Maßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen bestimmter Wassertierseuchen gemäß Artikel 226 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 2010/221/EU der Kommission (ABl. L 59 vom 19.2.2021, S. 1).

II.5. Soweit dem/der Unterzeichneten bekannt und gemäß den Angaben des Unternehmers weisen die Tiere der Sendung keine Krankheitssymptome auf und stammen aus [(1)][einem Betrieb] [(1)][einem Habitat], in dem

i) keine anormale Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist, und

ii) die Tiere nicht mit gehaltenen Tieren [(4)]gelisteter Arten in Berührung gekommen sind, die die Anforderungen gemäß Nummer II.1 nicht erfüllten.

II.6. Anforderungen an die Beförderung

Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit die Sendung gemäß den Artikeln 3 und 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/990 befördert wird.

II.7. Anforderungen an die Kennzeichnung

Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit [(1)][die Transportmittel] [(1)][die Transportbehälter/Container] gemäß Artikel 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/990 gekennzeichnet und etikettiert sind, und die Sendung ist durch [(1)][ein lesbares und sichtbares Etikett auf der Außenseite des Transportbehälters/Containers] [(1)][ein lesbares und sichtbares Etikett auf der Außenseite des Transportmittels] [(1)][einen Vermerk im Schiffsmanifest bei Beförderung per Bünnschiff] gekennzeichnet, wodurch die Sendung eindeutig mit dieser Veterinärbescheinigung verknüpft wird.

II.8. Gültigkeit der Veterinärbescheinigung

Diese Veterinärbescheinigung ist ab Ausstellungsdatum zehn Tage lang gültig. Bei Beförderung der Wassertiere über Wasserwege/über den Seeweg kann diese Zehntagesfrist um die Dauer der Beförderung über Wasserwege/über den Seeweg verlängert werden.

Erläuterungen

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Europäische Union in dieser Bescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Als „Wassertiere“ gelten Tiere im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 4 Nummer 3 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429. Als „Aquakulturtiere“ gelten Wassertiere, die in Aquakultur im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 gehalten werden.

Teil II dieser Bescheinigung ist auf die folgenden Wassertiere nicht anwendbar:

a) lebende Weichtiere und lebende Krebstiere, die für den menschlichen Verzehr gemäß den spezifischen Anforderungen für diese Tiere nach Anhang III Abschnitte VII und VIII der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 verpackt und etikettiert wurden und nicht mehr als lebende Tiere überleben können, wenn sie ins Wasser zurückgebracht werden;

b) lebende Weichtiere und lebende Krebstiere, die ohne weitere Verarbeitung für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, sofern sie gemäß den spezifischen Anforderungen für diese Tiere nach Anhang III Abschnitte VII und VIII der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 für den Einzelhandel verpackt wurden;

c) Weichtiere, die für den menschlichen Verzehr gemäß den spezifischen Anforderungen für diese Tiere nach Anhang III Abschnitte VII und VIII der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 verpackt und etikettiert wurden und zur Weiterverarbeitung ohne Zwischenlagerung am Verarbeitungsort bestimmt sind.

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung AQUA- INTRA- HC**

Diese Veterinärbescheinigung ist entsprechend den Erläuterungen zum Ausfüllen der Bescheinigungen gemäß Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission [E] auszufüllen.

Teil II:

(1) Nichtzutreffendes streichen.

(2) Nur anwendbar, wenn der Bestimmungsmitgliedstaat/die Bestimmungszone/das Bestimmungskompartiment entweder den Status „seuchenfrei“ für eine Seuche der Kategorie C im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 3 Nummer 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 hat oder einem gemäß Artikel 31 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/429 aufgelegten optionalen Tilgungsprogramm unterliegt.

(3) Gelistete Arten, die in den Spalten 3 und 4 der Tabelle im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 aufgeführt sind.

(4) Nur anwendbar, wenn der Bestimmungsmitgliedstaat oder ein Teil desselben für eine bestimmte in Anhang I oder Anhang II des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/260 gelistete Seuche nationale Maßnahmen ergriffen hat; ansonsten streichen.

(5) Empfängliche Arten, die in Spalte 2 der Tabelle in Anhang III des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/260 aufgeführt sind.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung
Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit
Datum	
Stempel	Unterschrift

[E] Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission vom 16. Dezember 2020 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EU) 2016/429 und (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Muster für Veterinärbescheinigungen, der Muster für amtliche Bescheinigungen und der Muster für Veterinär-/amtliche Bescheinigungen für den Eingang in die Union von Sendungen bestimmter Kategorien von Tieren und Waren und für deren Verbringungen innerhalb der Union, hinsichtlich der amtlichen Bescheinigungstätigkeit im Zusammenhang mit derartigen Bescheinigungen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 599/2004, der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 636/2014 und (EU) 2019/628, der Richtlinie 98/68/EG und der Entscheidungen 2000/572/EG, 2003/779/EG und 2007/240/EG (ABl. L 442 vom 30.12.2020, S. 1).“

b) Kapitel 5 erhält folgende Fassung:

„KAPITEL 5

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG VON WASSERTIEREN, DIE FÜR DIE VERWENDUNG ALS LEBENDKÖDER BESTIMMT SIND, INNERHALB DER UNION (Muster „AQUA-INTRA-BAIT“)

EUROPÄISCHE UNION					**INTRA**
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1.**	**Versender** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.2.**	**IMSOC-Bezugsnummer** **I.2a. Lokale Bezugsnummer** **I.3. Zuständige oberste Behörde** **I.4. Zuständige örtliche Behörde**	**QR-Code**
	I.5.	**Empfänger** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.6.**	**Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt** Name Registrierungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.7.	**Ursprungsland** ISO-Ländercode	**I.9.**	**Bestimmungsland** ISO-Ländercode	
	I.8.	**Ursprungsregion** Code	**I.10.**	**Bestimmungsregion** Code	
	I.11.	**Versandort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.12.**	**Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.13.	**Verladeort**	**I.14.**	**Datum und Uhrzeit des Abtransports**	
	I.15.	**Transportmittel** □ Schiff □ Flugzeug □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen □ Sonstiges Dokument	**I.16.**	**Transportunternehmen** Name Registrierungs-/Zulassungsnummer Anschrift Land ISO-Ländercode	
			I.17.	**Begleitdokumente** Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers	
	I.18.	**Beförderungsbedingungen** □ Umgebungstemperatur		□ Gekühlt □ Gefroren	
	I.19.	**Transportbehälter-/Containernummer/Plombennummer** Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer			

I.20. **Zertifiziert als/für**			
□ Weitere Haltung	□ Schlachtung	□ Geschlossener Betrieb	□ Zuchtmaterial
□ Registrierte Equiden	□ Wanderzirkus/Dressurnummer	□ Ausstellung	□ Grenznahe/r Veranstaltung oder Einsatz
□ Freisetzung in offenen Gewässern	□ Versandzentrum	□ Umsetzgebiet/Reinigungszentrum	□ Aquakulturbetrieb für Ziertiere
□ Weiterverarbeitung	□ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel	□ Technische Verwendung	□ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb
□ Zum menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse	□ Bestäubung	□ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere	□ Sonstiges

I.21.	**□ Für die Durchfuhr durch ein Drittland**	
	Drittland	ISO-Ländercode
	Ausgangsort	GKS-Code
	Eingangsort	GKS-Code

I.22.	**□ Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)**		**I.23.**	**□ Für die Ausfuhr**	
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Drittland	ISO-Ländercode
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Ausgangsort	GKS-Code
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode			

I.24.	**Geschätzte Beförderungsdauer**	**I.25.**	**Fahrtenbuch**	□ Ja	□ Nein
I.26.	**Gesamtzahl der Packstücke**	**I.27.**	**Gesamtmenge**		
I.28.	**Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**	**I.29.**	**Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche**		

I.30. **Beschreibung der Sendung**

KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge
Ursprungsregion		Kühllager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.
		Datum der Gewinnung/Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage/des Betriebs/Zentrums/Depots	Test	

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung AQUA-INTRA-BAIT**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen

II.a.	**Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b.**	**IMSOC-Bezugsnummer**

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:

II.1. Die Wassertiere der in Teil I bezeichneten Sendung erfüllen nach amtlichen Angaben folgende tierseuchenrechtlichen Anforderungen:

II.1.1. Die Wassertiere stammen nicht aus (1)[einem Betrieb, der] (1)[einem Habitat, das] Verbringungsbeschränkungen oder Sofortmaßnahmen gemäß Artikel 191 Absatz 2 Buchstabe b Ziffern i und ii der Verordnung (EU) 2016/429 unterliegt, die zur Bekämpfung gelisteter Seuchen, für welche die Tierart gelistet ist, der die Wassertiere der Sendung angehören, oder neu auftretender Seuchen eingeführt wurden.

II.1.2. Die Wassertiere erfüllen folgende Anforderungen:

(1)*Entweder:* [Sie stammen aus (1)[einem Betrieb] (1)[einem Habitat], in dem keine erhöhte Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist.]

(1)*Oder:* [Sie stammen aus einem Teil (1)[eines Betriebs] (1)[eines Habitats], der unabhängig von der epidemiologischen Einheit ist, in der eine Zunahme der Mortalität oder der Krankheitssymptome aufgetreten ist, und der Bestimmungsmitgliedstaat (1)[und der Durchfuhrmitgliedstaat (1)[die Durchfuhrmitgliedstaaten]] (1)[hat] (1)[haben] der Verbringung zugestimmt.]

(1)[II.2. Die Aquakulturtiere der in Teil I bezeichneten Sendung erfüllen folgende Anforderungen:

II.2.1. Sie kommen aus einem Aquakulturbetrieb, der (1)[gemäß Artikel 173 der Verordnung (EU) 2016/429 registriert] (1)[gemäß Artikel 176 oder 177 der Verordnung (EU) 2016/429 zugelassen] ist und in dem die Aufzeichnungen über Mortalität, Verbringungen, Gesundheit und Erzeugung regelmäßig aktualisiert werden und innerhalb von 72 Stunden vor dem Zeitpunkt des Abtransports eine Dokumentenprüfung dieser Aufzeichnungen durchgeführt wurde und keinen Anlass zu Besorgnis gab.

II.2.2. [Die Tiere wurden einer klinischen Inspektion und ggf. einer klinischen Untersuchung gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/990 [A] der Kommission unterzogen, die innerhalb von 72 Stunden vor dem Abtransport durchgeführt wurde(n) und keine Symptome relevanter gelisteter oder neu auftretender Seuchen ergab(en).]

[A] Delegierte Verordnung (EU) 2020/990 der Kommission vom 28. April 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Tiergesundheits- und Bescheinigungsanforderungen an Verbringungen von Wassertieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Wassertieren innerhalb der Union (ABl. L 221 vom 10.7.2020, S. 42).

[1][2][**II.3. Anforderungen bei [3]gelisteten Arten für die virale hämorrhagische Septikämie (VHS) und die infektiöse hämatopoetische Nekrose (IHN), die Infektion mit dem HPR-deletierten Virus der Ansteckenden Blutarmut der Lachse (ISAV), die Infektion mit Marteilia refringens, die Infektion mit Bonamia exitiosa, die Infektion mit Bonamia ostreae und die Infektion mit dem Virus der Weißpünktchenkrankheit**

Die in Teil I bezeichneten Wassertiere erfüllen folgende Anforderungen:

— *[1]Entweder:* [1][Sie stammen aus [1][einem Mitgliedstaat, der] [1][einer Zone, die] [1][einem Kompartiment, das] gemäß Teil II Kapitel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission [B] für frei von der [1][VHS] [1][IHN] [1][Infektion mit dem HPR-deletierten ISAV] [1][Infektion mit Marteilia refringens] [1][Infektion mit Bonamia ostreae] [1][Infektion mit Bonamia exitiosa] [1][Infektion mit dem Virus der Weißpünktchenkrankheit] erklärt wurde.]

— *[1]Oder:* [Es handelt sich um eine der in Spalte 4 der Tabelle im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission [C] gelisteten Vektorarten, und sie gelten nicht als Vektoren der relevanten gelisteten Seuche, da sie die Bedingungen in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/990 nicht erfüllen.]]

[1][4][**II.4. Anforderungen bei [5] Arten, die empfänglich sind für die Koi-Herpes-Viruserkrankung (KHV), die Infektion mit dem Virus der Frühjahrsvirämie der Karpfen (SVC), die bakterielle Nierenerkrankung (BKD), die Infektion mit dem Virus der infektiösen Pankreasnekrose (IPN), die Infektion mit Gyrodactylus salaris (GS), die Infektion mit dem Lachs-Alphavirus (SAV) und die Infektion mit dem Ostreiden Herpesvirus 1 µVar (OsHV-1 µVar)**

Die Sendung stammt aus [1][einem Mitgliedstaat, der] [1][einer Zone, die] [1][einem Kompartiment, das] die Gesundheitsgarantien in Bezug auf [1][KHV], [1][SVC], [1][BKD], [1][IPN], [1][GS], [1][SAV], [1][OsHV-1 µvar] erfüllt, die zur Einhaltung der im Bestimmungsmitgliedstaat geltenden nationalen Maßnahmen erforderlich sind, und für die der Mitgliedstaat oder ein Teil desselben in [1][Anhang I] [1][Anhang II] der Durchführungsverordnung (EU) 2021/260 der Kommission [D] gelistet ist.]

II.5. Soweit dem/der Unterzeichneten bekannt und gemäß den Angaben des Unternehmers weisen die Tiere der Sendung keine Krankheitssymptome auf und stammen aus **[1]**[einem Betrieb] **[1]**[einem Habitat], in dem

i) keine anormale Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist, und

ii) die Tiere nicht mit gehaltenen Tieren **[3]**gelisteter Arten in Berührung gekommen sind, die die Anforderungen gemäß Nummer II.1 nicht erfüllten.

[B] Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 211).

[C] Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (ABl. L 308 vom 4.12.2018, S. 21).

[D] Durchführungsbeschluss (EU) 2021/260 der Kommission vom 11. Februar 2021 über die Genehmigung nationaler Maßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen bestimmter Wassertierseuchen gemäß Artikel 226 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 2010/221/EU der Kommission (ABl. L 59 vom 19.2.2021, S. 1).

II.6. Anforderungen an die Beförderung

Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit die Sendung gemäß den Anforderungen der Artikel 3 und 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/990 befördert wird.

II.7. Anforderungen an die Kennzeichnung

Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit [(1)][die Transportmittel] [(1)][die Transportbehälter/Container] gemäß Artikel 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/990 gekennzeichnet und etikettiert sind, und die Sendung ist durch [(1)][ein lesbares und sichtbares Etikett auf der Außenseite des Transportbehälters/Containers] [(1)][ein lesbares und sichtbares Etikett auf der Außenseite des Transportmittels] [(1)][einen Vermerk im Schiffsmanifest bei Beförderung per Bünnschiff] gekennzeichnet, wodurch die Sendung eindeutig mit dieser Veterinärbescheinigung verknüpft wird.

II.8. Gültigkeit der Veterinärbescheinigung

Diese Veterinärbescheinigung ist ab Ausstellungsdatum zehn Tage lang gültig. Bei Beförderung der Wassertiere über Wasserwege/über den Seeweg kann diese Zehntagesfrist um die Dauer der Beförderung über Wasserwege/über den Seeweg verlängert werden.

Erläuterungen

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Europäische Union in dieser Bescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Als „Wassertiere“ gelten Tiere im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 4 Nummer 3 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429. Als „Aquakulturtiere“ gelten Wassertiere, die in Aquakultur im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 gehalten werden.

Diese Veterinärbescheinigung ist entsprechend den Erläuterungen zum Ausfüllen der Bescheinigungen gemäß Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission [E] auszufüllen.

[E] Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission vom 16. Dezember 2020 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EU) 2016/429 und (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Muster für Veterinärbescheinigungen, der Muster für amtliche Bescheinigungen und der Muster für Veterinär-/amtliche Bescheinigungen für den Eingang in die Union von Sendungen bestimmter Kategorien von Tieren und Waren und für deren Verbringungen innerhalb der Union, hinsichtlich der amtlichen Bescheinigungstätigkeit im Zusammenhang mit derartigen Bescheinigungen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 599/2004, der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 636/2014 und (EU) 2019/628, der Richtlinie 98/68/EG und der Entscheidungen 2000/572/EG, 2003/779/EG und 2007/240/EG (ABl. L 442 vom 30.12.2020, S. 1).

Teil II:

(1) Nichtzutreffendes streichen.

(2) Nur anwendbar, wenn der Bestimmungsmitgliedstaat, die Bestimmungszone oder das Bestimmungskompartiment entweder den Status „seuchenfrei“ für eine Seuche der Kategorie C im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 3 Nummer 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 hat oder einem gemäß Artikel 31 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/429 aufgelegten optionalen Tilgungsprogramm unterliegt.

(3) Gelistete Arten, die in den Spalten 3 und 4 der Tabelle im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 aufgeführt sind.

(4) Nur anwendbar, wenn der Bestimmungsmitgliedstaat oder ein Teil desselben für eine bestimmte in Anhang I oder Anhang II des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/260 gelistete Seuche nationale Maßnahmen ergriffen hat; ansonsten streichen.

(5) Empfängliche Arten, die in Spalte 2 der Tabelle in Anhang III des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/260 aufgeführt sind.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung
Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit
Datum	
Stempel	Unterschrift“

c) Kapitel 7 erhält folgende Fassung:

„KAPITEL 7

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG VON ERZEUGNISSEN TIERISCHEN URSPRUNGS AUS AQUAKULTURTIEREN, AUSGENOMMEN LEBENDE AQUAKULTURTIERE, DIE VERBRINGUNGSBESCHRÄNKUNGEN ODER SOFORTMAßNAHMEN BETREFFEND GELISTETE ODER NEU AUFTRETENDE SEUCHEN UNTERLIEGEN, INNERHALB DER UNION (Muster „PAO-AQUA-INTRA-RESTRICT“)

EUROPÄISCHE UNION					**INTRA**
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1.** **Versender** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.2.** **IMSOC-Bezugsnummer** **I.2a.** **Lokale Bezugsnummer** **I.3.** **Zuständige oberste Behörde** **I.4.** **Zuständige örtliche Behörde**		**QR-Code**
	I.5. **Empfänger** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.6.** **Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt** Name Registrierungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		
	I.7. **Ursprungsland** ISO-Ländercode		**I.9.** **Bestimmungsland** ISO-Ländercode		
	I.8. **Ursprungsregion** Code		**I.10.** **Bestimmungsregion** Code		
	I.11. **Versandort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.12.** **Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		
	I.13. **Verladeort**		**I.14.** **Datum und Uhrzeit des Abtransports**		
	I.15. **Transportmittel** □ Schiff □ Flugzeug □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen □ Sonstiges Dokument		**I.16.** **Transportunternehmen** Name Registrierungs-/Zulassungsnummer Anschrift Land ISO-Ländercode **I.17.** **Begleitdokumente** Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers		
	I.18. **Beförderungsbedingungen** □ Umgebungstemperatur		□ Gekühlt	□ Gefroren	
	I.19. **Transportbehälter-/Containernummer/Plombennummer** Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer				

I.20. **Zertifiziert als/für**			
□ Weitere Haltung	□ Schlachtung	□ Geschlossener Betrieb	□ Zuchtmaterial
□ Registrierte Equiden	□ Wanderzirkus/Dressurnummer	□ Ausstellung	□ Grenznahe/r Veranstaltung oder Einsatz
□ Freisetzung in offenen Gewässern	□ Versandzentrum	□ Umsetzgebiet/Reinigungszentrum	□ Aquakulturbetrieb für Ziertiere
□ Weiterverarbeitung	□ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel	□ Technische Verwendung	□ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb
□ Zum menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse	□ Bestäubung	□ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere	□ Sonstiges

I.21.	**□ Für die Durchfuhr durch ein Drittland**	
	Drittland	ISO-Ländercode
	Ausgangsort	GKS-Code
	Eingangsort	GKS-Code

I.22.	**□ Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)**		**I.23.**	**□ Für die Ausfuhr**	
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Drittland	ISO-Ländercode
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Ausgangsort	GKS-Code
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode			

I.24.	**Geschätzte Beförderungsdauer**	**I.25.**	**Fahrtenbuch**	□ Ja	□ Nein
I.26.	**Gesamtzahl der Packstücke**	**I.27.**	**Gesamtmenge**		
I.28.	**Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**	**I.29.**	**Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche**		

I.30. **Beschreibung der Sendung**

KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge
Ursprungsregion		Kühllager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.
		Datum der Gewinnung/Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage/des Betriebs/Zentrums/Depots	Test	

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung PAO-AQUA-INTRA-RESTRICT**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen | **II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung** | **II.b. IMSOC-Bezugsnummer**

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:

II.1. Die Sendung besteht aus (1)gelisteten Arten aus (2)[einem Betrieb, der] (2)[einer Zone, die] (2)[Sofortmaßnahmen nach Artikel 222 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/429] (2)[Verbringungsbeschränkungen nach Artikel 222 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429] betreffend (2) [eine Seuche der Kategorie (2)[A] (2)[B] (2)[C] im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission] (2)[eine neu auftretende Seuche] unterliegt.

II.2. Die Verbringung der Sendung ist unter den unten aufgeführten Bedingungen gestattet:

Die Erzeugnisse tierischen Ursprungs erfüllen die in der folgenden Genehmigung aufgeführten
Anforderungen:(3)……..…….

…….

betreffend Seuchenbekämpfungsmaßnahmen gegen:(4)…..……...

in:(5)…….…….....

II.3. Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit die Transportmittel oder Transportbehälter bzw. Container gemäß Artikel 24 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/990 der Kommission [A] gekennzeichnet und etikettiert sind, und die Sendung ist durch (2)[außen am Transportbehälter bzw. Container ein lesbares und sichtbares Etikett] (2)[einen Vermerk im Schiffsmanifest bei Beförderung auf dem Seeweg] gekennzeichnet, wodurch die Sendung eindeutig mit dieser Veterinärbescheinigung verknüpft wird.

(2)[Das Etikett] (2)[Der Vermerk im Schiffsmanifest] gemäß Nummer II.3. enthält folgenden Vermerk:

„Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus (2)[Fischen] (2)[Weichtieren] (2)[Krebstieren], die aus einem Gebiet stammen, das (2)[Verbringungsbeschränkungen] (2)[Sofortmaßnahmen] unterliegt".

Erläuterungen

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Europäische Union in dieser Bescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Als „Wassertiere" gelten Tiere im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 4 Nummer 3 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429. Als „Aquakulturtiere" gelten Wassertiere, die in Aquakultur im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 gehalten werden.

Diese Veterinärbescheinigung ist entsprechend den Erläuterungen zum Ausfüllen der Bescheinigungen gemäß Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission [B] auszufüllen.

[A] Delegierte Verordnung (EU) 2020/990 der Kommission vom 28. April 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Tiergesundheits- und Bescheinigungsanforderungen an Verbringungen von Wassertieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Wassertieren innerhalb der Union (ABl. L 221 vom 10.7.2020, S. 42).

[B] Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission vom 16. Dezember 2020 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EU) 2016/429 und (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Muster für Veterinärbescheinigungen, der Muster für amtliche Bescheinigungen und der Muster für Veterinär-/amtliche Bescheinigungen für den Eingang in die Union von Sendungen bestimmter Kategorien von Tieren und Waren und für deren Verbringungen innerhalb der Union, hinsichtlich der amtlichen Bescheinigungstätigkeit im Zusammenhang mit derartigen Bescheinigungen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 599/2004, der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 636/2014 und (EU) 2019/628, der Richtlinie 98/68/EG und der Entscheidungen 2000/572/EG, 2003/779/EG und 2007/240/EG (ABl. L 442 vom 30.12.2020, S. 1)."

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung PAO-AQUA-INTRA-RESTRICT**

Teil II:

(1) Gelistete Arten, die in Spalte 3 oder 4 der Tabelle im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 aufgeführt sind.

(2) Nichtzutreffendes streichen.

(3) Nummer, Name und Datum des relevanten Rechtsakts.

(4) Name der relevanten Seuche.

(5) Nähere Angaben über die beschränkte Zone, die den Herkunftsbetrieb der Erzeugnisse einschließt.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung
Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit
Datum	
Stempel	Unterschrift

2. Anhang II erhält folgende Fassung:

„ANHANG II

Anhang II enthält die folgende Musterveterinärbescheinigung:

Muster

AQUA-ENTRY-ESTAB/RELEASE/OTHER	Muster der Veterinärbescheinigung für den Eingang in die Union von Wassertieren, die für bestimmte Aquakulturbetriebe, zur Freisetzung in offenen Gewässern oder für andere Zwecke außer dem menschlichen Verzehr bestimmt sind

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DEN EINGANG IN DIE UNION VON WASSERTIEREN, DIE FÜR BESTIMMTE AQUAKULTURBETRIEBE, ZUR FREISETZUNG IN OFFENEN GEWÄSSERN ODER FÜR ANDERE ZWECKE AUßER DEM MENSCHLICHEN VERZEHR BESTIMMT SIND (Muster „AQUA- ENTRY- ESTAB/RELEASE/OTHER“)

LAND			**Genusstauglichkeitsbescheinigung für die EU**	
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1. Versender/Ausführer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.2. Bezugsnummer der Bescheinigung** **I.3. Zuständige oberste Behörde** **I.4. Zuständige örtliche Behörde**	**I.2a. IMSOC-Bezugsnummer** **QR-Code**
	I.5. Empfänger/Einführer Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.6. Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.7. Ursprungsland ISO-Ländercode		**I.9. Bestimmungsland** ISO-Ländercode	
	I.8. Ursprungsregion Code		**I.10. Bestimmungsregion** Code	
	I.11. Versandort Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.12. Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.13. Verladeort		**I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports**	
	I.15. Transportmittel □ Flugzeug □ Schiff □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen		**I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle** **I.17. Begleitdokumente** Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers	
	I.18. Beförderungsbedingungen	□ Umgebungstemperatur	□ Gekühlt	□ Gefroren
	I.19. Transportbehälter-/Containernummer/Plombennummer Transportbehälter-/Container-Nr.		Plombennummer	

I.20.	**Zertifiziert als/für**			
	□ Weitere Haltung	□ Geschlossener Betrieb	□ Freisetzung in offenen Gewässern	
		□ Quarantänebetrieb	□ Sonstiges	□ Aquakulturbetrieb für Ziertiere
		□ Umsetzgebiet		

I.21	**□ Zur Durchfuhr**	**I.22.**	**□ Für den Binnenmarkt**
	Drittland ISO-Ländercode	**I.23.**	

I.24	**Gesamtzahl der Packstücke**	**I.25.**	**Gesamtmenge**	**I.26.**	**Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**

I.27.	**Beschreibung der Sendung**					
KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Art der Ware	Art der Verpackung	Alter	Menge
				Anzahl Packstücke		Nettogewicht
				Zulassungs- oder Registrierungsnummer des Betriebs		

LAND

Muster der Bescheinigung AQUA- ENTRY-ESTAB/RELEASE/OTHER

Teil II: Bescheinigung	**II. Gesundheitsinformationen**	**II.a.**	**Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b.**	**IMSOC-Bezugsnummer**

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:

II.1. Die in Teil I Feld I.27. bezeichneten Wassertiere erfüllen nach amtlichen Angaben folgende tierseuchenrechtlichen Anforderungen:

II.1.1. Die Wassertiere stammen aus einem (1)[Betrieb, der] (1)[Habitat, das] keinen nationalen Beschränkungsmaßnahmen aus tierseuchenrechtlichen Gründen oder aufgrund des Auftretens anormaler Mortalität ungeklärter Ursache unterliegt, einschließlich der in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission [A] genannten relevanten gelisteten Seuchen und neu auftretender Seuchen.

II.1.2. Die Wassertiere sind nicht zur Tötung nach einem nationalen Tilgungsprogramm für Seuchen bestimmt, einschließlich der in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 genannten relevanten gelisteten Seuchen und neu auftretender Seuchen.

(1)[II.2. Die in Teil I Feld I.27. bezeichneten Aquakulturtiere erfüllen folgende Anforderungen:

II.2.1. Sie kommen aus einem Aquakulturbetrieb, der von der zuständigen Behörde des Ursprungsdrittlands oder -gebiets (1)[registriert] (1)[zugelassen] wurde und unter ihrer Aufsicht steht und über ein System verfügt, das es ermöglicht, über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren aktuelle Aufzeichnungen mit Angaben zu den folgenden Punkten zu erstellen und zu führen:

i) die dort gehaltene(n) Art(en), Kategorie(n) und Anzahl der Tiere,

ii) Verbringungen von Wassertieren in den Aquakulturbetrieb und von Aquakulturtieren aus dem Aquakulturbetrieb,

iii) die Mortalität in dem Aquakulturbetrieb.

II.2.2. Sie kommen aus einem Aquakulturbetrieb, der mit einer Häufigkeit, die im Verhältnis zu den von dem Aquakulturbetrieb ausgehenden Risiken steht, regelmäßig von einem Tierarzt zur Feststellung von und Aufklärung über Anzeichen für das Auftreten der relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und neu auftretender Seuchen besucht wird.]

[A] Delegierte Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission vom 30. Januar 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für den Eingang von Sendungen von bestimmten Tieren, bestimmtem Zuchtmaterial und bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union und für deren anschließende Verbringung und Handhabung (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 379).

LAND **Muster der Bescheinigung AQUA- ENTRY-ESTAB/RELEASE/OTHER**

II.3. Allgemeine Gesundheitsanforderungen

Die in Teil I Feld I.27. bezeichneten Wassertiere erfüllen folgende tierseuchenrechtlichen Anforderungen:

II.3.1. Die Wassertiere stammen aus [(1)][einem Land, das] [(1)][einem Gebiet, das] [(1)][einer Zone, die] [(1)][einem Kompartiment, das] den [(2)]Code: __ __ — __trägt und zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung in Teil 1 des Anhangs XXI der Verordnung (EU) 2021/404 [B] für den Eingang bestimmter Arten von Wassertieren in die Union gelistet ist.

II.3.2. Sie wurden innerhalb von 72 Stunden vor dem Zeitpunkt der Verladung einer klinischen Inspektion durch einen/eine amtlichen/amtliche Tierarzt/Tierärztin unterzogen. Bei der Untersuchung zeigten die Wassertiere keine klinischen Symptome einer übertragbaren Seuche, und nach den relevanten Aufzeichnungen des Aquakulturbetriebs gab es keine Anhaltspunkte für Probleme in Bezug auf Seuchen.

II.3.3. Die Tiere werden von ihrem Herkunftsbetrieb auf direktem Weg in die Union versandt.

II.3.4. Sie sind nicht mit Wassertieren mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.

Entweder: [(1)]**[II.4. Spezifische Gesundheitsanforderungen**

[(1)] **[II.4.1. Anforderungen für [(3)]gelistete Arten für die Epizootische Hämatopoetische Nekrose, die Infektion mit Microcytos mackini, die Infektion mit Perkinsus marinus, die Infektion mit dem Taura-Syndrom-Virus und die Infektion mit dem Virus der Gelbkopf-Krankheit**

Die in Teil I Feld I.27. bezeichneten Wassertiere stammen aus [(1)][einem Land, das] [(1)][einem Gebiet, das] [(1)][einer Zone, die] [(1)][einem Kompartiment, das] nach Kriterien, die mindestens so streng sind wie die Kriterien nach Artikel 66 oder nach Artikel 73 Absatz 1 und Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission [C], für frei von der [(1)][Epizootischen Hämatopoetischen Nekrose] [(1)][Infektion mit Microcytos mackini] [(1)][Infektion mit Perkinsus marinus] [(1)][Infektion mit dem Taura-Syndrom-Virus] [(1)][Infektion mit dem Virus der Gelbkopf-Krankheit] erklärt wurde, und wo alle [(3)]für die relevante(n) Seuche(n) gelisteten Arten:

i) aus [(1)][einem anderen Land, das] [(1)][einem anderen Gebiet, das] [(1)][einer anderen Zone, die] [(1)][einem anderen Kompartiment, das] für frei von derselben Seuche (denselben Seuchen) erklärt wurde, eingeführt werden,

ii) nicht gegen [(1)][diese Seuche] [(1)][diese Seuchen] geimpft sind.]

[B] Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission vom 24. März 2021 zur Festlegung der Listen von Drittländern, Gebieten und Zonen derselben, aus denen der Eingang in die Union von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zulässig ist (ABl. L 114 vom 31.3.2021, S. 1).

[C] Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 211).

LAND **Muster der Bescheinigung AQUA- ENTRY-ESTAB/RELEASE/OTHER**

[(1)(4)][**II.4.2. Anforderungen bei [(3)]gelisteten Arten für die virale hämorrhagische Septikämie (VHS), die infektiöse hämatopoetische Nekrose (IHN), die Infektion mit dem HPR-deletierten Virus der Ansteckenden Blutarmut der Lachse (ISAV), die Infektion mit Marteilia refringens, die Infektion mit Bonamia exitiosa, die Infektion mit Bonamia ostreae und die Infektion mit dem Virus der Weißpünktchenkrankheit**

Die in Teil I Feld I.27. bezeichneten Wassertiere stammen aus [(1)][einem Land, das] [(1)][einem Gebiet, das] [(1)][einer Zone, die] [(1)][einem Kompartiment, das] gemäß Teil II Kapitel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 für frei von der [(1)][viralen hämorrhagischen Septikämie (VHS)] [(1)][infektiösen hämatopoetischen Nekrose (IHN)] [(1)][Infektion mit dem HPR-deletierten Virus der Ansteckenden Blutarmut der Lachse (ISAV)] [(1)][Infektion mit Marteilia refringens] [(1)][Infektion mit Bonamia exitiosa] [(1)][Infektion mit Bonamia ostreae] [(1)][Infektion mit dem Virus der Weißpünktchenkrankheit] erklärt wurde, und wo alle für die relevante(n) Seuche(n) [(3)]gelisteten Arten:

i) aus [(1)][einem anderen Land, das] [(1)][einem anderen Gebiet, das] [(1)][einer anderen Zone, die] [(1)][einem anderen Kompartiment, das] für frei von derselben Seuche (denselben Seuchen) erklärt wurde, eingeführt werden,

ii) nicht gegen [(1)][diese Seuche] [(1)][diese Seuchen] geimpft sind.]

[(1)(5)][**II.4.3. Anforderungen bei [(6)]Arten, die empfänglich sind für die Infektion mit dem Virus der Frühjahrsvirämie der Karpfen (SVC), die bakterielle Nierenerkrankung (BKD), die Infektion mit dem Virus der infektiösen Pankreasnekrose (IPN), die Infektion mit Gyrodactylus salaris (GS), die Infektion mit dem Lachs-Alphavirus (SAV) und die Infektion mit dem Ostreiden Herpesvirus 1 µVar (OsHV-1 µVar), und bei [(3)]Arten, die empfänglich sind für die Koi-Herpes-Viruserkrankung (KHV)**

Die in Teil I Feld I.27 bezeichneten Wassertiere stammen aus [(1)][einem Land, das] [(1)][einem Gebiet, das] [(1)][einer Zone, die] [(1)][einem Kompartiment, das] die Gesundheitsgarantien in Bezug auf [(1)][SVC], [(1)][BKD], [(1)][IPN], [(1)][G.salaris], [(1)][SAV], [(1)][OsHV-1 µvar], [(1)][KHV], erfüllt, die zur Einhaltung der im Bestimmungsmitgliedstaat geltenden nationalen Maßnahmen gemäß Artikel 175 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 erforderlich sind, und für die der Mitgliedstaat oder ein Teil desselben in [(1)][Anhang I] [(1)][Anhang II] der Durchführungsverordnung (EU) 2021/260 der Kommission [D] gelistet ist.]

[(1)]*Oder:* [**II.4. Spezifische Gesundheitsanforderungen**

Die in Teil I Feld I.27. bezeichneten Wassertiere sind Wassertiere, die für einen geschlossenen Betrieb, der die Anforderungen des Artikels 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691 der Kommission [E] erfüllt, bestimmt sind, wo sie für Forschungszwecke verwendet werden sollen.]

[D] Durchführungsbeschluss (EU) 2021/260 der Kommission vom 11. Februar 2021 über die Genehmigung nationaler Maßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen bestimmter Wassertierseuchen gemäß Artikel 226 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 2010/221/EU der Kommission (ABl. L 59 vom 19.2.2021, S. 1).

[E] Delegierte Verordnung (EU) 2020/691 der Kommission vom 30. Januar 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für Aquakulturbetriebe und Transportunternehmer, die Wassertiere befördern (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 345).

LAND **Muster der Bescheinigung AQUA- ENTRY-ESTAB/RELEASE/OTHER**

[(1)]*Oder:* [**II.4. Spezifische Gesundheitsanforderungen**

Die in Teil I Feld I.27. bezeichneten Wassertiere sind wild lebende Wassertiere, die [(1)][in einem von der zuständigen Behörde des [(1)][Herkunftslandes] [[(1)]Herkunftsgebietes] gemäß Artikel 15 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691 für diesen Zweck zugelassenen Betrieb unter Quarantäne gestellt wurden.] [(1)][in einem gemäß Artikel 15 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691 für diesen Zweck zugelassenen Betrieb unter Quarantäne gestellt werden.]

II.5. Soweit dem/der Unterzeichneten bekannt und gemäß den Angaben des Unternehmers weisen die Tiere der Sendung keine Krankheitssymptome auf und stammen aus **(1)**[einem Betrieb] **(1)**[einem Habitat], in dem

i) keine anormale Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist, und

ii) die Tiere nicht mit gehaltenen Tieren [(3)]gelisteter Arten in Berührung gekommen sind, die die Anforderungen gemäß Nummer II.1. nicht erfüllten.

II.6. Anforderungen an die Beförderung

Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit die in Teil I Feld I.27. bezeichneten Wassertiere gemäß den Anforderungen der Artikel 167 und 168 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 befördert werden und insbesondere damit folgende Anforderungen eingehalten werden:

II.6.1. Die Wassertiere werden direkt von ihrem Herkunftsbetrieb in die Union versandt und werden nicht entladen, umgeladen oder aus ihrem Transportbehälter/Container entnommen.

II.6.2. Das Wasser, in dem sie befördert werden, wird nicht in einem Drittland oder einem Gebiet, einer Zone oder einem Kompartiment ausgetauscht, das/die nicht für den Eingang der betreffenden Art und Kategorie von Wassertieren in die Union gelistet ist.

II.6.3. Die Tiere werden nicht unter Bedingungen befördert, die ihren Gesundheitsstatus gefährden, insbesondere werden folgende Anforderungen eingehalten:

i) Wenn die Tiere in Wasser transportiert werden, darf dieses ihren Gesundheitsstatus nicht ändern.

ii) Die Transportmittel und die Transportbehälter/Container sind so gebaut, dass der Gesundheitsstatus der Wassertiere während der Beförderung nicht gefährdet wird.

iii) [(1)][Der Transportbehälter/Container] [(1)][Das Bünnschiff] ist ungebraucht oder wurde vorher gemäß einem Protokoll und mit Mitteln gereinigt und desinfiziert, die von der zuständigen Behörde des [(1)][Herkunftsdrittlands] [(1)][Herkunftsgebiets] zugelassen wurden, bevor er/es zum Versand in die Union beladen wird.

LAND **Muster der Bescheinigung AQUA- ENTRY-ESTAB/RELEASE/OTHER**

II.6.4. Von der Verladung am Herkunftsbetrieb bis zur Ankunft in der Union wurden die Tiere nicht in demselben Wasser oder (1)[Transportbehälter/Container] (1)[Bünnschiff] wie Wassertiere mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus oder nicht für den Eingang in die Union bestimmte Wassertiere befördert.

II.6.5. Sofern ein Wasserwechsel in (1)[einem Drittland, das] (1)[einem Gebiet, das] (1)[einer Zone, die] (1)[einem Kompartiment, das] für den Eingang der betreffenden Art und Kategorie von Wassertieren in die Union gelistet ist, erforderlich ist, findet dieser Wasserwechsel nur folgendermaßen statt: (1)[bei Beförderung an Land an von der zuständigen Behörde des (1)[Drittlandes] (1)[Gebiets], in dem der Wasserwechsel stattfindet, zugelassenen Wasserwechselstellen.] (1)[bei Beförderung per Bünnschiff in einer Entfernung von mindestens 10 km zu allen Aquakulturbetrieben, die sich auf der Strecke vom Herkunftsort zum Bestimmungsort in der Union befinden].

II.7. Anforderungen an die Kennzeichnung

Es wurden Vorkehrungen zur Kennzeichnung und Etikettierung der (1)[Transportmittel] (1)[Transportbehälter/Container] gemäß Artikel 169 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 getroffen, insbesondere wurden folgende Anforderungen eingehalten:

II.7.1. Die Sendung ist mit (1)[einem lesbaren Etikett an der Außenseite des Transportbehälters/Containers] (1)[einem Vermerk im Schiffsmanifest bei Beförderung per Bünnschiff] gekennzeichnet, wodurch die Sendung eindeutig mit dieser Veterinärbescheinigung verknüpft wird.

II.7.2. Das lesbare und sichtbare Etikett muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

a) die Anzahl der in der Sendung enthaltenen Transportbehälter/Container,

b) die Bezeichnung der in jedem Transportbehälter/Container vorhandenen Art,

c) die Anzahl der Tiere in jedem Transportbehälter/Container für jede vorhandene Art,

d) den Zweck, für den die Tiere bestimmt sind.

II.8. Gültigkeit der Veterinärbescheinigung

Diese Veterinärbescheinigung ist ab Ausstellungsdatum zehn Tage lang gültig. Bei Beförderung der Wassertiere über Wasserwege/über den Seeweg kann diese Zehntagesfrist um die Dauer der Beförderung über Wasserwege/über den Seeweg verlängert werden.

Erläuterungen

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Europäische Union in dieser Bescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

LAND

Muster der Bescheinigung AQUA- ENTRY-ESTAB/RELEASE/OTHER

Als „Wassertiere“ gelten Tiere im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 4 Nummer 3 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429. Als „Aquakulturtiere“ gelten Wassertiere, die in Aquakultur im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 gehalten werden.

Diese Musterbescheinigung ist für den Eingang in die Union von Wassertieren zu dem in ihrem Titel angegebenen Zweck bestimmt, auch wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort dieser Tiere ist.

Diese Musterbescheinigung ist nicht für den Eingang von Wassertieren in die Union zu verwenden, die für den menschlichen Verzehr gemäß der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 und der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission bestimmt sind, einschließlich Tieren, die für die folgenden Aquakulturbetriebe bestimmt sind:

i) ein Aquakulturbetrieb, der Lebensmittel aus Wassertieren herstellt und Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchführt, im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 4 Nummer 52 der Verordnung (EU) 2016/429, oder

ii) ein Versandzentrum im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 2 Nummer 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691,

für die die Musterbescheinigung FISH-CRUST-HC gemäß Anhang III Kapitel 28 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission [F] oder MOL-HC gemäß Anhang III Kapitel 31 der Durchführungsverordnung zu verwenden ist.

Diese Veterinärbescheinigung ist entsprechend den Erläuterungen zum Ausfüllen der Bescheinigungen gemäß Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 auszufüllen.

Teil II:

(1) Nichtzutreffendes streichen. Im Fall von Teil II.4.1 ist eine Streichung nicht zulässig, wenn die Sendung gelistete Arten für die Epizootische Hämatopoetische Nekrose, die Infektion mit Microcytos mackini, die Infektion mit Perkinsus marinus, die Infektion mit dem Taura-Syndrom-Virus und die Infektion mit dem Virus der Gelbkopf-Krankheit beinhaltet.

(2) Code des Drittlands/des Gebiets/der Zone/des Kompartiments, wie in Anhang XXI Teil 1 Spalte 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission angegeben.

(3) Gelistete Arten, die in den Spalten 3 und 4 der Tabelle im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission [G] aufgeführt sind. Die in Spalte 4 jener Tabelle angegebenen Vektorarten werden nur dann als Vektorarten betrachtet, wenn sie die in Anhang XXX der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 aufgeführten Bedingungen erfüllen.

F Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission vom 16. Dezember 2020 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EU) 2016/429 und (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Muster für Veterinärbescheinigungen, der Muster für amtliche Bescheinigungen und der Muster für Veterinär-/amtliche Bescheinigungen für den Eingang in die Union von Sendungen bestimmter Kategorien von Tieren und Waren und für deren Verbringungen innerhalb der Union, hinsichtlich der amtlichen Bescheinigungstätigkeit im Zusammenhang mit derartigen Bescheinigungen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 599/2004, der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 636/2014 und (EU) 2019/628, der Richtlinie 98/68/EG und der Entscheidungen 2000/572/EG, 2003/779/EG und 2007/240/EG (ABl. L 442 vom 30.12.2020, S. 1).

G Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (ABl. L 308 vom 4.12.2018, S. 21).

LAND

Muster der Bescheinigung AQUA- ENTRY-ESTAB/RELEASE/OTHER

(4) Anwendbar in allen Fällen, in denen Wassertiere in der Union in offenen Gewässern freigesetzt werden sollen oder der Bestimmungsmitgliedstaat entweder den Status „seuchenfrei“ für eine Seuche der Kategorie C im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 3 Nummer 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 hat oder einem gemäß Artikel 31 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/429 aufgelegten optionalen Tilgungsprogramm unterliegt.

(5) Nur anwendbar, wenn der Bestimmungsmitgliedstaat oder ein Teil desselben für eine bestimmte in Anhang I oder Anhang II des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/260 gelistete Seuche nationale Maßnahmen ergriffen hat; ansonsten streichen.

(6) Arten, die in Spalte 2 der Tabelle in Anhang III des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/260 aufgeführt sind.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)

Datum

Qualifikation und Amtsbezeichnung

Stempel

Unterschrift“